

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1893)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rats : April

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Bern, den 7. April 1893.

Herr Großrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrate den Zusammentritt des Großen Rats auf **Montag den 24. April 1893** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags **2 Uhr**, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

Nur zweiten Beratung.

1. Staatsverfassung des Kantons Bern. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.
2. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern. Präsident der Kommission: Herr Ritschard.

Nur ersten Beratung.

1. Gesetz über Vereinfachungen und die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt. — Präsident der Kommission: Herr Müller in Bern.
2. Wirtschaftsrecht (Bestellung der Kommission).
3. Impfgesetz (Bestellung der Kommission).

Dekretsentwürfe

1. Neue Feuerordnung. — Präsident der Kommission: Herr Karl Schmid.
2. Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft von Laufen-Zwingen als Kirchgemeinde. — Präsident der Kommission: Herr Grieb.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Ersatzwahlen in den Großen Rat.
2. Einsprache gegen die Amtsrichterwahl im Amtsbezirk Courtelary.

Der Justizdirektion.

1. Eingabe der Betreibungsgehilfen betreffend fixe Bezahlung.
2. Postulat betreffend Aufstellung eines Zeugentarifs in Zivilsachen. — Präsident der Kommission: Herr Sahli.
3. Beschwerde von Lehrer Stauffer gegen die Anklagekammer. — Bittschriftkommission.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Finanz- und Domänenverwaltung.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkreditbegehren.
3. Thunersee-Seitenbergbahn; Steuerbeschwerde. — Bittschriftkommission.

Der Forstdirektion.

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Ablösung einer Armenholzservitut von Oberhünigen.

Der Erziehungsdirektion.

Eingabe der Herren Goffinet und Gogniat, Mitglieder der Korporation der Marienbrüder, betreffend Erteilung von Unterricht. — Präsident der Kommission: Herr Moser in Biel.

Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Neuligen und Schwendi, Enklaven der Gemeinde Wybachengraben, Zuteilung an Grismyl. — Präsident der Kommission: Herr v. Werdt.

Motionen

1. der Herren Voinay und Mithaste betreffend Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches über das Erbrecht der Ehegatten, vom 5. April 1892;
2. des Herrn Daucourt betreffend Unterstützung der Familien, deren Angehörige sich im Militärdienst befinden, vom 28. September 1892;
3. des Herrn Marcuard betreffend Erhebung des 2. Januar, des Ostermontags und des Pfingstmontags zu bürgerlichen Festtagen, vom 21. Februar 1893;
4. des Herrn Rütli betreffend Einführung von Hausindustrien in armen Gemeinden, vom 24. Februar 1893.

Wahlen

1. eines Regierungsstatthalters von Burgdorf;
2. eines Gerichtspräsidenten von Narwangen.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 26. April statt.

Die zweite Beratung über die Verfassungsrevision wird auf die Tagesordnung von Dienstag den 25. April gesetzt. Diejenigen Mitglieder, welche Abänderungsanträge zu stellen beabsichtigen, werden gebeten, dieselben behufs rechtzeitiger Drucklegung der Staatskanzlei bis Donnerstag den 20. April einzureichen. Selbstverständlich ist damit niemand das Recht benommen, bei der Beratung selbst Abänderungsanträge zu stellen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrats-Präsident
Ritschard.

Erste Sitzung.

Montag den 24. April 1893,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 91, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Charmillot, Coullery, Hauser (Gurnigel), Houriet, Itten, Moser (Herzogenbuchsee), Nägeli, Dr. Schenk, Stämpfli (Bern), Sterchi, v. Werdt, Wyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Béquelin, Belrichard, Beutler, Blatter, Boillat, Bortier, Bos, Brand (Lavannes), Bratschi, Buchmüller, Burrus, Chodat, Choquard, Choulat, Clémengon, Comte, Daucourt, Dubach, Eggimann (Hasle), Elsäßer, Etter (Meikirch), Fahrny, Fleury, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gläus, Goubernou, Grandjean, Gurtner, Hadorn, Hegi, Hennemann, Hiltbrunner, Hofer (Oberöng), Hofmann, Horn, Jacot, Jäggi, Jobin, Kaiser, Klotzner, Kohli, Krenger, Kunz, Lauper, Mäggi, Marchand, Mérat, Meyer (Biel), Meyer (Laufen), Michel (Interlaken), Morgenthaller (Reimistahl), Mosimann, Müller (Tramlingen), Reiger, Péteut, Räg, Dr. Reber, Renfer, Robert, Romy, Sahli, Schindler, Schneeberger (Orpund), Spring, Steiner, Stucki (Niederhünigen), Tanner, Thönen, Tschannen, Tschannen, Tschiemer, Will, Wyß, Zehnder, Zingg (Jus).

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen
Ersatzwahlen in den Großen Rat.

Nach diesem Vortrage wurden an Stelle der verstorbenen Herren Stegmann und Marchand und des ablehrenden Herrn Schmid am 12. März zu Mitgliedern des Großen Rates gewählt:

Im Wahlkreise Steffisburg: Herr Friedrich Heberfeld, Gemeindepräsident in Heimberg;

Im Wahlkreise St. Immer: Herr Paul Charmillot, Fürsprecher in St. Immer;

Im Wahlkreise Laupen: Herr Friedrich Jenzer, Amtsrichter in Laupen.

Da gegen diese Wahlverhandlungen innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen eingelangt sind und auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, so beantragt der Regierungsrat Validierung der getroffenen Ersatzwahlen.

Die Ersatzwahlen werden genehmigt.

Die Herren Uebersold und Jenzer leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid. Herr Charmillot ist abwesend.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Primarschulgesetz.

Präsident. Die vorberatenden Behörden schlagen Ihnen vor, dieses Geschäft in der gegenwärtigen Session zu erledigen. Sobald die Verfassungsrevision die zweite Beratung passiert hat, wird das Traktandum auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt und die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Scheurer, Finanzdirektor. Infolge verschiedener Beschlüsse des Grossen Rates ist von der Finanzdirektion ein solcher Gesetzesentwurf ausgearbeitet und vor einiger Zeit dem Regierungsrat vorgelegt worden. Wie schon der Name anzeigt, hat dieser Gesetzesentwurf die verschiedenartigsten Materien beschlagen; er enthielt Bestandteile aus allen möglichen Zweigen der Staatsverwaltung, von denen man glaubte, sie seien geeignet, einerseits die Verwaltung zu vereinfachen und andererseits die Einnahmen zu vermehren und die Ausgaben zu vermindern, um so das angestrebte Ziel zu erreichen.

Der Regierungsrat trat auf die Beratung dieser Vorlage ein. Im Verlaufe derselben hat er sich aber überzeugt, daß die Vorlage derart beschaffen ist, daß sie ihm und wahrscheinlich auch dem Grossen Rat nicht münden könne, hauptsächlich wegen ihrer Zusammensetzung. Der Regierungsrat fand, der Grosse Rat würde wahrscheinlich zum nämlichen Schluß kommen wie der Regierungsrat, nämlich es sei so ziemlich alles, was der Entwurf enthält, zur legislatorischen Behandlung ge-

eignet, die Vorlage solle aber in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt und es solle, soweit möglich, über jeden derselben eine eigene Vorlage ausgearbeitet werden. Um nun dem Grossen Rate unnütze Arbeit zu ersparen und da die Finanzdirektion nicht an der Form hing, die sie der Vorlage gegeben hatte, so erklärte sich dieselbe bereit, die Vorlage in ihre einzelnen Bestandteile zu zerlegen. Infolge dessen hat der Regierungsrat ohne weiters diesen Weg betreten und der Finanzdirektion einen bezüglichen Auftrag erteilt. Aus den Zeitungen werden Sie bereits vernommen haben, woraus diese verschiedenen Vorlagen hauptsächlich bestehen sollen. Als dringendste Arbeit wurde vom Regierungsrat die Revision des Vermögenssteuergesetzes erachtet. Der bezügliche Entwurf ist Ihnen bereits zugesandt worden. Ueber die Tragweite desselben will ich mich jetzt nicht aussprechen; es wird das geschehen, wenn die Vorlage selbst zur Behandlung kommt. Ich teile nur mit, daß die zur Behandlung der grösseren Vorlage bestellte Kommission das Gesetz bereits durchberaten hat und bereit ist, darüber Bericht zu erstatten. Es wurde zwar die Frage aufgeworfen, ob die Kommission kompetent sei, auch diese veränderte Vorlage zu beraten. Die bezüglichen Bedenken haben sich aber sofort zerstreut, indem man fand, der Grosse Rat werde damit einverstanden sein, daß die Kommission vorläufig diesen Teil der Gesamtvorlage durchberate.

Müller (Ed. Bern), Präsident der Kommission. Man könnte vielleicht gerade die formelle Frage erledigen, ob die Kommission berufen gewesen sei, den reduzierten Gesetzesentwurf zu beraten. Die Kommission wurde eingesetzt zur Beratung eines Gesetzes über Vereinfachungen im Staatshaushalt und die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Von diesem Gesetz lag nun vorläufig nur ein Teil vor, nämlich das Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Vermögenssteuer. Wir sagten uns nun, da wir für das Mehrere ernannt seien, so dürfen wir uns auch für das Wenigere, das im Mehreren inbegriffen gewesen wäre, als kompetent erachten. Wir haben deshalb den Entwurf durchberaten in dem Sinne, daß wir unser Bedenken dem Grossen Rat mitteilen und ihm anheimstellen, ob er es für zweckmässig erachtet, eine andere Kommission zu ernennen. Wir sind also bereit, Bericht zu erstatten; wenn Sie aber vorziehen, eine andere Kommission zu bezeichnen, so haben wir auch nichts dagegen.

Präsident. Ich glaube, es sei kein Grund vorhanden, eine andere Kommission zu bezeichnen und nehmen an, Sie seien damit einverstanden, daß die Kommission betreffend das Vereinfachungsgesetz uns auch über das reduzierte Projekt Bericht erstattet.

Dürrenmatt. Wenn ich mich recht erinnere, so ging der Beschluß des Grossen Rates dahin, die Kommission solle eine Vorlage bringen, die es dem Grossen Rat ermöglichen, einmal die Abstimmung über das Schulgesetz vorzunehmen. Man sagte, man müsse zuerst die Finanzen haben, bevor man eine Mehrausgabe von Fr. 7—800,000 beschließen könne. Nach dem Finanzgesetz ist der Grosse Rat verpflichtet, bei Aufstellung des Budgets für das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Man hat das Budget dem Entscheid des Volkes

entzogen; umsomehr ist es Pflicht des Großen Rates, dafür zu sorgen, daß das Budget balanciert. Was die Vereinfachung des Staatshaushalts betrifft, so ist dieselbe seit vielen Jahren eine beschlossene Sache, und schon vor mehreren Jahren wurde eine bezügliche Kommission ernannt. Ich verwundere mich deshalb, wie die Regierung nun auf die Idee kommt, der Große Rat wünsche kein Vereinfachungsgesetz, nachdem er doch wiederholt beschlossen hat, es solle ein solches beraten werden. Ich muß gestehen, daß mich dieses Vorgehen der Regierung nicht beruhigt. Ich fürchte, wenn wir an dem in der letzten Session gefaßten Beschluß nicht festhalten, so werde die Vereinfachung wieder auf die lange Bank geschoben oder überhaupt nicht zu Stande kommen. Was die Regierung heute bietet, mag sehr löblich sein, aber eine Vereinfachung ist ein neues Steuergesetz nicht und es entspricht nicht der Aufgabe, welche Regierung und Kommission erhielten. Ich möchte deshalb darauf beharren, daß die ganze Vorlage eingebracht wird, bevor wir das Schulgesetz zu Ende führen. Wir können doch nicht in einer Session einen Beschluß fassen und ihn in der nächsten wieder umstoßen.

Warum will man nicht an die Vereinfachung gehen? Ich habe mir an Hand des Budgets einen Ueberschlag über mögliche Mehreinnahmen und Minderausgaben gemacht und bin auf die beträchtliche Summe von Fr. 400,000 gekommen, ohne daß ich eine Ahnung von der Entdeckung des Herrn Finanzdirektors in Bezug auf die Vermögenssteuer hatte, die für unsere Finanzen ja eine sehr glückliche ist. Man muß aber den Mut haben, einmal das Messer anzusetzen und mit der Vereinfachung anzufangen. Sollte das nicht belieben, so wird einem großen Teil von Mitgliedern des Großen Rates nichts anders übrig bleiben, als den Antrag des Herrn Ballif aufzugreifen, zugleich mit der Vorlage des Schulgesetzes eine Erhöhung der direkten Steuern um $\frac{1}{10}$ % zu verlangen; denn anders ist es nicht möglich, die Staatsfinanzen im Gleichgewicht zu halten. Ich glaube, man muß zwischen diesen beiden unangenehmen Sachen wählen: entweder Vereinfachung des Staatshaushalts oder Erhöhung der direkten Steuern zu Gunsten eines neuen Schulgesetzes.

Müller (Ed., Bern), Präsident der Kommission. Es ist der Kommission, gleichzeitig mit dem Entwurf betreffend Abänderung des Vermögenssteuergesetzes ein Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 12./13. April abhin zugestellt worden. In diesem Protokoll heißt es nun, nachdem mitgeteilt ist, daß sich der Regierungsrat grundsätzlich mit dem Entwurf betreffend Abänderung des Vermögenssteuergesetzes einverstanden erklärt habe, folgendes: „Im fernern wird die Finanzdirektion beauftragt, über folgende in ihrem zurückgezogenen Gesetzesentwurf enthaltene Revisionsvorschläge Vorlagen einzubringen: 1. Ueber die Revision des Gesetzes betreffend die Stempelabgabe; 2. über die Revision des Erbschaftssteuergesetzes, im Sinne einer stärkern Belastung großer Erbschaften; 3. über Einführung einer Konzessionsabgabe für Wasserrechte; 4. über Revision des Gesetzes betreffend die Finanzverwaltung, namentlich im Sinne einer zweckmäßigeren Normierung der Kompetenzen für Aufnahme und Konversion von Anleihen.“ Ihre Kommission hat daraus entnommen, daß es durchaus nicht die Absicht des Regierungsrates ist, es bei dieser Abänderung des Vermögenssteuergesetzes bewenden

zu lassen, sondern daß man lediglich aus gesetzgebungs-technischen Gründen die verschiedenen Materien auseinanderhalten wollte. Die Kommission fand, es sei dies zweckmäßig und zu billigen, indem sonst sehr leicht, wenn man alles zusammen in den nämlichen Entwurf genommen hätte, das Resultat hätte eintreten können, daß das eine der Feind des andern geworden und das Gesetz schließlich verworfen worden wäre. Wir wollen aber zu positiven Resultaten gelangen, und eines dieser Resultate, das eine erhebliche Mehreinnahme liefern soll, erblickt die Kommission in dem Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Vermögenssteuergesetzes. Man kann beide Wege einschlagen; aber wir glauben, der von der Regierung nun betretene Weg sei der bessere.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich glaube, es sollte sich gegenwärtig nur darum handeln, ob die Kommission im Sinne des Großen Rates handelte, als sie sich mit dem Gesetz betreffend Abänderung des Vermögenssteuergesetzes befaßte. Es ist nun einmal ein Gesetzesentwurf des Regierungsrates da, der Große Rat muß sich damit befassen und es fragt sich einzig, ob er denselben eventuell an eine neue Kommission weisen will. Was den Inhalt des Gesetzes betrifft und die Frage der Vereinfachung des Staatshaushalts, so wird, wenn der heute vorliegende Entwurf in Beratung genommen wird, von der Regierung über die ganze Materie ausführlich Auskunft gegeben werden. Sobald dann einmal die verschiedenen Vorlagen da sind, wird sich der Große Rat über die finanzielle Situation ein Bild machen und beurteilen können, ob die Mittel zur Durchführung des Schulgesetzes sich finden werden. Uebrigens bezweckt schon das heute vorliegende Gesetz eine sehr bedeutende Vereinfachung in Bezug auf die Revision der Grundsteuerfiskalungen. — Ich glaube also, Sie sollten sich heute bloß darüber aussprechen, ob Sie es als richtig betrachten, daß die feinerzeit für eine allgemeine Vorlage betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt niedergelegte Kommission auch das heute vorläufig einzig vorliegende Gesetz betreffend die Vermögenssteuer durchberaten hat.

Präsident. Ich habe die gleiche Auffassung von der Sache wie Herr Scheurer und ich halte dafür, auch die Auslegungen des Herrn Dürrenmatt weichen materiell von dem soeben Gehörten nicht ab. Man hat beschlossen, die Abstimmung über das Schulgesetz einstweilen zu verschieben bis die Vorlage betreffend Vereinfachung des Staatshaushalts vorliege. Nun kommt die Regierung zum Schluß, es müsse diese Vorlage in verschiedene Einzelvorlagen zerlegt werden, die successive zu behandeln seien. Sie konnten aus dem Protokoll des Regierungsrates entnehmen, daß sich sein Programm durchaus innerhalb der ihm zugewiesenen Aufgabe bewegt. Vorerst wird nun das Gesetz betreffend Abänderung des Vermögenssteuergesetzes zur Behandlung kommen, und bei diesem Anlaß wird über die ganze Materie und ihre finanzielle Tragweite, namentlich auch mit Rücksicht auf das Schulgesetz Bericht erstattet werden, so daß man sich ein Bild machen kann, wie sich die Aussichten für die Herstellung des Gleichgewichts gestalten werden, und zu beurteilen vermag, ob wir das Schulgesetz dem Volke zur Abstimmung vorlegen können oder nicht. — Sie haben also heute einzig darüber zu beschließen, ob die Kommission richtig vorgegangen sei, als sie sich mit dem Vermögens-

steuergesetz befaßte. Wenn ja, so wird dieses Gesetz dann im Laufe der Session auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sind Sie damit einverstanden?

Der Große Rat erklärt sich mit der Auffassung des Präsidiums stillschweigend einverstanden.

Wirtschaftsgesetz.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Impfgesetz.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Neue Feuerordnung.

Schmid (Karl), Präsident der Kommission. Diese Vorlage ist vor kurzem von der Regierung beraten worden; die Mitglieder der Kommission, mit welchen ich sprechen konnte, haben aber gewünscht, zwei bis drei Wochen Zeit zum Studium des Entwurfs zu haben. Die Kommission wird nun im Laufe dieser Session eine erste orientierende Sitzung halten; es kann dieses Geschäft deshalb erst in der Maisession behandelt werden.

Wird verschoben.

Steuerbeschwerde der Thunersee-Beatenbergbahn.

Scheurer, Finanzdirektor. Mit Rücksicht auf in den letzten Tagen gemachte Propositionen, die wahrscheinlich eine gütliche Verständigung zur Folge haben werden, wird dieses Geschäft zurückgezogen.

Gesuch zweier Marienbrüder betreffend Erteilung von Unterricht.

Präsident. Dieses Geschäft fällt von der Traktandenliste weg, da die Herren Goffinet und Gogniat

ihr Gesuch um Bewilligung zur Unterrichtserteilung zurückgezogen haben.

Zuteilung der Enklaven Neuligen und Schwendi.

Marti, Baudirektor. Dies Geschäft ist ziemlich kompliziert und wird eine längere Kommissionsberatung und wahrscheinlich auch einen Augenschein erfordern. Nun schreibt mir der Präsident der Kommission, Herr v. Werdt, er sei krank und man müsse ihn ersetzen, wenn man das Geschäft in dieser Session behandeln wolle. Ich habe darauf Herrn v. Werdt geantwortet, das Geschäft prefriere durchaus nicht und könne für diese Session verschoben werden, was ich beantrage.

Wird verschoben.

Folgende die Verfassungsrevision betreffende Eingaben werden an die Vierziger-Kommission gewiesen:

1. Eingabe des Kantonalvorstandes der bernischen Grütli- und Arbeitervereine, dahingehend, es möchte die Zahl der Initianten für die Verfassungs- und die Gesetzgebungsinitiative herabgesetzt werden;
2. Eingabe eines Herrn J. u. Wälchli in Olaz, das Armenwesen betreffend;
3. Eingabe einer öffentlichen Versammlung in Pruntrut betreffend die Art. 67, 70, 83 und 85 des Verfassungsentwurfes;
4. Eingabe aus dem Amtsbezirk Freibergen, in ähnlichem Sinne wie die Eingabe sub Ziff. 3.
5. Eingabe des Vereins für Sonntagsheiligung.

Es ist eingelangt folgender

Antrag.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über Revision des Zivilgesetzes, Sitzung 632 bis und mit 673, im Sinne 1. der amtlichen Inventarisierung bei allen Todesfällen; 2. eines vereinfachten Verfahrens und 3. der Reduzierung der Kosten und gerechteren Anwendung derselben.

J. Burckhardt, Großrat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Einsprache gegen eine Amtsrichterwahl im Amtsbezirk Courtelary.

Der Bericht des Regierungsrats wird verlesen und schließt mit dem Antrage auf Abweisung dieser Einsprache, was ohne Diskussion beschlossen wird.

Beschwerde des Lehrers Stauffer in Meiersmaad.

Der Regierungsrat beantragt, über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten, da der Petent laut übereinstimmenden psychiatrischen Gutachten an Quärlantenwahn sinn leide.

Wird beschlossen.

Anzug des Herrn Großrat Marcuard betreffend bürgerliche Feiertage.

(Siehe diesen Anzug Seite 120 hievor.)

Marcuard. Seit mehreren Jahren ist in den hiesigen Geschäftskreisen beim Herannahen des Neujahrs und besonders der hohen kirchlichen Festtage, wie Ostern und Pfingsten, die Anregung besprochen worden, die Geschäfte am nachfolgenden Tage, bei Ostern und Pfingsten am sogenannten zweiten Feiertag, auch zu schließen, um dem immer wiederkehrenden Begehren der Angestellten entsprechen zu können, deren Familien nicht in Bern leben, und ohne die ganze Arbeit den im Geschäft Bleibenden aufbürden zu müssen.

Die Versuche, durch gegenseitige Verständigung zum Ziele zu gelangen, scheiterten wenn nicht ganz, so doch teilweise, und es liegt der Grund ohne Zweifel an der Besorgnis vor den Konkurrenten.

„Schließe ich meinen Laden und hält der Konkurrent offen, so fängt er mir meinen Kunden weg.“

Diese Furcht muß mit einem Schlage beseitigt werden, sobald die Anordnung von oben, von den Behörden kommt. Schließen alle, so entgeht keinem der Verdienst und der Handelsstand wird seine Interessen ebenso gut wahren, das Publikum seine Kaufbedürfnisse gleichwohl befriedigen können, wenn es auch ein paar Werktage weniger gibt.

Wie schon gesagt, ist die angestrebte Neuerung im Interesse der Angestellten wünschbar. Die professionellen Blaumacher wissen sich zu helfen; die machen sich so viel Feiertage im Jahre, wie es ihnen beliebt. Aber unter den fleißigen, pflichtgetreuen Angestellten beiderlei Geschlechts gibt es eine ganze Menge, die fast nie Ferien haben; denen würden solche Erholungstage, welche ihnen erlauben würden, das Bureau, das Magazin oder wie alle diese Lokalitäten heißen, zeitweise auf 48 Stunden zu verlassen, eine wahre Wohlthat sein, für welche dieselben den Behörden dankbar wären, wenn von dieser Seite Hand geboten würde.

Das Faktum, daß die letzte Weihnachten und der Neujahrstag auf einen Sonntag gefallen sind, hat diesen Wunsch neuerdings wachgerufen. Deshalb ist auch der 2. Januar in meiner Motion genannt worden, um so mehr, als an diesem Tage in Bern von jeher so viel wie nichts gearbeitet wurde, obwohl ich mir nicht verhehle, daß der 2. Januar mit einigem Recht angefochten werden kann; denn wenn der Neujahrstag auf einen Freitag oder einen Montag fällt, so hätten wir drei Feiertage nach einander.

Die zweiten Feiertage nach Ostern und Pfingsten hat die ganze Ostschweiz und seit kurzem auch Basel.

In der Ostschweiz beruhen diese zweiten Feiertage auf einem alten Brauche, gegen welchen weder die dortige sehr zahlreiche Fabrikarbeiterschaft, noch die Fabrikeigentümer je reklamiert haben.

In Basel wurden die Feiertage im Jahre 1887 infolge Initiativbegehrens des Grütlivereins eingeführt durch eine Volksabstimmung, bei welcher von 4409 Stimmen 3343 zu Gunsten der Neuerung sich aussprachen. Darin liegt der Beweis, daß auch ohne alten Brauch die jetzige Gesinnung der arbeitenden Bevölkerung mit der Motion einverstanden ist.

Ich will nur anführen, daß die Bundesbehörden für ihre Angestellten den 2. Januar neben den Oster- und Pfingstmontagen als Feiertage aufgestellt haben. Die beiden angeführten Feiertage werden von sämtlichen schweizerischen Eisenbahngesellschaften als solche anerkannt.

Es scheint mir also nicht unbescheiden, das Verlangen zu stellen, daß unsere Regierung sich mit dieser Frage beschäftige und darüber dem Großen Räte Bericht und Antrag stelle.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Le gouvernement ne conteste pas que la motion de M. Marcuard réponde à un vœu souvent exprimé à Berne, mais il pense aussi que les circonstances qu'invoque M. Marcuard sont spéciales à la ville de Berne et peut-être à quelques autres localités du canton. Mais pour la très grande majorité des communes le besoin ne se fait pas sentir d'augmenter le nombre des jours fériés. L'exemple de Bâle que cite M. Marcuard n'est pas concluant. Bâle se trouve dans d'autres conditions que Berne. Si à Bâle la population s'est prononcée pour l'établissement de quelques nouveaux jours fériés, c'est que ses habitudes commerciales en faisaient sentir le besoin.

Chez nous, il n'en est pas ainsi. Il y a 30 ans, on a déclaré jour férié le vendredi saint parce que dans toute la partie protestante du canton, on le considérait depuis longtemps comme tel, et l'on a trouvé qu'il convenait de le reconnaître dans la loi. Mais en même temps, par la loi du 24 février 1860, on a supprimé la fête de l'Annonciation. Nous sommes aujourd'hui dans la situation suivante: outre les fêtes communes, la partie protestante a le vendredi saint, et la partie catholique l'Assomption, la Fête-Dieu et la Toussaint. On n'est pas même fixé exactement sur la portée légale de ces jours fériés. On ne sait pas par exemple si, sous prétexte que le vendredi saint est férié pour un protestant bernois, il sera obligé de le fêter dans la partie catholique du canton, ou si, dans les communes protestantes, les catholiques

doivent considérer la Toussaint, ou l'Assomption, comme des jours fériés. Faudra-t-il compliquer encore cette situation en créant des fêtes communales?

Nous croyons qu'il ne serait pas bon de créer de nouvelles fêtes légales que la population, en dehors de quelques intéressés, ne semble pas demander.

Avant donc que la population ait exprimé un vœu à cet égard par des pétitions, nous pensons que que ni le gouvernement ni le Grand Conseil ne doivent en prendre l'initiative, et, dès lors, nous vous proposons de ne pas prendre en considération la motion de M. Marcuard.

Freiburghaus. Ich möchte mich gegen die Erheblicherklärung der Motion des Herrn Marcuard aussprechen. Es ist kein Bedürfnis für weitere Feiertage vorhanden. Wie weit man kommt mit diesen vielen Feiertagen, sieht man am besten im Kanton Freiburg, wo viele Leute finanziell herunterkommen, weil sie die halbe Zeit wegen Feiertagen nicht arbeiten. Was den Värzelistag anbetrifft, so hätte dieser Feiertag, vom Standpunkt der Landwirtschaft aus, nicht viel auf sich. Was aber den Ostermontag betrifft, so ist zu bemerken, daß man dann gewöhnlich mitten im Anpflanzen begriffen ist, so daß es einem sehr ungelegen wäre, wenn ein Feiertag dazwischen käme. Am schwersten aber fällt für die Landwirtschaft der Pfingstmontag ins Gewicht. Um diese Zeit ist man in der Regel mit Heuen beschäftigt und hat nicht nur am Werktag vollauf Arbeit, sondern ist oft genötigt, auch am Sonntag Heu einzuthun. Mit Rücksicht hierauf wäre es sehr zu bedauern, wenn der Pfingstmontag als Feiertag bezeichnet würde. Ich stelle daher den Antrag, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Minderheit.

Anzug des Herrn Grosrat Lütli (Gümligen) betreffend Einführung von Hausindustrien.

(Siehe diesen Anzug Seite 148 hievor.)

Lütli (Gümligen), am Stenographenpult nicht verständig, weist zur Begründung seines Anzuges auf die Uebelstände hin, welche das vielfach im Kanton noch vorkommende nomadisierende Hausierertum namentlich für die Erziehung der Kinder solcher Familien mit sich bringe. Um Wandel zu schaffen, sollte zunächst das Polizeigesetz etwas strenger gehandhabt werden. Das Hauptmittel aber bestehe darin, daß man den Leuten helfe, ihren Unterhalt in anderer Weise zu verdienen, namentlich durch Einführung irgend einer Hausindustrie, wie man z. B. im Frutighale die Zündholzindustrie habe, in Brienz u. die Holzschneiderei u. s. w. Es gehen z. B. jährlich große Summen für Korbwaren ins Ausland, die ganz gut bei uns hergestellt werden könnten. Werde nichts gethan, so werde die Auswanderung immer mehr zunehmen und die Bevölkerung in gewissen Gegenden immer mehr verarmen. Der

Motionär möchte deshalb die Regierung einladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht in gewissen Kantonsteilen passende Hausindustrien eingeführt werden könnten.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich kann mitteilen, daß die Regierung gegen die Erheblicherklärung nichts einzuwenden hat. Ich möchte zwar nicht zum voraus große Hoffnungen erwecken, als ob es eine so leichte Sache wäre, in ärmeren Landesgegenden Industrie zu pflanzen. Es haben schon wiederholt solche Versuche stattgefunden und speziell im Amt Schwarzenburg hat man mehr als einmal Versuche gemacht, die jedoch aus verschiedenen Gründen jeweilen fehlschlügen. Gleichwohl bin ich überzeugt, daß man nicht ablassen soll, bis man das Richtige gefunden hat, das die nötigen Lebensbedingungen vorfindet. Man kann die Sache eben nicht künstlich gedeihen machen und wenn die Existenzbedingungen sich nicht in den Lebensverhältnissen der Bevölkerung und in den Absatzverhältnissen vorfinden, so nützen alle Bemühungen nichts. Allein wie gesagt, die Regierung nimmt den Auftrag, den ihr Herr Lütli geben möchte, gerne an und wird Ihnen darüber seinerzeit Bericht erstatten.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Nachsubvention an die Bleiken-Jbachstraße.

Der Regierungsrat beantragt, den am 5. April 1892 an die Bleiken-Jbachstraße bewilligten Staatsbeitrag von 50 auf 60 %, d. h. um Fr. 3100 zu erhöhen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Gemeinderäte von Bleiken und Buchholterberg haben schon anfangs 1890 das Gesuch gestellt, es möchte der Staat an die Korrektur der Diebich-Heimenschwandstraße zwischen Bleiken und Jbach einen Staatsbeitrag von $\frac{3}{4}$ der Kosten bewilligen. Das Gesuch war wohl begründet, und da das Geschäft schon am 5. April des letzten Jahres dem Großen Räte vorgelegen ist, so will ich die Gründe nicht wiederholen. Ich bemerke nur, daß diese Gemeinden für die betreffende Straßenkorrektur schon viel Geld ausgegeben haben, ohne daß sie vom Staat bedeutend unterstützt wurden; auch sind es arme, sehr belastete Gemeinden, denen es schwer hält, auf eigene Kosten für Verkehrsmittel zu sorgen. Die Korrektur der Strecke zwischen Bleiken und Jbach kostet Fr. 38,200. — davon entfallen auf Expropriationen „ 7,238. 40 so daß die eigentlichen Baukosten Fr. 30,961. 60 oder rund Fr. 31,000 betragen. Der damalige Baudirektor schlug vor, einen Beitrag von 60 % an diese Fr. 31,000 zu bewilligen; der Große Rat bewilligte 50 % mit Fr. 15,500. Dies hat nun in den beteiligten Kreisen große Verstimmlung hervorgerufen. In Eingaben an die Regierung und den Großen Rat wurde dargethan, sie hätten sich in den Versprechungen, die man ihnen machte, getäuscht, indem ihnen die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission und der Regierung, welche auf Ort und

Stelle waren, 70—75 %, resp. eine Summe von Fr. 20 bis 23,000 versprochen haben. Das ist nun allerdings nicht richtig, und die Beteiligten müssen die ihnen gemachten Versprechungen irrig aufgefaßt haben. Hingegen ist man doch allgemein einverstanden, daß sich ein Beitrag von 60 % rechtfertigen würde. Die Gemeinden verlangen, daß man die Subvention auf 70 % erhöhe, doch kann man unmöglich so hoch gehen. Regierung und Staatswirtschaftskommission beantragen Ihnen daher, eine Nachsubvention von 10 % im Betrage von Fr. 3100 zu bewilligen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag bestens zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft ist dem Großen Räte schon vor einem Jahre vorgelegen, gleichzeitig mit einem Straßenprojekt Sigriswyl-Tschingel. An letzteres gab man 60 %, während die Straße Bleiken-Tsbad nur mit 50 % subventioniert wurde. Die Baudirektion hatte damals für beide Projekte 60 % beantragt, allein die Staatswirtschaftskommission fand, bei Bleiken-Tsbad seien die Verhältnisse nicht gleich schwierig. Gewöhnlich subventionierte man Straßen IV. Klasse mit 40 % der Baukosten. Bei schwierigen Verhältnissen ging man auf 50 % und bei Sigriswyl-Tschingel kam man zum ersten male dazu, 60 % zu bewilligen, wobei man bemerkte, es sei dies ein Maximum, das nicht überschritten werden dürfe. In Bezug auf Bleiken-Tsbad fand man, die Verhältnisse seien etwas günstiger und hat sich deshalb mit 50 % begnügt. Nun erklären aber die Gemeinden, mit 50 % können sie das Projekt nicht ausführen, sie müssen einen Beitrag von 70 % verlangen. Regierung und Staatswirtschaftskommission fanden jedoch, so hoch könne man nicht gehen, eine solche Subvention sei an eine Straße IV. Klasse noch nie bewilligt worden. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Korrektion der Straße im hohen Interesse der Bevölkerung liegt, einigte man sich dahin, dem Großen Räte eine Nachsubvention von 10 % vorzuschlagen. Es wird Ihnen deshalb beantragt, die Staatssubvention von 50 auf 60 %, d. h. von Fr. 15,500 auf 18,600 zu erhöhen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion pro 1892.

I.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite:

VI, C 4, Sekundarschulen, Staatsbeiträge	Fr. 4500
D 1, Primarschulen	3600
D 7, Mädchenarbeitschulen	3070
Zusammen	Fr. 11,170

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die verschiedenen Nachkredite, um deren Bewilligung heute nachgesucht wird, beziehen sich alle auf das Jahr 1892. Die betreffenden Summen sind bereits in der Staatsrechnung verrechnet und das Re-

sultat derselben, das durch die Presse bereits bekannt gemacht wurde und als ein relativ günstiges bezeichnet werden kann, wird also dadurch nicht mehr verändert. Um der gesetzlichen Vorschrift zu genügen und der guten Ordnung halber müssen sie aber nachträglich noch vom Großen Räte bewilligt werden. Die meisten Nachkredite sind solche der Erziehungsdirektion; ein erster beziffert sich auf Fr. 11,170 und betrifft Ausgaben, die unvermeidlich sind, indem die bezüglich Leistungen des Staates gesetzlich normiert sind und von den Leistungen der Gemeinden, der Vermehrung der Schulklassen zc. abhängen. Ich empfehle Ihnen diesen Nachkredit zur Genehmigung.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Genehmigung dieses Nachkredites, indem die betreffenden Ausgaben auf gesetzlichem Boden beruhen.

Bewilligt.

II.

Ferner beantragt der Regierungsrat die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 800 auf Rubrik VI B 15, Tierarzneischule, Angestelltenbesoldung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Infolge Erstellung einer neuen Tierarzneischule und Vergrößerung der Räumlichkeiten ist die Anstellung eines Hauswartes nötig geworden. Für denselben ist aber im Budget kein Ansatz vorgesehen, so daß ein Nachkredit im Betrage von Fr. 800 bewilligt werden muß.

Bewilligt.

III.

Des weitern sucht der Regierungsrat nach um Bewilligung eines Nachkredits im Betrage von Fr. 7500 auf Rubrik VI B 5, Verwaltungskosten der Hochschule.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieser Nachkredit im Betrage von Fr. 7500 ist veranlaßt durch Ueberschreitungen auf verschiedenen Rubriken. Schon 1891 wäre ein Nachkredit von Fr. 3000 nötig gewesen; es wurde auch ein bezügliches Begehren eingereicht, das aber aus Versehen nicht vor den Großen Räte gelangte, so daß die betreffende Summe auf das folgende Jahr übertragen werden mußte. Im übrigen sind die Ueberschreitungen derart, daß sie dem Regierungsrat als gerechtfertigt erschienen, weshalb er beantragt, diesen Nachkredit zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auf der Rubrik Verwaltungskosten der Hoch-

schule ist ein Nachkredit von Fr. 7500 nötig geworden. Es ist hier insofern eine Unregelmäßigkeit vorhanden, als eine Kreditüberschreitung vom Jahre 1891 weiter geschleppt wurde. Bei diesem Anlasse wurde von der Finanzdirektion die Frage aufgeworfen, ob nicht in Bezug auf die Verwaltungskosten der Hochschule eine etwas intensivere Kontrolle stattfinden sollte. Die Staatswirtschaftskommission ist sehr damit einverstanden. Wenn eine besondere Kontrollstelle geschaffen würde, so ließen sich sicher Ersparnisse erzielen, so daß nicht immer Nachkredite bewilligt werden müßten. Die Staatswirtschaftskommission ist daher mit diesem von der Finanzdirektion aufgestellten Postulat durchaus einverstanden.

Bewilligt.

IV.

Im weitem beantragt der Regierungsrat die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 1800 auf Rubrik VI B 8 a, landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Kontrollstation.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 16. Januar 1892 wurde die landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Kontrollstation neu kreiert. Man nahm an, die Einnahmen und Ausgaben werden sich decken und zwar wurden dieselben auf je Fr. 4600 veranschlagt. Unter den Einnahmen figurierten Fr. 1400 an Gebühren. Nun haben aber in Wirklichkeit die Gebühren weniger betragen, nämlich nur Fr. 525. 40, während andererseits die Ausgaben um Fr. 1277. 75 überschritten wurden, so daß die ganze Ueberschreitung des Budgets Fr. 1803. 15 beträgt. Für die Zukunft ist das Budget so gestaltet, daß voraussichtlich Differenzen nicht mehr vorkommen werden. Mit Rücksicht darauf, daß das Institut ganz neu ist und man in Bezug auf die finanzielle Seite keine richtigen Begriffe hatte, wird auch dieser Nachkredit von der Regierung zur Genehmigung empfohlen.

Bewilligt.

V.

Der Regierungsrat beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 3150 auf Rubrik VI B 7 a, pharmazeutisches Institut.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier wird ein Nachkredit von Fr. 3150 verlangt, veranlaßt durch Rückstände von früheren Jahren her und eine größere Reihe von Anschaffungen, namentlich von Glas-, Porzellan- und Steingutgerätschaften sowie Mikroskopen. In ihrem Mitrapporte sprach sich die Finanzdirektion gegen diese Ueberschreitung der Kredite

aus und sie kritisierte auch diesmal wieder, daß die Vorsteher solcher Institute viel und oft ganz eigenmächtig vorgehen und Ausgaben machen, die nicht in ihrer Kompetenz, ja nicht einmal in der Kompetenz der Erziehungsdirektion liegen, sondern dem Regierungsrate vorgelegt werden sollten. Es figuriert da z. B. eine Ausgabe von Fr. 591 für Glasgeräte, eine Ausgabe, welche die Kompetenz eines einzelnen Direktionsvorstehers (Fr. 500) überschreitet und vom gesamten Regierungsrat bewilligt werden sollte. Es wird zwar immer von den Vorstehern der Hochschulinstitute versucht, sich über solche Vorschriften hinwegzusetzen; sie glauben, solche Vorschriften existieren für sie nicht, wenn ein Kredit bewilligt sei, so können sie unbeschränkt darüber verfügen. Die Finanzdirektion hat sich entschieden gegen dieses Verfahren ausgesprochen, und ich hoffe, es werden diese Bemerkungen dazu beitragen, in diesem Verwaltungszweig eine bessere finanzielle Ordnung zu schaffen. Mit dieser Bemerkung beantrage ich Ihnen Bewilligung dieses Nachkredites.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Vorsteher des pharmazeutischen Instituts hat seinerzeit einen Kredit von Fr. 4000 verlangt. Es wurde aber nur ein solcher von Fr. 2000 bewilligt und wir hatten schon damals den Eindruck, daß dieser Kredit zu niedrig sei. Derselbe ist nun um Fr. 3150 überschritten worden. Wenn ich mich recht erinnere, so beantragte die Erziehungsdirektion, nur einen Nachkredit von Fr. 1500 zu bewilligen und den Rest auf dem Kredite des laufenden Jahres einzubringen. Wir glauben aber mit der Regierung, es sei zweckmäßiger, die ganze Ueberschreitung durch einen Nachkredit zu decken, damit keine Uebertragung auf das folgende Jahr nötig ist. Die Staatswirtschaftskommission ist also mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden und hält ferner dafür, es sollte in Zukunft bei Aufstellung des Budgets auf die Verhältnisse des pharmazeutischen Instituts mehr Rücksicht genommen werden.

Bewilligt.

VI.

Ferner wird beantragt, auf Rubrik VI B 11, Beitrag an die Kliniken des Inselspitals, pro 1892 einen Nachkredit von Fr. 2184. 65 zu bewilligen und den bezüglich Budgetkredit pro 1893 von Fr. 130,000 auf Fr. 131,240, d. h. um Fr. 1240 zu erhöhen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieser Nachkredit rührt her aus dem Verhältnis, das zwischen Staat und Insel bezüglich der Kliniken, welche die medizinische Fakultät der Hochschule unterhält, besteht. Nach diesem Vertrage müssen neue Einrichtungen von der Insellkorporation erstellt werden. Der Staat ist aber verpflichtet, die betreffenden Ausgaben in gewissem Maße zurückzuerstatten und namentlich auch zu verzinsen. Nun wurde, gestützt auf einen Regierungsratsbeschluß vom 15. März 1890, ein Operationsaal für

chirurgische Klinik erstellt, ferner Stallungen für Versuchstiere gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 27. November 1889. Für die bisherigen Ausgaben reflektiert nun die Insel für die letzten Jahre einen Zins von 6 %, worin die Amortisation inbegriffen ist. Es macht dies die als Nachkredit geforderte Summe aus, deren Bewilligung Ihnen beantragt wird.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um zwei Nachkredite, einen solchen für 1892 und einen solchen für 1893, beide aus dem Vertragsverhältnis zwischen Insel und Staat herrührend. Die Insel hat sich verpflichtet, gegen 6 % Zins und Amortisation die nötigen Lokalitäten zu erstellen. Nun ist von der Insel ein Operationsaal für die chirurgische Klinik erstellt worden mit einer Kosten-summe von Fr. 12,890. 55 ferner Stallungen für Versuchstiere, welche 7,820. 65 kosteten, mithin Gesamtkosten Fr. 20,711. 20 Hieron sind 6 % Zins zu vergüten, was bis Ende Dezember 1892 Fr. 2184. 65 ausmacht, welche Summe als Nachkredit pro 1892 zu bewilligen wäre. Für 1893 ist auf der nämlichen Rubrik der ordentliche Kredit auf Fr. 131,240, d. h. um Fr. 1240 zu erhöhen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Bewilligung dieser beiden Nachkredite.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Baudirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1892:

X E 1, Wegmeisterbesoldungen	Fr. 675. 35
E 2, Material und Arbeiten	" 20,000. —
E 3, Wasserschaden und Schwellenbauten	" 17,103. 20
Zusammen	Fr. 37,778. 55

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Baudirektion verlangt pro 1892 einen Nachkredit im Betrage von Fr. 37,778. 55, der sich wie folgt verteilt:

Wegmeisterbesoldungen	Fr. 675. 35
Material und Arbeiten	" 20,000. —
Wasserschaden und Schwellenbauten	" 17,103. 20

Die beiden ersten Posten werden durch die Thatsache gerechtfertigt, daß sich im Jahre 1892 das Straßennetz des Kantons, soweit es der Staat unterhalten muß, ganz bedeutend vermehrt hat, nämlich um etwa 15,700 Laufmeter. Infolge dessen mußten fünf neue Wegmeisterstellen geschaffen werden, so daß der Kredit für deren Besoldung nicht hinreichte und um Fr. 675. 35 überschritten werden mußte. Gleichzeitig hatte diese Vermehrung des Straßennetzes auch eine Vermehrung der Materiallieferungen und der Arbeiten zur Folge, was einen Nachkredit von Fr. 20,000 begründet. Ferner haben, wenn auch das Jahr 1892 in Bezug auf Wasserschäden ein günstiges war, doch an einzelnen Orten solche statt-

gefunden. So sind namentlich im Emmenthal infolge eines Regengusses zwei zu Staatsstraßen gehörende Brücken weggerissen worden, die durch provisorische Brücken ersetzt und so rasch als möglich neu erstellt werden mußten. Diese Brücken kosteten nun ziemlich viel Geld, nämlich Fr. 30,714, inbegriffen Fr. 7000 für Schwellenbauten, die zur Sicherung erstellt werden mußten, und die Herstellung von Zufahrten. Diesen außerordentlichen Ausgaben war der betreffende Kredit nicht gewachsen, sondern mußte um Fr. 17,103. 20 überschritten werden. Der Regierungsrat beantragt, die erläuterten Nachkredite zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe der Begründung des Herrn Finanzdirektors nur noch folgendes beizufügen: Der zweite Nachkreditposten im Betrage von Fr. 20,000 wäre in Wirklichkeit bedeutend größer. Die Ueberschreitung beträgt Fr. 43,000; man glaubt aber, im laufenden Jahre von dieser Ueberschreitung einen bedeutenden Teil ersparen zu können. Die große Ueberschreitung rührt namentlich her von den Kosten des Neuanstrichs der Kirchenfeld- und der Schwarzwasserbrücke, der zusammen Fr. 22,000 erforderte. Die übrigen Ueberschreitungen rühren her von der Vermehrung des Straßennetzes um fast 16 Kilometer und von Wasserverheerungen namentlich im Emmenthal. — Die Staatswirtschaftskommission beantragt Bewilligung dieser Nachkredite.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Gerichtsverwaltung und die Justizdirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1892:

II A 2, Suppleanten des Obergerichts	Fr. 1,025. —
B 2, Besoldung der Angestellten	" 248. 90
C 1, Besoldung der Amtsgerichtspräsidenten	" 306. —
C 2, Vizegerichtspräsident und Untersuchungsrichter von Bern	" 417. 85
C 3, Amtsgerichte, Stellvertreter	" 271. 85
C 4, Amtsrichter und Suppleanten	" 2,806. 30
C 5, Amtsgerichte, Bureaukosten	" 719. 25
C 8, Außerordentliche Gerichtsbeamte	" 1,380. 85
D 1, Besoldungen der Gerichtsschreiber	" 301. 45
D 2, Entschädigungen für Angestellte	" 16,938. 65
E 1, Staatsanwaltschaft, Besoldungen	" 520. —
E 2, Generalprokurator, Bureaukosten	" 88. 22
E 3, Bezirksprokuratoren	" 597. 60
F 1, Entschädigung der Geschwornen	" 902. —
F 2, Unterhalt der Kriminalkammer	" 779. 30
G 1, Besoldungen der Betreibungsbeamten	" 2,000. —
G 3, Angestellte und Bureaukosten	" 9,649. 65
G 5, Besoldungen der Betreibungsgehilfen	" 66,607. 30
G 6, Aufsichtsbehörde	" 2,608. 90
G 7, Entschädigung der Stellvertreter	" 970. 50
Zusammen	Fr. 109,139. 57

Ferner:

III ^a A 2, Besoldungen der Angestellten .	Fr.	118. 70
A 3, Bureaukosten	"	296. 27
D 1, Besoldung des Inspektors . . .	"	1,000. —
D 2, Bureaukosten des Inspektors . .	"	810. 90
Zusammen	Fr.	2,224. 87

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Diese Nachkredite sind in Bezug auf ihre Höhe nicht so gefährlich, wie sie auf den ersten Blick scheinen, indem anderseits die korrespondierenden Einnahmen eben so bedeutend höher sind als sie budgetiert waren. Der Hauptposten von Fr. 109,000 für die Gerichtsverwaltung betrifft hauptsächlich die Rubriken Entschädigung für die Angestellten der Gerichtsschreiber (Fr. 16,938), Besoldungen der Betreibungsbeamten (Fr. 2000), Besoldungen der Angestellten der Betreibungsbeamten und Bureaukosten (Fr. 9649), Besoldungen der Betreibungsgehilfen (Fr. 66,607). Wie man sich erinnern wird, konnten diese Posten im Voranschlag pro 1892 nicht mit Zuersticht budgetiert werden, indem die Einrichtungen und Beamten teilweise neu waren und im Jahre 1892 erstmals in Funktion traten. Man konnte sich daher nicht klar machen, eine wie große Summe die Besoldungen und Entschädigungen ausmachen werden, so wenig als man anderseits einen annähernden Begriff hatte, wie hoch sich die Gebühren belaufen werden. Nun hat man während eines Jahres Erfahrungen gemacht und hat diese bei Aufstellung des Budgets pro 1893 benutzt, so daß in Zukunft nicht mehr so bedeutende Abweichungen vorkommen werden. Das Resultat der Erfahrungen ist im großen ganzen ein günstiges, indem den Mehrausgaben von über Fr. 100,000 Mehreinnahmen in größerem Betrage gegenüberstehen und das Resultat um circa Fr. 20,000 günstiger ist, als im Budget vorgesehen war. Unter diesen Umständen existiert kein Grund, diesen Nachkredit nicht zu bewilligen. Derselbe ist weniger ein Nachkredit als eine nachträgliche Berichtigung des Budgets.

Der Nachkredit der Justizdirektion wird hauptsächlich gerechtfertigt durch die Kreierung eines Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien, für welches Amt im Budget pro 1892 kein Ansatz aufgenommen war. Der betreffende Inspektor ist aber bereits während eines Teils des Jahres in Funktion gewesen. Es kann deshalb auch dieser Nachkredit im Betrage von Fr. 2225 zur Genehmigung empfohlen werden.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen bereits gesagt worden ist, handelt es sich hier hauptsächlich um eine definitive Regulierung der Kreditverhältnisse infolge des neuen Betreibungs- und Konkursgesetzes. In das Budget von 1892 konnten nur approximative Zahlen aufgenommen werden, indem man noch keine festen Anhaltspunkte hatte. Die definitiven Ergebnisse sind nun derart, daß die finanzielle Situation eher günstiger ist, als im Budget vorgesehen war. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen diese Nachkredite zur Bewilligung.

Bewilligt.

Schluß der Sitzung um 4 1/2 Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 25. April 1893,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 231 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Coullery, Itten, Moser (Herzogenbuchsee), Nägeli, Dr. Schenk, Stämpfli (Bern), Sterchi, v. Werdt; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Belrichard, Beutler, Blatter, Boillat, Bosz, Clémengon, Comte, Elsäßer, Glauz, Hennemann, Hess, Hiltbrunner, Jobin, Klokner, Lenz, Mägli, Marti (Mülchi), Meyer (Biel), Meyer (Laufen), Reiger, Péteut, Prêtre, Rätz, Sahli, Schneeberger (Schoren), Thönnen, Tschiemer, v. Wattenwyl (Richigen), Wenger.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Der neugewählte Herr Großrat Charmillot leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Staatsverfassung des Kantons Bern.

Zweite Beratung.

(Siehe die erste Beratung Seite 90 ff hievor. Ferner die Art. 19, 20 und 21 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates pro 1893.)

Eintretensfrage.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Abänderungsanträge, die Ihnen von der Regierung und der Kommission gestellt werden, sind nicht von großem Belang; die Mehrzahl derselben ist nur redaktioneller Natur. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf die zweite Beratung des Verfassungsentwurfes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1—5.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 6.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier wird eine kleine Abänderung zu Ziffer 5 beantragt, soweit diese Ziffer eine Ausnahme zu Gunsten der Kompetenz des Großen Rates bezüglich solcher Anleihen macht, die im nämlichen Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückgezahlt werden. Es hat sich an einem gerade zur Stunde gewissermaßen praktisch vorliegenden Falle gezeigt, daß unter Umständen Geldaufnahmen vorübergehender Natur nötig werden, die nicht im nämlichen Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückgezahlt werden können, wohl aber aus der laufenden Verwaltung des nächsten Jahres. Es wurde, ohne daß damit gesagt sein soll, daß der Fall praktisch eintreten werde, auf folgende Möglichkeit hingewiesen. Bekanntlich nimmt gegenwärtig die Hypothekarkasse eine Reduktion des Zinsfußes für ihre Depots vor, was sie auf dem Wege der Konversion zu bewerkstelligen sucht. Es ist nun denkbar, daß nicht alle Gläubiger in die Konversion ein-

willigen und also das gekündete Geld zurückverlangen werden. Infolge dessen kommt im Laufe der zweiten Hälfte des gegenwärtigen Jahres die Hypothekarkasse und mit ihr der Staat möglicherweise in den Fall, zu rein vorübergehenden Zwecken Geld aufzunehmen, um diejenigen Gläubiger auszubehalten, welche ihr Guthaben nicht konvertieren wollen. Diese Geldaufnahme könnte man aber, wenn sie erst in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres effektuiert werden müßte, nicht mehr aus der laufenden Verwaltung des Rechnungsjahres 1893 zurückbezahlen. Es wäre also in einem solchen Falle, wenn die Ziffer 5 des Art. 6 nicht abgeändert wird, ein Volksbeschluß nötig. Der Regierungsrat hat nun gefunden, es sollen auch solche vorübergehende Geldaufnahmen, die mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit eine Rückerstattung im gleichen Jahre nicht möglich machen, in die Kompetenz des Großen Rates fallen. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Ziffer 5 in der Weise zu fassen, daß gesagt würde: „Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen hievon sind solche Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden.“

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich in Wirklichkeit hier, was die Kompetenz des Großen Rates betrifft, nicht um Anleihen; denn unter einem Anleihen versteht man eine bleibende Geldaufnahme, nicht eine solche, die man im gleichen Rechnungsjahre zurückbezahlt. Man hat deshalb die Sache in der neuen Redaktion der Ziffer 5 etwas besser ausgedrückt. Ferner hat die Regierung gefunden, es wäre mitunter beinahe unmöglich, eine vorübergehende Geldaufnahme im gleichen Rechnungsjahre zurückzubehalten. Sie schlägt deshalb vor, zu sagen „spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahre“.

Mit der beantragten neuen Redaktion der Ziffer 5 angenommen.

Art. 7 und 8.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 9.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es sind gestern der Kommission verschiedene auf die Verfassungsrevision bezügliche Eingaben überwiesen worden. Es ist klar, daß es nicht möglich war, gestern noch die Kommission zu besammeln. Ich werde aber jeweilen bei den betreffenden Artikeln von den Eingaben Kenntnis geben.

Zu Artikel 9 liegt nun eine Eingabe vor vom Kan-

tonalvorstand bernischer Grütli- und Arbeitervereine. In derselben wird verlangt, daß die Zahl der Initianten von 12,000 auf 10,000 herabgesetzt werde. Sie werden sich erinnern, daß die Frage bereits in der ersten Beratung erörtert wurde. Die Kommission schlug die Zahl 10,000 vor; allein auf den Antrag des Regierungsrates haben Sie die Zahl der Initianten auf 12,000 festgesetzt. Ich kann nicht annehmen, daß Sie bereit sind, auf Ihren Beschluß zurückzukommen. Die Kommission sah sich nicht veranlaßt, ihre frühere Auffassung nochmals geltend zu machen und stellt deshalb den Antrag, es bei dem Beschluß der ersten Beratung bewenden zu lassen.

Sted. Ich finde denn doch, daß die Zahl der Initianten etwas hoch gegriffen ist. Sie scheint mir nach der Zahl der stimmberechtigten Bürger berechnet zu sein; allein ich halte dafür, daß diese Berechnungsart nicht die richtige ist. Man muß sehen, wie viele Bürger überhaupt ihr Stimmrecht ausüben. Wenn Sie nun auf die letzte Abstimmung zurückblicken, so ergibt sich, daß etwa 37,000 Bürger ihr Stimmrecht ausübten. Wenn man für eine Gesetzesinitiative 12,000 Unterschriften verlangt, so wäre das also gerade der dritte Teil der stimmenden Bürger. Ich glaube nun, man verlange nirgends, weder im Bund noch in andern Kantonen, wo die Initiative besteht, einen vollen Drittel aller Stimmenden. Ich halte dafür, man sollte solche Volksrechte möglichst erleichtern. Man ist überall, nicht nur in der Schweiz, sondern auch in andern Ländern, in einem Fortschritt des demokratischen Gedankens begriffen, und wir sollen nicht zeigen, daß wir nicht zu folgen vermögen, indem wir vor der demokratischen Einrichtung der Initiative gleichsam zurückschrecken und sie so viel als möglich erschweren wollen. Wir sollten viel eher sagen: Wir wollen den Gedanken der Initiative so ausführen, daß dieselbe Hand und Fuß hat und auch gebraucht werden kann; wir wollen deshalb nicht so viel Initianten verlangen, sagen wir einen Fünftel derjenigen Bürger, welche erfahrungsgemäß durchschnittlich an den Abstimmungen teilnehmen. Wenn wir nun annehmen, daß sich durchschnittlich etwa 40,000 Bürger an den Abstimmungen beteiligen, so wäre eine Zahl von 8000 Initianten das richtige Maß. Ich schlage deshalb vor, statt 12,000 nur 8000 Initianten zu verlangen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Sted.) Mehrheit.

Art. 10.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist nur ein redaktioneller Vorbehalt beizufügen. Da der Artikel 10 die administrative und die richterliche Gewalt in allen Stufen der Staatsverwaltung trennt, so steht er allerdings im Widerspruch mit dem Artikel 48, der ermöglicht, durch das Gesetz Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden einzuräumen. Um diesen scheinbaren Widerspruch zu beseitigen, wird vorgeschlagen,

als zweites Alinea beizufügen: „Vorbehalten bleibt Artikel 48.“

Mit dem beantragten Zusatz angenommen.

Art. 11—16.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 17.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Die neu vorgeschlagene Fassung des dritten Alineas ist nur eine redaktionelle Verbesserung. Inhaltlich stimmt die neue Redaktion mit dem Alinea 3 der ersten Beratung vollständig überein.

Mit der neuen Redaktion des dritten Alineas angenommen.

Art. 18.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 19.

M. Imer. Dans un moment où l'on parle beaucoup d'accorder aux minorités une représentation équitable, il est évident que cela ne serait pas possible dans un cercle électoral où il n'y aurait plus qu'un seul député à élire. Sous tous les gouvernements qui ont existé jusqu'ici, sous les gouvernements aristocratiques aussi bien que sous les gouvernements démocratiques, le plus petit district du canton, celui de Neuveville, a toujours eu 2 députés. Or, il me semble qu'en vue de la paix du district, — car on peut bien dire qu'elle a régné jusqu'à présent; la montagne de Diesse nommant son député et Neuveville le sien; nous avons été constamment d'accord, — il ne faut pas réduire la députation du district de Neuveville à un membre. S'il devait en être ainsi, il y aurait des tiraillements. Depuis un quart de siècle député du district de Neuveville — je ne connais pas suffisamment celui de Brienz pour défendre ici son droit, — je me permets de rendre l'assemblée attentive au fait que je signale et je la prie de faire une exception à la règle en ajoutant à la fin du dernier alinéa, ceci: *Néanmoins, aucun*

cercle électoral n'aura moins de deux députés. C'est la proposition que j'ai faite en commission, et qui a réuni un certain nombre de voix. J'aurais voulu qu'on maintînt la division par districts, et j'aurais dû reprendre cette idée après l'abandon par la commission de celle d'un de nos collègues; je ne serais peut-être pas resté en minorité. Mais aujourd'hui encore je demande une faveur, — si c'en est une; je demande que le plus petit cercle électoral du canton continue à avoir deux députés.

Burkhardt. In der Kommission wurde die Ziffer 3000 mit einer Stimme Mehrheit festgehalten. Herr Imer hatte beantragt, man solle dem Amtsbezirk Neuenstadt zum voraus zwei Vertreter geben. Ich glaube, eine solche Ausnahmegestimmung dürfen wir nicht in die Verfassung aufnehmen. Um aber Neuenstadt und vielen andern Bezirken gerecht zu werden, glaube ich, es wäre angezeigt, die Repräsentationsziffer auf 2500 Seelen festzusetzen. Es wurde geltend gemacht, der Grobstratsaal sei zu klein. Allein ich glaube, wenn man auf 2500 Seelen ein Mitglied wählt, wird der Platz noch immer ausreichen. Man sagte ferner, ein kleiner Rat werde mehr Verantwortungsfühl haben. Dem ist entgegenzuhalten, daß wenn man die Repräsentationsziffer auf 2500 Seelen fixiert, die Repräsentation sich besser auf den ganzen Kanton verteilt und hier und da ein Nebenausdörflein auch einen Vertreter erhält. Nimmt man eine zu starke Reduktion vor, so werden die Vertreter größtenteils aus den Zentren genommen werden. Wenn es aber zu einer Volksabstimmung kommt, so hat man nicht nur die Zentren und großen Ortschaften nötig, sondern man ist auch auf die abgelegenen Dörflein angewiesen, und da ist es gut, wenn diese eine Vertretung haben. Ich beantrage deshalb, die Repräsentationsziffer auf 2500 Seelen festzustellen.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe das Wort verlangt, um gegenüber dem Antrage des Herrn Imer einige Bemerkungen anzubringen. Da nun aber vorgängig Herr Burkhardt den Antrag stellt, die Repräsentationsziffer auf 2500 Seelen herunterzusetzen, so möchte ich doch ihm gegenüber geltend machen, daß von Anbeginn der Revisionsbewegung hinweg bis und mit der ersten Beratung sich fortwährend eine entschiedene Majorität für die Repräsentationsziffer 3000 aussprach. Ich glaube, es würde zu Mißverständnissen im Volk führen, wenn man nun nachträglich durch Abänderung der Repräsentationsziffer die Zahl der Grobsträte wieder um etwa 40 vermehren würde. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten, aber ich glaube, man würde allgemein das Gefühl haben, es sei hier noch etwas zu retten versucht worden gegenüber dem frühern heroischen Entschluß, die Mitgliederzahl um einen Drittel zu reduzieren.

Was den Antrag des Herrn Imer betrifft, so ist derselbe, so wie er gestellt ist, nicht acceptabel. Vorerst sorgt derselbe nur für den Wahlkreis Neuenstadt mit seinen 1473 nicht repräsentierten Seelen und vergißt, daß z. B. der Wahlkreis Brienz noch 7 Personen mehr aufzuweisen hat, die keine Repräsentation hätten. Man müßte also, wenn man überhaupt so etwas in die Verfassung aufnehmen wollte, sagen, daß jeder Wahlkreis auf mindestens 2 Repräsentanten Anspruch habe. Würde

man aber diese Vorschrift später betrachten, so könnte man sie nicht mehr recht begreifen; denn wenn für die Repräsentantenanzahl in einem Wahlkreis eine Limite aufgestellt wird, so geschieht dies gewöhnlich durch Beschränkung des Maximums und nicht des Minimums. Ich glaube also, es könne nicht auf diese Weise geholfen werden, abgesehen davon, daß ein unzulässiges Vorrecht geschaffen würde, das gegenüber dem Prinzip der gleichmäßigen Repräsentation nicht wohl Bestand hätte. Dagegen läßt sich vielleicht in folgender Weise helfen, und es könnte dies bei den Uebergangsbestimmungen erwogen werden. Man stellt bekanntlich ab auf das Ergebnis der letzten Volkszählung. Diese fand im Jahre 1888 statt und es darf vorausgesetzt werden, daß sich die Wohnbevölkerung derjenigen Wahlkreise, welche nur mit etwa 50 Seelen unter derjenigen Ziffer stehen, die ihnen einen weiteren Vertreter sichern würde, sich inzwischen in genügender Weise vermehrt habe. Es sind dies die Wahlkreise Brienz, Zegenstorf, Neuenstadt und Courtemaiche. Man könnte nun in den Uebergangsbestimmungen sagen, in den Wahlkreisen Brienz, Zegenstorf, Neuenstadt und Courtemaiche solle eine besondere Volkszählung stattfinden, die auf Ende dieses Jahres vorgenommen würde. Ich bin überzeugt, Neuenstadt brächte es schon fertig, die 28 fehlenden Mann aufzubringen (große Heiterkeit) und ebenso die andern Wahlkreise.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich gehörte in der Kommission zu denjenigen, welche für eine Reduktion um einen Drittel stimmten und ich bin genötigt, darüber einige Worte zu verlieren. Es wird mit einem solchen Beschluß niemandem zu nahe getreten, indem man ja von keinem Mitglied speziell sagt, es gehöre zu denjenigen, welche überflüssig seien. Allein, daß der Große Rat zu zahlreich ist, damit ist man allgemein einverstanden. Schon ist der Saal zu klein und sodann ist es Thatsache, daß wenn eine Versammlung zu zahlreich ist, der einzelne sich weniger intensiv mit den zur Behandlung kommenden Geschäften befaßt. Dies war der Grund, weshalb der Große Rat in vollständiger Selbstlosigkeit gesagt hat: Obschon wir wissen, daß manche von uns nicht mehr gewählt werden können, wollen wir doch eine Reduktion vornehmen und zwar wollen wir gerade eine anständige Reduktion eintreten lassen. Wenn ich mit Herrn Burkhardt annehmen könnte, daß ein größerer Rat eine stärkere Beteiligung an den Abstimmungen zur Folge hätte, so würde ich für den größern Rat sein. Allein Sie sehen, daß der gegenwärtige sehr zahlreiche Große Rat ganz minime Volksabstimmungen zu Tage förderte. Was war das z. B. letzten Sonntag für eine traurige Abstimmung! Ich glaube also nicht, daß ein zahlreicher Großer Rat eine stärkere Beteiligung an den Abstimmungen zur Folge habe; wir haben bis jetzt vielmehr die gegenteilige Erfahrung gemacht, und ich möchte einmal versuchen, ob nicht, wenn wir etwas weniger Grobsträte wählen, das Volk sich etwas mehr mit den zur Abstimmung kommenden Gegenständen befassen wird. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, es beim Beschluß der ersten Beratung betwenden zu lassen.

Wyß. Ich möchte mir doch erlauben, mit einigen Worten den Antrag des Herrn Burkhardt zu unterstützen. Die Kommission war sehr geteilter Ansicht, indem sie sich mit einer einzigen Stimme Mehrheit für eine Repräsen-

tationsziffer von 3000 Seelen aussprach. Wir sind alle einig, daß eine Reduktion des Großen Rates vorgenommen werden soll, und es ist hierfür namentlich auch die Platzfrage entscheidend. Wenn man glaubt, daß dadurch gleichzeitig auch das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen gehoben werden könne, so ist das sehr erfreulich. Ich weiß zwar nicht, ob das absolut nötig ist. Es ist nicht immer Nachlässigkeit, wenn man einer Sitzung nicht beiwohnen kann. Will man aber eine Reduktion vornehmen, so halte ich dafür, man müsse immerhin auch auf den gegenwärtigen Stand etwas Rücksicht nehmen und sich vergegenwärtigen, welche Differenz es für viele Wahlkreise ausmachen würde, wenn die Repräsentationsziffer plötzlich von 2000 auf 3000 Seelen erhöht wird. Verschiedene Wahlkreise werden nicht wesentlich berührt, andere dagegen verlieren geradezu die Hälfte ihrer Vertreter und da scheint es mir, der Uebergang zum neuen System sei etwas zu schroff. Ich erlaube mir, Ihnen folgende Beispiele vor Augen zu führen. Brien, das bisher zwei Vertreter entsandt hat, könnte in Zukunft nur noch einen Vertreter wählen. Das gleiche ist der Fall in Bezug auf den Wahlkreis Neuenstadt. Sumiswald schickt gegenwärtig vier Vertreter und könnte in Zukunft nur noch 2 schicken. Im gleichen Fall sind die Wahlkreise Narwangen, Oberburg und Jegenstorf. Der Wahlkreis Courtelary, der gegenwärtig 7 Vertreter wählt, könnte in Zukunft nur noch vier schicken. Im Wahlkreis Münster würde die Zahl der Vertreter von vier auf zwei reduziert. In den übrigen Wahlkreisen machen sich die Aenderungen weniger schroff. Allein ich glaube, wir seien den andern Wahlkreisen eine gewisse Rücksicht schuldig. Wenn Herr Eggli bemerkte, das Volk habe sich mit der Reduktion um einen Drittel einverstanden erklärt, so mag das richtig sein. Allein das Volk konnte sich eben nicht vergegenwärtigen, welche Folgen in Bezug auf die Vertreterzahl in den einzelnen Wahlkreisen diese Aenderung haben werde. Wenn nun einzelne Kreise die Wahrnehmung machen, daß sie sich eine so erhebliche Einbuße gefallen lassen müssen, so glaube ich, dieselben werden sagen: Hätten wir das gewußt, so wären wir nicht dafür gewesen. Das Mittel einer neuen Volkszählung in einzelnen Kreisen, vielleicht unter Anwendung einzelner Finessen, halte ich nicht für geeignet. So gut man z. B. den Kreisen Brien und Neuenstadt in den Uebergangsbestimmungen eine Volkszählung in Aussicht stellen könnte, könnten andere Kreise dies mit dem nämlichen Recht auch verlangen. Solche Ausnahmestimmungen muß man überhaupt in einer Verfassung vermeiden. Dagegen würde den Bedenken des Herrn Jmer Rechnung getragen, wenn Sie die Repräsentationsziffer im Sinne des Antrages Burkhart auf 2500 Seelen festsetzen. Das Resultat wäre dann folgendes. Gegenwärtig besteht der Große Rat aus 271 Mitgliedern und man ging von der Ansicht aus, es wäre eine Reduktion auf etwa 200 Mitglieder angemessen. Nach dem Entwurf (Repräsentationsziffer 3000) würde der Große Rat auf 177 Mitglieder reduziert, nach Antrag Burkhart auf 212, er würde also nur 12 Mitglieder mehr zählen als 200, welche Zahl man sich ungefähr als Norm setzte. Auf alle Fälle liegt die Zahl 212 näher bei 200 als die Zahl 177. Es wird also die Norm von 200 Mitgliedern nach dem Antrag des Herrn Burkhart besser erreicht als nach dem Entwurf.

Was angeführt worden ist betreffend die Hebung des Verantwortlichkeitsgefühls und der Beteiligung der ein-

zelnen an den Sitzungen, so ist es richtig, daß in einer kleinen Behörde dieses Gefühl stärker vorhanden sein wird. Allein der Gegensatz zwischen klein und groß muß ein bedeutender sein und auch eine Behörde von 177 Mitgliedern, nach Entwurf, ist noch immer so zahlreich, daß in dieser Masse das Verantwortlichkeitsgefühl nicht größer sein wird als gegenwärtig oder bei 212 Mitgliedern nach Antrag Burkhart. Bei einer Behörde von 7, 10 oder 20 Mitgliedern würde sich das größere Verantwortlichkeitsgefühl geltend machen, aber nicht bei einer so großen Behörde, wie der Große Rat sie auf alle Fälle sein wird. Die Hauptsache ist die, daß sich die Reduktion in schonender und einzelne Wahlkreise nicht zu sehr schädigender Weise vollzieht, und dies ist der Fall, wenn Sie die Repräsentationsziffer auf 2500 Seelen festsetzen.

Friedli. Ich bin ganz der Meinung des Herrn Großrat Burkhart und des Herrn Vorredners Wyß, und ich möchte zur weiteren Begründung nur noch auf 2 Punkte hinweisen. Wir haben unsere liebe Not, die neue Verfassung unter Dach zu bringen, um im Armen- und Niederlassungswesen und im Steuerwesen auf einen etwas andern Standpunkt zu kommen. Da kann ich nun wirklich nicht begreifen, weshalb man hier absolut noch einen neuen Gegner schaffen will; es wäre das ein großer Fehler, den man durchaus vermeiden sollte. Ein zweiter Punkt ist folgender. Man sieht, wie im industriellen und volkswirtschaftlichen Leben das Große sich gegenüber dem Kleinen geltend macht. In der Industrie haben wir großartige Fabriken, welche die kleinen ruinieren. Etwas Ähnliches haben Sie in Bezug auf die Wahlkreise. Es gibt abgelegene Wahlkreise, welche infolge Entvölkerung bereits einen Vertreter im Großen Rate verloren haben; ich könnte einen solchen nennen. Wir vom Land haben absolut nötig, daß unsere Interessen im Großen Rate vertreten werden. Die kleinen Wahlkreise können sich daher ihrer Vertreter nicht berauben lassen. Früher hieß es, im Großen Rate des Kantons Bern haben die Bauern das gewichtigste Wort. Hier nun würde eine Bresche gemacht, durch die das Gewicht der Landkreise zu Gunsten der großen Zentren erschüttert würde. Ich möchte die Herren Kollegen vom Lande deshalb dringend ersuchen, zum Antrag des Herrn Burkhart zu stimmen.

M. Reymond. Permettez-moi d'ajouter deux mots à ce qui vient d'être dit. Les arguments qui ont dicté la décision de la commission sont probablement ceux-ci:

On a d'abord voulu faire une économie pour l'Etat. Il est évident en effet que moins il y aura de députés au Grand Conseil bernois, moins la caisse d'Etat aura de rétributions à faire. D'un autre côté, on a peut-être cru que les discussions dans le Grand Conseil seraient plus attentivement suivies et plus sérieusement fréquentées si le nombre des députés était plus restreint, et que chacun sentirait et remplirait enfin son devoir d'une manière plus sensible. On a aussi dit que la salle du Grand Conseil était trop petite, qu'il fallait absolument, par conséquent, — et ceci m'a paru assez singulier —, non pas agrandir la salle, mais diminuer le nombre des députés. Ce serait plus vite fait, mais je ne sais pas si l'argument est plausible.

Je crois donc que la proposition du gouvernement

et de la commission est peut-être un peu trop radicale. Je reconnais qu'une réduction des députés est nécessaire, mais, comme on l'a dit tout à l'heure, nous pourrions trouver un moyen terme. Il ne faut pas oublier que dans le vote de dimanche dernier, nous avons reçu une leçon dont nous devons profiter, — je dis cela en me plaçant au point de vue de la discussion d'aujourd'hui. Une des lois que nous avions présentées au peuple a été refusée. Si nous avions peut-être plus travaillé, le résultat aurait pu être différent. Nous devons chercher à rendre plus fréquent le contact entre les électeurs et les députés; seulement nous n'arriverons pas facilement à ce but en diminuant le nombre de ceux-ci.

Mais, d'un autre côté, le chiffre de 2500 électeurs nous donnerait satisfaction, puisqu'il nous conduirait à une réduction du $\frac{1}{4}$ des députés. N'oublions pas que, dans la campagne, on croit, à tort ou à raison, qu'un député a une grande influence à Berne et peut sauvegarder les intérêts des petites communes. Il est évident que le projet aura plus de chances d'être accepté par la majorité des électeurs bernois si nous continuons à donner aux petites communes le nombre de représentants qu'elles ont eu jusqu'aujourd'hui.

On a parlé de représentation proportionnelle. Si on a laissé la porte ouverte à cette représentation, c'est qu'on a pensé pouvoir nourrir l'espérance qu'elle serait introduite un jour chez nous. Il faut évidemment, pour qu'elle porte ses fruits, qu'on laisse d'abord aux minorités le droit d'être représentées.

Voilà des arguments qui me paraissent devoir être pris en considération. La proposition Imer me paraît assez rationnelle, mais elle pourrait consacrer une exception qui deviendrait un danger. J'appuie chaudement par contre la proposition de M. Burkhardt.

Abstimmung.

Eventuell, für den Fall, daß die Repräsentationsziffer auf 3000 Seelen festgesetzt bleibt:

1. Für den Antrag Imer (gegenüber dem Antrag Eggli) Minderheit.

2. Für Festhalten am Antrag Eggli (gegenüber dem Antrag, keinen Zusatz aufzunehmen) Niemand.

Definitiv. Für den Entwurf (3000 Seelen) 77 Stimmen.

Für den Antrag Burkhardt (2500 Seelen) 129 "

Art. 20—23.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 23 a.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es wurde in der Kommission der Antrag gestellt, man möchte den Artikel 24 der gegenwärtigen Verfassung wieder aufnehmen. Derselbe lautet: „Die Mitglieder des Großen Rates sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt worden. Sie dürfen keine Instruktionen annehmen.“ In der ersten Beratung nahm man diesen Artikel nicht auf, indem man fand, er sei selbstverständlich und mehr bloß dekorativer Natur. Es werde ein Mitglied des Großen Rates die Gesamtheit nicht mehr im Auge haben, ob dieser Artikel in der Verfassung stehe oder nicht. Es wurde aber gesagt, daß es doch gut sei, wenn man sich seinen Wählern gegenüber auf einen solchen Artikel berufen könne, indem man häufig in den Fall komme, im Großen Rate etwas zu befürworten, was vielleicht nicht ganz im Wunsch der betreffenden Wähler liege. Aus diesem Grunde schlägt die Kommission nun vor, den Artikel 23 a, der mit dem Artikel 24 der gegenwärtigen Verfassung übereinstimmt, einzuschalten; die Regierung ist damit einverstanden.

Angenommen.

Art. 24.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 25.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Aenderung, welche hier zu Ziff. 11 beantragt wird, steht in Zusammenhang mit der Aenderung, welche Sie in Art. 6, Ziff. 5, betreffend vorübergehende Geldaufnahmen beschlossen haben. Ich beantrage Ihnen, Sie möchten auch diese Aenderung genehmigen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was die Ziff. 11 betrifft, so habe ich nichts beizufügen; es ist diese Aenderung die notwendige Konsequenz desjenigen, was Sie bei Art. 6, Ziff. 5, beschlossen haben. Dagegen habe ich noch eine Bemerkung zu machen in Bezug auf die Ziff. 18. Es wird hier nämlich gesagt, daß dem Großen Rat folgende Verrichtungen übertragen seien: „... 18. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts (Naturalisation) an Ausländer.“ Nun wurde in der Kommission gesagt, daß der Große Rat nicht nur Ausländern, sondern auch Schweizerbürgern die Naturalisation erteile; man müsse deshalb eine Aenderung vornehmen, wenn man am bisherigen System festhalten wolle. Herr Eggli antwortete darauf, in der Verfassung sei bloß zu statuieren, daß eigentliche Ausländer vom Großen Rat naturalisiert werden müssen. Was hingegen die Schweizerbürger betreffe, so sei es denkbar, daß man auf dem

Wege der Gesetzgebung bestimme — namentlich wenn das Gemeindebürgerrecht so durchgeführt wird, wie man es im Auge hat — daß Bürger anderer Kantone ohne Naturalisationsbeschluß des Großen Rates das bernische Kantonsbürgerrecht erwerben können. Wir haben deshalb in Ziffer 18 beigefügt „ebenso an Schweizerbürger anderer Kantone, sofern das Gesetz es verlangt“. Wir sagten uns nämlich, gegenwärtig werde dies vom Gesetz verlangt; wenn man aber das Gesetz ändern wolle, so solle dies geschehen können ohne auch die Verfassung ändern zu müssen. Wir wollen also in der Verfassung nur statuieren, daß wirkliche Ausländer durch die oberste Landesbehörde naturalisiert werden müssen. Gegenüber Schweizerbürgern anderer Kantone soll dies nicht nötig sein. Es ist dies ein Standpunkt, auf dem schon viele Kantone stehen, und es ist ein echt eidgenössischer Standpunkt, daß man die Schweizerbürger nicht auf die gleiche Linie stellt wie die Ausländer. Die Sache wäre zwar auch ohne den Zusatz so gemeint. Da aber Herr v. Erlach in der Kommission gewünscht hat, es möchte die Sache etwas deutlicher gesagt werden, so haben wir seinem Wunsche Rechnung getragen und den Zusatz beigefügt, wie Sie ihn gedruckt vor sich sehen.

Die Kommission beantragt ferner einen Zusatz zu Ziff. 19. In der ersten Beratung wurde beschlossen, daß der Große Rat die Ordnung seines Geschäftsganges und seiner innern Organisation selber treffen solle. Wir beantragen nun, folgenden Zusatz beizufügen: „Durch das Geschäftsreglement ist dafür zu sorgen, daß bei Bestellung des Bureaus und der ständigen Kommissionen auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht genommen wird.“ Es ist das ein Satz, der sich allerdings von selbst versteht und bis jetzt in der Regel auch beobachtet wurde. Aber es ist doch eine gewisse Garantie für die Minderheit, wenn man ihr im Geschäftsreglement ausdrücklich eine angemessene Berücksichtigung zusichert. Ich möchte Ihnen beantragen, diesen Zusatz anzunehmen und zwar unter Weglassung des Wortes „ständigen“, „vor Kommissionen“, indem ich nicht einzusehen vermag, warum man zwischen ständigen und vorübergehenden Kommissionen einen Unterschied machen sollte.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Zusatz zu Ziff. 19 wurde von der Kommission beschlossen und deshalb wollte ich zunächst dem Herrn Kommissionspräsidenten darüber das Wort lassen. Der Antrag ging von Herrn Flückiger aus und es hat derselbe besonderes Gewicht darauf gelegt, daß bei den ständigen Kommissionen — Bittschriftenkommission und Staatswirtschaftskommission — eine angemessene Berücksichtigung der Minderheit Platz greife. Ich habe während der ganzen Diskussion im Schooße des Großen Rates nicht gehört, daß man auch in Bezug auf die übrigen Kommissionen eine verfassungsmäßige Garantie wünsche, daß die Minderheit berücksichtigt werde. Allerdings wird sich diese Garantie in Bezug auf die ständigen Kommissionen weitergehend in der Weise äußern, daß auch für die übrigen Kommissionen das gleiche Prinzip Geltung haben wird. Wie gesagt, in der Kommission wurde von einer verfassungsmäßigen Garantie nur in Bezug auf das Bureau und die ständigen Kommissionen gesprochen. Herr Flückiger kann übrigens über die Tragweite seiner Anregung am besten selber Auskunft geben.

Flückiger. Mein Antrag, den ich in der Kom-

mission stellte, ging dahin, „es sollen alle vom Großen Rate zu wählenden ständigen Behörden und Vorberatungskommissionen unter angemessener Berücksichtigung der Minderheit bestellt werden“. Es wurde dann das Wort „Behörden“ gestrichen; das Wort „ständigen“ aber blieb stehen. Ich hatte ausdrücklich alle Kommissionen einbezogen, und es wurde in der Kommission zwischen den ständigen Kommissionen und den übrigen kein Unterschied gemacht. Es war offenbar nur ein Versehen, daß bei Streichung des Wortes „Behörden“ das Wort „ständigen“ stehen blieb, und ich möchte vorschlagen, dieses Wort „ständigen“ zu streichen. Die Beibehaltung desselben wäre unschicklich, indem damit ausgesprochen würde, man brauche bei den nicht ständigen Kommissionen auf die Minderheit keine Rücksicht zu nehmen. Ich hoffe, die beiden Herren Berichterstatter werden nicht Anstand nehmen, diese Aenderung zuzugeben.

Präsident. Die Herren Brunner und Eggli erklären, daß sie mit dem Antrage des Herrn Flückiger auf Streichung des Wortes „ständigen“ einverstanden sind.

Der Art. 25 wird mit den vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätzen angenommen.

Art. 26 und 27.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 28.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Die neue Fassung des Art. 28 ist eine redaktionelle Umarbeitung des Art. 28 wie er in der ersten Beratung angenommen wurde. Damit nicht das Mißverständnis austauschen könne, daß auch solche Gesetzesentwürfe, die auf dem Wege der formulierten Initiative entstehen, einer zweimaligen Beratung durch den Großen Rat unterstellt werden sollen, wurde erstens das Wort „alle“ gestrichen und zweitens in einem zweiten Alinea beigefügt: „Vorbehalten bleibt Art. 9.“ Ich beantrage Annahme der neuen Redaktion.

In der neuen Redaktion angenommen.

Art. 29 und 30.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 31.

Dürrenmatt. Nachdem die Mitgliederzahl des Großen Rates um einen Viertel reduziert worden ist, finde ich, es wäre angemessen, auch die Zahl der Initianten für eine außerordentliche Großratsitzung zu reduzieren. Man behielt die Ziff. 20 der alten Verfassung bei. Ich schlage vor, dieselbe ebenfalls um den vierten Teil zu reduzieren; ich glaube, es sei nur ein Versehen, daß man nicht schon von Anfang an, die Zahl 20 auf 15 herabsetzte.

Abstimmung.

Für den Entwurf 55 Stimmen.
Für den Antrag Dürrenmatt 28 "

Art. 32—38.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 39.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Im ersten Satz des Art. 39, wie derselbe aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, wird gesagt, daß der Regierungsrat höchstinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die endliche Kompetenz des Regierungsratsalters fallen, zu entscheiden habe. Im zweiten Satz ist beigelegt: „Durch das Gesetz soll ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt werden.“ Diese zwei Sätze stehen nicht ganz miteinander in Uebereinstimmung. Man hat sich zwar bei der Beratung im allgemeinen dahin verständigt, daß in der Regel der Regierungsrat die oberste Verwaltungsgerichtsstanz bleiben soll, daß aber für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten administrativer Natur, ganz besonders Steuerstreitigkeiten, durch das Gesetz ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt werden solle. Nun dürfen aber diese beiden Bestimmungen nicht so unvermittelt nebeneinander bestehen gelassen werden, wenn dieselben nicht Anlaß zu verschiedenartiger Auslegung bieten sollen. Es muß deshalb in einer neuen Redaktion dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, daß durch das Gesetz zu bestimmen sein werde, wie diese beiden Verwaltungsgerichtsstänzen in betreff der Kompetenzen nebeneinander funktionieren sollen, damit keine Kompetenzkonflikte entstehen können und genau umschrieben ist, welche Geschäfte in die betreffende Gerichtsbarkeit gehören. Diesem Zweck dient die vorliegende neue Redaktion, durch welche das erreicht wird, was mit dem Beschlusse des Großen Rates beabsichtigt war.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Man hat in der Kommission nur darüber debattiert, ob man einen solchen Verwaltungsgerichtshof obligatorisch vorschreiben oder fakultativ lassen solle. Schließlich sprach

man sich ziemlich einstimmig für das Obligatorium aus und zwar wesentlich mit Rücksicht auf die Steuerstreitigkeiten, für deren Beurteilung ein besonderes Gericht entschieden besser am Platze ist als eine administrative Behörde, welche mit einer Reihe von andern Geschäften zu thun hat.

In der neuen Redaktion angenommen.

Art. 40—54.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 55.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Die hier vorgeschlagene Neuerung betrifft die Möglichkeit, im Amtsbezirk Bern auch in Bezug auf die Organisation des Amtsgerichts und nicht nur in betreff der Organisation des Amts des Gerichtspräsidenten durch Dekret des Großen Rates besonders disponieren zu können. Es besteht nämlich das Bedürfnis, unter Umständen auch die Komposition des Amtsgerichts von Bern anders zu gestalten als in den übrigen, viel kleineren Bezirken, mit Rücksicht auf die große Zahl von Geschäften, die im Bezirk Bern zu behandeln sind. Es ist denkbar, daß man für den Bezirk Bern mit seinen nahezu 90,000 Einwohnern zwei Gerichte nebeneinander funktionieren läßt, um die Masse von Geschäften rechtzeitig und im Interesse einer prompten Bezirksjustizpflege zu erledigen. Um nun nach allen Richtungen hin ganz freie Hand zu haben, glaubte der Regierungsrat, Ihnen eine etwas weitergehende Fassung des Art. 55 vorschlagen zu sollen, und die Kommission hat dem Antrag des Regierungsrates einstimmig beigelegt. Ich beantrage Ihnen daher, den Absatz 2 des Art. 55 in der neuen Redaktion zu genehmigen.

Mit der neuen Redaktion des zweiten Absatzes angenommen.

Art. 56—59.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 60.

Hirter. Ich stelle keinen Antrag, wünsche aber, daß ins Protokoll auch der zweiten Beratung die Er-

Klärung aufgenommen werde, daß die Streichung des frühern Art. 62 nicht den Sinn habe, daß man von andern Fachgerichten, wie Handelsgerichten zc., nichts wissen wolle, sondern daß die Streichung nur deshalb erfolgt sei, weil schon der Art. 60 die Möglichkeit biete, solche andere Gerichte zu organisieren.

Dürrenmatt. In diesem Falle möchte ich verlangen, daß im Protokoll auch der bürgerlichen Schiedsgerichte ausdrücklich Erwähnung gethan wird. Man hat es an vielen Orten ziemlich empfunden, daß der frühere Beschluß aufgehoben wurde, wonach auch landwirtschaftliche Gerichte vorgesehen waren. Man nahm damals nur Anstand an dem Ausdruck „landwirtschaftliche Gerichte“, aber mit der Sache selbst war man einverstanden. Wenn nun der Handelsgerichte im Protokoll Erwähnung gethan werden soll, so verlange ich, daß auch der bürgerlichen Gerichte Erwähnung gethan wird. Man hat dieselben nötig, gerade mit Rücksicht auf die vielen neuen landwirtschaftlichen Genossenschaften, sowie auch zur Ordnung des Flur- und Marktwesens zc.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es war durchaus die Meinung der Kommission, daß man nach beiden Richtungen hin freie Hand haben solle.

Mit den beantragten Protokollnotizen angenommen.

Art. 61 und 62.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 63.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur einige erläuternde Bemerkungen anbringen. Es ist in diesem Artikel vom Gemeindebürgerrecht die Rede, indem gesagt ist, das Gemeindebürgerrecht bilde die Grundlage des Kantonsbürgerrechts. Weiter wird beigelegt: „Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, sowie über den öffentlich-rechtlichen Inhalt des Gemeindebürgerrechts sind Sache der Gesetzgebung. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften über das Schweizerbürgerrecht.“ Man hat hier nicht die Bürgergemeinden im Auge, wie sie gegenwärtig bestehen. Wenn man im Jahre 1833 statt die Einwohnergemeinden die Bürgergemeinden geöffnet hätte, dann könnte man allerdings sagen: Wir wollen in dieser Beziehung weiter gehen und auf dem Wege der Gesetzgebung die Oeffnung der Bürgergemeinden durchführen. Man hat aber damals die Bürgergemeinden belassen, wie sie sind, und neben dieselben die Einwohnergemeinden gestellt. Infolge dessen haben sich unsere Gemeindeverhältnisse zweispurig entwickelt, und wir können heute die Zweispurigkeit nicht

mehr aufheben, sondern wir müssen, wenn wir ein neues erweitertes, auf der Dauer des Wohnsitzes beruhendes Bürgerrecht gründen wollen, neue Gemeinden kreiren, ein neues Bürgerrecht — nicht mehr Bürgerrecht. Das Schweizerbürgerrecht beruht auf dem Kantonsbürgerrecht und dieses letztere wiederum auf dem Gemeindebürgerrecht, aber es ist nicht gesagt, daß es auf dem Bürgerrecht in den alten Bürgergemeinden beruhen müsse. Wir haben deshalb ausdrücklich statuiert, daß das Gemeindebürgerrecht die Grundlage des Kantonsbürgerrechts bilde und daß in Bezug auf die Erwerbung des Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe die Gesetzgebung das weitere statuieren werde. Dieser Artikel berührt also die Bürgergemeinden nicht und ich wollte das betonen, damit man nicht glaubt, man wolle hier einen Artikel einschmuggeln, wonach man auf dem Wege der Gesetzgebung die Bürgergemeinden aufheben oder schädigen könnte. Es ist das durchaus nicht unsere Absicht, und es wird deshalb lediglich vom Gemeindebürgerrecht gesprochen, das identisch ist mit dem Heimatrecht. Ich wollte diese Bemerkung anbringen, weil ich darum ersucht worden, indem gesagt wurde, es sei gut, wenn man dies im Großen Rathe ausdrücklich sage zur Beruhigung derjenigen, welche sonst glauben könnten, man werde später vielleicht Bürgerrecht mit Bürgerrecht verwechseln.

Angenommen.

Art. 64—66.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 67.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Die vorgeschlagene neue Fassung des zweiten Satzes des zweiten Absatzes ist nur eine redaktionelle Aenderung. Im Entwurf der ersten Beratung heißt es: „Die bisherigen Leistungen der allgemeinen bürgerlichen Nutzungsgüter an die Armenpflege ihrer Angehörigen dürfen jedoch nicht vermindert werden.“ Das war nicht ganz korrekt ausgedrückt, indem Nutzungsgüter keine Angehörige haben. Es muß in korrekter Weise gesagt werden: „Die bisherigen Leistungen der bürgerlichen Korporationen an die Armenpflege ihrer Angehörigen dürfen nicht vermindert werden.“ Inhaltlich tritt keine Aenderung ein.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit der neuen Redaktion ganz einverstanden und möchte nur noch ersuchen, im letzten Alinea das Wort „nutzungsberechtigter“ zu streichen, indem dasselbe hier gar keinen Sinn hat. Man will ja nicht auf dem Wege der Gesetzgebung die Bürgergemeinden zwingen, neue Aufnahmen vorzunehmen, sondern man will ihnen in dieser Beziehung völlig freie Hand lassen, ob sie Nutzen-

gen beziehen oder nicht. Hier in Bern werden wir hoffentlich in nicht ferner Zeit keine Nutzungen mehr beziehen; aber dessen ungeachtet wird die Bürgergemeinde Bürger aufnehmen können, ja ich glaube, sie wird noch mehr Bürger aufnehmen als vorher, wenn dieses Nutzungshindernis nicht mehr vorhanden ist. Ich möchte Ihnen also beantragen, das Wort „Nutzungsberechtigter“ zu streichen und im weitem zu sagen: „Die Aufnahme neuer Mitglieder steht den BURGERSCHAFTEN und bürgerlichen Korporationen ausschließlich zu.“ Es muß ausdrücklich betont sein, damit kein Zweifel besteht, daß nur die bürgerlichen Korporationen gemeint sind.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich bin mit der Streichung des Wortes „Nutzungsberechtigter“ einverstanden und möchte nur noch folgendes erklären. Es wird mit diesem Satz gesagt: Der Gesetzgeber mischt sich nicht in die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband der bürgerlichen Korporationen im hergebrachten Sinn der Nutzungskorporationen; es ist ihre Sache, ob sie jemand aufnehmen wollen oder nicht. Wie es scheint, ist die Befürchtung aufgetaucht, daß der neue Gemeindebürger zwar nicht Nutzungsberechtigter Bürger werde, wenn er nicht durch die Korporation ausdrücklich als solcher anerkannt werde, wohl aber stimmberechtigtes Mitglied in bürgerlichen Nutzungsangelegenheiten, so daß er dazu beitragen könnte, durch Mehrheitsbeschluß einen Uebergang des bürgerlichen Vermögens an die Gemeinde, gemäß Art. 69, zu bewerkstelligen. Dieser Befürchtung tritt man mit Weglassung des Wortes Nutzungsberechtigter entgegen, indem damit deutlich gesagt ist, jede Aufnahme neuer Mitglieder stehe den betreffenden Korporationen ausschließlich zu. Allein ich habe doch einen Vorbehalt zu machen. Diese BURGERSCHAFTEN erscheinen in Zukunft wesentlich nur noch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltung und des Eigentums an ihrem Vermögen; sie stehen nicht mehr im Zusammenhang mit dem Gemeindebürgerrecht nach seiner öffentlich-rechtlichen Seite hin. Die zukünftige Gesetzgebung wird — ich möchte das ausdrücklich betonen, damit nach keiner Seite hin ein Mißverständnis über die Ordnung des Gemeindebürgerrechts obwaltet — soweit sie mit dem hier behandelten Satz im Zusammenhang steht, entweder erklären müssen: Gemeindebürger sind unter andern die bisherigen Bürger des Ortes und deren Nachkommen, nicht aber auch solche Personen, die von den Nutzungskorporationen in ihren Verband aufgenommen werden; denn das Nutzungsrecht hat mit dem Gemeindebürgerrecht keine Beziehung mehr. Oder aber man wird, was richtiger ist, sagen: Ihr seid in der Aufnahme neuer Mitglieder frei, aber ihr seid nicht frei in der Auswahl derselben, ihr dürft nur solche Personen aufnehmen, welche gleichzeitig Gemeindebürger sind; denn es wäre doch wider natürlich, wenn die BURGERSCHAFTEN beliebige Personen aufnehmen und sie dann derjenigen Gemeinde, welche für das Vormundschafswesen und eventuell auch für die Armenpflege zu sorgen hat, auf diesem Wege gewissermaßen überbinden würden. Ich denke, es wird gegen diese Auffassung nichts eingewendet werden können. Man tritt damit der Berechtigung der BURGERSCHAFTEN, als vermögensrechtliche Korporationen gedacht, in keiner Weise entgegen. So viel zur Erläuterung der hierseitigen Auffassung dieser Frage.

M. Daucourt. Mon intention était d'abord de vous

demander purement et simplement d'en revenir au texte de l'ancien art. 69, par lequel les bourgeoisies étaient tenues, dans l'ancien canton comme dans le Jura, de rembourser les frais d'assistance de leurs ressortissants pauvres à la commune de domicile.

Mais je crains de me butter à ce qui semble devenu une impossibilité, depuis surtout le vote de la commission des 40 qui a rejeté la proposition d'un de mes collègues jurassiens renouvelant cet amendement. Dans ces conditions, je fais deux propositions éventuelles, l'une qui tendrait à supprimer la disposition qui a remplacé, à l'art. 67, l'ancien art. 69, c'est-à-dire cette phrase du 2^e alinéa: « *On ne pourra toutefois diminuer la mesure dans laquelle les biens généraux de bourgeoisie sont aujourd'hui mis à contribution pour l'assistance des bourgeois* » ou éventuellement encore, dans le cas où vous voudriez absolument dire quelque chose des obligations des bourgeoisies, je demande que l'art. 67 soit renvoyé à la commission pour trouver une formule qui corresponde mieux au principe inscrit à l'art. 90, d'une « *équitable répartition des charges de l'assistance* ».

Je pense pouvoir dire sans offenser personne que l'art. 67, tel qu'il est rédigé maintenant, pose un principe d'inégalité, et j'ajouterai, d'injustice. D'inégalité. Et pourquoi? Parce que cet article consacre un dualisme dans l'assistance publique à un triple point de vue. Il y aura en effet des bourgeoisies qui seront obligées de rembourser à la commune de domicile les frais d'entretien de leurs pauvres ressortissants. D'autres communes en seront dispensées. Cela fera deux catégories distinctes de bourgeoisies. Vous maintenez deux systèmes d'assistance complètement différents: l'un sera en vigueur dans 25 communes de l'ancien canton et dans le Jura, tandis que dans les autres il n'y aura que l'assistance de la commune de domicile. Enfin, je note encore un dualisme dans l'administration de l'assistance bourgeoise; elle sera double: d'abord, celle de la bourgeoisie, puis à côté d'elle celle de la municipalité.

Avec l'article 67 tel qu'il vous est proposé, vous n'aurez donc pas fait un pas vers l'unification de l'assistance, ou plutôt, vous aurez fait un pas en arrière dans l'unification morale du canton. Car c'est ici qu'éclate l'injustice dont j'ai parlé tout à l'heure: en créant deux sortes de bourgeoisies, plusieurs bourgeoisies de l'ancien canton qui possèdent de la fortune — cette fortune se monte au total de 58 millions, y compris bien entendu les fonds considérables des abbayes bernoises — plusieurs bourgeoisies, dis-je, pourront continuer à répartir des dividendes entre leurs membres, distribuer des revenus à leurs ressortissants même riches, alors que l'assistance de leurs pauvres tombera ailleurs à la charge de la commune de domicile et de communes peut-être déjà obérées. Est-ce cela qu'on appelle une « *équitable répartition des charges* »?

Savez-vous combien, nous, Jurassiens, nous dépensons pour l'assistance de nos pauvres? En 1891, d'après le rapport officiel, nous avons dépensé 240,600 fr. Or, l'intérêt du fonds des pauvres calculé au 4 % ne produit que 131,610 fr. C'est donc, si l'art. 67 est adopté, 109,000 fr. que les corporations jurassiennes devront continuer à prendre

sur leurs revenus des biens généraux, chaque année, alors que les communes de l'ancien canton, sauf 25, seront libérées de prestations semblables.

Il y aura ainsi pour le Jura triple charge: les bourgeois, d'abord, auront à contribuer, sinon plus, du moins autant qu'aujourd'hui à l'entretien de leurs pauvres, de ceux-là même qui habiteront dans les communes de l'ancien canton où les bourgeoisies ne font rien ou à peu près rien pour les leurs. Puis, nous aurons l'impôt des pauvres dont les bourgeois paieront aussi leur part, impôt que le Jura ne connaissait pas. Enfin les municipalités devront elles-mêmes grever annuellement leur budget d'une somme considérable pour entretenir non seulement les pauvres qui tomberont à leur charge, mais quelquefois aussi les pauvres bourgeois de l'ancien canton, résidant dans le Jura, alors que les nôtres seront entretenus aux frais des bourgeoisies.

Le Jura, messieurs, ne demande pas une faveur, il ne demande que l'égalité. Oui, l'égalité....., car, ou bien il faut rétablir l'ancien art. 69 qui établissait une règle uniforme pour les bourgeoisies, en les obligeant toutes à rembourser; ou bien, si vous ne voulez pas imposer cette charge aux vôtres, il faut la supprimer pour toutes indistinctement, afin de ne pas établir à l'art. 67 une exception au détriment de 25 bourgeoisies de l'ancien canton et de toutes celles du Jura.

Ici, je ne parle pas en bourgeois égoïste, car la bourgeoisie de Porrentruy, à laquelle j'appartiens, ne répartit absolument rien entre ses membres. Je parle en citoyen d'un pays qui a le droit de réclamer égalité et justice.

L'art. 85 de la Constitution actuelle assure aux Jurassiens que *«la nouvelle partie du canton ne sera pas atteinte par l'augmentation des dépenses faites pour les pauvres dans l'ancienne partie du canton.»*

Nous savons bien que par l'unification de l'assistance, le Jura va être atteint: nous savons qu'elle ne s'accomplira pas sans sacrifices, et nous sommes prêts à en faire. Toutefois, nous n'entendons les faire que dans une juste mesure. Au reste, dans le message que vous-mêmes, messieurs, avez adressé au peuple le 24 mai 1892, ne dites-vous pas ceci: *«L'Etat prendra des mesures pour supprimer autant que possible les causes du paupérisme et répartir équitablement les charges de l'assistance. L'exécution de ces principes sera réglée par la loi.»*

Dans le projet constitutionnel que nous discutons, l'art. 90, qui reproduit textuellement cette partie du message, prévoit le même principe, et l'art. 67 le méconnaît déjà. Si le principe d'une équitable répartition des charges est déjà violé par la Constitution, que sera-ce de la loi qu'on nous annonce?

Je veux en terminant m'inspirer d'une parole que M. Egli, au nom du gouvernement, prononçait le 26 septembre 1888 au Grand Conseil, parole très digne, se rapportant précisément à la question de l'assistance. Il s'agissait de reviser l'art. 85 de la Constitution: *«Aujourd'hui, disait M. Egli, c'est le Jura qui voit la revision se faire à son détriment: une autre fois, les choses pourront changer de face, et c'est peut-être l'Emmenthal qui en pâtira. Ne rompez donc pas le lien de solidarité qui unit les diffé-*

rentes parties du canton et qui a sauvé jusqu'ici l'unité politique de notre pays.»

Ainsi, j'ai l'honneur de vous prier de rétablir l'égalité de traitement pour toutes les parties du canton dans cette question de l'assistance. Au cas où vous vous refuseriez décidément à imposer aux bourgeoisies de l'ancien canton comme à celles du Jura l'obligation de rembourser les frais d'entretien de leurs pauvres, ce que le gouvernement proposait en premier débat, supprimez l'exception à l'art. 67 au désavantage de nos seules communes bourgeoises, ou encore veuillez prier les autorités préconsultatives de trouver une formule conciliatrice, et pour peu qu'elles y réussissent, nous nous déclarons tout disposés à joindre notre voix à la vôtre.

Dr. Schwab. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es bloß, um zu konstatieren, daß der frühere Art. 69 von vielen jurassischen Großräten als ein Mittel zur Verstärkung betrachtet wurde. Ich bedaure, daß dieser Artikel gestrichen wurde. Wir werden aber suchen, eine neue Brücke aufzuschlagen, damit wir doch zur Einheit gelangen können. Wir werden morgen darüber sprechen.

In der ersten Beratung wurde bei Behandlung des Art. 67 konstatiert, an Hand des Verwaltungsberichtes der Armendirektion für das Jahr 1891, daß einzelne Aemter keine Zuschüsse für den Unterhalt der Notarmen liefern. Unter andern wurde das Amt Trachselwald genannt. Seither ist durch Vermittlung des Herrn Bühlmann konstatiert worden, daß in den Gemeinden Dürrenroth, Gismühl, Guttwyl, Lützelsühl, Sumiswald und Wyßbachengraben während einer Reihe von Jahren Zuschüsse für die Notarmenkasse gemacht worden sind. Ich habe also in der ersten Beratung einen Irrtum begangen; aber dieser Irrtum beruht auf einem großen Irrtum des Verwaltungsberichtes der Armendirektion. Die Herren Großräte aus dem Amt Trachselwald werden meine Entschuldigung gewiß als eine gültige annehmen. Andererseits sollte darnach getrachtet werden, daß man die offiziellen Berichte der Regierung als richtig betrachten kann.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. J'appuie en première ligne la proposition de M. Daucourt qui faciliterait une solution équitable.

Mais il ne faudrait pas faire les choses plus noires qu'elles ne sont et donner à l'art. 67 une interprétation qu'il ne comporte pas. L'art. 67, tel qu'il vous est soumis avec la nouvelle rédaction, ne peut avoir qu'un sens, celui-ci: c'est que lorsque les communes bourgeoises qui ont actuellement l'administration de l'assistance voudront la céder aux communes municipales, elles ne pourront le faire qu'en fournissant aux municipalités un capital équivalent à celui que représentent aujourd'hui leurs prestations.

Cet article donne aux municipalités du Jura les garanties qu'elles demandent pour le cas où, ensuite de la nouvelle loi sur l'assistance, les bourgeoisies leur céderaient l'assistance de leurs ressortissants. Quant au reste, les communes du Jura seront évidemment sur le même pied que celles de l'ancien canton.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe die Sache nicht anders aufgefaßt. Ich habe mit verschiedenen Herren aus dem Jura gesprochen und kann nicht begreifen, daß man glaubt, es trete da irgend eine Aenderung ein. Es bleibt einfach beim bisherigen Zustand bis ein neues Armengesetz kommt. Ist das letztere der Fall, dann wollen wir mit einander reden. Ich bin überzeugt, daß es dabei durchaus nicht zu Konflikten mit den Bürgergemeinden kommen wird, sondern es wird das neue Armengesetz auf dem Boden einer allgemeinen Verständigung durchgeführt werden müssen. Ich glaube, es werde das gar nicht so schwierig sein; denn die Differenzen, die wir heute haben, sind nur entstanden infolge der beiden ganz conträren Systeme, die zur Stunde im Kanton Bern gelten. Wenn auf beiden Seiten alle kundigen Leute das Ihre zu einer richtigen Lösung beitragen, so müßte es doch merkwürdig zugehen, wenn man sich nicht auf ein richtiges System verständigen könnte. Aber heute schon, wo es sich noch nicht um die Ausführung handelt, sondern wo man bloß die Möglichkeit dazu schaffen will, alle möglichen Schreckgespenste zu sehen, halte ich nicht für richtig. Die Hauptsache ist heute, daß wir einmal freie Hand erhalten. Dies soll geschehen durch die Verfassungsrevision, und wenn das der Fall ist, dann denke ich, das Bernervolk werde so viel Verstand haben, daß es nicht etwas Unvernünftiges genehmigen wird. Auch der Große Rat seinerseits wird diesen Verstand haben. Man braucht also keine Befürchtungen zu hegen. Es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, und namentlich im Kanton Bern geht man nicht im Lauffchritt vorwärts.

M. Folletète. Il n'est pas douteux que la rédaction du passage de l'art. 67 dont on a demandé la suppression et qui a été modifiée par la commission du Grand Conseil, laisse prise à une double interprétation qui a produit dans les contrées jurassiennes une sensation pénible à laquelle il fallait nécessairement s'attendre.

L'on s'est dit dans le Jura: l'assistance appartient aux communes bourgeoises, et si dans la loi future sur l'assistance, dont nous allons poser les bases, l'assistance passe de la bourgeoisie à la municipalité, il est à craindre que nous ayons dans le Jura une double assistance, l'une par la commune de bourgeoisie, l'autre par la commune de domicile. Voilà les craintes qui se sont emparées des esprits. Il y a un inconvénient à mettre en regard l'art. 67 avec l'art. 90; il faut y obvier, puisque nous cherchons l'unification de l'assistance. Il ne faut pas qu'il soit possible de porter atteinte au principe d'équité qui doit toujours nous guider; il faut faire disparaître tous les doutes qui pourraient surgir dans les esprits.

Je viens d'entendre avec une satisfaction très certaine les explications de M. Stockmar provoquant celles du rapporteur du gouvernement et celles du rapporteur de la commission. C'est donc ainsi qu'on l'entendrait, mais si c'est ainsi, et je veux le croire, il faut le dire en termes clairs, précis, et voici l'adjonction que je propose à l'article 67, — c'est une modification de rédaction tout à fait nécessaire:

Les corporations bourgeoises en cédant l'administration de l'assistance à la municipalité ne pourront

pas contribuer dans une mesure moindre que jusqu'à présent à l'assistance de leurs ressortissants pauvres.

Voilà qui me paraît présenter toute la clarté désirable, à moins qu'on ne trouve une formule meilleure pour donner essor à notre désir et afin d'éviter surtout toute interprétation double et dangereuse.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Es macht mir den Eindruck, als ob eine Verständigung gefunden werden könnte. Im Artikel 69, den Herr Daucourt wieder aufnimmt, war ausdrücklich gesagt: „Vereinbarungen, durch welche diese Rückerstattungspflicht abgelöst wird, unterliegen der Genehmigung des Staates.“ Der Regierungsrat hat sich also gedacht, die Pflicht der Bürgergemeinden, an die Armenpflegekosten der Einwohnergemeinden, beziehungsweise der neuen Heimatgemeinde, für ihre Angehörigen einen Beitrag zu leisten, brauche sich nicht für alle Zeit nach dem System zu vollziehen, das gegenwärtig im alten Kanton, gestützt auf das Armengesetz von 1857, praktiziert wird, wonach diese Beiträge an alle Gemeinden, in welchen burgerliche Armengehörige verpflegt werden, verschickt werden müssen. Die Hauptsache ist eine hinreichende Dotation der vorhandenen Armengüter, und wenn deren Ertrag hinreichen würde, um die gesamten Kosten der Armenpflege zu decken, so brauchte man sich nicht nach andern Mitteln umzusehen. Man muß also darnach trachten, die Armengüter der Gemeinden möglichst zu äpfen. Nun hat man sich gedacht und hat dies in Art. 69 ausgesprochen, daß die Gemeinden die Rückerstattungspflicht dadurch ablösen können, daß sie gestützt auf eine billige und richtige Durchschnittsberechnung eine entsprechende Summe aus dem burgerlichen Vermögen an das Armengut abtreten, wodurch die Bürgergemeinde für alle Zeiten gegenüber der Gemeindearmenpflege liberiert werde. Dieser Gedanke läßt sich aber auch ganz gut, wie Herr Folletète gewünscht hat, nur vielleicht in etwas anderer Fassung, mit dem vorliegenden System verbinden. Ich will nicht wiederholen, was Herr Kollega Stockmar bereits ausgeführt hat. Die ganze Frage berührt eigentlich die meisten Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut nicht; denn es ist ja klar und im Bericht ausdrücklich hervorgehoben worden, daß da, wo gemischte Gemeinden bestehen und diese aus dem Ertrage ihres Vermögens vor allem aus für alle öffentlichen Lasten aufkommen müssen, also auch für die Kosten der Armenpflege innerhalb der Gemeinde, diese gemischten Gemeinden nicht noch in Anspruch genommen werden können, an einem zweiten, dritten und vierten Ort für burgerliche Angehörige zu bezahlen. Aber der übrige Jura und ebenso der alte Kanton ist an der Frage interessiert. Man wird allseitig anerkennen müssen, daß die Lösung der Frage durch Dotation des Armenguts, womit die Leistungen der bisherigen Bürgergemeinden erfüllt sind, die einzig rationelle sein kann. Von diesem Momente weg kann aber eine Befürchtung, wie sie von Herrn Daucourt ausgesprochen worden, absolut nicht mehr Platz greifen. Die Bürgergemeinde hat das Ortsarmengut hinreichend dotiert und damit hört jede Leistung an dritte Orte auf. Ich wäre daher meinerseits — Redaktion vorbehalten, denn ich glaube, die Redaktion des Herrn Folletète müsse noch etwas unter die Loupe genommen werden, — mit dem System, das von Seite der beiden Herren Jurassier postuliert wird, einverstanden; es enthält den nämlichen Gedanken, den man im frühern Artikel 69

ausgesprochen hatte und der einzig eine rationelle Lösung dieses verwickelten Verhältnisses zwischen Bürgergemeinden und neuen Heimatgemeinden ermöglicht.

M. Daucourt. Je ne veux pas allonger le débat, mais j'ai encore quelques observations à faire; l'une est suscitée par les paroles de M. Stockmar, qui prévoit le cas où les communes bourgeoises jurassiennes céderaient aux communes municipales leurs fonds des pauvres.

Où voyez-vous dans la Constitution que cette cession soit autorisée? Je n'y vois, pour mon compte, rien de pareil. Qu'on me cite l'article prévoyant que les communes bourgeoises pourront se décharger de l'assistance en cédant tout ou partie du capital qui y est destiné? L'art. 69 dit bien que « les bourgeoisies et les corporations bourgeoises sont autorisées à abandonner leurs biens à la commune sous certaines réserves »; mais il s'agit ici d'un abandon général de leur fortune, et non pas du cas spécial qui nous occupe. Toutes ces appréciations diverses prouvent que la question qui fait l'objet de l'art. 67 n'est pas suffisamment élucidée et qu'une formule plus claire s'impose dans la Constitution.

Encore une objection, — car c'est le moment de vider la question. On peut admettre que les corporations bourgeoises ne consentiront pas à céder leurs fonds des pauvres et préféreront conserver l'assistance de leurs ressortissants pauvres. C'est comme une famille qui vient en aide à ceux de ses membres se trouvant dans le malheur; ces derniers ont intérêt à être assistés par la famille plutôt que par d'autres. Si donc les bourgeoisies comprennent leur devoir, la plupart d'entr'elles n'abandonneront pas l'assistance à la municipalité. Or, dans ce cas, que se passera-t-il? Je crains que M. Stockmar ne se fasse illusion. Nous serons obligés, comme par le passé, de contribuer au moins dans la même mesure, à l'entretien de nos ressortissants pauvres. Si le système qu'on propose était appliqué, et que nous ayons par exemple 40, 50, 100 ressortissants pauvres de l'ancien canton dans le Jura — ou vice versa — ou bien nous devrions les assister, ou il faudrait rembourser aux communes de l'ancien canton les dépenses qu'elles pourraient avoir faites pour nos ressortissants.

Les communes bourgeoises de l'ancien canton ne tombent pas sous le coup de l'art. 67, puisque la plupart n'ont pas l'assistance bourgeoise. L'art. 69 la leur imposait, en ce sens que les communes bourgeoises qui possèdent des biens généraux de jouissance auraient été tenues dans l'ancien canton également de rembourser en proportion de ces biens les frais d'entretien de leurs ressortissants pauvres. Du moment où l'on a écarté cet article, c'est évidemment qu'on a voulu dispenser les bourgeoisies allemandes de cette obligation, autrement le compromis dont on parle ne signifierait rien. Or, cette inégalité doit disparaître. Et quoi qu'on dise, je ne vois pas où l'on trouve dans le projet une disposition qui permette à une commune bourgeoise de céder simplement son fonds des pauvres à la municipalité. Si elle veut en arriver là, elle n'a d'autre ressource que l'art. 69 actuel qui l'oblige alors à

céder tous ses biens, sauf certaines réserves spéciales.

Donc, il faut en tout état de cause que l'art. 67 retourné au Gouvernement et à la commission pour être complété et précisé.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. M. Daucourt demande où nous voyons dans la Constitution que les bourgeoisies pourront céder l'administration de l'assistance à la municipalité. Cela est indiqué implicitement dans l'article qui supprime la garantie accordée au Jura par l'art. 85 actuel, dans l'article qui dit qu'il y aura une législation unique de l'assistance pour tout le canton.

Il est possible que la loi future supprime purement et simplement l'assistance bourgeoise, mais il est plus probable qu'on maintiendra l'organisation actuellement en vigueur dans l'ancien canton, et qui permet aux bourgeoisies de conserver l'assistance de leurs ressortissants. Les bourgeoisies du Jura ne pourront pas prétendre qu'elles sont lésées par une disposition dont elles seront libres de bénéficier ou de ne pas bénéficier.

Pour reprendre l'exemple cité, lorsque de Köniz on viendra à Tavannes réclamer des contributions à la bourgeoisie, Tavannes répondra, si c'est le cas, que l'administration de l'assistance a été cédée à la municipalité, et la bourgeoisie ne sera tenue que des contributions fixées d'avance par la loi, comme aujourd'hui.

M. Daucourt se trompe donc quand il dit que ces mesures ne seront pas appliquées dans le Jura de la même façon que dans l'ancien canton.

Bühlmann. Die ganze Diskussion ist mir sehr unverständlich. Was man mit dem Art. 67 bezweckt, ist sehr einfach. Man sagt: Bis wir ein neues Armengesetz haben, dürfen die bisherigen Leistungen der Bürgergemeinden nicht vermindert werden, weil dies das Minimum ist, was von denselben an das Armenwesen geleistet werden muß. Alles, was man weiter in diesen Artikel aufnehmen will, gehört gar nicht hieher, sondern zur Lösung der Armenfrage in einem späteren Armengesetz. Dort muß die Frage gelöst werden, wie man die Bürgergemeinden beiziehen und wie man die Hilfsmittel beschaffen will. In der Verfassung wollen wir bloß die Garantie aufstellen, daß die bisherigen Leistungen der Bürgergemeinden nicht reduziert werden dürfen; es handelt sich noch nicht darum, wie es im Jura gehalten sein soll, wenn eine Bürgergemeinde ihr Armenwesen an die Einwohnergemeinde übergehen lassen will. Jedenfalls ist ein solcher Uebergang zulässig und Herr Daucourt befindet sich im Irrtum, wenn er sagt, es bestehe keine Garantie dafür, daß eine solche Maßregel zulässig sei. In Art. 69 ist ausdrücklich gesagt, daß die Korporationen berechtigt seien, ihr Vermögen an die Gemeinde abzutreten; es kann kein Zweifel sein, daß sich dies nur auf das Armenwesen beziehen kann. Die Bürgergemeinde kann ihr Vermögen an die Einwohnergemeinde übergehen lassen und sich auf diese Weise von ihrer Armenunterstützungspflicht loskaufen. Das ist also unter allen Umständen zulässig. Geschieht dies, so ist der in Art. 67 ausgesprochene Grundsatz wieder der nämliche: Es fällt für die betreffenden Bürgergemeinden der außerordentliche Beitrag an das Armenwesen der Einwohnergemeinde dahin und sie hat nur an die Armenpflege auswärtiger Angehöriger so

viel beizutragen, als sie Nutzungsgut zu beziehen haben. Ich glaube also, die Fassung des Art. 67 sei eine durchaus klare, und ich möchte sehr warnen, eine neue Redaktion anzunehmen, über deren Tragweite man nicht klar ist.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich fürchte, wenn wir nach den verschiedenen Voten nun sofort zur Abstimmung schreiten, daß das Resultat ein solches wäre, das viele nicht befriedigen würde. Fast jeder Redner faßt die Sache etwas anders auf. Ich glaube daher, es sei angezeigt, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Wir werden dann in der Kommission sehen, daß wir uns verständigen können und Ihnen morgen einen Antrag bringen, der allen konveniert.

Der Große Rat pflichtet der Ordnungsmotion des Herrn Dr. Brunner stillschweigend bei.

Präsident. Ich möchte noch folgende Anregung machen. Sie sehen, daß Mißverständnisse bestehen, und um sich zu verständigen, wäre es das beste, wenn die Herren Daucourt und Schwab zu der Kommissionsitzung beigezogen würden. Ich frage an, ob Sie damit einverstanden sind, daß die Kommission durch diese zwei Mitglieder verstärkt wird?

Einverstanden.

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, die folgenden Sitzungen morgens um 8 Uhr zu beginnen.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. April 1893,

morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 216 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Arm, Benz, Biedermann, Coullery, Fahrny, Gygar (Bleienbach), Habegger (Bern), Häberli (Aarberg), Hofer (Langnau), Itten, Michel (Interlaken), Moser (Herzogenbuchsee), Nägeli, Dr. Schenk, Schüpbach, Stämpfli (Bern), Sterchi, v. Werdt; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Anten, Béguelin, Belrichard, Beutler, Blatter, Bos, Clémengon, Friedli, Glauz, Grieb, Halvimann (Eggwil), Hennemann, Hess, Hiltbrunner, Horn, Hostettler, Howald, Kaiser, Klokner, Kohli, Lehmann, Mägli, Marolf, Marti (Mülchi), Minder, Neiger, Prêtre, Renfer, Roth, Ruchti, Sahli, Thönen, Tschiemer, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Wahl eines Regierungsrathalters von Burgdorf.

Vorschläge des Amtsbezirks:

1. Herr Schär, Notar in Wynigen;
2. Herr Albert Koller, Gerichtspräsident in Burgdorf.

Vorschläge des Regierungsrates:

1. Herr Fürsprecher Morgenthaler, Amtsverweser in Burgdorf;
2. Herr Großrat Howald in Oberburg.

Mit 151 von 154 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Notar Schär, Amtsrichter in Wynigen.

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden bei 147 gültigen Stimmen ($\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 98) folgende in Nr. 24 der Beilagen zum Tagblatt von 1893 näher bezeichnete Personen ins bernische Landrecht aufgenommen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt, nämlich:

1. Fr. Malek, aus Galizien (Oesterreich), Schriftseher in Bern, mit 111 Stimmen.
2. A. Martin, Franzose, Uhrmacher in Sonvillier, mit 129 Stimmen.
3. Brüder Colombo (minderjährig), aus Italien, in Biel und Courtelary, mit 132 Stimmen.
4. G. Boney, aus Luzern, Rentier in Bern, mit 134 Stimmen.

Staatsverfassung des Kantons Bern.

Zweite Beratung.

(Siehe Seite 185 hievor).

Zurückgewiesener Art. 67.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diesen Artikel nochmals beraten und alle hier gefallenen Anträge in Erwägung gezogen. Schließlich einigte sich die Mehrheit der Kommission dahin, es beim zweiten Alinea zu belassen, im Protokoll aber anzumerken, daß dasselbe den Sinn habe, daß die Bestimmung auch gelte, wenn die Armenpflege von der Bürgergemeinde an die Wohnsitzgemeinde übergehe. Herr Gobat hat diesen Antrag bereits gestern in der Plenarberatung gestellt und ihn gestern in der Kommissionsitzung wieder aufgenommen. Neue Gesichtspunkte wurden nicht geltend gemacht und deshalb werden Sie es mir nicht verübeln, wenn ich mich darauf beschränke, den Antrag zu stellen, Sie möchten das zweite Alinea belassen, wie es ist und gleichzeitig im Sinne des Antrages des Herrn Gobat sich mit einer Protokollbemerkung einverstanden erklären.

Burkhardt. Aus der gestrigen Kommissionsitzung war zu entnehmen, daß die Jurassier in Bezug auf diesen Artikel selber nicht einig sind. Die einten wollen in Artikel 67 den von der Kommissionsminderheit früher aufgegriffenen Satz deswegen aufnehmen, um die Bürgergemeinden dazu anhalten zu können, die Armenpflege

voll und ganz zu übernehmen. Andere Herren Jurassier sagten: Wir wollen aber doch nicht mehr beitragen als die Bürgergemeinden des alten Kantons; wir wollen gleich gestellt sein. Beide Meinungen der Herren Jurassier können wir in einem neuen Armengefes, wenn der Artikel 67 so bleibt, nicht berücksichtigen. Entweder volle Rückerstattung oder ein Beitrag, wie es im alten Kanton ist! Für das eine oder andere muß man sich entscheiden, und dann steht denjenigen Bürgergemeinden, welche glauben, die Sache sei nicht nach ihrem Sinne gegangen, das Recht zu, Rekurs zu ergreifen. Ich glaube deshalb, man sollte das zweite Alinea streichen. Es wurde einzig von Herrn Eggli verteidigt wegen seiner staatsrechtlichen Bedeutung. Er sagte, wenn wir diesen Satz nicht aufnehmen, so können wir die Bürgergemeinden überhaupt nicht für das Armenwesen herbeiziehen, indem, wenn sie opponieren würden, das Bundesgericht zu ihren Gunsten entscheiden würde. Ich bin nicht Rechtsgelehrter, habe aber diese Auffassung nicht. Wenn wir ein neues Armengefes aufstellen und wir uns im Großen Räte verständigen können, daß die Vertreter der Bürgergemeinden ebenfalls beistimmen, so glaube ich nicht, daß Rekurs erhoben wird, so wenig als ich glaube, daß ein solcher Rekurs begründet erklärt würde. Es ist klar, daß wir nicht ein Armengefes machen können, das die Bürgergemeinden in einer Weise herbeiziehen würde, daß sie sich veranlaßt sähen, den Rekurs zu ergreifen. Ich finde deshalb, man solle nicht einen Satz aufnehmen, der uns geradezu zwingt, vor der Aufstellung eines Armengefeses einen Bürgerkrieg anzufangen. Wir müssen dafür sorgen, daß alle mithelfen können, ein neues Armengefes aufzustellen, und deshalb müssen wir vermeiden, daß wir, bevor wir zur Ausarbeitung eines neuen Armengefeses schreiten können, den Artikel 67 der Verfassung wieder revidieren müssen. Wenn Herr Eggli garantieren kann, man könne ein Armengefes ausarbeiten, ohne daß die jurassischen Bürgergemeinden, sei es von dieser oder jener Richtung, Rekurs erheben können, so bin ich befriedigt; diese Erklärung möchte ich aber definitiv und bündig haben.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist allerdings in der 40er Kommission der Antrag gestellt worden, den zweiten Absatz zu streichen. Dieser Antrag wurde aber in erster Linie von Herrn Stadtpräsident Müller gestellt und nach meinen Ausführungen darüber hat Herr Müller erklärt, er lasse den Streichungsantrag fallen. Daraufhin hat Herr Burkhardt denselben aufgenommen. Ich verarge es Herrn Burkhardt durchaus nicht, daß er sich über die staatsrechtliche Bedeutung dieses Satzes vor der Bundesgerichtsstanz nicht ganz klar ist, weil es sich hier um eine juristische Frage handelt und diejenigen Personen in erster Linie berufen sind, eine solche Frage zu prüfen, die sich gelegentlich mit derartigen Dingen abgeben müssen.

Herr Burkhardt sagt — und dieses Argument ist allerdings im ersten Moment bestechend — man könne ja jedermann besteuern, um an die Kosten der Armenpflege beizutragen, warum deshalb nicht auch die Bürgergemeinden. Herr Burkhardt hat vollständig Recht soweit es sich um die allgemeine Staatssteuer handelt. Auch Korporationen sind steuerpflichtig, indem sie die Einrichtungen des Staates und den Schutz desselben in gleicher Weise genießen, wie physische Personen. Allein hier handelt es sich nicht um ein allgemeines Besteuerungsgesetz, dem

die Korporationen mit ihrem Vermögen unterworfen sind, sondern es handelt sich lediglich um deren Herbeiziehung zu speziellen Zwecken, und das ist nicht mehr allgemeines Steuerrecht. Man sagt ferner, wenn man die Familienangehörigen eines Verarmten verpflichten könne, in erster Linie für denselben zu sorgen, so könne man das auch gegenüber den Bürgergemeinden in Bezug auf ihre Angehörigen thun. Allein hier fängt der Vergleich schon zu hinken an. Die Korporationen, die sogenannten juristischen Persönlichkeiten, haben eine ganz andere Rechtsexistenz, als die physischen Personen, der einzelne Bürger. Sie haben eine Rechtsexistenz nur mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung oder im vorliegenden Falle auf die Zweckbestimmung ihres Vermögens; das ist die einzige rechtliche Grundlage für die Existenz einer juristischen Person. Nun wird im ersten Satz des zweiten Alinées des Artikel 67 gesagt: „Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet.“ Wo ist aber diese Zweckbestimmung in der Verfassung normiert? Man findet dieselbe dort nirgends. Einzig im Gesetz über das Gemeindegewesen und in demjenigen über die Ausscheidung der Gemeindegüter ist gesagt, die Güter sollen nach ihrer Zweckbestimmung zwischen der Einwohner- und der Bürgergemeinde ausgeschieden werden. Wir sind also auf diese Gesetzesbestimmungen und auf die Ausscheidungsakte verwiesen. In keinem einzigen derselben finden Sie aber den Satz, daß das bürgerliche Nutzungsgut zu Zwecken der Armenpflege herbeigezogen werden könne. Wenn Sie daher dem ersten Satz des zweiten Alinées nicht einen zweiten Satz beifügen, wonach die bisherigen Leistungen der Bürgergemeinden an die Armenpflege ihrer Angehörigen nicht vermindert werden dürfen, so fehlt künftighin die verfassungsmäßige Grundlage, um die allgemeinen Bürgergüter zu den Kosten der Armenpflege herbeiziehen zu können. Die Sache ist demnach so: Wenn dieser Vorbehalt in Artikel 67 nicht gemacht wird, so riskieren Sie, daß auf Klage der hintersten Bürgergemeinde hin der Große Rat Unrecht erhält, wenn er ohne denselben das allgemeine Bürgergut zu den Lasten der Armenpflege im Gesetz herbeiziehen will, wie er ja schon einmal vor der Klage einer kleinen Gemeinde am Kurzenberg, die kaum im Stande ist, einen vollständigen Gemeinderat aufzustellen, in einer andern konstitutionellen Frage zum Kreuze kriechen mußte. Seien Sie also vorsichtig und sorgen Sie dafür, daß wir auch in Zukunft für eine richtige Lösung dieser Frage die verfassungsregelmäßige Grundlage haben.

Da ich hierüber gerade das Wort habe, so möchte ich, ohne einen Antrag zu stellen, noch einen Punkt zu überlegen geben, ob nämlich nicht durch eine etwas andere Fassung das nämliche erreicht und zugleich die bestehenden Befürchtungen etwelchermaßen gemildert werden könnten. Wir sagen, die bisherigen Leistungen der Bürgergemeinden dürfen nicht vermindert werden. Dieser Satz wird, wie mir von kompetenter Seite mitgeteilt worden ist, auch so aufgefaßt, daß einer Bürgergemeinde gegenüber auf diejenige Jahresleistung abgestellt würde, die sie in einem bestimmten Jahre — 1894, 1895 u., je nachdem das Armengesetz in Kraft treten wird — gemacht hat. Es sei nun denkbar, daß sich eine Gemeinde in einem Jahre in besonders schwierigen Armenpflegeverhältnissen befinde und daß man dann gerade auf dieses Jahr abstelle, um ihre Leistungen zu bemessen. Ich glaube zwar, eine solche Interpretation würde niemals

Platz greifen; sie wäre ja gegen die Billigkeit, gegen eine verstandesmäßige Operation in dieser Sache. Allein ich kann die Befürchtung begreifen und es könnte derselben durch eine etwas andere Redaktion abgeholfen werden, indem man sagen würde: „Die bisherigen Leistungen der allgemeinen bürgerlichen Nutzungsgüter an die Armenpflege ihrer Angehörigen werden dem Grundsatz nach beibehalten.“ Damit hätten wir nur das Prinzip aufgestellt und hätten namentlich auch freie Hand, allfällige Ungerechtigkeiten, die sich zwischen Jura und altem Kanton repräsentieren, möglichst auszugleichen.

Im übrigen möchte ich beantragen, den zweiten Absatz ja nicht zu streichen. Es ist das für den Jura eine Kapitalfrage. Die Fr. 100,000, welche die jurassischen Bürgergemeinden bisher beitrugen, dürfen Sie nicht auf die Einwohnergemeinden abladen ohne jeden Entgelt. Nachdem der Artikel 69 nicht Gnade gefunden, der ein gerechtes und billiges System aufgestellt und die Bürgergemeinden für alle Zukunft vor dem Vorwurf gesichert hätte, daß sie einen Teil ihres Vermögensertrages in der Tasche behalten, der zur Unterstützung ihrer armen Angehörigen verwendet werden sollte, möchte ich Sie bitten, doch wenigstens das beizubehalten, was in Artikel 67 proponiert wird.

M. Daucourt. Après le vote de la commission préconsultative qui a rejeté hier, pour la troisième fois, la réintroduction du texte de l'ancien art. 69 à l'art. 67, j'avoue que c'est par pur acquit de conscience vis-à-vis du Jura que je maintiens ma première proposition. Mais j'en avais fait une autre, éventuelle, qui a réuni un certain nombre de voix au sein de la commission et que M. Burckhardt vient de développer devant vous.

Il est vrai que M. le directeur Eggli, rapporteur du gouvernement, s'oppose à cette proposition éventuelle, c'est-à-dire à la suppression de la disposition ajoutée à l'art. 67 qui porte que *les corporations bourgeoises ne pourront pas contribuer dans une mesure moindre que jusqu'à présent à l'assistance de leurs ressortissants pauvres*.

Je ne sais pas si peut-être il y a confusion. Je ne demande pas pour ma part la suppression complète du second alinéa de l'art. 67; dans ma proposition cette phrase: *« le produit de ces biens continuera à être employé conformément à sa destination »* demeure, et par le fait le produit du fonds des pauvres restera affecté à l'entretien des pauvres bourgeois; il continuera à être employé conformément à sa destination. La phrase suffit ainsi pour établir ce principe. C'est à l'adjonction qu'on y veut insérer que je m'oppose, à celle obligeant les bourgeois à prendre sur leurs biens généraux ce qu'ils ne pourraient pas donner avec leur fonds des pauvres pour satisfaire à leurs obligations. Voilà ce que j'estime injuste.

Du reste, remarquez que cette adjonction soulève une question de droit. Jusqu'à présent, dans les corporations jurassiennes, nous avons donné volontairement sur le produit de nos biens généraux, alors que nous n'étions tenus strictement qu'à consacrer à l'assistance le produit du fonds des pauvres. Si nous sommes allés au delà, c'est par esprit de charité. Mais avons-nous le droit, nous, assemblée

constituante, d'obliger dorénavant ces corporations à aller plus loin, à prendre sur les revenus de leurs biens généraux des sommes supplémentaires pour les affecter forcément à l'entretien des pauvres? Il y a là, me semble-t-il, un point de droit, que nous résolvons d'une façon bien hardie. Ne serait-il pas plus prudent de s'en tenir au principe posé dans le premier alinéa et de ne pas aller au devant de nouvelles difficultés?

Au fond, toute la question se réduit à ceci: Si vous voulez maintenir à la charge de nos corporations bourgeoises l'obligation d'entretenir leurs ressortissants pauvres, même quand ils seraient domiciliés dans des communes de l'ancien canton qui répartissent des dividendes à leurs bourgeois, alors, usez envers nous de réciprocité. Voilà toute l'économie de l'art. 69 dont j'ai demandé la réintroduction dans la Constitution. Voulez-vous de ce principe de réelle et équitable unification? Si oui, adoptez ma proposition dont l'initiative vient du gouvernement, même pas du Jura. Mais si vous ne voulez pas nous accorder cette réciprocité, il ne vous reste qu'un parti à prendre, c'est de ne pas mettre dans cet art. 67 une exception défavorable au Jura, contre laquelle il aura toujours le droit de protester. C'est ce que M. Burckhardt demande avec moi. N'inscrivez donc rien à ce sujet dans l'art. 67; enlevez la disposition qui consacre une inégalité injuste entre des concitoyens. En commission, plusieurs de vos collègues, appartenant à différentes opinions politiques, ont eu le courage de voter cette suppression. Si vous agissez de même, ce sera encore un témoignage de bon vouloir dont les Jurassiens devront tenir compte à la majorité. Il ne faut pas oublier que la Constitution de 1846 que nous revisons actuellement a un caractère éminemment transactionnel, elle a été un compromis entre les diverses parties du canton. Dans la question de l'assistance ce compromis doit être respecté.

Une dernière observation. Je demande en tout cas qu'il soit bien entendu, si vous maintenez l'art. 67, que les prestations des bourgeoisies en faveur des pauvres devront être calculées défalcation faite des recettes de l'enregistrement, car nos districts ne les toucheront plus. Je suppose qu'il ne peut y avoir à ce propos aucun doute dans vos esprits.

Dr. Schwab. Es darf meiner Ansicht nach an dem Artikel 67 nicht mehr gerüttelt werden. Derselbe hat den Großräten aus dem Jura nicht gefallen. Wir haben uns einstimmig aus bekannten Gründen um den Artikel 69 geschart, indem wir die Einwohnergemeinden, die nach dem Vertlichkeitsprinzip die Armenpflege werden übernehmen müssen, so viel als möglich entlasten wollten. Wir haben diesen Standpunkt, wie es unsere Pflicht war, kräftig vertreten, haben aber konstatieren müssen, daß man auf diesem Boden nicht zu einer Verständigung gelangen kann. Da wir aber die Verständigung wollen, so stellen wir uns jetzt auf den Boden des Artikel 67. Ich teile teilweise die Ansicht des Herrn Daucourt; allein ich betrachte diese Vertretung als eine unkluge und bin überzeugt, daß auch dieser Antrag nicht die Mehrheit erhalten wird. Ich werde also nicht zum Antrag des Herrn Daucourt

stehen, wohl aber werde ich zu der von Herrn Regierungsrat Eggli vorgeschlagenen Abänderung stimmen und zwar deshalb, weil ich dasjenige, was im alten Kanton erreicht worden ist, unter keinen Umständen preisgeben möchte. Ich habe die Großratsverhandlungen von 1857 nachgelesen und gesehen, daß es damals sehr schwer war, diese Bürgergutsbeiträge zu erhalten. Jetzt haben sie sich eingelebt, und wir dürfen dieselben absolut nicht preisgeben. Was den Jura betrifft, so handelt es sich darum, von den jurassischen Bürgergemeinden zu Gunsten von den Einwohnergemeinden 100,000 Fr. zu retten, und da wir im Jura die Einwohnergemeinden nicht zu sehr belasten wollen, so sagen wir eben, diese Fr. 100,000, welche nicht aus dem Ertrag der Armengüter geschöpft wurden, sondern aus den Nutzungsgütern, müssen festgenagelt werden. Das geschieht in Artikel 67 und für den Augenblick genügt mir dies. Das neue Armengesetz wird dann darüber nähere Bestimmungen aufzustellen haben.

Ich stimme also zu der neuen Redaktion, wie sie Herr Eggli angedeutet hat. Dabei dürfen Sie aber nicht glauben, daß wir jurassischen Großräte ganz befriedigt seien. Wir suchen eine Verständigung, und wir haben deshalb bei einem andern Artikel eine Brücke aufzuschlagen gesucht, welche die Brücke des ehemaligen Artikels 69 ersetzen soll. Wir werden hierüber heute noch zu reden haben.

Glückiger. Da Herr Regierungsrat Eggli keinen Antrag stellt, sondern nur eine Anregung gemacht hat, so bin ich so frei, diese Anregung als Antrag aufzunehmen. Ich beantrage also, im zweiten Alinea die fünf letzten Worte zu streichen und zu ersetzen durch „werden beibehalten“. Dann ist der Artikel klar und kann zu keinen Mißverständnissen Anlaß geben.

Burckhard. Ich möchte Herrn Eggli anfragen, ob er mir garantieren will, daß die Parteien im Jura gegen ein neues Armengesetz keinen Refus werden ergreifen können. Herr Eggli ist mir bisher die Antwort hierauf schuldig geblieben, und wenn er mich in dieser Beziehung beruhigen kann, so will ich meinen Antrag zurückziehen.

M. Folletête. Dans une matière pareille, il est excessivement difficile de trouver le fil conducteur; la preuve nous en a été fournie abondamment par la discussion d'hier sur l'art. 67 et la confirmation de cette discussion au sein de la commission, puis fortifiée encore par l'accession de nouveaux membres aux mêmes idées.

Il y a tant d'intérêts contradictoires en jeu; d'abord l'intérêt de l'ancien canton et celui du Jura, puis celui des municipalités et celui des bourgeoisies. Il est par conséquent bien difficile de concilier tous ces intérêts contraires et nous marchons ainsi un peu dans la confusion.

Cependant la proposition de revenir à l'art. 69 est bien raisonnable, elle est de toute équité, car il me paraît tout naturel que les communes bourgeoises qui ont l'assistance bourgeoise doivent, avant de penser à leurs privilèges, songer à leurs ressortissants qui sont dans l'indigence. Qu'est-ce que la bourgeoisie? C'est une famille. Or, une famille bien ordonnée doit tout d'abord soulager ses membres malheureux, quand il y en a, avant de

s'occuper des avantages qu'elle peut distribuer. Avant de se réjouir, il faut d'abord remplir son devoir; avant de distribuer des dividendes qui sont des privilèges, la commune devrait venir en aide à ses pauvres bourgeois, c'est là un principe d'équité des plus élémentaires. Or, conséquents avec ce principe, qu'avons-nous à faire de plus simple que de dire, selon la première teneur de l'art. 69, que les *communes bourgeoises ne pourront distribuer de dividendes avant d'avoir fait leur devoir et fait la part de l'assistance publique?*

On dit que cet article heurte les intérêts des autres bourgeoisies. Dans une question qui touche à des intérêts si grands, ne serait-il pas possible pour arriver à l'unification désirée, d'opérer un rapprochement sur le terrain de la justice et du droit en même temps? Y aurait-il de la part des corporations de l'ancien canton un mouvement de répulsion assez accentué pour empêcher une entente? Je veux croire que non; et il m'a paru que la discussion d'hier nous laissait encore entrevoir l'espoir, faible peut-être, mais enfin c'est un espoir, que nous pourrions trouver au Grand Conseil une majorité; je ne sais pas si je me suis trompé, nous le verrons par la votation de tout à l'heure, puisqu'il a été fait une proposition formelle, une proposition qui, si elle était acceptée, couperait court à toute difficulté; les corporations jurassiennes se déclareraient satisfaites, l'opinion pourrait être travaillée chez nous dans le sens d'une acceptation de la constitution, et les craintes qu'on avait déjà au sujet de l'assistance par la commune du domicile s'évanouiraient. Il y a donc là un terrain qu'il semble important de ne pas négliger; il s'agit non seulement d'une question de jouissance, mais d'une question économique au premier chef.

Si toutefois cette proposition de revenir à la teneur de l'ancien art. 69 ne trouvait pas de majorité dans cette assemblée, que devons nous faire? Supprimer le paragraphe de l'art. 67 qui a donné lieu à de longues délibérations au sein du Grand Conseil et de la commission. Mais nous nous trouvons ici encore en présence d'un dualisme, non-seulement entre l'ancien canton et le Jura, mais aussi entre la municipalité et la bourgeoisie. Si l'on favorise trop la bourgeoisie, ce sera aux dépens de la municipalité. D'un autre côté, il paraît injuste de charger les bourgeoisies au-delà des limites du possible, c'est-à-dire de les *obliger* à se désaffecter de tout ou partie de leurs biens généraux pour l'entretien des pauvres. Cette obligation n'aurait pas de base juridique, de base légale, et par conséquent deviendrait arbitraire. Voilà le danger.

Cependant, il ne paraît pas prudent non plus de dégager complètement les bourgeoisies de l'assistance publique. Il me paraît qu'il y a quelque chose à faire dans le cas même où l'on supprimerait purement et simplement l'art. 67. Ce quelque chose vient de nous être indiqué par M. Daucourt. Pour ma part, je ne verrais pas avec déplaisir sa proposition éventuelle adoptée. Si j'ai bien compris, lors même que le rapporteur du gouvernement n'a pas fait de proposition spéciale, il a cependant indiqué une

issue. Notre collègue M. Schwab a fait la proposition formelle de rédiger l'art. 67 comme suit: *Les prestations des corporations bourgeoises sont maintenues en principe.* Je crois qu'on pourrait aussi accepter cette proposition, mais éventuellement et seulement après le rejet de la proposition de M. Daucourt demandant la restitution au projet de Constitution de l'ancien art. 69.

Représentants du Jura, nous représentons certainement les municipalités et les bourgeoisies. Pour mon compte personnel, je suis représentant d'un district qui ne connaît pas les communes bourgeoises, dont le système est tout à fait distinct de celui des autres communes du Jura et où les non-bourgeois par exemple peuvent être admis aux jouissances bourgeoises. Il est donc évident que, dans ce district, la question n'a pas la même importance que dans les autres; mais nous sommes représentants non-seulement d'un district, mais de tout le canton et nous devons par conséquent prendre en considération tous les intérêts qui peuvent s'y agiter. Et je crois que dans une question aussi complexe, aussi difficile que celle-ci, il serait sage, il serait prudent, il serait d'une bonne politique, de tâcher d'arriver par une entente à sauvegarder tous ces intérêts. Et si les représentants des corporations bourgeoises ont encore des craintes à cet égard, qu'ils mettent devant leurs yeux l'importance du résultat à obtenir et réfléchissent que de leur attitude dépend l'entente commune sur un point épineux de notre Constitution. J'espère alors que, grâce à leur concours patriotique, nous pourrions arriver au but que nous nous proposons.

M. Boinay. On nous a dit hier que l'amendement à cet article ne concernait pas les communes mixtes. J'ai entendu avec plaisir cette déclaration formelle sortir de la bouche du directeur de la justice. Comme représentant du district de Porrentruy, je tiens à ce qu'il soit ici bien précisé que l'amendement à l'art. 67 ne vise pas et ne peut pas viser les communes mixtes, qui sont des institutions que du reste on ne comprend pas très bien dans l'ancien canton.

Cet amendement qui dit que les « bourgeoisies ne pourront contribuer dans une mesure moindre que jusqu'à présent à l'assistance de leurs ressortissants pauvres » devant s'appliquer aux communes bourgeoises, on pourrait craindre qu'on ne soit tenté d'englober dans cette classe les communes du district de Porrentruy. Chez nous, il existe des communes mixtes, une institution qui nous est propre, et dans lesquelles les revenus des biens servent à couvrir les frais d'administration avant qu'il puisse être question de répartitions à faire aux bourgeois. Or, malgré qu'elles doivent faire face à ces frais, il existe encore des communes qui répartissent des jouissances dont les bourgeois seuls bénéficient, bien qu'elles soient faites par les soins d'un conseil communal dans la composition duquel peuvent entrer des non-bourgeois. Par ce côté, nos communes mixtes tiennent donc de la commune bourgeoise, et jusqu'à présent elles ont assisté leurs ressortissants pauvres.

Je veux, quant à moi, prendre acte de la déclaration de Monsieur le directeur de la justice, afin que plus tard il ne puisse plus y avoir de doute sur ce point et sur l'assurance qu'il nous a donnée.

M. Daucourt. Vous voulez inscrire dans la Constitution que *les prestations des bourgeoisies sont maintenues*. Oui, mais dans quelle mesure? Tout est là! Vous ne fixez rien à cet égard. Est-ce dans les limites du produit du fonds des pauvres et en faveur de tous les pauvres domiciliés dans la commune? Jamais je ne pourrais accepter en tout cas que, si les communes bourgeoises ne veulent pas céder leur fonds des pauvres aux municipalités, on puisse les y obliger par une loi uniforme.

Cet amendement n'indique donc pas jusqu'à quel point on pourra faire contribuer les bourgeoisies à l'entretien des pauvres; il ne supprime en définitive pas le dualisme fâcheux qui a été signalé et contre lequel je proteste pour ma part.

Präsident. Da von keiner Seite mehr das Wort verlangt wird, so gehen wir zur Abstimmung über. Für den Fall, daß das zweite Alinea beibehalten wird, stellt die Kommission den Antrag, eine Protokollnotiz aufzunehmen dahingehend, daß die nämliche Bestimmung auch gelte, wenn die Armenpflege von der Bürgergemeinde an die Wohnfiggemeinde übergehe. Ich nehme an, es sei dieser Antrag gestellt, gleich ob die Redaktion des Entwurfs angenommen werde oder die neue Redaktion nach Antrag Eggli-Flückiger. Da diese Protokollnotiz von keiner Seite bestritten ist, so betrachte ich dieselbe als eventuell angenommen.

Abstimmung.

Zweites Alinea.

I. Eventuell: 1) Für den Fall einer Regelung nach Antrag der Kommission:

Für die Redaktion der Kommission (gegenüber dem Antrag Eggli-Flückiger, zu sagen „werden dem Grundsatz nach beibehalten“) Minderheit.

2) Für den Fall, daß in der Verfassung eine gewisse Heranziehung der Bürgergüter proklamiert werden soll:

Für das Alinea zwei, wie es in der ersten eventuellen Abstimmung redigiert wurde 133 Stimmen

Für den Antrag Daucourt auf Wiederherstellung des frühern Artikels 69 45 „

II. Definitiv. Für Festhalten an diesem Abstimmungsergebnis (gegenüber dem Antrag Burthardt auf Streichung des zweiten Alineas) Mehrheit.

Drittes Alinea.

Die Streichung des Wortes „*nutzungsberechtigter*“ im letzten Alinea, sowie die Beifügung des Wortes „*bürgerlichen*“ vor *Korporationen* ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Herr Vizepräsident Weber übernimmt das Präsidium.

Art. 68—80.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 81.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es ist zu diesem Artikel eine Eingabe eingelangt, welche dahin geht, man möchte denselben aufrecht erhalten. Da von keiner Seite ein Abänderungsantrag gestellt worden ist, so nehme ich an, es sei nicht nötig, darüber weitere Worte zu verlieren.

Dürrenmatt. Der Artikel 81 enthält meines Erachtens eine Einseitigkeit. Er sieht schützende Bestimmungen gegen gesundheitschädliche Arbeitsüberlastung vor und ich bin mit diesem Postulat vollständig einverstanden. Ich stelle mir vor, man wolle damit die Bestrebungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes, überhaupt die humanen Bestrebungen zum Schutze der Gesundheit des Arbeiters unterstützen, und das steht der Kantonsverfassung wohl an. Aber ich finde, man solle andererseits auch die Arbeit schützen, nicht nur die Sonntagsruhe und die Ansprüche, die der Arbeiter macht. Ich möchte nicht etwa das vielgenannte Recht auf Arbeit postulieren, wohl aber den Schutz der Arbeit. Ich glaube, die Arbeit verdient so gut einen Schutz, als der Arbeiter geschützt werden soll. Ich stelle deshalb den Antrag, zu sagen: „Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft schützende Bestimmungen sowohl gegen gesundheitschädliche Arbeitsüberlastung, wie zum Schutze der Arbeit.“ Diese beiden Seiten verdienen den gleichen staatlichen Schutz. Es soll nicht vorkommen, daß ein Arbeiter gewaltsam aus der Werkstatt herausgezerrt oder daß ein Meister in seiner Werkstatt mißhandelt werden kann. Wir wollen in dieser Beziehung die Wage der Gerechtigkeit von Staates wegen nach beiden Richtungen hin gleichmäßig handhaben.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Da aus der Mitte der Versammlung das Wort nicht ergriffen wird, so sehe ich mich veranlaßt, den Antrag zu stellen, Sie möchten den Antrag des Herrn Dürrenmatt nicht acceptieren. Ich glaube, Herr Großrat Steck könnte nichts Sehnlicheres wünschen, als daß der Schutz der Arbeit, das Recht der Arbeit in der Verfassung proklamiert würde; denn so wie Herr Dürrenmatt die Sache redigiert, wird gerade das proklamiert, was die Parlei, welche Herr Steck hier vertritt, postuliert. Herr Dürrenmatt spricht von dem Schutz der Arbeit; aber er meint nicht einen Schutz der Arbeit, sondern den Schutz der Person. Diesen brauchen wir aber nicht ausdrücklich hier aufzunehmen, da er schon im Strafgesetzbuch vorgesehen ist. Und was das Eindringen in Werkstätten betrifft, wie es letzthin

und schon mehrmals bei Streikbewegungen vorkam, so ist auch dies strafrechtlich geregelt. Ich möchte Sie deshalb davor warnen, einen solchen Zusatz aufzunehmen, der, objektiv aufgefaßt, losgelöst von den Motiven des Antragstellers, eine ganz andere Tragweite hätte.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Herr Dürrenmatt möchte, daß, wenn einer in eine Werkstatt eindringt, ohne dazu ein Recht zu haben, man ihn wieder hinausbefördern kann. Das ist schon in Artikel 75 ausgesprochen, wo es heißt: „Das Hausrecht ist unverletzlich.“ Der Artikel 81 hat ganz andere Verhältnisse im Auge; er handelt von der Arbeitsüberlastung, die in keinem Gesetze regliert ist, soweit es Arbeitsüberlastungen betrifft, die außerhalb des Bereichs des Fabrikgesetzes stattfinden. Es sind deshalb hier schützende Bestimmungen, analog denjenigen im Fabrikgesetz, nötig. Etwas anderes will man in Artikel 81 nicht sagen. Daß Arbeiter, die in einer Werkstatt arbeiten wollen, geschützt werden sollen, ist, wie gesagt, schon in Artikel 75 ausgesprochen.

Sted. Herr Regierungsrat Eggli ist mir zuvor gekommen. Ich hatte sofort auch das Wort verlangt und zwar in der Absicht, Ihnen den Antrag des Herrn Dürrenmatt wärmstens zu empfehlen (Heiterkeit). In dem Sinne allerdings, wie Herr Dürrenmatt denselben stellt, wäre er unnötig; denn das Strafgesetz und die Polizei sorgen genügend dafür, daß solche Verhinderungen an der Arbeit geahndet werden. Dagegen hätte eine Verfassungsbestimmung, welche ausdrücklich den Schutz der Arbeit verlangt, einen sehr guten Sinn. Ich erinnere nur daran, wie sehr die Arbeit bis jetzt eines Schutzes gegen willkürliche, ja, ich möchte fast sagen, gegen ungerechte Angriffe entbehrt. Was heute auf eidgenössischem Boden mit der Initiative betreffend das Recht auf Arbeit verlangt wird, ist sicher nichts ungerechtes. Von der Betrachtung ausgehend, daß die große Masse des Volkes die Arbeit zu ihrem Lebensunterhalte nötig hat, möchten wir ihr ein staatliches Recht zuerkennen, durch das der Staat verpflichtet würde, den Arbeiter in seiner Behandlung durch den Arbeitgeber zu schützen. Es ist bekannt, daß die Klagen der Arbeiter zahlreich sind über Entlassungen, die keinen andern Grund haben als die politische Ueberzeugung der betreffenden Arbeiter und die nicht begründet sind im Unfleiß, im Ungehorsam u. oder darin, daß der Arbeitgeber keine Arbeit mehr hätte. Es gibt eine ganze Reihe von Fällen, die vom schweizerischen Arbeitersekretär gegenwärtig gesichtet werden; wo Arbeiter entlassen wurden wegen ihrer Zugehörigkeit zu mißbeliebigen Vereinen; sie wurden entlassen, weil sie dem Grüttliverein beitraten u., d. h. weil sie von einem Recht Gebrauch machten, das jedem Bürger zusteht, oder weil sie Flugchriften verteilten, an Volksversammlungen sprachen u. Ich finde daher, es sei absolut kein unberechtigtes Begehren, wenn man verlangt, daß der Arbeiter in seiner Arbeit geschützt werde und nicht ohne Grund entlassen werden könne. In diesem Sinne möchte ich Ihnen den Zusatz, den Herr Dürrenmatt beantragt, warm empfehlen.

Was die Verhinderung von Arbeitern bei Streiks betrifft, so will ich dieselben nicht rechtfertigen. Es ist klar, daß ich Ungefehllichkeiten nicht in Schutz nehmen möchte. Indessen möchte ich Ihnen mit Rücksicht auf eine gerechte Beurteilung doch ans Herz legen, daß es

keineswegs nur Arbeiter sind, welche da, wo sie sich zu gemeinsamer Verfolgung ihrer Interessen vereinigen, mit einer gewissen Gewaltthätigkeit gegen solche Kollegen vorgehen, welche die Zwecke ihrer Organisation stören. Es sind in Amerika bei Unternehmerverbänden, den sogenannten Ringen, welche den Zweck haben, die Interessen der Unternehmer durch künstliche Hinausschraubung der Preise auf dem Wege der Monopolisierung der betreffenden Produktion zu verfolgen, schon sehr arge Dinge vorgekommen. Es kam vor, daß Fabrikanten, welche sich dem Ring nicht anschließen wollten, einfach ihre Fabriken verbrannt oder in die Luft gesprengt wurden. Es wurde von Unternehmern sogar Dynamit angewendet. Sie sehen also, daß nicht nur die gemeinsam ihre Interessen verfolgenden Arbeiter ihre Kameraden dazu zu bringen suchen, daß sie mitmachen.

Wie gesagt, es fällt mir nicht ein, ungefehlliche Handlungen zu entschuldigen. Dagegen würde ein verfassungsmäßiger Schutz der Arbeit dem Kanton Bern in der ganzen Schweiz Ehre machen; denn unsere Verfassung wäre meines Wissens die erste, welche erklären würde: die Arbeit verdient Schutz in dem Sinne, daß der Arbeiter nicht ungerechtfertigter Weise auf die Straße gesetzt werden kann. Proklamieren Sie den Schutz der Arbeit, so wird dies sicher ein Grundsatz sein, der die Billigung jedes einsichtigen und gerecht denkenden Bürgers erhält. Ich empfehle Ihnen den Zusatz des Herrn Dürrenmatt bestens zur Annahme.

Dürrenmatt. Herr Sted hat meinen Antrag unterstützt, und ich bin ihm dafür dankbar, wenn er auch sagt, er unterstütze den Antrag in dem Sinne, den er ihm beilegt. Es versteht sich von selbst, daß ich meinen Antrag festhalte, allerdings in dem Sinne, den ich ihm belege (Heiterkeit). Herr Sted hat sich wohl gehütet, von der zu schützenden Arbeit zu sprechen; er sprach von dem zu schützenden Arbeiter, und das ist zweierlei. Ich bin mit dem Schutz des Arbeiters einverstanden, und es ist das in der Bestimmung enthalten, daß schützende Bestimmungen gegen gesundheitschädliche Ueberlastung aufgestellt werden sollen; aber nicht erwähnt ist die Arbeit, die der Arbeiter leisten will, die er aber nicht leisten kann, weil er durch Streikende daran verhindert wird. Ich finde, trotz der Zustimmung des Herrn Sted, keine andere Fassung. Man könnte die Sache umschreiben, doch finde ich mich dazu nicht veranlaßt. Ich will es darauf ankommen lassen, ob dieser Grundsatz, wenn er zur Anwendung kommt, vom Richter und den Vollziehungsbehörden so verstanden wird, wie Herr Sted ihn versteht oder wie ich ihn verstehe. Soweit traue ich mir zu, daß ich auch noch Deutsch verstehe (Heiterkeit).

Was Herr Eggli in Bezug auf die Strafbestimmungen wegen Verletzung des Hausrechtes sagt, ist nur zum Teil zutreffend. Es mag hinreichen für Fälle, wie sie vorhin aufgezählt wurden (unerlaubtes Eindringen in Werkstätten); aber die Strafbestimmungen wegen Verletzung des Hausrechtes reichen nicht hin, wenn ein arbeitssuchender Bürger auf der Straße oder auf dem Bahnhofe von Streikenden abgefaßt und verhindert wird, seine Arbeit anzutreten. In einem solchen Falle liegt keine Verletzung des Hausrechtes vor und auch die sonstigen Bestimmungen genügen nicht; denn es muß schon sehr gut bewiesen werden, namentlich vor einzelnen Richtern, daß wirklich eine Beeinträchtigung der persönlichen Frei-

heit vorliege. Es sind in diesem Sinne an die Regierung ganz positive Begehren gestellt worden; man hat gewünscht, sie möchte einschreiten gegen das provokatorische Herumtragen der roten Fahne, diesem Symbol des Aufruhrs. Man hat schützende Maßnahmen gewünscht mit Rücksicht auf die beim jüngsten Streit in Bern vorgekommenen Skandale. Allein die Regierung verschänzt sich hinter ihre verfassungsmäßige Inkompetenz. Heute hätte nun der Große Rat Gelegenheit, der Regierung die verfassungsmäßige Kompetenz zu verschaffen und es verwundert mich, daß die Regierung nicht selber uns entgegenkommt und froh ist, daß man ihr eine solche Kompetenz geben will. Ich halte nämlich dafür, die Befugnis zum Schutz der Arbeit würde der Regierung Kompetenz geben sowohl in Bezug auf öffentliche, provokatorische Auftritte, wie in Bezug auf Verhinderung an der Arbeit. So lange ehrliche, treue und fleißige Arbeiter an der Arbeit gewaltjam verhindert werden können, können wir sicher nicht sagen, daß die Arbeit geschützt sei. Ich lasse mich deshalb durch die heitere Zustimmung des Herrn Steck durchaus nicht irre machen. Ich weiß, was ich verlange und möchte meinen Antrag allen denen zur Annahme empfehlen, welche zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Wage gleichhalten wollten. Sollte der Antrag, weil er von mir gestellt wurde oder weil er von Herrn Steck unterstützt wird (Heiterkeit), verworfen werden, so möchte ich dann, also eventuell, vorschlagen, diese einseitige Bestimmung des Artikels 81 zu Gunsten der Arbeiterpartei, betreffend gesundheitschädliche Arbeitsüberlastung, zu streichen und nur zu sagen: „Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe.“

St. c. Nur noch einige kurze Bemerkungen. (Auf: Schluß!) Wenn man sagt „Schutz der Arbeit“, so wird das in der Ausführung immer auf einen Schutz der Arbeiter herauskommen. Sowohl im Sinne des Herrn Dürrenmatt als in meinem Sinn können Sie den Schutz der Arbeit nicht anders ausführen, als indem Sie den Arbeiter schützen. Dieser Unterschied, den Herr Dürrenmatt Ihnen angeben wollte, existiert also nicht.

Herr Dürrenmatt hat bereits von richterlichen Urteilen, gestützt auf diesen Verfassungsartikel, gesprochen. Soweit sind wir noch nicht. Es kommt auf die Gesetzgebung an, die diesen Verfassungsgrundsatz auszuführen haben wird, und es wird sich also fragen, wie der Gesetzgeber und nicht wie der Richter diesen Grundsatz auffaßt; der Gesetzgeber wird ihn so interpretieren, wie er es mit Rücksicht auf das Wohl des Volkes für richtig erachtet.

Da die rote Fahne erwähnt wurde, muß ich als Vertreter der sozialdemokratischen Partei energisch dagegen protestieren, daß die rote Fahne unter allen Umständen als das Symbol des gewalttätigen Aufruhrs gelte. Die schweizerische Arbeiterschaft hat bis jetzt nicht den geringsten Anlaß zu einer solchen Auslegung gegeben, und in seiner Antwort an den Einwohnerverein mußte der Regierungsrat anerkennen, daß bei allen Anlässen alles in vollkommen gesetzlicher Ordnung vor sich ging. Es hat also niemand das Recht, der schweizerischen Arbeiterschaft vorzuwerfen, sie wolle mit der roten Fahne den Aufruhr andeuten. Die rote Fahne ist einfach das Symbol derjenigen Bestrebungen, die auf gesetzlichem Boden in der ganzen Schweiz von der Arbeiterschaft verfolgt werden. Wie die blaue Fahne das Symbol der Temperenz ist, so gilt die rote Fahne als Symbol der sozialreformerischen

Bestrebungen auf Befreiung der Arbeit von der Herrschaft des Kapitals, und es hat niemand das Recht, mit Rücksicht auf das bisherige Auftreten der Arbeiterschaft, weiter zu gehen und zu sagen, die rote Fahne sei die Fahne des Aufruhrs; ich protestiere dagegen. Sie mag in andern Ländern zu Zeiten diese Bedeutung gehabt haben oder als das erschienen sein; das hindert aber nicht, daß wir die rote Fahne heute hochhalten in einem andern Sinne, in dem Sinne, den wir durch unser Vorgehen, durch die That bewiesen haben.

Und was das Vorgehen der Arbeiter gegen solche Kollegen betrifft, welche die Interessen, die durch die Organisation erstrebt werden, schwer schädigen, so möchte ich durch ein Beispiel Sie daran erinnern, wie man wohl auf dem Lande die Sache ansehen würde. Nehmen wir an, die Landwirte einer Thalschaft hätten sich auf einen Viehmarkt hin geeinigt, sie wollen ihr Vieh nur zu den und den Preisen verkaufen. Nun gehen einzelne Landwirte hin, laufen den Händlern nach und offerieren ihnen das Vieh billiger. Werden Sie da auch sagen, das seien gute Kameraden, das seien ehrliche, treue und fleißige Landwirte? Ich glaube, Sie würden sich auch etwas empören und sagen: Das sind schlechte Kameraden, die wir nicht lieben können. Im gleichen Falle befindet sich der Arbeiter, der nichts zu verkaufen hat als seine Arbeitskraft, die er durch das Mittel der Organisation zum höchsten Preise zu verkaufen sucht und der enttäuscht ist, wenn andere dieselbe billiger als er verkaufen. Zum Schluß wiederhole ich, daß ich ungesetzliche Handlungen nicht beschönigen möchte, und es ist auch noch keiner, der sich gegen das Gesetz verfehlte, seiner Strafe entgangen. Im übrigen möchte ich Ihnen wirklich empfehlen, diesen von Herrn Dürrenmatt beantragten Grundsatz anzunehmen, aus dem sich später eine spezielle kantonale Arbeiterschutzgesetzgebung entwickeln kann, welche weiter geht als die eidgenössische und welche für die Volkskraft gute Folgen haben wird.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich möchte zunächst eine kleine Abänderung empfehlen, nämlich das Wort „insbesondere“ zu streichen. Bei Beibehaltung dieses Wortes könnte man meinen, die Bestimmungen gegen gesundheitschädliche Arbeitsüberlastung bilden lediglich einen Teil der Sonntagsruhe. Allein man will weitergehen und gesundheitschädliche Arbeitsüberlastung nicht nur am Sonntag, sondern überhaupt verhüten. Man denkt an Bestimmungen zum Schutze weiblicher Arbeiter, wie sie zum Teil noch fehlen. Da die schützenden Bestimmungen gegen Arbeitsüberlastung also weitergehen als der Grundsatz der Sonntagsruhe, so glaube ich, es sei logisch, das Wort „insbesondere“ zu streichen.

In den Streit zwischen den Herren Dürrenmatt und Steck betreffend die rote Fahne, Ausschreitungen und berechnete Wehr von Seite der Arbeiter und der Meister bei Streiks u. möchte ich mich nicht einläßlich einmischen. Aber es scheint mir doch, es liege etwas Wichtiges in demjenigen, was Herr Dürrenmatt beantragt und Herr Steck unterstützt hat. Nur scheint mir der Ausdruck „Schutz der Arbeit“ außerordentlich unbestimmt, und ich möchte Ihnen beantragen zu sagen „und trifft schützende Bestimmungen für die Freiheit der Arbeit“. Der Arbeiter soll frei sein, ob er arbeiten will oder nicht; wer aber arbeiten will, der soll auch arbeiten können. In dieser Fassung könnte dieser Grundsatz ganz gut neben der

andern Forderung bestehen, daß gegen gesundheitsgefährliche Arbeitsüberlastung schützende Bestimmungen getroffen werden sollen.

Präsident. Kann sich Herr Dürrenmatt dem Antrage des Herrn v. Steiger anschließen?

Dürrenmatt. Ja!

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Damit auch gegenüber dem Antrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger ein Gegenantrag besteht und nicht aus dem Stillschweigen auf Zustimmung geschlossen wird, möchte ich einen solchen stellen. Der von Herrn Steiger beantragte Satz kommt mir gerade so unbestimmt vor wie der andere. Freiheit der Arbeit und Schutz der Arbeit ist ungefähr das nämliche. Man begeht überhaupt den Fehler, aus gewissen Vorgängen der letzten Zeit allgemeine Prinzipien zu abstrahieren, ohne sich klar zu machen, welches die Bedeutung und Tragweite derselben sei. Ich glaube nicht, daß so vorgegangen werden könne.

M. Folletête. Nous nous bornerions à dire à l'art. 81: « *L'Etat reconnaît le principe du repos dominical.* » On pourrait très bien s'en tenir là, et faire un art. 82, ainsi conçu: *Il établit des prescriptions pour assurer la liberté du travail et pour empêcher que nul ne soit astreint à un excès de travail qui nuirait à sa santé.*

Je diviserais donc ainsi l'article en deux ordres d'idées.

Il me paraît en effet qu'il y a une certaine contradiction, après avoir admis le principe du repos dominical, d'y ajouter le principe de la liberté du travail. Est-ce que l'Etat pourra empêcher un ouvrier de travailler publiquement ou de se livrer à un travail public un jour de dimanche? Voilà la grande objection. D'une part, l'Etat reconnaîtrait et assurerait le repos dominical, d'autre part il serait amené à tolérer le travail le dimanche en vertu du principe de liberté du travail. Je crois qu'il serait préférable de diviser l'article comme je le propose. Je salue avec plaisir dans la nouvelle Constitution bernoise le principe du repos dominical, mais il faut que ce principe soit absolu et que l'Etat par exemple soit libre comme jusqu'à présent d'interdire les travaux publics le dimanche. La disposition telle qu'elle est proposée dans le projet prêterait certainement le flanc à la critique.

Sted. Da Herr Dürrenmatt seinen Antrag fallen ließ, so möchte ich nur erklären, daß ich denselben annehme.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Folletête auf Zerteilung des Artikels. Minderheit.

2. Die Streichung des Wortes „insbesondere“ ist von keiner Seite bestritten und mithin beschloffen.

3. Eventuell: Für das Amendement Steiger-Dürrenmatt (gegenüber dem Amendement Sted) Mehrheit.

Definitiv: Für den Entwurf ohne Amendement Mehrheit.

Art. 82.

Ohne Bemerkung angenommen.

Herr Präsident Richard übernimmt wieder den Vorsitz.

Art. 83.

M. Folletête. Je comprends que les longs débats sur la question de l'assistance aient fatigué l'assemblée, et que le moment est mal choisi pour exposer l'attitude de la minorité catholique vis-à-vis de l'article 83, tel qu'il est sorti des délibérations de la commission. Je me résignerai à parler devant les bancs vides, sans me faire aucune illusion sur l'issue d'un débat qui commence par la désertion d'une partie de cette assemblée.

La question religieuse n'en a pas moins une très grande importance, quoique cette vérité ne paraisse pas être appréciée par une certaine fraction de cette assemblée qui se désintéresse assez volontiers, et par parti pris, de tout ce qui a rapport à cet ordre d'idées; qui considère même comme oiseuse, inutile et superflue toute discussion de ce genre. Ce n'est certainement pas par plaisir que nous prenons la parole dans cette enceinte pour vous rappeler que la question religieuse ne peut se régler sur d'autres bases que celles du droit et de la justice. Nous venons donc encore une fois faire entendre ici nos doléances, vous présenter nos vœux, et insister sur la nécessité de ne pas adopter une rédaction de l'art. 83 qui blesse les droits acquis de l'Eglise catholique romaine, sachant d'avance qu'ils ne seront pas accueillis, et que comme toujours on nous opposera le nouveau droit de la majorité. Mais cependant, comme nous l'avons dit si souvent au sein du Grand Conseil, il y a des devoirs qu'on ne peut pas esquiver, des discussions qu'on ne peut pas fuir. Quel que soit donc le résultat de la discussion qui va s'ouvrir, c'est un devoir pour nous de parler. Nous devons au Grand Conseil de nous exprimer franchement sur la teneur de l'article 83, tout comme nous devons à nos électeurs de tout faire pour justifier leur confiance, et obtenir le redressement de nos griefs confessionnels.

Pour apprécier la situation spéciale de l'Eglise catholique romaine dans le canton de Berne, il faut remonter à l'époque des remaniements territoriaux de 1815.

Les droits de l'Eglise catholique romaine ont été reconnus, d'une manière irréfragable et positive, par l'acte de réunion de l'ancien évêché de Bâle au canton de Berne, signé à Bienne le 14 novembre 1815, par les représentants de l'Evêché et les délégués du gouvernement bernois. Cet acte qui revêt les formes d'un contrat synallagmatique, et s'appuie sur les stipulations du traité de Vienne, reconnaît dans la plus large acception du mot les droits de notre Eglise. Les garanties qui y sont stipulées au point de vue confessionnel, s'appliquent à l'Eglise catholique romaine (le mot y est). Les dispositions qui s'y trouvent sont si claires, qu'elles ne peuvent laisser prise au doute ou à une double interprétation. Le canton de Berne a vécu sous le régime de l'Acte de réunion pendant 58 ans, sans que les commotions de 1831, 1836 et 1846 aient pu l'ébranler. Les constituants de 1846 ne songeaient guère à le remplacer. Depuis lors, on peut le dire, malgré quelques fâcheries passagères, momentanées, malgré quelques imprudences commises peut-être ici et là, d'un côté comme de l'autre, il est très certain que d'une manière générale, la paix religieuse a régné jusqu'à la grande crise de 1873. La loi de 1874 sur l'organisation des cultes a complètement bouleversé l'organisation de notre église catholique romaine, en dépit de la garantie formelle de ses droits par la Constitution de 1846. Mais tout était possible à cette époque. Quelques-uns d'entre vous peuvent croire que cette loi constitue un bien et un progrès. A nos yeux, c'est une injustice, — qui plus est, une faute politique, et une faute qui déploie encore actuellement ses malheureuses conséquences. N'aurait-il pas été possible, après l'expérience des pitoyables résultats du Kulturkampf, et la décadence de la confession nouvelle qu'on avait couverte d'une si vaste protection, d'en revenir à une autre appréciation plus saine, plus raisonnable, plus équitable de la situation spéciale de l'Eglise romaine dans le canton de Berne? Ne pourrait-on pas profiter de l'occasion qui nous est donnée aujourd'hui, en inscrivant dans la future Constitution un principe qui nous permettrait de donner au Jura catholique une paix définitive et loyale, après laquelle il soupire depuis longtemps? Ceux qui me font l'honneur de m'écouter, savent que je m'y suis employé avec tout le dévouement et toute la persévérance possibles. Ceux de mes collègues qui ont assisté aux délibérations de la commission savent aussi combien de fois j'ai rendu la commission attentive au véritable danger qu'il y aurait à ne pas régler, une fois pour toutes, cette question catholique, qui continue malgré tout à préoccuper les esprits sérieux, et dont la permanence entretient des méfiances qu'il serait grand temps, ce me semble, de dissiper.

Vous croyez que c'est une conquête, cette loi sur l'organisation des cultes, qui a bouleversé complètement les conditions d'existence de notre église? — Non, ce n'est pas là un progrès, c'est plutôt une reculade. Pourquoi? — Parce que d'abord cette loi n'a aucun fondement juridique — pas plus que constitutionnel. Rappellerai-je les paroles qui retentissaient un jour dans cette enceinte, celles de M. le conseiller d'Etat Bitzios, alors directeur de l'instruc-

tion publique, déclarant ici même que la loi sur l'organisation des cultes était une inconstitutionnalité du haut en bas! Ce n'est que trop vrai. Cette loi n'est pas légale. Dès les premiers essais qu'on a faits, on a pu s'en convaincre, et elle a toujours été acceptée avec une perpétuelle répugnance aussi bien par les populations que par le clergé. Quelle raison si puissante y a-t-il donc de continuer un système qui soulève tant de difficultés? Je n'en vois aucune.

C'est pourquoi il faut profiter de l'occasion unique qui se présente à nous aujourd'hui, pour tâcher de dissiper les inquiétudes que la rédaction de l'art. 83 provoque, et de revenir à la situation normale d'avant le conflit de 1873. Pourquoi ne le pourrait-on pas faire? Prêtez-vous au moins à un essai loyal. Il serait accueilli par les populations catholiques avec une faveur certaine. En vous y refusant, vous augmentez leurs défiances, et ne vous étonnez pas si elles se montrent hostiles au projet de revision, et persistent à rester dans la réserve où elles se trouvent actuellement.

L'économie de l'art. 83 est complètement basée sur les considérations que je viens d'indiquer. Vous voulez donner au fait accompli d'une loi inconstitutionnelle, la garantie et la consécration constitutionnelles. Vous voulez légaliser une situation qui nous froisse, inquiète nos consciences, blesse nos convictions, et fait tort à nos droits confessionnels. Et tout cela, vous le faites, parce que vous voulez absolument sauver de l'agonie la nouvelle confession des vieux catholiques. Nous ne savons que trop comment, sous le prétexte des décrets du Concile du Vatican, il s'est opéré au sein de l'Eglise catholique une scission qui, bien affaiblie sans doute aujourd'hui, puisqu'elle ne possède plus que trois paroisses dans le canton, continue à affirmer son droit à l'existence. Un certain nombre de nos coreligionnaires nous ont quittés pour fonder une église nouvelle. Admettons que c'était là leur droit. Je ne songe pas à le leur contester: la liberté de conscience, d'opinion est garantie à chacun. Mais qu'est-ce que l'Etat a à s'immiscer dans la fondation d'une Eglise nouvelle? D'abord appelée libérale, puis nationale, prenant ainsi des allures politiques, la confession des vieux-catholiques (maintenant catholiques-chrétiens) a un instant pu espérer de remplacer, dans le Jura, le catholicisme romain. On sait ce qu'est devenue cette petite Eglise à laquelle on pourrait sans injustice donner un autre nom, étant données les proportions minuscules auxquelles elle est réduite. On nous dit que la nouvelle confession a droit à l'existence, et que l'autorité cantonale ne peut pas l'ignorer puisqu'elle se soumet aux lois. Dès lors, ajoute-t-on, nous ne pouvons pas la détruire. Mais, Messieurs, si l'Etat n'a aucune mission pour supprimer de sa propre autorité, une confession religieuse, il n'en a pas davantage pour en créer une. Dès lors l'Etat n'a point à fournir aux catholiques-chrétiens les moyens d'alimenter, aux dépens des catholiques romains, un culte nouveau qui ne jouit point de la garantie des traités de droit public.

Encore une fois, l'Etat n'a aucune qualité pour fournir aux adhérents de la dissidence les moyens de continuer la triste existence qu'ils traînent actuelle-

ment, alors surtout que le mouvement né en 1873—1874 dans ce pays, et auquel on avait essayé de donner d'une manière factice de si grandes proportions, a actuellement échoué de manière à ne pouvoir se relever. Un conseiller d'Etat bernois, aujourd'hui décédé, me le disait du reste il y a quelques années, d'une manière très expressive: « Le mouvement vieux-catholique est fini sans retour. » « C'est un ruisseau qui s'est perdu dans le sable. »

Je persiste à croire qu'il serait de la dignité du canton de Berne de ne pas se prêter encore, à l'heure actuelle, à la tentative quelque peu étrange, vraiment, de ranimer une Eglise agonisante, dont les jours sont comptés, et que la garantie constitutionnelle ne fera pas revivre. Il nous paraît donc, — et ce sont surtout nos populations qui sont imprégnées de ce sentiment, — il nous paraît qu'il est hors de propos de la part du Grand Conseil de reconnaître officiellement l'Eglise catholique-chrétienne pour l'ériger en Eglise d'Etat. Les séparatistes ne comptent plus dans notre canton que trois paroisses, qui, peut-être, disparaîtront successivement l'une après l'autre. Ce n'est pas avec un mouvement politique qu'on peut fonder une religion. Le christianisme s'est étendu et répandu dans le monde d'une toute autre façon. On pourrait se demander pourquoi d'autres sectes ne jouiraient pas des mêmes prérogatives, si l'on accédait aux vœux des vieux-catholiques? S'il prenait aux salutistes la fantaisie de se réunir en paroisse, en déclarant se soumettre aux prescriptions de la loi sur l'organisation des cultes, l'Etat sera-t-il obligé de leur accorder sa haute consécration, et de créer pour eux des paroisses officielles? Je ne crois pas qu'on ira jusque là, bien que dans cette hypothèse les salutistes auraient la logique pour eux. Mais on n'ose pas abandonner à son triste sort la nouvelle confession qu'on a tout fait pour imposer aux populations catholiques du Jura. Voilà le secret de la rédaction de l'art. 83. C'est un des derniers vestiges du fameux Kulturkampf que nous avons subi pendant des années entières, et qui a malheureusement entraîné le canton de Berne dans les difficultés où il se débat aujourd'hui.

Combien nous serions plus libres et le gouvernement plus à l'aise, si on avait le courage d'en revenir au droit pur et simple, et si l'Etat ne connaissait qu'une seule Eglise catholique, celle avec laquelle il a traité en 1815 et en 1828, lors du rétablissement du diocèse de Bâle! Tout empiètement de l'Etat sur le domaine des convictions religieuses est un danger. C'est là une vérité dont nous pouvons chaque jour nous pénétrer davantage. On dit que nos populations sont indifférentes, et qu'elles supportent sans se plaindre l'organisation actuelle qui leur donne des droits dont elles ne jouissaient pas auparavant. C'est une grave erreur, Messieurs. J'ai souvent fait remarquer au sein de la commission qu'à cet égard l'opinion publique était faite dans le Jura catholique. Ce sont les populations qui nous adjurent de ne pas laisser accorder à la nouvelle confession la garantie de l'Etat, qui n'appartient qu'à l'Eglise catholique romaine.

On a convoqué récemment quelques assemblées dans nos districts pour leur soumettre l'état de la

question, et concerter notre attitude avec celle de nos commettants. Ces assemblées ont été unanimes à réclamer la conservation de l'ancien système, et à protester contre la rédaction actuelle de l'article 83. A l'ouverture de la séance d'hier, M. le président a annoncé qu'il est arrivé de Porrentruy une requête des délégués des communes de ce district, renfermant les vœux de leur assemblée à l'occasion du second débat du projet de revision constitutionnelle. A l'instant, on vient de déposer sur le bureau le procès-verbal d'une réunion nombreuse de délégués des communes des Franches-Montagnes, convoquée sur dimanche dernier. Les conclusions de ces deux pièces sont à peu près identiques et, pour constater l'état de l'opinion publique dans cette partie du Jura, il suffit de donner lecture de la pétition de Saignelégier que j'ai sous les yeux:

« L'assemblée populaire du district des Franches-Montagnes, réunie à Saignelégier le 23 avril 1893, a décidé à l'unanimité d'exprimer au Grand Conseil le vœu suivant:

« L'assemblée décide que l'article confessionnel soit rédigé de manière à tenir compte des droits de l'Eglise catholique, tels qu'ils sont reconnus par l'Acte de Réunion de l'ancien Evêché de Bâle au canton de Berne en date du 14 novembre 1815.

« En conséquence, ils réclament la liberté en faveur de la religion catholique romaine et de son culte public.

« Ils demandent la suppression des entraves à la liberté du culte public, aux processions et aux cérémonies religieuses des enterrements, résultant de la législation inconstitutionnelle de 1874.

« Ils revendiquent la garantie de la Constitution en faveur des biens affectés aux nécessités et aux dépenses du culte et de la conservation intégrale de la fortune des paroisses.

« Ils protestent contre toute disposition ayant pour effet de consacrer un droit de copropriété sur ces biens, à ceux qui se sont séparés ou pourraient se séparer de l'Eglise catholique romaine... »

Ces vœux sont l'expression fidèle du sentiment public dans nos contrées. Il ne faut pas s'en étonner vraiment. Les souvenirs de la grande crise de 1874 sont encore assez vivaces pour nous laisser des inquiétudes à l'endroit des conséquences que pourra déployer plus tard l'article 83.

On dira peut-être: Mais vous perdez votre temps à réclamer contre l'introduction de la garantie de l'Etat en faveur des catholiques chrétiens. Quel mal cela pourrait-il vous faire si cette garantie était inscrite dans la Constitution? Quelles conséquences fâcheuses pour votre Eglise en pourrait-il résulter? — Messieurs, la réponse est facile, et il y a longtemps que nos commettants l'ont donnée. La malheureuse histoire de Laufon qui donnera lieu ces jours-ci à un pénible débat, suffit vraiment pour ouvrir les yeux à tout le monde. Les prétentions audacieuses que les vieux-catholiques élèvent sur les biens paroissiaux, partout où ils peuvent recruter quelques adhérents, sont un fait gros de conséquences, et qui caractérise à lui seul la garantie qu'ils ont réussi à faire inscrire au projet.

Si nous pouvons envisager d'une manière assez

platonique la garantie de l'Etat aux vieux-catholiques, il faut cependant distinguer entre cette reconnaissance et les conséquences juridiques qui en peuvent découler. Les dissidents de Laufon se sont chargés de nous ouvrir les yeux. Ils réclament non seulement la reconnaissance officielle de leur culte paroissial, mais encore le partage des biens paroissiaux. Or, ce partage remplit nos populations d'une véritable terreur. Cela se comprend, quand on a vu et subi les actes d'arbitraire qui se sont produits pendant tant d'années lors du fameux Culturkampf. Les électeurs se diront qu'il suffira de quelques mauvaises têtes dans une paroisse, d'une poignée de dissidents, inspirés par des raisons politiques, pour obtenir du Grand Conseil la constitution d'une paroisse séparatiste, et, comme conséquence, le partage des biens paroissiaux.

Si le Grand Conseil était mieux disposé à apprécier comme elle le mérite la position spéciale des catholiques romains dans l'Etat, et s'il comprenait enfin que cette situation anormale n'est pas à l'avantage du développement du canton, il sentirait la nécessité de sacrifier ses dernières illusions du Culturkampf, et de regagner la confiance des populations catholiques. On n'y parviendra pas, je le crains, en accordant sans raison à la nouvelle confession une faveur exceptionnelle qui blesse le sentiment public.

Je renouvelle donc la proposition d'abord faite à la commission, puis présentée au premier débat, tendant à la suppression de la garantie de l'Etat attribuée à l'Eglise catholique-chrétienne. Je réclame cette modification de l'art. 83, fondé et appuyé sur la garantie formelle stipulée en faveur de l'Eglise catholique romaine dans l'Acte de Réunion. Cet Acte n'étant que la conséquence des stipulations contenues dans les traités, j'estime que l'Etat de Berne ne peut se soustraire aux obligations qu'il a contractées. Ce n'est donc pas sans de solides raisons que nous pouvons affirmer ici que l'Etat ne devrait connaître qu'une seule Eglise catholique, l'Eglise catholique romaine. Remarquez, Messieurs, que je n'appelle pas sur les autres confessions les mesures de compression qu'on nous a si largement appliquées en 1873 et 1874. Non! Les autres confessions religieuses rentrent purement et simplement dans le droit commun. L'article 84 donne satisfaction au principe de liberté des cultes, et il me paraît qu'il aurait été non seulement de la dignité, mais de l'avantage du canton de Berne, de s'en tenir à cet article 84.

Il y a encore un passage de l'article 83 qui mérite quelques observations. Je me contenterai de les indiquer brièvement.

J'ai demandé en commission la suppression du 2^e § de l'article 83, portant que les curés seront élus par les paroissiens, et voici pourquoi: En ce qui concerne par exemple les instituteurs et les institutrices, le projet ne nous dit pas de quelle manière ils seront nommés; le mode de nomination est réservé à la loi. Pourquoi donc ne pourrait-il pas en être de même pour les ecclésiastiques? Pourquoi fait-on à leur égard un article spécial? Pourquoi cette exception ou plutôt cette nouveauté, cette superfluité dans la constitution? Le rapporteur du gouverne-

ment m'a répondu en commission, que l'Etat devait prendre des précautions contre la curie, qu'on ne pouvait plus reproduire l'article de l'acte de réunion par lequel les curés sont nommés par l'évêque, et présentés au gouvernement, qui les mettait en possession de leur bénéfice temporel. On en est arrivé progressivement à un autre système, et le gouvernement tient à ne pas abandonner l'article de la loi sur l'organisation des cultes qui attribue aux paroisses la nomination des curés. M. le rapporteur a ajouté en commission que, dans la pratique, il ne se présentait jamais à l'inscription du concours devant l'Etat d'autre candidat que celui agréé par l'autorité diocésaine.

Il en concluait qu'au fond la véritable élection reste toujours de fait entre les mains de l'évêque, et qu'en face de l'entente tacite qui se produit lors de la repourvue des cures, il est d'autant plus nécessaire d'affirmer le droit des paroisses. Si l'on se plaignait de cette entente, il faudrait la mettre au regard de celle des instituteurs. Il existe entre les instituteurs et les institutrices, surtout entre les premiers — je ne sais pas si cela se voit aussi dans l'ancien canton — une association, en vertu de laquelle il ne se présente jamais personne au concours d'une place dont le titulaire éprouve une opposition ou a eu des difficultés quelconques avec la commune. Cette association est un moyen d'éluder les conséquences du droit des communes de choisir les instituteurs. En vertu de cette entente, il ne se présente ordinairement à l'élection qu'un seul candidat, que la commune se voit le plus souvent forcé d'accepter à contre cœur. Je pourrais citer bien des exemples de ce genre. Je me bornerai à un seul qui me paraît caractéristique. Dans une commune du district de Porrentruy, les électeurs ont refusé jusqu'à cinq ou six fois de nommer définitivement un régent suspect d'immoralité; malgré les appels faits de toute part aux amateurs par la commune, elle n'a pu jusqu'à présent trouver personne, et l'instituteur reste toujours provisoirement en fonction. Je fais allusion à ces faits pour mieux caractériser l'entente que l'on a l'air de blâmer au sujet des inscriptions de candidats à la repourvue des cures vacantes. Ici, il y a autre chose que l'esprit de camaraderie ou la solidarité d'intérêt entre gens de la même profession. Il y a des raisons de hiérarchie et de discipline ecclésiastique prédominantes. L'Etat aurait beau confirmer le choix de la paroisse; si le candidat ne présente pas les conditions intrinsèques et s'il n'est pas agréé par son évêque, il ne peut être installé par le pouvoir civil sans conflit. D'après le droit canonique, l'évêque seul peut donner la consécration sacerdotale à un prêtre, et lui conférer la mission paroissiale. Voilà pourquoi la loi sur les cultes renferme une lacune que rien ne peut combler. La prétendue élection des curés ne peut signifier autre chose qu'une présentation, puisqu'en définitive c'est toujours l'évêque qui doit avoir le dernier mot. Si on tient absolument à faire mention dans la nouvelle Constitution du mode d'élection des curés, il est regrettable que nous n'ayons pu nous entendre sur une formule acceptable pour les deux parties. Ces sortes de questions se règlent

d'ordinaire par des concordats. Nous n'y arriverons pas actuellement, cela est évident. Il y a deux ou trois personnages néfastes qui rôdent autour des avenues du pouvoir, s'efforçant de convaincre tel ou tel homme politique qu'il est absolument nécessaire pour le canton de Berne de ne pas reculer d'une semelle, et que maintenant encore il faut toujours faire front contre l'ultramontanisme et affirmer la suprématie de l'Etat. Ceux qui tiennent ce langage, et qui continuent à attiser les passions contre nous, n'ont vraiment pas souci de l'honneur du canton, de sa grandeur et de son avenir.

Je l'ai dit souvent et ne cesserai de le répéter: si nous avions pu, laissant à la porte les mauvais souvenirs du Kulturkampf, nous entendre pour rédiger l'article 83 conformément au droit, en tenant compte de la situation assurée à l'Eglise catholique romaine par les traités, nous aurions pu arriver à élever ensemble un édifice stable; et l'œuvre constitutionnelle que nous aurions ainsi édifiée serait une œuvre solide parce qu'elle reposerait tout d'abord sur la justice, qui est le pain des nations. Je sais parfaitement bien que mes propositions ne seront acceptées que par mes collègues catholiques du Jura et par quelques rares députés qui croiront obéir à la voix de leur conscience, et repousser ainsi le reproche d'imposer à la minorité catholique un système religieux qu'elle réprouve. Mais au fond, il n'importe! Les questions de justice ne se règlent pas sur le nombre. Ce que j'ai dit, je devais le dire. Personne ici ne pourra se tromper sur la signification des paroles que j'ai prononcées. Je suis de ceux qui appellent de leurs vœux la restauration de la vraie paix confessionnelle, d'une paix sérieuse, tenant compte des droits acquis, qui laisse chacun dans ses droits, l'Etat sur son domaine, l'Eglise sur le sien; d'une paix basée sur l'honneur et la justice, qui ne soit pas une humiliation pour l'Eglise, dont les droits ont été si solennellement reconnus dans l'Acte de réunion. Nous avons eu l'Etat sur son domaine et l'Eglise sur le sien, pendant un demi-siècle, et malgré les nuages que les événements d'une époque orageuse pouvaient amonceler sur l'horizon politique, nous nous étions, en somme, bien trouvés de ce système. Nous sommes toujours de ceux qui croient que la liberté franchement accordée à l'Eglise n'est point un danger pour l'Etat. Notre concours vous est acquis dans ce sens. Et quand enfin vous comprendrez que l'Etat de Berne n'a rien à craindre de l'Eglise catholique, vous nous trouverez empressés à coopérer à la restauration d'un édifice qu'on a grand tort d'ébranler, parce qu'il n'a pas encore cessé d'être la colonne la plus solide de l'ordre social.

M. Stockmar. Je ne demanderais pas mieux que de clore une discussion qui n'intéresse plus personne. Si M. Folletête s'est plaint de parler devant des bancs vides, l'explication en est bien simple, c'est que M. Folletête parle la langue de 1815, et nous celle de 1893. Et je n'en veux pour preuve que la pétition que M. Folletête vient de lire, pétition qui émane de ses électeurs et qui prouve qu'électeurs et représentants sont en parfaite communion

d'idées, ce dont nous n'avions jamais douté, mais aussi en parfait désaccord avec la presque unanimité du peuple bernois.

Cette pétition demande la liberté pour les catholiques romains, puis le contraire de la liberté pour ceux qui ne sont pas catholiques. Si elle se bornait à demander la liberté de certaines cérémonies du culte catholique-romain, je serais le premier à l'appuyer, mais lorsqu'on vient vous dire: donnez-nous la liberté des cérémonies du culte, mais ne permettez pas aux vieux-catholiques de se constituer en paroisses; tolérez-les si vous ne pouvez pas faire autrement, mais ne les reconnaissez pas, c'est une logique que je ne comprends pas.

L'intolérance me paraît condamnable aussi bien d'un côté que de l'autre.

Il y a, à mon avis, une distinction fondamentale à faire.

M. Folletête parlant, je le répète, la langue de 1815, invoque les droits de l'Eglise, et nous lui répondons: il n'y a plus de droit des Eglises, il n'y a que les droits des citoyens. Les citoyens ont le droit dans chaque commune de constituer des associations religieuses auxquelles l'Etat doit protection. Je n'ai aucun motif particulier de prendre le parti des catholiques chrétiens, mais j'estime que les reproches adressés par M. Folletête à cette Eglise, qu'il s'acharne à écraser tout en déclarant qu'elle est morte, ne sont pas de ceux qui peuvent amener le Grand Conseil et le peuple bernois à revenir sur la législation de 1873. On nous demande de déchirer d'un trait de plume la loi qui représente la volonté de l'immense majorité du peuple; on veut nous faire condamner une association religieuse reconnue par le seul motif que ses adhérents ne sont qu'une faible minorité. M. Folletête répète aujourd'hui pour la centième fois que le gouvernement s'obstine à protéger une Eglise artificielle. Comme si M. Folletête ne savait pas que le gouvernement ne peut pas faire autre chose que ce qu'il fait, qu'il ne fait que son devoir, qu'il ne favorise personne, mais qu'il se borne à appliquer la loi, qui est égale pour tous. Et M. Folletête serait à notre place qu'il ne pourrait pas l'appliquer autrement que nous. En s'obstinant à réclamer des mesures qu'il sait impossibles, M. Folletête prolonge donc inutilement une discussion épuisée.

Il a parlé de Laufen. J'espère que cette question pourra être discutée ici dans quelques jours, dépouillée de tout ce que les débats de ce genre ont eu précédemment d'irritant, et que la solution proposée par le gouvernement se présentera sous une forme tellement rationnelle que M. Folletête lui-même sera forcé de reconnaître qu'il n'y en a pas d'autre possible.

Jadis, sous l'ancien droit, pour me servir de cette expression, lorsque la population d'une commune voulait passer d'une religion à l'autre, c'était la majorité des électeurs qui en décidait, et parfois aussi l'Etat, et la minorité n'avait qu'à se soumettre. Aujourd'hui, les droits des minorités sont reconnus, et ces droits que vous invoquez pour vous, lorsque c'est votre avantage, il n'est que juste de les reconnaître aussi aux autres citoyens. Aujourd'hui,

lorsqu'une partie importante de la paroisse veut se retirer de la confession dominante pour vivre indépendante, elle en a le droit, et c'est la Constitution fédérale qui lui garantit sa part des biens communs.

Je crois que M. Folletête sera obligé de reconnaître lui-même plus tard la vérité de ce principe. Il nous a dit que, pendant 50 ans, nous avons vécu en paix dans le Jura sous l'égide des anciennes lois. C'est une erreur. Nous avons eu pendant toute cette période le conflit à l'état permanent, et la grande crise de 1873 n'en a été que l'explosion.

En acceptant ce que M. Folletête vous propose, vous nous ramèneriez purement et simplement à l'ancien conflit, qui ne manquerait pas d'éclater à la première occasion. La véritable solution est celle du projet de Constitution, qui prend les faits tels qu'ils sont, qui adapte les institutions aux besoins actuels, et qui garantit désormais, non plus le privilège des Eglises, mais la liberté des citoyens.

M. *Daucourt*. Dans le premier débat de cet article, je vous ai rappelé, Messieurs, que le plus simple moyen d'arriver à une entente honorable et durable sur le terrain confessionnel, dans le canton de Berne, c'était de la préparer de concert avec l'autorité ecclésiastique, seule compétente en la matière. Un échange de vues eut lieu, peu de temps après, entre l'évêque diocésain et M. le Directeur des cultes. Mais les choses en restèrent là, et nous voici au même point qu'il y a trois mois. Nous faisons ainsi, depuis trop longtemps, la douloureuse expérience de cette triste parole: « Il y a mille portes pour entrer dans un Culturkampf; il n'y en a presque pas pour en sortir. » Ce serait pourtant le moment, ou jamais, de nous efforcer ensemble de la démentir.

On nous dit, du côté du gouvernement: « Acceptez l'article confessionnel! »... Nous venons d'entendre M. le conseiller d'Etat Stockmar qui le proclame parfaitement acceptable et répondant aux exigences de la situation. Il s'étonne même que les catholiques, qui seuls auront à souffrir des dispositions injustes inscrites à cet article, se réunissent et élèvent la voix pour émettre leurs vœux. Ces vœux sont absolument dignes; le droit de pétition est garanti, et il serait étrange qu'on ne permît point aux victimes de s'en servir!

Non, les catholiques ne peuvent accepter l'article religieux dans sa forme actuelle. Pour en bien peser la valeur, ils n'ont qu'à considérer ce que vous leur enlevez et ce que vous mettez à la place: vous rayez l'ancien article de la Constitution de 1846 qui reconnaît pleinement les droits de l'Eglise catholique, et vous le remplacez par deux innovations que cette Eglise ne reconnaît pas. L'une est l'élection des curés imposée aux paroisses catholiques; l'autre, la consécration d'un schisme érigé par l'Etat en Eglise nationale.

Mon honorable collègue, M. Folletête, vous demande le retranchement de l'alinéa qui prévoit l'élection populaire des curés. J'ajouterai à sa proposition une proposition éventuelle, uniquement pour tenir compte de la situation délicate, d'autres diront difficile, faite aux membres du gouvernement qui ne croient pas pouvoir effacer, d'un seul trait de plume,

l'œuvre néfaste de leurs prédécesseurs. Il me semble concilier toutes choses en vous invitant, Messieurs, à rédiger ainsi l'alinéa 2 de l'article 83:

« Les paroisses ont le droit d'élire leurs desservants; pour les paroisses catholiques romaines, ce droit est celui de présentation de leurs curés. »

Ici, je prévois la même objection qui nous fut opposée lors du premier débat; on va nous dire: « Pourquoi vous, catholiques jurassiens, ne voulez-vous pas élire vos curés, alors qu'on les élit dans tant de cantons catholiques? »

D'abord, Messieurs, parce que l'Eglise ne nous accorde pas ce droit: or, dans ces questions, il faut toujours en revenir à l'Eglise, qui seule a le droit de le conférer. On ne saurait l'usurper arbitrairement. Il est même étrange que vous entendiez nous contraindre, nous autres catholiques, à user d'une prérogative que nous ne demandons pas, au contraire que nous refusons. Si l'élection des pasteurs agréée à votre Eglise, si vos paroisses y tiennent, je n'y vois pour ma part aucun inconvénient: nommez-les à votre convenance. Qu'on laisse aussi les vieux-catholiques élire leurs curés. Il ne nous viendra jamais à l'idée, ici ni autre part, de leur constester, pas plus qu'à vous, cette liberté.

Mais si nous, catholiques, nous n'en voulons pas, pourquoi nous obliger à nous en servir bon gré mal gré? Or, la preuve, toute récente encore, que les catholiques n'en veulent pas, c'est la protestation qu'ont fait entendre, sur cette question de l'élection du clergé, les assemblées des 17 et 23 avril, à Saignelégier comme à Porrentruy.

Une des raisons de notre répugnance se trouve aussi dans la manière dont ce droit de nomination est réglé dans le canton de Berne, car, quoi qu'on prétende, on ne saurait assimiler nos élections de curés avec ce qui se passe, sous ce rapport, dans la plupart des cantons catholiques suisses. Chez eux, l'autorité de celui qui donne l'investiture est toujours sauvegardée. Les communautés, les paroisses, les personnes qui ont le droit de patronat en un mot, ne l'exercent que sous la forme d'une présentation. L'évêque confère l'institution canonique: la loi le dit, l'Etat lui reconnaît ce droit. Dans notre loi bernoise, au contraire, l'autorité épiscopale est nulle: l'Etat l'ignore absolument. Il y a bien une confirmation, une approbation à donner à la nomination du curé; mais le gouvernement se la réserve: c'est lui qui occupe, de son chef, la place de l'évêque.

Assurément l'Eglise peut céder quelque chose de son droit de nommer les pasteurs des âmes; elle l'a fait souvent pour des corporations, des individualités, par exemple pour les fondateurs de bénéfices ecclésiastiques. Mais c'est en retour de bienfaits, de services rendus que l'Eglise accordait ces faveurs. Est-ce le cas du canton de Berne, Messieurs, je vous le demande?

J'ai là sous les yeux quatre lettres officielles de nomination de curés dans des communes des petits cantons; chaque fois le président de la commune, après avoir constaté l'élection, écrit à l'évêque pour lui demander son approbation.

On nous a objecté, il y a trois mois, le texte de la Constitution d'Uri dans laquelle l'honorable Direc-

teur des cultes, M. Eggli, a voulu chercher un argument à l'appui de l'élection populaire du clergé. J'ai consulté ce texte et j'ai constaté que, loin de réfuter ce que j'allègue, il le confirme au contraire.

Lorsque le peuple de ce canton discuta son projet de Constitution en 1888, le chancelier épiscopal, M. le curé Gisler, attira, en pleine landsgemeinde, l'attention des catholiques sur ce fait que, par cette élection, il ne pouvait s'agir que d'un droit de pure « présentation ». Et ce mot fut substitué à celui d'« élection » dans l'article 3 de la Constitution.

J'ajoute que la périodicité de l'élection, telle qu'on la pratique dans le canton de Berne, est une des difficultés principales du système qu'on nous propose: cette périodicité n'existe dans aucun canton catholique; le curé est nommé une fois pour toutes. Cette différence est essentielle. Chez nous, malheureusement, une nomination intervient tous les 6 ans. Cela peut devenir une source de troubles et de conflits. Je demande donc avant tout, si vous ne voulez pas voter la suppression pure et simple de l'alinéa 2 de l'article 83, si l'élection des pasteurs doit être conservée, je demande qu'elle revête simplement la forme d'un droit de présentation dans les paroisses catholiques. Accordez-nous au moins cela: c'est peu de chose. Mais si encore ce minimum de satisfaction est refusé, eh bien, qu'il soit du moins arrêté et inscrit au protocole que la périodicité de l'élection est pour l'avenir supprimée.

Quant à la constitution du vieux-catholicisme en Eglise nationale, je ne puis que joindre ma protestation à celle de M. Folletête. Malgré ce qu'a dit M. Stockmar pour la défense des minorités, je ne saurais admettre que les vieux-catholiques aient quelque droit à se faire ériger, plus que toute autre secte, en une nouvelle Eglise nationale.

L'Etat s'apprête pourtant à satisfaire cette prétention. Le mal vient de ce qu'en général, chez les hommes politiques du canton de Berne, on ne renonce pas à la fiction de deux Eglises catholiques, formant plutôt deux courants, deux subdivisions, comme vous disiez d'abord, de la même Eglise. Cette conception est fautive: c'est elle qui produit tant de contradictions. Il n'y a qu'une Eglise catholique au XIX^e comme au XVI^e siècle: c'est la société des chrétiens unis par la profession d'une même foi, la participation aux mêmes sacrements et surtout la soumission au même et unique pasteur romain. Voilà pourquoi on l'appelle Eglise catholique ou Eglise romaine, terme dont on se servait indistinctement dans les traités et les lois antérieures au Kulturkampf.

La religion dite catholique chrétienne n'est pas la nôtre: cela est si vrai qu'en Allemagne le ministère libéral de Bavière se vit forcé de reconnaître que les vieux-catholiques, par cela seul qu'ils sont accusés et convaincus de rejeter un de nos dogmes, ne sont plus catholiques. Malgré son amitié pour Dörlinger, M. de Lutz dut leur signifier défense d'avoir à porter encore ce titre, qui est le nôtre; leurs pasteurs furent rayés du budget, les églises restituées aux catholiques, et l'on vit jusqu'à M. Reinkens obligé de mettre de côté ses insignes épiscopaux.

M. Folletête vous a dit naguère: Il faut qu'une

porte soit ouverte ou fermée. En effet, de deux choses l'une: ou bien vous reconnaissez que le vieux-catholicisme constitue une autre Eglise que le catholicisme, ou vous ne le reconnaissez pas:

Si vous le reconnaissez, comment pouvez-vous lui attribuer des droits sur notre Eglise et pourquoi ce partage des biens qu'on essaie déjà pour Laufon?

Si vous ne le reconnaissez pas et si, pour l'Etat, les vieux-catholiques sont des catholiques, pourquoi en faire une Eglise nationale, séparée de la nôtre et rétribuée à part?

M. Stockmar vient de dire: Il faut bien accorder aux minorités religieuses la place à laquelle elles ont droit, et vous, catholiques, vous êtes intolérants en la leur refusant!

Qui a jamais nié, parmi nous, le droit des vieux-catholiques à l'existence? Est-ce donc parce que leur Eglise ne sera pas reconnue comme Eglise nationale qu'ils ne pourront pas vivre? Mais, alors, que signifie l'article 84 de la Constitution qui déclare expressément que « la liberté des cultes est garantie? » Effacez-le donc si un culte ne peut s'exercer qu'au cas où il est élevé au rang d'Eglise nationale! Mais non! les vieux-catholiques restent au bénéfice de cet article 84, comme les autres cultes, comme les Israélites qui pourraient, au moins par droit d'ancienneté, réclamer avec plus de raison que les vieux-catholiques une faveur que l'Etat n'octroie qu'à ces derniers.

J'irai même plus loin, et je vous demanderai, Messieurs, si parmi vous il n'y en a pas un grand nombre qui, tout en étant membres de l'Eglise protestante, ne font point partie de l'Eglise nationale, et se rattachent plutôt à l'un des groupes divers qui partagent le protestantisme. Est-ce que le culte de ces Eglises détachées n'est pas libre? Et y aurait-il injustice à mettre le vieux-catholicisme sur le même pied? Vous le voyez, Messieurs, le reproche qu'on vient de nous adresser est immérité, car notre tolérance à l'égard des autres cultes dépasse, certes, de beaucoup celle qu'on professe à notre égard.

On nous répète aussi: « Mais qu'est-ce que cela vous fait donc que les vieux-catholiques érigent leur Eglise en Eglise nationale? »

Qu'est-ce que cela nous fait? Mais, Messieurs, si l'Armée du Salut allait être érigée, elle aussi, en Eglise nationale, est-ce que cela vous serait indifférent? Ne réclameriez-vous pas? Et cependant l'Armée du Salut n'a jamais attenté à vos droits; elle n'a pas usurpé votre nom; elle ne vous a pas fait la guerre comme nous l'a faite à nous le vieux-catholicisme qui n'a cherché que notre mort. Ne sentez-vous pas que nous devons être à bon droit blessés dans nos sentiments en voyant la protection exceptionnelle dont l'Etat va, plus que jamais, entourer une secte qui accapare nos églises partout et n'en cède pas même une? On le voit bien à Genève. Une secte qui déclare, suivant l'occasion, qu'elle appartient à l'Eglise catholique pour partager nos biens comme dans le canton de Berne, ou qui, adoptant la thèse opposée, proteste qu'elle n'en est point, comme dans le canton de Neuchâtel, pour ne pas les lâcher!

Depuis 1815, les droits des catholiques étaient constitutionnellement protégés et comme on vous l'a dit tout à l'heure, en rappelant une parole solennelle de M. Bitzius, la loi sur les cultes qui nous lèse, est « inconstitutionnelle d'un bout à l'autre ».

La situation va changer du tout au tout: jusqu'à ce jour, en protégeant le vieux-catholicisme, soit un schisme, l'Etat de Berne attentait à la Constitution.

Dorénavant, en le protégeant, il la respecte et il l'applique. Et devant cette volte-face énorme, on s'étonne que nous protestions!... Mais nous n'avons pas autre chose à faire, et nous protesterons jusqu'au bout, quoi que dise M. Stockmar.

L'honorable conseiller ne comprend pas que des députés catholiques en soient encore à parler au Grand Conseil des traités de 1815. M. Stockmar, un jour pourtant, en a parlé à son tour, en déclarant, ici même, que « l'Acte de réunion était un acte malheureux, malheureux surtout pour le Jura. »

D'autres membres du gouvernement de Berne en ont également parlé, et dans un sens qui témoigne qu'eux du moins savaient encore et voulaient respecter les garanties que ces traités assurent aux catholiques. Ecoutez, Messieurs, ce passage du rapport de M. C. Neuhaus, Directeur de l'éducation du canton de Berne, rapport approuvé et présenté par le Conseil-exécutif au Grand Conseil, en 1842, sur un décret tendant à améliorer le sort du clergé catholique:

« L'opinion émise dans la discussion que le nombre des curés catholiques est trop considérable en proportion de la population, et qu'un curé par mille âmes serait suffisant, est juste; s'il s'agissait d'une nouvelle circonscription des paroisses, on pourrait certes en réduire le nombre sans inconvénient. Mais nous sommes ici sur le terrain des faits historiques garantis par des traités formels et par la Constitution: le maintien des paroisses existant à l'époque de l'Acte de réunion est solennellement garanti! » (Rapport du 9 novembre 1842.)

Il s'agissait alors d'une question, certes, moins importante que celle qui nous occupe aujourd'hui. Vous voyez pourtant, Messieurs, si le gouvernement d'alors croyait pouvoir négliger les garanties de 1815! Ce sont elles qu'en terminant j'invoque aujourd'hui, car moi je me place aussi sur le terrain des faits historiques. Et dans cet ordre d'idées, je vous rappellerai deux actes consignés également par l'histoire, deux proclamations qui datent de l'incorporation du Jura au canton de Berne. Dans la première, voici comment parlait le commissaire fédéral:

« Habitants du ci-devant Evêché! C'est aujourd'hui que vous entrez dans de nouvelles relations avec la Confédération Suisse, et renouvez celles que vous avez entretenues jadis. Rendez-vous dignes par votre conduite de ce bienfait! Rivalisez avec les habitants de l'ancienne Suisse en loyauté de caractère, (*Nous l'avons toujours fait!*) en respect pour la religion, (*Vous entendez, Messieurs, en respect pour cette religion que nous sommes obligés de défendre aujourd'hui!*) en obéissance aux lois et en simplicité de mœurs.... L'époque, à ce que j'espère, n'est plus éloignée où vous passerez aux

louables Etats de Berne et Bâle et sous leurs gouvernements paternels.

« Suisses, accordez-moi votre confiance: Lorsque je vous quitterai tôt ou tard, je désire emporter votre reconnaissance et la satisfaction d'avoir contribué à vous préparer un avenir heureux! »

Cette proclamation, dont voici un exemplaire imprimé en 1815, est datée de Porrentruy, le 23 avril, et revêtue de la signature de Jean-Conrad d'Escher, ancien bourguemestre du canton de Zurich.

Voilà comme on nous parlait en 1815. La Confédération suisse, par la bouche de son représentant, promettait de préparer aux catholiques un avenir heureux. C'était la même pensée qui dictait les paroles si dignes qu'au nom du canton de Berne, l'avoyer alors en charge adressait également aux habitants de l'Evêché. Veuillez, Messieurs, écouter encore ces paroles; ce seront les dernières:

« Nous, avoyer, petit et grand conseil de la ville et république de Berne,

« Habitants de l'Evêché de Bâle! La divine Providence a rétabli les liens que la nature avait formés entre Vous et la Suisse, et l'administration provisoire d'un de ses magistrats les plus distingués y a déjà rattaché vos affections. C'est à Nous, maintenant, que la confiance des premières Puissances de l'Europe a spécialement remis le soin de votre bonheur. Nous sentons toute l'importance de cette obligation honorable, et Nous Nous sommes plus à vous convaincre d'avance, par l'Acte de Réunion, des sentiments de bienveillance dont Nous sommes animés envers Vous.

« Soyez donc les bien-venus, chers anciens amis et voisins de Bienne, de la Neuveville, des Villes et Vallées du Jura! Soyez les bien-venus comme Bernois, comme enfants de notre patrie! La vocation de Nous occuper de Votre bien-être, que d'antiques relations ne Nous avaient donnée qu'imparfaitement, Nous est assurée aujourd'hui. C'est avec joie que Nous entreprenons cette tâche sacrée; Nous la remplirons avec loyauté.

« Accomplir les engagements stipulés par l'Acte de Réunion, protéger et maintenir le Culte des deux Confessions, améliorer le sort du Clergé, Nous occuper de celui des Employés, qui sous un précédent ordre de choses ont rempli fidèlement leurs fonctions, favoriser les établissements d'instruction publique et les fondations pieuses, accorder aux habitants des Villes et Communes la jouissance des mêmes droits civils et politiques que la Constitution assure aux habitants de notre ancien territoire, garantir à toutes les Communautés, Ordres et Classes de Citoyens leurs droits et leurs propriétés légitimement acquises, faire rendre à chacun bonne et impartiale justice, alléger autant qu'il sera possible les impôts et les charges du pays, encourager l'agriculture et tous les arts utiles: tels seront les objets de notre constante sollicitude, tel est le but, qu'avec l'aide du Tout-Puissant, Nous avons l'espérance d'atteindre.

« Vous allez vous unir, chers compatriotes, à un peuple bon et loyal, qui vous reçoit comme ses frères. Rivalisez avec lui d'attachement pour la Suisse, notre commune patrie, de respect pour la religion,

d'obéissance aux lois, de fidélité et de confiance envers Votre gouvernement et ses fonctionnaires; afin qu'en consolidant Votre bonheur comme celui de notre ancien pays, Nous puissions remplir le vœu le plus cher à nos cœurs, et afin que Vous-mêmes, voyant s'effacer les traces des maux qui ont si longtemps pesé sur Vous, désormais Suisses heureux et libres, Vous puissiez bénir avec Nous le jour qui Vous a réunis à l'Etat de Berne et par Lui à la Confédération. »

C'est un homme dont le nom est bien connu et estimé de vous, Messieurs, c'est M. R. de Watteville qui, avec le chancelier d'Etat, signait cette pièce-là à Berne même, le 14 décembre 1815.

C'est comme interprète officiel des sentiments du petit et du grand conseil de la ville et de la république de Berne qu'on nous parlait ainsi, au jour solennel où vous nous avez reçus dans ce canton.

Messieurs, si vous le vouliez bien, ces paroles, qui sont si belles, vous les pourriez toutes résumer en nous accordant les simples satisfactions qu'au nom du Jura catholique nous vous demandons, avec la justice, aujourd'hui.

Abstimmung.

Alinea 1.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Folletête, die christkatholische Kirche nicht als Landeskirche anzuerkennen) Mehrheit.

Alinea 2.

Eventuell, für den Fall, daß die Wahlart der Geistlichen überhaupt in der Verfassung normiert werden soll:

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Daurcourt) Mehrheit.

Definitiv: Für Festhalten an diesem Beschluß 125 Stimmen.

Für Streichung des Alineas nach Antrag Folletête 19 "

Art. 84.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 85.

Dürrenmatt. In der ersten Beratung wurde in der Kommission der Antrag gestellt, das Placet zu streichen. Ich kann nicht umhin, diesen Antrag heute aufrecht zu erhalten, will Sie aber mit der Begründung nicht lange ermüden. Ich finde, das Placet sei überflüssig, da dasselbe schon im Kirchengesetz steht; wir konnten bis heute leben ohne daß das Placet in der Verfassung stand, und man hat versprochen, eine Verfassung aufzustellen, in welcher alle zweifelhaften Neuerungen vermieden werden.

Wie schon gesagt, schreibt schon der Art. 2 des Kirchengesetzes, wenn ich nicht irre, vor, daß die Erlasse der kirchlichen Behörden der Genehmigung der Staatsbehörden bedürfen. Wir haben das Placet aber auch in praktischer Beziehung nicht nötig. Wenn man die katholischen Geistlichen verhindert, ein Schriftstück von der Kanzel zu verlesen, so sind die Mittel der Publizität heute so ausgedehnt, daß die Gedanken gleichwohl ihren Lauf in alle Welt finden. Es läßt sich also praktisch mit dem Placet nichts erreichen, und es sind nur noch wenige Kantone, wo man dieses antiquierten Mittels aus der Zeit des deutschen Kulturkampfes noch zu bedürfen glaubt.

Und nun nur noch eine Erwägung. Wir kommen zum Schluß der Verfassungsberatung und man darf dem Großen Rat das Zeugnis geben, daß er jeder Partei etwas zu bieten suchte. Ich will das Entgegenkommen wirklich anerkennen. Wenn man einen Blick über das ganze Werk wirft, so hat natürlich die herrschende, große freisinnige Partei den Löwenanteil erhalten. Ihr werden in erster Linie die Wege geebnet zum Erlaß eines Steuergesetzes, das ihr die Mittel an die Hand geben soll, um die Herrschaft ferner zu behaupten. Man hat auf die Proportionalität und die direkten Volkswahlen verzichtet, die unsern Herren Freisinnigen so zuwider sind, obschon der Anlaß zur Verfassungsrevision ursprünglich gerade in der direkten Volkswahl der Ständeräte lag. Allein wir Konservative haben darauf verzichtet. Dabei will ich nicht verhehlen, daß man auch der Volkspartei entgegengekommen ist, daß man das Versprechen in Bezug auf die Bürgergemeinden gehalten hat. Ich anerkenne das, und glaube, damit sei die Hauptschwierigkeit für das Gelingen des Revisionswerkes beseitigt. Man ist auch den jurassischen Freisinnigen entgegengekommen; Sie haben nicht ein Jota abgelassen von der ganzen kulturkämpferischen Kirchengesetzgebung. Jede Partei darf sich also sagen, man sei ihr etwas entgegengekommen. Wollen Sie nun einzig der römisch-katholischen konservativen Partei im Jura nichts gewähren? Soll sie einzig mit leeren Händen ausgehen? Finden Sie das recht und billig? Wir haben noch genug Schwierigkeiten zu überwinden, um die Revision unter Dach zu bringen. Wer dieselbe stürzen will — das muß man noch zur Stunde sagen — stellt sich keine schwere Aufgabe. Es ist noch zur Stunde viel die größere Kunst, die Revision zu retten als sie zu Fall zu bringen, und es wird das Resultat vielleicht, wie beim Gesetz über die Organisation des Polizeikorps, von wenigen hundert Stimmen abhängen. Wo geraten wir hin, wenn sich der katholische Kantonsteil en masse gegen das Revisionswerk erhebt? Und das wird der Fall sein, wenn der Große Rat hartnäckig den Rechtshaber spielt und nicht das geringste Entgegenkommen zeigt, auch nicht in Bezug auf das veraltete, nichtsnutzige Placet, das dem Ansehen des Staates in keiner Weise etwas nützt. Und wenn die Revision verworfen wird, was wollen Sie dann anfangen? Wie steht dann der Große Rat da! Wird er den Mut haben, das Werk nochmals zu beginnen? Oder wollen Sie es auf eine Partialrevision auf dem Wege der Volksinitiative ankommen lassen, wo man erst nicht weiß, was für einen Verlauf die Revision nehmen wird. Wir würden in eine Stagnation hineingeraten, aus welcher sich der Kanton kaum herauszuarbeiten vermöchte. Das läßt sich vermeiden mit einem unbedeutenden Opfer auf konfessionellem Gebiet. Ich möchte Sie warnen,

die Hand, welche die Katholiken Ihnen wiederholt reichen wollten, ganz und gar zurückstoßen. Die freisinnige Partei und der Freisinn wird deswegen keinen Schaden nehmen, wenn Sie in diesem unbedeutenden Punkt entgegenkommen und das Placet streichen.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Gestatten Sie mir in dieser Frage ein freimütiges Wort. Sie konnten schon dem Bericht des Regierungsrates zum Revisionsprogramm entnehmen, daß er auf die praktische Bedeutung des Placets kein großes Gewicht legt. In den mehrfachen Beratungen, die der Regierungsrat dem Revisionsprogramm widmete, wurde in einer erstmaligen Abstimmung das Placet gestrichen. Später kam man auf die kirchlichen Fragen, wie auch auf andere, die Gegenstand des Programms zu bilden hatten, natürlich noch mehrfach zurück und infolge einer Verschiebung in den Anwesenheiten wurde das Placet wieder aufgenommen. Seither ließ man es dabei bewenden und auch der Große Rat nahm keine Aenderung vor. Man muß natürlich in der Stellungnahme des Staates gegenüber der Kirche geschichtlich jeweilen zwei Perioden unterscheiden: die Periode des Friedens und die Periode des Kriegs. Während der Periode des Friedens ist die Ausübung dieses Genehmigungsrechts eine mehr oder weniger harmlose Funktion. Man liest die Hirtenbriefe und Fastenmandate der Bischöfe mit Interesse, da sie einem einen Gesichtskreis eröffnen, dem man sonst als Protestant nicht gerade nahe steht. Das einte mal ist es eine Abhandlung über Kirchenmusik, das andere mal über irgend einen anderen Gegenstand des kirchlichen Lebens. Und wenn ich mich gefragt habe: Sind die Erlasse friedlich oder aggressiv, so mußte ich immer anerkennen, daß sie friedlich gehalten sind. Ich habe sogar einmal herausgefunden, daß der Hirtenbrief des christkatholischen Bischofs etwas polemischer gehalten war, als derjenige des römisch-katholischen. Ich habe mir dies dadurch erklärt, daß die römisch-katholische Kirche die größere, die christkatholische die kleinere ist, und wie es gewöhnlich geht, wenn ein Großer und ein Kleiner mit einander im Streite sind: der Kleine ist immer etwas angrifflicher als der Große (Heiterkeit). Nicht daß ich sagen möchte, die Polemik des christkatholischen Bischofs sei zu weit gegangen. Ich führe das nur an zur Vergleichung. Was gar die Erlasse der protestantischen Kirchenbehörden anbetrifft, so wird niemand die Notwendigkeit einer staatlichen Aufsicht behaupten wollen, wie denn überhaupt das Placet bei uns erst im Jahre 1836 durch die Artikel der sog. Badenerkonferenz aufgefunden ist und ausschließlich gegen die katholische Kirche gerichtet war. Der praktische Wert des Placets existiert also nur gegenüber der römisch-katholischen Kirche und zwar dann, wenn sie zur kämpfenden Kirche wird, wenn sie glaubt sich gegenüber dem Staate und seinen Institutionen auf den Kriegsfuß stellen zu sollen. Nun sagen wir aber im zweiten Satz des Art. 85: „Dem Staate bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen der Bürger die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ Gestützt auf diesen Satz hat der Staat, wie ich glaube, hinreichende Mittel an der Hand, um gegen Uebergriffe der Kirche sich zur Wehre zu setzen und dieselben abzuweisen. Er ist ganz

frei in den Maßnahmen, die er treffen will und kann z. B. das Verkündigen von kirchlichen Erlassen vollständig verbieten. Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich nun wirklich dafür, es wäre ein Akt weiser Politik im Interesse des Zustandekommens des Revisionswerkes, wenn man in Bezug auf das Placet nachgeben würde, vorausgesetzt, daß die römisch-katholische Deputation und mit ihr die römisch-katholische Bevölkerung anerkennen will, man habe wenigstens in diesem Punkte — in den andern Punkten konnten wir nicht mit uns markten lassen — ihren Reklamationen Rechnung getragen und sie können deshalb das geschaffene Revisionswerk acceptieren. Allerdings ist damit, daß in Art. 85 der erste Satz gestrichen wird, nichts erreicht, da derselbe auch im Kirchengesetze steht. Wenn wir das Placet abschaffen wollen, so müßten wir dies hier ausdrücklich sagen, und ich glaube, man dürfte das ohne irgendwelche Gefahr thun. Der Bund kennt dieses Recht nicht und mehrere andere Kantone kennen es ebenfalls nicht; diejenigen aber, welche es ausüben, sind damit noch nicht genügend gewappnet, sondern bedürfen Machtbefugnisse, wie sie im zweiten Absatz des Art. 85 den Behörden eingeräumt werden sollen.

Ich wollte diese Erwägungen der Versammlung nicht vorenthalten. Sie sind rein individueller Natur. Im Schooße des Regierungsrates stand ich jeweilen auf Seite derjenigen, welche das Placet streichen wollten.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe persönlich über den Wert des Placets eine ähnliche Auffassung wie Herr Eggli. Ich glaube nicht, daß der Staat desselben bedarf, um seine Oberherrschaft über die Kirche, wenigstens auf weltlichem Gebiete, zu behaupten. Es wäre traurig, wenn es anders wäre. Immerhin ist es nicht ganz bedeutungslos, daß man weiß, daß in den Landeskirchen nichts mitgeteilt wird, was irgendwie der Ordnung und den Staatsgesetzen zuwider wäre. Nun hat Herr Dürrenmatt gesagt, man sollte, um das Revisionswerk zu stande zu bringen, auf das Placet verzichten. Was mich persönlich betrifft, so bin ich dazu bereit, unter der Voraussetzung, die auch Herr Eggli anführte, daß die Herren aus dem Jura, welche bis jetzt kolossal Opposition machten, erklären, sie nehmen die Verfassung an. Sobald diese Herren erklären, sie werden der Verfassung keine Opposition machen, bin ich für Streichung des Placets. Das ist also außerordentlich einfach (Heiterkeit). So große Wichtigkeit hat das Placet nicht, daß man es nicht dürfte fallen lassen. Immerhin wird dadurch eine Konzession gemacht, und wenn sich damit die katholische Bevölkerung des Jura zufrieden geben kann, so glaube ich, wir sollten das Placet streichen.

M. Folletéte. Nous voici arrivés à une disposition du vieux droit césarien qui jure avec nos institutions actuelles, et qui aurait sa place marquée dans quelque musée d'antiquailles, — vieux pistolet rouillé, selon l'expression pittoresque d'un homme d'Etat, et qui éclate dans la main de celui qui s'en sert, — vieilleries surannées, sans signification pratique, sinon de nous blesser dans notre sentiment intime, de faire sentir à l'Ordinaire du diocèse la suprématie de l'Etat, même dans les choses spirituelles, et de continuer, au détriment des catholiques-romains, le régime des mesures exceptionnelles.

Voyons, Messieurs, n'est-il pas plus que temps de se débarrasser de cette défroque usée?! Il semble, par ce que vient de dire M. le rapporteur du gouvernement, qu'un certain nombre de députés feraient bon marché du 1^{er} paragraphe de l'article 85. Les esprits sérieux en arrivent à la conviction forcée que le droit de *placet* ne remplit plus le but de l'institution. M. le rapporteur de la commission lui-même paraît disposé à ne pas maintenir le 1^{er} paragraphe de l'article. Mais cette concession serait illusoire, si la Constitution ne renferme pas expressément la mention de l'abolition du *placetum regium*. En effet, on aurait beau supprimer le paragraphe de notre article: le *placet* ne continuerait pas moins à exister, puisqu'il est prévu par la loi de 1874 sur l'organisation des cultes. Si l'on veut sérieusement reléguer cette vieillerie au vieux fer, ou dans la *Rumpelkammer*, comme on dit en allemand, il faut avoir le courage de le dire franchement. Je propose donc de remplacer le 1^{er} paragraphe de l'article 85, par ces mots: *Le placet est aboli*.

Ainsi qu'on l'a fait justement observer, le second paragraphe de l'article donne à l'Etat une garantie suffisante. Ceux qui croient que l'Etat peut avoir intérêt à réprimer les empiètements des autorités ecclésiastiques supérieures sur ses droits, peuvent se rassurer. Le pouvoir est suffisamment armé pour faire respecter les droits de l'Etat et prendre les mesures nécessaires pour sauvegarder la paix confessionnelle. Mais pourquoi ne parle-t-on jamais que des empiètements des autorités ecclésiastiques sur les droits de l'Etat, sans dire aussi quelque chose des empiètements des autorités de l'Etat sur les droits de l'Eglise? Il faut convenir, cependant, que la chose est au moins possible. C'est, de la part d'une certaine école, une marotte de ne voir du danger que du côté de l'Eglise. Mais laissons-là les théories pour en revenir à notre article.

Ne vous semble-t-il pas, Messieurs, que cette disposition du 1^{er} paragraphe dépare notre Constitution et lui donne une physionomie qu'elle ne devrait véritablement pas avoir, si l'on veut en faire une œuvre de progrès? Ici, j'arrive aux observations de M. Brunner, et au marché qu'il nous propose sans rire. Drôle de marché, qui provoque involontairement l'application du vieux proverbe français: *Donner un œuf pour avoir un bœuf!* (*Rires sur quelques bancs.*) M. le rapporteur de la commission croit-il sérieusement que la maigre concession d'une vieillerie surannée, qui, au fond, nous importe peu, puisqu'on peut éluder très facilement la prohibition qu'elle renferme, vaut notre soumission sans réserve au projet de Constitution? Le marché serait peu glorieux pour nous, convenons-en. En définitive, le fameux *placet* ne peut empêcher nos autorités supérieures ecclésiastiques de faire parvenir aux fidèles leurs instructions et leurs prescriptions. A une époque de publicité comme la nôtre, si l'Etat voulait s'opposer à la promulgation d'un mandement de carême, par exemple, il en serait pour la confusion de voir le mandement condamné reproduit avec ostentation par la presse, et acquérir ainsi une notoriété bien plus étendue que par sa lecture en chaire. Non, Messieurs. Ces foudres de carton sont d'une autre

époque. Le *placet* est un droit éteint. Qu'il repose en paix! Je pourrais proposer à M. Brunner un marché bien plus rationnel et qui égaliserait au moins les positions. Donnez-nous satisfaction sur l'art. 83, et supprimez l'art. 87, dont l'adoption dans la Constitution de 1846 est due aux passions de l'époque contre les Jésuites, et je pourrais facilement vous promettre les suffrages en masse des électeurs des districts catholiques. Ce marché-là ne serait plus un bœuf pour un œuf, mais une transaction raisonnée et basée sur des concessions d'égale valeur. C'est alors que nous ferions de la bonne besogne, et que nous donnerions à notre œuvre des garanties de durée. Voyons. Voulez-vous? Pour le moment, je vous en conjure, ne laissez pas subsister cette vieillerie du *placet* dans notre législation, et, pour mieux consacrer ce progrès, dites-le dans la Constitution. Qu'il ne soit pas dit que le canton de Berne, à peu près seul de tous les cantons suisses, tient encore à consacrer dans la nouvelle Constitution ce droit ridicule.

M. Daucourt. Je ne prends la parole que pour vous communiquer, Messieurs, une citation; je suis très amateur de citations; elles servent notre cause, et celle que je vous demande la permission de lire encore, sur cette question du *placet*, a un à-propos que l'on ne contestera pas. Je l'emprunte à l'ancien directeur des cultes du canton de Berne, à M. Teuscher en personne, qui, le 27 mai 1873, au premier débat du projet de loi sur l'organisation des cultes, faisait au Grand Conseil cette déclaration, au nom du Conseil-exécutif:

« La loi (des cultes) ne s'immisce pas dans les affaires intérieures de l'église. . . Elle entend réserver en matière de questions ecclésiastiques intérieures l'autonomie absolue tant aux paroisses qu'aux autorités ecclésiastiques supérieures, de manière à ce qu'elles puissent régler leurs affaires librement et sans immixtion de l'Etat. Si le *placet*, le droit de sanction de l'Etat, est maintenu, c'est parce que nous sommes liés par la Constitution: il n'est d'ailleurs maintenu que pour la forme. Ainsi l'Etat n'a plus à examiner s'il agrée ou non les dispositions renfermées dans les édits de l'église; il a seulement à s'enquérir s'il y a quelque chose qui soit en opposition à la règle de l'Etat ou contre la loi de l'Etat. Si ce n'est pas le cas, on doit dire simplement: Vu et approuvé.

Voilà quelle était l'opinion du Conseil-exécutif, en 1873, sur le *placet*. S'il ne proposait pas au Grand Conseil de le supprimer à cette époque, c'est, vous l'entendez, Messieurs, uniquement parce qu'alors il était lié par la Constitution. Or, cette Constitution, nous la revisons aujourd'hui, et c'est bien le moment de se délier. M. Teuscher ajoutait que le *placet* n'était maintenu que pour la forme: ce n'est donc point pour l'Etat une question de principe, une affaire de véritable intérêt, et il ne saurait mettre de l'importance à conserver ce qui n'existe plus que pour la forme.

Quant au troc proposé par M. Brunner, M. Folletête vient de dire ce que nous en pensons. Au reste ce n'est pas à nous, députés, à nous prononcer sur

cette proposition: nous la soumettrons à nos communes jurassiennes, et si elles estiment que l'abolition du placet peut être l'équivalent des sacrifices qu'on leur demande pour l'assistance, elles répondront à M. Brunner le 4 juin.

L'art. 67 ne me satisfait nullement, quant à moi. On ne nous a rien cédé à l'art. 83. Reste encore l'art. 87.

Nous attendons.

Präsident. Kann sich Herr Folletête vielleicht dem Antrage des Herrn Dürrenmatt anschließen?

M. Folletête. J'ai fait une proposition spéciale. Je ne me contente pas de la proposition de M. Dürrenmatt. Je demande que le 1^{er} alinéa soit rédigé ainsi:

Le droit de placet est supprimé. M. Dürrenmatt n'aura pas de difficulté à se rallier à cette rédaction.

Dürrenmatt. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Folletête an.

Abstimmung.

Für den Entwurf 70 Stimmen.
Für den Antrag Folletête 84 "

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen hier abzubringen und in einer Nachmittagsitzung, um 1/2 3 Uhr, die zweite Beratung des Verfassungsentwurfes zu Ende zu führen.

Schluß der Sitzung um 12 1/4 Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 26. April 1893,

nachmittags 1/23 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Das Protokoll der Vormittagsitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsverfassung des Kantons Bern.

Zweite Beratung.

(Siehe Seite 197 hievor.)

Art. 86 und 87.

M. *Daucourt*. Dans une séance d'après-midi, je serai bref, supposant que vous seriez fatigués, Messieurs, d'entendre recommencer les discours de ce matin.

Ma proposition sera très simple: je vous demande simplement de supprimer le premier alinéa de l'article 87, et d'insérer à l'article 86 cette réserve: « L'article 51 de la Constitution fédérale demeure réservé. »

La Constitution fédérale règle en effet cette matière: ne peut-on s'en tenir à ce qu'elle prescrit aux cantons, au point de vue de l'enseignement congréganiste? Est-il nécessaire d'aller au delà? Ce qu'elle estime convenable et suffisant pour la Confédération, ne saurait-il convenir au canton de Berne? Puisque nous revisons notre charte cantonale en grande partie pour l'harmoniser avec la Constitution fédérale, nous ne pouvons mieux faire, dans ce domaine, que de reproduire l'article 51 dans la Constitution bernoise.

Du reste, quelle portée pratique voyez-vous à la première partie de l'article 87 dont je propose

le retranchement? Elle est rendue inutile par la Constitution fédérale qui prévoit le cas à l'article où elle « interdit de fonder de nouveaux couvents et de rétablir ceux qui ont été supprimés ». Evitons un pléonasme en reproduisant cette disposition sous une autre forme.

En 1846, si le texte de la Constitution de 1874 eût existé, l'assemblée constituante bernoise se fût sûrement contentée de l'article 51: il répondait entièrement à sa pensée, et elle n'aurait pas inséré dans notre Constitution cet article 87 auquel on donne aujourd'hui une signification générale, absolue, qui ne répond pas aux sentiments de ses auteurs. Les débats de la Constituante l'établissent clairement.

Eh bien, faisons aujourd'hui ce que nos prédécesseurs de 1846 eussent fait à notre place. A cette époque, on n'avait pas si peur de voir quelques religieux enseigner dans le canton de Berne. En voulez-vous, Messieurs, une preuve bien frappante?

En 1835, M. l'avoyer Neuhaus fit demander par lettre, puis par des délégués, à Lucerne, à un simple religieux, à un franciscain, à un cordelier, au Père Richard, de venir s'installer dans le Jura. Et savez-vous pour quelle raison, Messieurs? Pour le placer, comme directeur, à la tête de l'école normale de Porrentruy. Ainsi, voilà un congréganiste qu'on appelait à diriger l'éducation des instituteurs jurassiens, et maintenant vous aggraveriez l'interdiction prévue à l'article 51 de la Constitution fédérale, de manière à fermer en quelque sorte le territoire bernois à tout congréganiste, fût-il capable et digne d'enseigner? Je veux croire encore qu'en acceptant ma proposition vous ne le ferez pas.

Dr. Gobat, Regierungsrat. Zu Artikel 87 beantragt Herr Daucourt eine vollständige Aenderung des Artikels, d. h. er beantragt, einfach den Artikel 51 der Bundesverfassung aufzunehmen, wonach im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft die Niederlassung des Jesuitenordens verboten ist; für die andern Orden will er völlige Freiheit der Niederlassung und des Unterrichts gewährleisten. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen und glaube, wir müssen an dem Artikel 87, so wie er lautet, festhalten. Er ist wörtlich aus der gegenwärtigen Verfassung herübergenommen. Wenn der Artikel 27 der Bundesverfassung ausgeführt würde, so wäre dieser Artikel nach meiner Ansicht überflüssig; denn ich glaube, es sei ziemlich unzweifelhaft, daß nach Artikel 27 der Bundesverfassung die Beteiligung religiöser Orden am Unterricht verboten ist, indem gesagt ist, daß der Unterricht unter staatlicher Leitung sein solle. Aus den damaligen Verhandlungen der eidgenössischen Räte geht so ziemlich hervor, daß diese Bestimmung nicht nur für die öffentlichen Schulen, sondern auch für die Privatschulen gelten solle. Man legte großes Gewicht darauf, daß das ganze Unterrichtswesen in den Händen des Staates sei und nicht in denjenigen religiöser Orden, die — namentlich im Kanton Bern, wo es keine Orden gibt — unter fremder Botmäßigkeit stehen. Die Mitglieder religiöser Orden dürfen sich nicht einmal den Staatsgesetzen fügen, sondern müssen sich ihren Oberen unterziehen.

Allein, wie Sie wissen, steht der Artikel 27 der Bundesverfassung zum Teil nur auf dem Papier; er ist

ausgeführt in Bezug auf das Obligatorium und die Unentgeltlichkeit der Primarschule; aber in Bezug auf genügenden Unterricht und staatliche Leitung bestehen in einigen Kantonen noch solche Zustände, daß man mit Recht behaupten kann: in diesen Kantonen wird der Artikel 27 der Bundesverfassung nicht beachtet. Es wurden seinerzeit aus dem Kanton Luzern gegen die Bestätigung religiöser Orden am Unterricht verschiedene Rekurse an die Bundesbehörden eingereicht. Allein dieselben sind noch nicht erledigt. Hätten die eidgenössischen Räte Gelegenheit gehabt, sich darüber auszusprechen, so wüßte man, welche Tragweite der Artikel 27 der Bundesverfassung hat. Da dies aber noch nicht geschehen ist und man also nicht weiß, wie weit dieser Artikel geht, so haben die Kantone gewiß nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Sache so zu ordnen, wie sie es für richtig halten. In dieser Beziehung glaube ich nun, der Artikel 87 habe absolut nichts an sich, was Anstoß erregen könnte, sogar in gut katholischen Ländern. Wir haben im Kanton Bern in jeder Gemeinde Primarschulen. Dieselben sind zwar nicht überall die besten, aber doch kann man sagen, daß der Unterricht ein genügender ist. Wir haben ferner den Grundsatz völliger Freiheit in Bezug auf den Privatunterricht durch nicht geistliche Personen; wir verlangen nur, daß derjenige, der Privatunterricht erteilen will, die Bewilligung der Erziehungsdirektion einhole, und es kann dieselbe nach dem Gesetz die Bewilligung nicht verweigern sobald der betreffende in Bezug auf Moralität und Kenntnisse genügende Ausweise besitzt. Im gegenwärtigen Entwurf sind wir noch weiter gegangen und haben sogar das Recht des Familienvaters unbedingt anerkannt, seine Kinder unterrichten zu lassen wie er will, wenn sich nur dieselben darüber ausweisen, daß sie einen genügenden Unterricht bekommen. Es besteht im Kanton Bern also absolut keine Notwendigkeit, einen andern Unterricht einzuführen als denjenigen, den wir gegenwärtig haben: den öffentlichen Primarschulunterricht und den Privatunterricht durch nicht geistliche Personen. Ich glaube den Jura genügend zu kennen, um Ihnen sagen zu können, daß auch dort ein anderes Bedürfnis nicht besteht und die Bevölkerung des Jura durchaus nicht verlangt, daß die Sorge für den Unterricht religiösen Orden übergeben werde. Ein Beweis dafür liegt darin, daß ein Gesuch zweier Marienbrüder, in Bruntrut Unterricht erteilen zu dürfen, wieder zurückgezogen worden ist und zwar nicht etwa veranlaßt durch Schritte, die von unserer Seite gemacht wurden, sondern wahrscheinlich auf Veranlassung von Persönlichkeiten, die heute beantragen, den Artikel 87 zu streichen.

Wir müssen absolut darauf dringen, daß in unserm Lande — und zwar nicht nur in der öffentlichen Primarschule, sondern auch in der Privatschule — ein nationaler Unterricht erteilt wird, daß die Kinder im Sinn und Geist unserer freistaatlichen Institutionen erzogen werden. Ein solcher Unterricht aber ist kaum möglich, wenn er durch geistliche Lehrer erteilt wird, die unter der Botmäßigkeit fremder religiöser Orden stehen und ihren Oberen unbedingt gehorchen müssen. Was speziell diese verschiedenen Lehorden anbelangt, wie des Marienbrüder, die Lehrschwestern u. s. w., so sind die Mutterhäuser alle in Frankreich und Belgien und wir haben absolut keine Garantien daß der Unterricht in nationalem Sinne erteilt würde. Allein auch sonst hat dieser Unterricht durch geistliche Lehrer große Uebelstände im Gefolge. Im all-

gemeinen suchen dieselben durch Gedächtnisübungen gewisse glänzende Erfolge zu erzielen, um mit denselben an den Prüfungen zu paradien. Geht man aber der Sache auf den Grund, so findet man, daß der Unterricht mit einer großen Ueberbürdung der Jugend verbunden ist und anderseits in Wirklichkeit weit weniger schöne Erfolge aufweist, als man nach den Prüfungen glauben sollte. Zum Beweise, daß unser Unterricht ein viel besserer ist, brauche ich Sie nur auf die Länder aufmerksam zu machen, welche den Unterricht durch geistliche Lehrer haben. Da haben wir vorerst Belgien, wo von den Rekruten eine sehr große Prozentzahl — die genaue Ziffer habe ich nicht im Gedächtnis — gänzlich unwissend sind. In Frankreich, wo die Republik seit 1870 sehr große Fortschritte gemacht hat, ist doch der Unterricht noch nicht auf einer solchen Höhe, daß wir dieses Land beneiden könnten, und zwar gerade deshalb — ich hatte Gelegenheit, das System im Jahre 1889 genau zu studieren — weil die geistlichen Schulen sehr zahlreich sind. In vielen Gegenden besteht neben der öffentlichen Schule eine freie, von geistlichen Lehrern geleitete Schule, und in vielen Departementen sind die öffentlichen Schulen zu Gunsten der geistlichen Privatschulen verlassen. Wie es in Spanien steht, wissen Sie; es ist eines derjenigen Länder Europas, welche in puncto Schulbildung am weitesten zurückstehen.

Man sagt und hat es bei früheren Anlässen gesagt, daß es sich nur darum handle, in einigen wenigen Ortschaften, wie Bruntrut, eine Schule mit geistlichen Lehrern zu errichten. Allein ich glaube nicht, daß es, wenn wir unbedingte Freiheit einräumen, bei einer oder zwei Schulen sein Bewenden haben wird; wir werden vielmehr mit der Zeit dazu kommen, daß nicht nur in den größeren Ortschaften des katholischen Jura, sondern auch in den größeren Ortschaften des protestantischen Jura und des alten Kantonsteils, wo eine ziemlich zahlreiche katholische Bevölkerung vorhanden ist, geistliche Schulen errichtet werden. Man hat das in Basel gesehen. Dort ließ die Regierung vor 30, 40 Jahren die geistlichen Lehrer gewähren. Anfänglich waren nur eine oder zwei Lehrschwestern und ein Lehrbruder da. Mit der Zeit aber kam es dazu, daß in Basel 35 solche Schulen bestanden, wenn ich nicht irre, was so große Uebelstände hatte, daß die Regierung vor einigen Jahren sich veranlaßt sah, geistlichen Lehrern die Unterrichtserteilung zu verbieten. Gegenwärtig ist in Basel auch die Erteilung von Privatunterricht durch geistliche Lehrer absolut verboten.

Man hat bis jetzt im Kanton Bern durchaus kein Bedürfnis nach Lehrbrüdern und Lehrschwestern empfunden. Wir haben im Gegenteil im Jahre 1867 die Lehrschwestern, die in vielen Bezirken des katholischen Juras den Unterricht in den Händen hatten, trotz sehr heftiger Opposition seitens des katholischen Jura, abgeschafft. Anfangs hatte dies im Jura eine gewisse Erbitterung zur Folge. Allein nach und nach hat sich dieselbe gelegt und heute finden sogar diejenigen, die orthodox-katholisch sind, daß die öffentlichen Schulen allen Bedürfnissen genügen. Ich glaube, wir sollen heute von diesem Standpunkte nicht abgehen. Wir haben im Kanton Bern genügende Institute, um unsern Kindern einen richtigen Unterricht zu Teil werden zu lassen und wir wollen denselben nicht fremden, religiösen Orden überlassen. Ich empfehle Ihnen daher, den Artikel 87 zu belassen, wie er ist.

M. Daucourt. Je ne puis pas m'empêcher de répondre au moins deux mots aux arguments présentés par M. Gobat. Il y a dans ses paroles une ou deux inexactitudes qu'il faut relever. Il y a un article constitutionnel qui s'oppose à la création de couvents de jésuites en Suisse. Mais je dois dire que quand il nous accuse de demander des frères religieux qui apporteraient dans notre pays une méthode d'enseignement qui ne serait pas conforme aux institutions de notre pays, il se réfute lui-même quand il parle des écoles des frères de Bâle devenues si prospères et dont les élèves se sont signalés par leurs distingués services. Un rapport présenté au Grand Conseil de Bâle est explicite à ce sujet. Je vous rappellerai du reste qu'au point de vue des capacités, les quelques rares maîtres sortis de cet établissement qui pourraient être appelés à enseigner dans notre pays, seraient soumis, comme de juste, aux lois scolaires que nous avons élaborées, et devraient donner des preuves suffisantes de leurs connaissances pour obtenir des brevets de capacité. Quant au retrait de la requête présentée par les Frères de Marie, je suis étonné que M. Gobat l'ait invoqué à l'appui de son dire. Je suis, avec quelques-uns de mes collègues, cause de ce retrait, parce que nous n'avons pas voulu soulever dans cette enceinte un débat qui aurait pu ajouter de l'aigreur aux difficultés dans lesquelles nous nous débattons. Nous nous sommes dit: il faut écarter cette nouvelle source de division, attendons. Nous avons donné par là la preuve que nous voulions la conciliation et il n'appartient guère au directeur de l'Instruction publique de nous en faire un reproche.

On a lu les pétitions adressées de Porrentruy et des Franches-Montagnes qui demandent le rétablissement de l'art. 51. Et M. Gobat n'est pas juge suprême pour connaître les besoins catholiques du Jura. Bref, il ne s'agit pas de savoir si nous avons besoin de frères enseignants; si nous n'en avons pas besoin, nous n'en appellerons point, et dans le cas contraire, on ne saurait nous refuser ce que la Constitution fédérale nous accorde. Je ferai remarquer — beaucoup de membres du Conseil national ici présents se le rappelleront — que M. de Steiger, dans une discussion au Conseil national, a remercié le gouvernement du canton de Fribourg de l'appui qu'il donnait aux écoles protestantes, écoles qui, sans cet appui, disait-il, ne pourraient pas subsister. Il y a eu là une preuve de tolérance que jusqu'à un certain point on pourrait imiter.

Si l'on voulait parler du peu de danger que les religieux peuvent faire courir à notre canton, il me suffirait de placer sous vos yeux le rapport de 1880 de MM. Birmann et Tschudy, — j'en ai le texte sous les yeux, mais c'est inutile. Ce rapport rend parfaitement hommage à la capacité et à la tolérance des frères religieux. C'est pourquoi le Conseil national a pris une décision imprégnée de l'esprit de tolérance.

Mais je ne tiens pas à allonger le débat. Pour terminer, je citerai cependant une parole — je pourrais en citer deux — que j'emprunte à M. Gobat. M. Gobat a écrit un jour: *le catholicisme est un mal*. Je ne m'étonne plus dès lors des conséquences qu'il

tire de cette parole; mais je suis étonné que ce soit précisément celui-là même qui l'a prononcée qui se trouve être le directeur de l'Instruction publique dans un canton mixte. Mais, le même homme politique a dit aussi ceci: L'union fait les peuples forts et la Suisse, pour remplir sa haute destinée a besoin de tous les dévouements, de tout l'esprit de tolérance et de concorde de ses enfants. C'est le moment de l'appliquer, cette parole, et de l'appliquer dans la mesure qui est permise par la Constitution fédérale. Nous ne courons pas plus de danger dans le canton de Berne que dans les autres cantons d'être mis au bénéfice de cet art. 51 de la Constitution fédérale.

Dürrenmatt. Die Vergleichung, welche Herr Gobat in Bezug auf den Stand der Volksschule in den verschiedenen Staaten Europas angestellt hat, kontrastiert seltsam mit dem, was wir bei Beratung des Primarschulgesetzes hörten. Damals konnte man den Stand unseres Schulwesens nicht mangelhaft genug schildern, um für die Opfer, die zur Hebung nötig sind, Stimmung zu machen. Jetzt vernehmen wir auf einmal, wo es sich darum handelt, den Privatschulen im Jura eine Erleichterung zu verschaffen, daß das bernische Schulwesen das beste aller möglichen Staaten ist. Wenn man im gleichen Moment ein Opfer von Fr. 800,000 zur Verbesserung des bernischen Schulwesens verlangt, so sollte man sich hüten, nur pour le besoin de la cause das bernische Schulwesen wieder um so viel höher zu stellen, einzig weil es unter der Leitung des Herrn Dr. Gobat steht. Es wiederholt sich gegenüber den Privatschulen im Jura das, was wir diesen Morgen erlebt haben. In Bezug auf die „freie Schule“ des Herrn Waffiließ in Bern, in der offenkundig die Gottesleugneri gepredigt wird, hat Herr Gobat keine Mittel zum Einschreiten; aber wenn es sich um positiv christliche Schulen im Jura handelt, kann er die Zügel nicht stramm genug ziehen. Es ist das eine bedauerliche Art, im Schulwesen die Wage der Gerechtigkeit zu halten. Daß der Antrag des Herrn Daucourt wahrscheinlich verworfen wird, sehe ich voraus; aber ich konnte mich gleichwohl nicht enthalten, auf diese Inkonsequenzen aufmerksam zu machen.

Schmid (Andreas). Nur ganz wenige Worte, indem es mir scheint, es habe dieser Artikel schon viel zu viel Anlaß zur Diskussion gegeben. Ich mache darauf aufmerksam, daß sich in der Verfassung von 1846 genau der gleiche Artikel vorfindet und ich glaube, Sie alle werden sich nicht erinnern, daß der betreffende Paragraph der alten Verfassung ein Ueberlein war. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß der Staat im Jura und im alten Kanton eine ganze Masse von Seminarien besitzt, um Lehrer heranzubilden, und Sie wissen, daß wir Ueberfluß an Lehrkräften haben. Und da sollten wir der Konkurrenz auswärtiger Korporationen, deren Tendenzen wir nicht kennen, Thür und Thor öffnen! Ich bin überzeugt, daß der Große Rat den Artikel 87 nicht streichen wird.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Nur zwei Worte, zur Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt! Er hat die Gewohnheit, Behauptungen aufzustellen, die nicht richtig sind. Das hat er wiederum gethan, indem er mir vorwarf, ich habe absolut nichts einzuwenden

gehabt gegen die freie Schule des Herrn Waffiließ, wo man Gottesleugnung predige, während ich Schulen mit positiv religiösem Unterricht nicht geduldet habe. Das alles ist völlig aus der Luft gegriffen. Ich habe meines Erinnerns niemals einem Gesuche um Erteilung von Privatunterricht nicht entsprochen, und wenn die Erziehungsdirektion gegen die Schule des Herrn Waffiließ nicht eingeschritten ist, so hatte das eben seine guten Gründe. Einmal ist es nicht die Erziehungsdirektion, welche gegen einen Lehrer, der ohne Befugnis Unterricht erteilt, einschreitet, sondern es ist das Sache der Polizei, indem im Gesetz über den Privatunterricht vom Jahre 1832 gesagt ist, daß wer ohne Erlaubnis der Erziehungsdirektion Schule hält, in eine Buße bis zu 200 Fr. verfällt. Ich habe die Polizei nicht in meiner Hand, und wenn dieselbe nicht eingeschritten ist, so ist das nicht meine Schuld. Uebrigens lag die Sache vor dem Regierungsrat und dieser fand, nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen könne die Schule des Herrn Waffiließ kaum als eine Schule angesehen werden. Herr Waffiließ hat unrichtigerweise den Namen „freie Schule“ gewählt. Unter einer Schule ist im Sinne des Gesetzes zu verstehen, daß darin schulpflichtige Kinder Unterricht erhalten. Herr Waffiließ erteilt aber nicht in den Schulfächern Unterricht, sondern in der höhern Naturwissenschaft, in der sozialen Wissenschaft etc., und die Regierung fand, daß hier die Staatsbehörden nicht direkt einschreiten können, sondern daß man höchstens verlangen könne, daß der Richter, wenn eine Anzeige eingereicht werde, untersuche, ob es sich um eine Schule handle oder nicht. Findet der Richter, Herr Waffiließ halte eine wirkliche Schule, so wird er ihn zu einer Buße verurteilen. Findet der Richter, es handle sich um keine Schule, sondern nur um öffentliche Vorträge über verschiedene Themata, so kann man auch der Erziehungsdirektion nicht vorwerfen, daß sie gegenüber Herrn Waffiließ nicht das Nötige gethan habe. Vorträge finden in der Stadt Bern das ganze Jahr hindurch fast jeden Tag statt, und es ist noch keinem Vortragenden eingefallen, hierfür die Erlaubnis einzuholen, da die Verfassung die Redefreiheit garantiert. So lange im Kanton Bern diese Redefreiheit besteht, können die Behörden nicht ohne weiteres gegen Lehren auftreten, die in gewissen Kreisen nicht genehm sein mögen.

Es ist also absolut nicht richtig, was Herr Dürrenmatt sagt. Ich habe niemals gegen den Privatunterricht willkürliche Verbote erlassen, und was Herrn Waffiließ anbelangt, so ist diese Sache vom Regierungsrat erledigt worden und geht mich nichts mehr an.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Daucourt) Mehrheit.

Art. 88 und 89.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 90.

M. Jobin. Dans ce grave débat sur l'assistance publique, je n'ai pas entendu placer la question sur son véritable terrain, ni aborder la question de principe.

Comment se fait-il que le grand, le puissant canton de Berne, qui a produit tant d'hommes d'Etat, de fins diplomates, des savants distingués, traîne depuis des siècles un boulet, le boulet du paupérisme? Et il semble que cet engin destructeur suit la progression des inventions nouvelles, qu'il va prendre les proportions du boulet Krupp.

Avec ses belles provinces, ce Mittelland aux magnifiques et riches campagnes, cet Oberland si remarquable avec ses sites pittoresques, la production d'un bétail qui défie toute concurrence, cette Haute-Argovie si propice, cet industriel Seeland, comment se fait-il, dis-je, que la plaie du paupérisme va s'étendant, prenant toujours plus de malignité, et qu'on sente le besoin de l'étendre au Jura, le cadet, l'enfant gâté du grand canton?

Ah! c'est que l'assistance obligatoire est un principe vicieux, une erreur sociale, qu'il importe de signaler. Écoutez ce qu'en dit un savant économiste, membre de l'Académie:

« La charité, quand elle a des clients d'habitude légale, brise le ressort de leur initiative, et le sentiment de leur responsabilité.

« Un homme qui se fait nourrir, et n'a souci de rien d'autre, n'est qu'une bête à l'étable, un porc à l'engrais, qui déshonore l'humanité. »

Ces paroles sont de M. Léon Say, que vous connaissez sans doute.

Une dame anglaise, miss Hill, qui se trouve à la tête d'associations de bienfaisance, s'exprime ainsi:

« La charité légale a dévoré le cœur de nos hommes, de nos femmes, corrompu, dégradé, appauvri les foyers, détruit la vie de famille. »

Et cependant, la nouvelle Constitution va encore sanctionner cette erreur. J'adjure la haute assemblée de n'en rien faire.

Il est vrai que l'art. 90 dit que l'Etat prendra des mesures pour supprimer, autant que possible, les causes du paupérisme; mais j'envisage cette disposition comme de l'eau bénite de cour. Déjà la Constitution de 1846 édictait l'abolition de l'obligation légale pour les communes d'entretenir leurs pauvres. On a vu et l'on voit quels résultats on a obtenus.

Je fais donc la proposition de décréter en principe l'abolition de l'assistance légale, en disant au premier alinéa de l'article 90:

La tâche de faire prévaloir et mettre à exécution graduellement cette disposition incombe à la loi et à la sollicitude de l'administration de l'Etat.

Puis, suivent les autres alinéas de l'article.

Je demande à la haute assemblée, qui est en même temps assemblée constituante, d'oser mettre le doigt sur la plaie. Du reste, ma proposition ne modifie pas d'une manière sensible l'art. 90 du projet.

A b s t i m m u n g.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Jobin) Mehrheit.

Art. 91—105.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 106.

Dr. Schwab. Nach Verwerfung des von dem Regierungsrat und auch vom Großen Räte ursprünglich aufgestellten Art. 69, welcher die mit allgemeinem Nutzungsgut gesegneten Bürgergemeinden zu Mehrbeiträgen an ihre armen Angehörigen verpflichtete, eine Bestimmung, auf welche der Jura mit Recht ein großes Gewicht legte und die ihn zur Annahme des Verfassungsentwurfs geneigt machte, handelt es sich heute darum, die zu Fall gekommene Brücke durch eine andere zu ersetzen und damit eine Verständigung zwischen altem und neuem Kanton herbeizuführen.

Ich erachtete es als meine patriotische Pflicht, ein Mittel ausfindig zu machen, das geeignet wäre, die wegen dem bevorstehenden Aufgehen ihres altherkömmlichen, im allgemeinen bewährten Systems der Armenunterstützung bekümmerten Jurassier zu beruhigen und ihnen zugleich Waffen zu verschaffen, vermöge welcher sie rasch, das heißt schon vor oder bald nach Inkrafttreten eines gemeinsamen Armengesetzes gegen die Hauptursachen der Armut wirksam kämpfen könnten. Ein solches Mittel bietet nach meiner Überzeugung der Ihnen vorgeschlagene Art. 106; derselbe wurde den Deputierten aus dem Jura unterbreitet, und es gereicht mir zu hohem Vergnügen, Ihnen mitzuteilen, daß er von ihnen einstimmig als zweckentsprechend und gleichermaßen als eine Kompensation für in Aussicht stehende Opfer betrachtet wird. Mögen Sie, verehrte Herren, den Art. 106 als ein Werk des Friedens und ein Mittel, um der Entzweiung entgegenzutreten, würdigen; er kann mehr oder weniger als ein Kompromiß zwischen altem Kanton und Jura gelten.

Was mich zu obigem Vorschlage veranlaßte, ist, daß bisher die französisch-sprechenden Berner Staatsanstalten vermissen mußten, wo sie, unter gewissen Umständen, gemäß ihren Eigentümlichkeiten erzogen und behandelt würden. Man muß nicht vergessen, daß der Kanton Bern ein gemischter ist sowohl hinsichtlich der Sprache als der Religion, der Beschäftigungsart, ja selbst der Sitten und Gebräuche. Früher waren die Waadtländer die welschen Berner; seit 1815 sind es die Jurassier, und wenn auch beinahe 28,000 Alt-Berner sich dort niedergelassen haben, so ist es Tatsache, daß diese, wie die Ureinwohner, der französischen Sprache sich bedienen. Ein Kind, das französische Schulen besucht hat, wird zu einem Welschen, wenn auch sein Vater oder seine Mutter, ja selbst beide, aus dem deutsch-redenden Landesteil stammen. Wenn nun ein übelgeratenes Kind aus dem Jura in eine staatliche Erziehungs- oder Besserungsanstalt treten soll, so ist, unserer Ansicht nach, die Hauptbedingung zu seiner Besserung, daß es dort einen Hausvater, eine Hausmutter oder Lehrer finde, welche seine Sprache reden und in derselben, sowohl in der Schule als im gewöhnlichen Umgang, erzieherisch auf es wirken können. Niemand wird dies bestreiten, insbesondere wenn es sich um ein verwahrlostes, schlecht veranlagtes Kind handelt. Da,

noch mehr als bei einem fittlich normalen Knaben oder Mädchen, muß alles dahin gerichtet werden, daß ein moralischer Erfolg erwirkt werde, um so mehr, als die bösgearbeteten Kinder meistens nicht im zarten Alter in die Rettungsanstalten untergebracht werden und hier nur wenige Jahre verbleiben.

Was für die Besserung der verwilderten Jugend als notwendig erscheint, gilt auch mehr oder weniger für die Erwachsenen, Männer und Frauen, welche in Arbeitsanstalten versetzt werden müssen. Diese pflichtvergessenen Väter und Mütter sollen in diesen Instituten nicht bloß zur Arbeit angehalten werden, sondern es muß, sollen sie gebessert entlassen werden, von deren Vorsteher, seiner Frau und dazu berufenen Personen auf ihren Charakter, ihren Willen, ihre Sittlichkeit täglich und immerfort gewirkt werden. Das ist ein Erfordernis, dem man in unserm Kanton bisher leider nicht genug entsprochen hat, d. h. in der Arbeitsanstalt für Männer.

Betreffend Rettungs- und Arbeitsanstalten für französisch-sprechende Berner darf es nicht unerwähnt bleiben, daß nicht nur die 86,000, die laut der Volkszählung vom Jahre 1888 den Kanton bewohnen, in Betracht kommen, sondern daß ungefähr eine gleiche Zahl in der Westschweiz oder in Frankreich niedergelassen ist. Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage, daß für unsern Zweck circa 160,000 Seelen zu berücksichtigen sind. Im Kanton Neuenburg befinden sich circa 30,000 Alt-Berner, im Waadtland 25,000, in Genf ungefähr 12,000 u.

Daß im Fall der Verarmung und der Verwahrlosung der Kanton, beziehungsweise die Heimatgemeinden, für die im Welschland niedergelassenen Berner oft einschreiten muß, ist nur zu bekannt. Laut dem Bericht der Armen-direktion für das Jahr 1891 unterstützte der Kanton circa 1000 Personen in den Kantonen Neuenburg, Waadt und Genf. Viele auswärtswohnende Berner müssen in Armen- und Rettungsanstalten placirt werden. Bezüglich der Arbeitsanstalten heißt es in einem der letzten Berichte der Armendirektion: „In einem neuen Armengesetz sollte „jedenfalls die auswärtige Armenpflege in bestimmte „Grenzen gewiesen werden, und da wo die Unterstützungs- „bedürftigkeit sich als eine Folge der Biederlichkeit und „Pflichtvergessenheit herausstellt, sollte unnachlässig Heim- „schub stattfinden können, damit gegen die Fehlbaren mit „aller Strenge des Strafgesetzes oder des Gesetzes über „Arbeitsanstalten eingeschritten werden kann.“

Sie sehen, daß es an Elementen für die Bevölkerung von französischen Rettungs- und Arbeitsanstalten nicht fehlt und ganz sicher nicht fehlen wird, wenn pflichtgemäß von Staat und Gemeinden gegen die Verwahrlosung der Kinder und gegen die Arbeitsfurch, Trunksucht und Biederlichkeit ihrer Eltern und Erwachsener, überhaupt kräftig und zielbewußt reagirt wird.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sei es mir erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Gesetzgebung bereits auf die Sprach- und Charaktereigenheiten der Welschen Rücksicht genommen hat. Dies geschah nicht durch das für unser bernisches Armenwesen bahnbrechende Gesetz von 1848 über Einführung von Armenanstalten und speziell von Rettungs- und Zwangsarbeitsanstalten, ein Werk des unvergeßlichen Patrioten und Menschenfreundes L. Schneider, sondern durch dasjenige vom 2. September 1867 über Erweiterung der Rettungsanstalten und des darauf beruhenden Reglements. Im

letztern wurde vorgeesehen, daß an einer der Knabenanstalten und an der Mädchenanstalt je ein Gehülfe anzustellen sei, der den Unterricht in französischer Sprache erteilen könne. Infolge dieser gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wurde in der Knabenanstalt Landorf eine Spezialklasse für welsche Kinder unter der Leitung eines französischen Lehrers errichtet. Diese Klasse existierte nur kurze Zeit und seit vielen Jahren ist der Unterricht für alle Hausgenossen ein gemeinsamer; kein welscher Lehrer leitet die Erziehung der französischen Zöglinge. Die Berichte der Anstalt heben aber regelmäßig hervor, daß diese Vermischung von deutschen und welschen Knaben große Nachteile bietet. Nicht nur leiden die französisch-sprechenden bedeutend darunter, sondern auch die deutschen werden in ihren Fortschritten in der Schule gehemmt. Darum wird von der Verwaltung von Landorf die Trennung dieser zwei Kategorien von Kindern gewünscht und empfohlen.

In der einzigen Mädchenrettungsanstalt des Kantons befinden sich stets Zöglinge aus dem Jura und der Westschweiz, wenn auch nicht in so großer Zahl wie in den Knabeninstituten. In Reversatz sollte laut dem Reglement ein Unterricht in der französischen Sprache stattfinden. Derselbe wird aber nicht erteilt. Nach dem gleichen Reglement sollten die Zöglinge aller Rettungsanstalten in Familien von 12–15 unter je einem Gehülfen gruppiert werden. Auch diese bedeutungsvolle Bestimmung ist leider in Vergessenheit geraten. Eines Tags sollte sie mehr Beachtung finden, will man, wie es uns geboten erscheint, erfolgreich und anhaltend auf den Charakter jedes einzelnen dieser verwahrlosten Kinder einwirken.

Werfen wir nun einen Blick auf den Bestand der Rettungsanstalten und die Zusammensetzung derselben in Bezug auf die Muttersprache der Zöglinge. Im Sommer 1891 befanden sich in denselben 183 Kinder (Landorf 50, Erlach 37, Narwangen 45, zusammen 132 Knaben und in der Mädchenanstalt Reversatz 51 Mädchen). Unter diesen Zöglingen zählte man 25 Knaben und 7 Mädchen, deren Muttersprache die französische war. Aus den welschen Gemeinden des Jura stammten nur 10 Kinder; die übrigen kamen aus den Kantonen Neuenburg, Waadt, Genf u., einzelne aus Frankreich.

Gegenwärtig gibt es in Landorf 61, in Narwangen 58, in Erlach 45, zusammen 164 Knaben, d. h. 32 mehr als vor ungefähr zwei Jahren. In Reversatz befinden sich 61 Mädchen, d. h. 10 mehr als im Jahre 1891.

Die Vermehrung von 42 Zöglingen in dieser kurzen Spanne Zeit beweist, daß die Rettungsanstalten immer mehr zum Bedürfnis geworden und auch besser geschätzt werden und zwar mit vollem Recht; denn es ist konstatiert worden, daß ungefähr $\frac{2}{3}$ der ausgetretenen Kinder als wohlgeraten zu betrachten sind. Eine Hauptursache der Zunahme war bereits — und wird immer mehr sich fühlbar machen — die Gewährung eines Beitrages aus dem Alkoholzehntel; derselbe beträgt, gemäß dem Dekret über Verteilung des Alkoholzehntels vom Jahre 1891, Fr. 50 für jedes von den Gemeinden oder armen Familien dorthin placiertes Kind. Dadurch ist das Kostgeld tatsächlich von Fr. 120 und Fr. 150 auf Fr. 70 und Fr. 100 herabgesetzt worden. Sollte, wie es unmittelbar nach dem Gesetz von 1848 geschah und zwar, weil das letztere vorschrieb, daß der Staat die Rettungsanstalten allein zu gründen und zu unterhalten habe, das Kostgeld, wenigstens für die vom Richter zur Enthaltung verur-

eiten Kinder, abgeschafft werden, so würden ganz gewiß die Gemeindebehörden viel öfter als zuvor Klagen anbringen und folglich energischer und erfolgreicher gegen die Verwilderung der Jugend und die Pflichtvergessenheit seitens der Eltern auftreten. Daß die Folge solcher Maßregeln eine geringere Armenlast der Gemeinden und des Staates für die Zukunft wäre, ist selbstverständlich.

Da also die Rettungsanstalten immer mehr benützt werden und gegenwärtig bereits mehr oder weniger an Ueberfüllung leiden, so muß die Vermehrung derselben als eine dringliche bezeichnet werden. Es ist also leicht begreiflich, daß der Regierungsrat auf das wohlbegründete Verlangen der jurassischen Gemeinnützigen Gesellschaft — *Société jurassienne d'émulation* — den Beschluß gefaßt hat, eine fünfte Rettungsanstalt, und zwar eine solche für welche Knaben, zu errichten. Bei der ersten Beratung des Verfassungsentwurfs haben Sie selbst dem Gesuch des Jura entsprochen und die Gründung dieses Instituts unter die Uebergangsbestimmungen aufgenommen. Dafür sind wir Ihnen dankbar. Hoffentlich wird diese Rettungsanstalt nächstes Jahr eröffnet werden können. Die nötigen Maßregeln wurden zu diesem Zwecke von der hohen Regierung ergriffen.

Was die Gründung einer Rettungsanstalt für Mädchen anbetrifft, welche in meinem Antrag ebenfalls in Aussicht genommen ist, so wird das Bedürfnis nach derselben sich wohl bald kundgeben. Besteht einmal eine Besserungsanstalt für Knaben im Jura und erwirbt sie sich die Achtung und die Sympathien der Bevölkerung, so werden die Gemeinden thatkräftiger werden und bald zum dargebotenen Mittel greifen, um der Verwahrlosung auch der Mädchen wirksam entgegenzutreten zu können. Dann, meine Herren, werden wir besser als je zuvor gegen den schlechten Schulbesuch, die erbärmlichen Rekrutenprüfungen, das Verbrechen, das z. B. in den Freibergen die höchste Stufe im Kanton erreicht, wirken können, und den Gemeinden, sowie dem gemeinnützigen Verein wird es möglich sein, die Armenlast zu vermindern und die Folgen des Prinzips der Vertiklichkeit im Armenwesen nicht mehr zu fürchten. Darum, meine Herren, bitten wir Sie inständig, unsern Vorschlag anzunehmen und in diesem Punkt den Jura zufriedenzustellen.

Unsere Wünsche und Ansprüche erstrecken sich aber weiter als auf Rettungsanstalten. Zur Beseitigung der erblichen Armut, der Unwissenheit und der Unsitlichkeit bieten dieselben ein ganz vorzügliches Mittel, aber die Eltern, welche diese unschuldigen Kinder verwahrlosen und verwildern lassen, müssen absolut gestraft und wenn möglich gebessert werden. Dafür sind Arbeitsanstalten gegründet worden. Schon vor etwa zehn Jahren hat die *Société jurassienne d'émulation* die Errichtung einer solchen mitten im Jura postuliert und für diese Propaganda gemacht. Die Aufmerksamkeit nicht bloß der französisch sprechenden Bevölkerung des Kantons wurde darauf gelenkt, sondern es wurde der hohe Regierungsrat gebeten, diesem Reformwerk ein günstiges Ohr zu leihen und er that's, indem er auf Kosten des Staats Pläne zur Umwandlung eines dafür in Aussicht genommenen Gebäudes entwerfen ließ. Wenn dies geschah, so liegt der Grund darin, daß das Gesetz über die Arbeitsanstalten vom Jahre 1884 eine Vermehrung derselben vorsah. Man nahm allgemein an, daß infolge der Bestimmungen obigen Gesetzes betreffend Verfehrung in Arbeitsanstalten auf administrativem Wege und daherige

Erleichterung der Aufnahme in dieselben viele Eintrittsbegehren gestellt würden.

Die zuerst errichtete Arbeitsanstalt für Männer in Jns wurde, entgegen den Erwartungen, nicht sofort stark benutzt; sie war eben neu und wenig bekannt; auch schien das von den Gemeinden in den ersten Jahren geforderte Kostgeld von Fr. 150 und Fr. 100 zu hoch. Die Stadt Bern war es besonders, die davon Nutzen zog. Seit ungefähr einem Jahre hat sich aber die Frequenz dieser Männeranstalt kolossal gehoben. Schuld daran war besonders die bedeutende Herabsetzung des Kostgeldes, das auf Fr. 50 normiert wurde. Einzelne arme Gemeinden erhielten selbst die volle Unentgeltlichkeit, so z. B. Rohrbach für 13 ihrer Angehörigen.

Die folgenden Ziffern illustrieren die rasche Entwicklung der Anstalt in Jns. Am 10. September 1891 befanden sich daselbst 66 Arbeitshäusler; am 31. Dezember desselben Jahres zählte man 77. Am 1. Januar 1893 stieg die Zahl der Detinierten auf 143 und am 1. April 1893 wies die Kontrolle der Anstalt 157 Jnsassen nach. Die Landgemeinden sind nunmehr zahlreich vertreten und sie scheinen entschlossen zu sein, immer mehr zu diesem vom Gesetz dargebotenen Mittel greifen zu wollen.

Da aber Jns ungenügend ist und in dem baufälligen, ehemaligen Schützenstand, der zum Arbeitshaus umgewandelt worden ist, kaum 60 Personen beherbergt werden können, so müssen notgedrungen ungefähr 100 Detinierte, entgegen dem Gesetz und dem gesunden Verstand, mit korrekionell und kriminell Bestraften in St. Johannsen und Witzwil vermengt werden, was höchst beklagenswert ist. Die Vermehrung der Arbeitsanstalten ist zur absoluten Nothwendigkeit geworden und wir wissen, daß die Polizeidirektion, die Gefängniscommission und der Regierungsrat sich mit dem Studium von Projekten beschäftigen, um ungesäumt Ordnung zu schaffen und dem großen Uebelstande abzuhelpen.

Die Gelegenheit ist also da, den früher ausgesprochenen wohlbegründeten Wünschen der gemeinnützigen Männer im Jura zu entsprechen. Dieses soll baldigst geschehen, um so mehr, als gegenwärtig mehr als 20 Jnsassen von Jns-Witzwil aus dem Jura und der Westschweiz dorthin verfeht wurden. Die Zahl der welschen Arbeitshäusler wird ganz gewiß rasch zunehmen, sobald eine solche Anstalt ihren Sitz im Jura hat und, wie wir es hoffen dürfen, auf gesunder Grundlage geschaffen sein wird. An bösen Elementen, die dahin gehören, mangelt es leider in den Ortschaften des alten Bistums nicht, besonders in denjenigen, wo die Schnapspest wüthet. Sie müssen wissen, daß in dieser Hinsicht einzelne Bezirke des Jura sich vor vielen des alten Kantons auszeichnen.

Auch die laut Dekret vom Jahre 1888 gegründete Arbeitsanstalt für Frauen, welche provisorisch in der Strafanstalt von Bern eine Unterkunft gefunden hat, leidet gegenwärtig an Ueberfüllung. Anfangs erfreute sie sich nicht eines starken Besuchs, obschon tüchtige Diakonissen die gefallenen Weiber pflegen und zur Sittlichkeit anspornen. Die Verhältnisse haben sich aber in der letzten Zeit gewaltig geändert. Währendem im Jahre 1890 kaum mehr als 40 Frauen hier interniert waren, zählte man am 31. Dezember 1891 schon 77; am 1. Januar 1892 befanden sich daselbst 120 und gegenwärtig trifft man in der Arbeitsanstalt in Bern fast so viele Frauen, als es Männer gibt in Jns-Witzwil. Darunter befinden sich ein Duzend Jurassierinnen, besonders aus

den katholischen Aemtern Freibergen, Bruntrut und Delémont. Heute wäre die Gründung einer welschen Weibearbeitsanstalt verfrüht; die Zeit wird aber bald kommen, wo man das Bedürfnis einer Besserungsanstalt für französisch-sprechende Frauen empfinden wird. Sobald dies konstatiert ist, kann dann, wenn Sie den Antrag der jurassischen Deputierten annehmen, ein neuer Fortschritt in der Bekämpfung der Ursachen der Armut und des Verbrechertums unter der französischen Bevölkerung des Kantons bewerkstelligt werden.

Nach Auseinandersetzung der Verhältnisse in den bestehenden Rettungs- und Arbeitsanstalten und nachdem ich die speziellen Bedürfnisse des französisch-sprechenden Teils unserer bernischen Bevölkerung hervorgehoben habe, sei es mir gestattet, Ihre Aufmerksamkeit auf die finanziellen Folgen der Verfassungsrevision für den Jura zu lenken.

Daß die neue Verfassung eine Mehrbelastung der jurassischen Steuerzahler herbeiführen wird, wird niemand in diesem Saale bestreiten. Der Artikel 90 sagt zwar, daß es die Pflicht des Staates sein wird, für die Entlastung der Gemeinden besorgt zu sein. Viele Gemeinden des alten Kantons werden, vermute ich, in dieser Hoffnung nicht getäuscht werden. Dieses trifft aber ganz sicher für die allermeisten steuerzahlenden Bürger des neuen Kantons teils nicht zu. Erstens wird nach Art. 104, vom 1. Januar 1894 hinweg das Gesetz über die Vermögenssteuer auch auf den Jura seine Anwendung finden. Das bedeutet wohl, daß von dieser Zeit an die Steuerquote nicht mehr 1,8‰, sondern wie im alten Kantons teils 2‰ betragen wird. Die daraus resultierende Mehrbelastung berechne ich auf Fr. 90 bis 100,000 jährlich. Würde man 1,7‰ als Grundlage nehmen, wie es der Fall wäre ohne den provisorischen Zuschuß eines Beitrags für die Erweiterung der Irrenpflege, so betrüge die Erhöhung ca. Fr. 130,000. Zweitens werden die Einwohnergemeinden Armensteuern zu erheben haben, ein ominöses Geschenk, das unvermeidlich ist, sobald das Verlichtheitsprinzip im Armenwesen zur Geltung gelangt. Ich wage es nicht, über die daherige Mehrbesteuerung irgend eine Mutmaßung auszusprechen. Möge sie nicht denjenigen Ausgaben der Städte und industriellen Ortschaften des alten Kantons für Notarmen-, Spend- und Krankenassen proportional sein! Daß unter solchen Umständen die Jurassier vor den finanziellen Folgen einer Vereinheitlichung im Gebiete des Armenwesens eine gewisse Angst haben, wird jeder billig denkende Mensch leicht begreifen!

Und doch muß der Jura dieses Opfer auf den Altar des Vaterlandes bringen! Wie der alte Kanton am denkwürdigen 2. Februar 1867 unter Anführung des mutigen Jakob Stämpfli Millionen für den Bau von Eisenbahnen durch die jurassischen Thäler und die Rettung dieses Landesteils vor dem materiellen Ruin hergab, so gebietet der Patriotismus, daß der Jura sich ebenfalls Opfer auferlege, damit die höchst dringliche Revisionsfrage zum Abschluß gelange, die Einheit des Kantons gesichert werde und eine ruhige, gesunde Entwicklung des Landes stattfinden könne.

Mit großem Widerstreben gibt der Jura seine im Armenwesen garantierte Stellung auf und wenn er es doch thut, so ist es in der Hoffnung, daß die schlimmen Erfahrungen, die unter der Herrschaft des gegenwärtigen Armen- und Niederlassungsgesetzes gemacht wurden, zu

einer gründlichen und heilsamen Umwandlung der letztern führen werden. Vielleicht ist für die Erreichung dieses hohen Zieles die Beteiligung des Jura eine notwendige. Das ist wenigstens meine Ansicht.

Daß die jurassischen gemeinnützigen Männer für Änderungen eintreten werden, welche die Niederlassungsfreiheit den bedrängten Familien und Einzelpersonen thatsächlich sichern und die Einwohnergemeinden wenig belasten, dürfen Sie als sicher betrachten, sind ja diese Prinzipien Lebensfragen für den neuen industriellen Landesteil. Der Kampf wird von unserer Seite kein defensiver mehr sein, sondern ein offensiver. Breche muß geschossen werden in eine wurmstichige, das Land bedrohende und schädigende Festsung.

Unsere Lösung ist also nicht Aufgeben unserer Grundsätze und Traditionen im Armen- und Niederlassungswesen und stumme Ergebung in unser Schicksal, sondern im Gegenteil Beseitigung der großen Uebelstände, unter welchen der alte Kanton leidet und folglich eine Armengesetzgebung, deren sich der ganze einig gewordene Kanton freuen könnte.

Sollten Sie, meine Herren, dem von mir gestellten Antrag, welcher als ein Kompromiß oder eine armenpflegerische Kompensation für das vom Jura zu bringende Opfer gelten muß, Ihre Genehmigung erteilen, so werde ich und mit mir viele jurassische Deputierte für den Verfassungsentwurf stimmen und zu demselben vor unsern Wählern stehen!

Burkhardt. Es scheint mir, wir haben heute den Tag, wo der Jura seine Wünsche äußert. Es scheint einem fast, als mache man die Verfassung nur für den Jura. So stellt auch Herr Schwab einen Antrag, wonach wir schon heute sagen sollen, was dem Jura zukomme. Ich glaube, der Jura habe keine Ursache, so tendenziös aufzutreten. Man hat ihm, ohne daß hier darüber ein Wort verloren wurde, auf 1894 den Schuldenabzug, den er seit Jahren verlangte, gestattet und ebenso eine Rettungsanstalt für Knaben bewilligt. Jetzt kommt Herr Schwab und verlangt noch drei oder vier weitere Anstalten. Glaubt Herr Schwab, die Anstalten seien im alten Kanton so beliebt? Die Meinungen sind noch sehr geteilt, ob die Anstaltserziehung die richtige ist. Ich bin nicht dieser Meinung; doch werden wir darüber sprechen, wenn wir ein neues Armengesetz beraten. In die Verfassung gehören solche Bestimmungen nicht. Ich glaube, einmal müssen wir mit den Herren Jurassiern und ihrer Begehrlichkeit abrechnen, und deshalb stelle ich den Antrag, den Antrag des Herrn Dr. Schwab abzuweisen.

Marti, Regierungsrat. Ich will die Möglichkeit der von Herrn Dr. Schwab verlangten Anstalten nicht in Abrede stellen, und ich will auch zugeben, daß ein solches Entgegenkommen eine Klasse von Bürgern im Jura veranlassen könnte, für die Verfassung zu stimmen. Ich möchte deshalb, so viel an mir, dem Antrag des Herrn Schwab nicht entgegenreten, und wenn man ihn in die Uebergangsbestimmungen aufnimmt, so fällt die Anwendung des Herrn Burkhardt dahin, so etwas gehöre nicht in die Verfassung. Dagegen möchte ich mich jedoch verwahren, daß der Staat eine positive Verpflichtung übernimmt, schon nächstes Jahr zwei Anstalten zu bauen und in Betrieb zu setzen. Das ist des Guten zu viel. Nächstes Jahr müssen wir das Kloster Belleray umbauen,

was auf Fr. 400,000 zu stehen kommt, zum Zwecke der Unterbringung unheilbarer Irren, und es wird diese im Jura liegende Anstalt dem Jura und dem alten Kantone gute Dienste leisten. Es ist auch möglich, daß man damit eine der verlangten Arbeitsanstalten verbinden kann. Man wird die Sache untersuchen, kann aber diese Anstalten nicht nur so aus dem Armel schütteln. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Schwab so redigieren: „Der Staat wird im französischen Kantonsgebiet mit thunlicher Beförderung und je nach Maßgabe des Bedürfnisses folgende Anstalten errichten:...“ Damit kann sich der Jura nach meinem Dafürhalten vollständig begnügen. Man wird nach Maßgabe des Bedürfnisses successive, nicht auf einmal, diese Anstalten errichten. Ich stelle also nicht einen Gegenantrag; nur in Bezug auf die Ausführung möchte ich dem Großen Räte die nötige Freiheit gewahrt wissen.

M. Voisin. Je crois que les Jurassiens se déclareront satisfaits de la proposition que vient de faire M. le directeur Marti. Nous ne pouvons pas tout exiger à la fois.

M. Daucourt. Au cas où la proposition de M. Marti serait acceptée, je retirerais volontiers la mienne. Je m'associe à la déclaration de M. Voisin.

Präsident. Kann sich Herr Schwab der Redaktion des Herrn Marti anschließen?

Dr. Schwab. Ja, Herr Präsident!

Schmid (Andreas). Ich möchte nur eine unschuldige Frage an die Herren Jurassier stellen, die Anfrage nämlich, ob diese Anstalten auch dann errichtet werden sollen, wenn der Jura in seiner Mehrheit die Verfassung verwirft? (Große Heiterkeit.)

Dr. Schwab. Das ist eine sehr verfängliche Frage. Ich möchte meinerseits Herrn Schmid fragen, ob er garantieren kann, daß der Oberaargau oder das Oberland in großer Mehrheit für die Revision stimmen wird? Ich denke, kein Repräsentant eines Landesteils wird eine solche Garantie übernehmen wollen. Was ich persönlich erklären kann ist das, daß ich das Möglichste thun werde, damit die Verfassung angenommen wird. (Bravo!)

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Permettez-moi aussi un seul mot à l'adresse de M. Schmid. Si la Constitution est votée — et j'espère bien qu'elle le sera, — il n'y aura plus en présence l'un de l'autre le Jura et l'ancien canton, il n'y aura plus qu'un canton de Berne et des Bernois.

v. Steiger, Regierungsrat. Auch der Antrag des Herrn Marti, obgleich er bedeutend annehmbarer ist, als derjenige des Herrn Dr. Schwab, scheint mir doch noch etwas zu weit zu gehen. Ist es richtig, daß der Staat ganz allein aus seinen Mitteln einem einzelnen Landesteil vier Anstalten errichtet? Es ist ja recht, wenn dort solche Anstalten errichtet werden; aber wenn jeder andere Landesteil auch vier Anstalten wollte, so gäbe das 24 Anstalten. Ich bin nicht derjenige, der jedem Landesteil Rappen für Rappen vorrechnen will, was man ihm be-

willigt; ich helfe sogar — damit wir zur Einheit des Kantons kommen — mit, gegenüber dem Jura etwas mehr zu thun, namentlich auf dem Gebiete des Armenwesens; aber ich möchte doch den Staat nicht so binden, daß er aus eigenen Mitteln im Jura 4 Anstalten errichten muß, während in den andern Landesteilen solche Anstalten teilweise unter Mitwirkung der Gemeinden entstanden sind. Die Anstalten in Uggien, Riggisberg, Worben, Dettenbühl sind alle aus der Initiative der Gemeinden hervorgegangen und der Beitrag des Staates ist verhältnismäßig ein bescheidener. Wir haben ferner Erziehungsanstalten, die vielfach aus Privatinitiative hervorgegangen sind, und deshalb glaube ich, es sollten die im Jura zu errichtenden Anstalten nicht von vornherein ausschließlich aus Staatsmitteln bestritten werden. Ich beantrage daher, beizufügen „soweit thunlich unter Mitwirkung der Gemeinden“.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Nous sommes en train de rédiger une Constitution unitaire; nous voulons l'unité dans tous les domaines, mais il y a une unité que nous ne réaliserons jamais, celle de la langue, et il restera toujours des Bernois de langue allemande et des Bernois de langue française. Or c'est pour ceux-ci, et non pas pour une partie du canton, que nous demandons des établissements spéciaux.

M. de Steiger nous cite des exemples qui ne sont absolument pas concluants. Il nous dit que l'ancien canton a des hospices de pauvres établis par les communes ou avec leur concours, mais nous en avons aussi dans le Jura, et nous n'avons jamais demandé d'autre subside à l'Etat que ceux qui sont assurés par la loi. Aujourd'hui, nous vous demandons pour les besoins de la population bernoise de langue française, non pas des hospices, mais des établissements de refuge pour enfants vicieux et des maisons de travail. Dans l'ancien canton, c'est l'Etat qui a établi ces maisons, et jamais les communes n'y ont contribué autrement que par les pensions qu'elles paient pour leurs ressortissants. Il ne peut pas être question de traiter le Jura sous ce rapport autrement que l'ancien canton.

En ma qualité de directeur de la police, je me permettrai encore une observation. Le gouvernement constate tous les jours que la maison de travail pour hommes à Anet est insuffisante et l'on sera obligé très prochainement d'en établir d'autres, peut-être une dans l'Oberland et une dans la partie française du canton. Je constate aussi que non-seulement les Jurassiens ont besoin d'un refuge pour les enfants vicieux, mais qu'il se trouve dans l'ancien canton un certain nombre d'enfants de langue française qui auraient besoin d'un établissement de ce genre; ceci s'applique surtout aux enfants de Bernois établis dans tous les cantons de la Suisse romande, placés par leurs communes à Landorf. A l'âge de 16 ans ils retournent dans leurs familles, où ils sont obligés de désapprendre l'allemand pour réapprendre le français. L'ancien canton a donc autant d'intérêt que le Jura à la création de cet établissement.

Il ne s'agit pas du reste de créer tout d'un coup les quatre maisons demandées par M. Schwab; elles ne doivent être établies qu'au fur et à mesure des

besoins. On n'a donc pas à craindre que cette disposition entraîne des dépenses excessives. Elle est simplement équitable, et rien de plus.

Marti, Regierungsrat. Ich möchte nur mit zwei Worten deutsch das bestätigen, was Herr Stockmar sagte. Der Staat hat auch im alten Kanton Arbeitsanstalten errichtet, und die Gemeinden haben nichts daran beigetragen; anderseits besitzt der Jura seine Armenanstalten ohne daß der Staat daran etwas leistet. Es ist daher eine Begriffsverwechslung, wenn Herr v. Steiger sagt, nur diese im Jura neu zu errichtenden Anstalten fallen zu Lasten des Staates. Anderseits möchte ich auch bestätigen, daß es sich nur darum handelt, die Anstalten zu erstellen; unterhalten müssen sie von den Gemeinden werden, indem diese für die unterzubringenden Individuen zu bezahlen haben. Es wäre also absolut nicht richtig, für die Errichtung dieser Anstalten die Gemeinden irgendwie in Mitteleidenschaft zu ziehen, und ich möchte Sie bitten, wenn der von mir modifizierte Antrag des Herrn Schwab eine Brücke sein kann, um den Jura, wenn auch nur zu einem Teil, für die Revision zu gewinnen, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident. Kann Herr v. Steiger seinen Zusatz fallen lassen?

v. Steiger, Regierungsrat. Ich kann denselben nicht ganz fallen lassen, sondern höchstens etwas einschränken. Was die Arbeitsanstalten betrifft, die eine Art Korrektionshaus sind, nur mit dem Unterschied, daß die betreffenden Personen auf administrativem Wege statt durch richterliches Urteil daselbst plaziert werden, so gebe ich zu, daß dieselben ausschließlich vom Staat errichtet und bestritten werden sollen. Soweit man aber an bloße Armen- und Erziehungsanstalten denkt, wie viele im Kanton durch private Thätigkeit gespießen werden, soll es dem Staate wenigstens freistehen, eine Mitwirkung der Gemeinden zu provozieren. Ich bin daher einverstanden, daß man mein Amendement auf die Erziehungsanstalten beschränkt oder in diesem Sinne eine Notiz ins Protokoll aufnimmt.

Dr. Schwab. Es kann sich nur um die Rettungsanstalten handeln, und in dieser Beziehung kann ich mitteilen, daß infolge der Beiträge aus dem Alkoholgehntel die Zahl der Kinder in diesen Anstalten sehr bedeutend zugenommen hat und eine Ueberfüllung da ist. So wenig man nun bei Gründung der vier bestehenden Anstalten von den Gemeinden einen Beitrag verlangte, so wenig wird man dies bei der Gründung neuer solcher Anstalten thun. Im übrigen sind diese Anstalten kantonale Anstalten und die meisten Kinder müssen infolge richterlichen Urteils dort untergebracht werden. Aus diesen Gründen finde ich, daß man von den Gemeinden keine Zuschüsse verlangen soll, wenigstens soll man sie nicht dazu verpflichten. Uebrigens handelt es sich nicht nur um die Jura. In der übrigen Westschweiz leben 65,000 Atherner, die ebenfalls ein bestimmtes Kontingent in die Arbeits- und Rettungsanstalten liefern, so daß diese Anstalten im Jura einen kantonalen Charakter haben werden.

Burkhardt. Eine Rettungsanstalt für welsche

Knaben ist vorgesehen. Herr Schwab verlangt aber noch 3 oder 4 weitere Anstalten, und ich möchte warnen, dies zu beschließen, mit Rücksicht auf die Abstimmung im alten Kantonsteil. Man ist im alten Kanton nicht so geneigt, neue Anstalten zu errichten, wie Herr Schwab sich vorstellt. Es braucht eine solche Bestimmung überhaupt nicht in die Verfassung aufgenommen zu werden; denn der Große Rat hat jederzeit das Recht, eine solche Anstalt zu errichten. Wenn Sie glauben, Sie können damit den Jura für die Revision gewinnen, so irren Sie sich; es wird einfach ein Kampfmittel sein, um im alten Kanton die Revision zu Fall zu bringen. (Widerspruch.)

Präsident. Herr v. Steiger erklärte, daß es ihm genüge, wenn in's Protokoll eine Notiz in dem Sinne aufgenommen werde, daß diese neuen Anstalten im Jura in gleicher Weise zu errichten und zu betreiben seien, wie diejenigen im deutschen Kantonsteil. Sind Sie mit einer solchen Protokollnotiz einverstanden?

Einverstanden.

Abstimmung.

Für den Entwurf	90 Stimmen
" " Antrag Marti	87 "

Art. 107—111.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 112.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat gefunden, da der Eid nun einmal in der alten Verfassung stehe und anderseits diejenigen, welchen ihre Ueberzeugung die Leistung des Eides nicht gestatte, zum Handgelübde zugelassen werden müssen, so solle man es gleich halten, wie in der Eidgenossenschaft, wo ebenfalls eine religiöse Eidesformel vorgelesen wird, wobei man sich aber auch auf ein Gelübde beschränken kann.

Dabei ist durchaus nicht gesagt, daß diejenigen, welche keinen Eid ablegen, dies aus Abneigung thun, sondern es wird die Eidesformel vielfach gerade aus religiösen Bedenken vermieden. Wir sagten deshalb, wenn jemand erkläre, sein Gewissen erlaube ihm nicht, einen Eid zu thun, so wolle man nicht lange den Gründen nachforschen, sondern ohne weiters gestatten, daß ein Gelübde an die Stelle des Eides tritt. Wenn ich machen könnte, wie ich wollte, so würde ich überhaupt von diesen Amtseiden abstrahieren; denn ich glaube nicht, daß jemand dadurch gewissenhaft wird, wenn er nicht schon vorher gewissenhaft war. Da ich aber weiß, daß man im allgemeinen glaubt, wenn man einen Eid leisten müsse, so nehme

man die Sache nachher ernster, so stelle ich keinen Antrag auf Beseitigung des Amtszeides. Die Hauptsache ist, daß die richtigen Leute gewählt werden; dann wird man eine gute Vertretung haben auch ohne daß ein Eid oder ein Gelübde abgelegt wird.

Angenommen nach Antrag der Regierung und der Kommission.

Präsident. Ich frage an, ob man auf einzelne Artikel zurückkommen will?

Bühlmann. Ich beantrage, auf den Art. 85 zurückzukommen im Sinne des Antrages des Herrn Dürrenmatt. Sie erinnern sich, daß in einem Moment, wo der Große Rat sehr ermüdet war, dieser Artikel dahin geändert wurde, daß das Placet abgeschafft wurde. Man begnügte sich also nicht mit einer Streichung des ersten Alineas, sondern hat das Placet überhaupt verfassungsmäßig gestrichen, indem Herr Dürrenmatt im letzten Moment seinen Antrag zu Gunsten desjenigen des Herrn Folletête zurückzog. Es wurde mir mitgeteilt, daß viele Mitglieder über die Tragweite dieses Beschlusses nicht orientiert waren....

Präsident. Ich muß Herrn Bühlmann darauf aufmerksam machen, daß nach dem Reglement eine Begründung nicht zulässig ist. Allerdings war die Praxis immer die, daß eine kurze Begründung zugelassen wurde. Ich glaube nun aber, Herr Bühlmann habe von diesem Rechte genügend Gebrauch gemacht.

Dürrenmatt. Herr Bühlmann hat meinen Namen genannt. Ich weiß zwar schon, daß dadurch sein Antrag nicht populärer wurde; aber ich muß doch bemerken, daß ich mich dem Antrag des Herrn Folletête angeschlossen habe und daß somit kein Antrag Dürrenmatt mehr besteht.

M. Folletête. Je propose au Grand Conseil de laisser l'article tel qu'il a été voté.

Präsident. Ich kann keine weitere Diskussion gestatten; wir stimmen ab.

Abstimmung.

Für Rückkommen	83 Stimmen.
Dagegen	84 "

Müller (Ed., Bern). Obschon dieses Resultat nicht sehr ermutigend ist, so möchte ich doch beantragen, auf die Abstimmung betreffend den Art. 106 zurückzukommen. Es handelte sich um eine Differenz von 3 Stimmen und ich habe verschiedene Herren sich erheben gesehen, von denen ich wußte, daß sie anders stimmen wollten; ein-

zelne haben sich dann wieder gesetzt! Ich habe den Eindruck erhalten, man sei über die Abstimmung nicht völlig orientiert gewesen. Ich glaube deshalb, mit Rücksicht auf diese geringe Stimmdifferenz und da die Frage doch eine gewisse Tragweite hat....

Präsident. Herr Müller, ich glaube, Sie haben von Ihrem Begründungsrecht nun auch genügend Gebrauch gemacht. (Heiterkeit).

Burkhardt. Ich stelle den Antrag, nicht zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Rückkommen	92 Stimmen.
Dagegen	75 "

Präsident. Ich eröffne nun über den Art. 106 wieder die freie Diskussion.

Schmid (Andreas). Ich habe gegen den Antrag des Herrn Marti und nun für Rückkommen gestimmt, und da man darin einen Widerspruch erblicken könnte, will ich denselben erklären. Ich habe den Art. 106, wie er gedruckt vorliegt, nicht bestreiten gehört und war der Meinung, der Antrag des Herrn Schwab sei ein Zusatzantrag. Ich fand nun, da in Art. 106 des Entwurfs dem Jura bereits eine Besserungsanstalt zugesichert sei, so sei es des Guten zu viel, demselben noch vier weitere Anstalten zu versprechen. Man hat mir nun gesagt, es sei dies eine irrige Auffassung, und ich möchte daher fragen, ob der Antrag des Herrn Marti ein Zusatz zu Art. 106 ist oder aber an die Stelle des Art. 106 treten würde.

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Nur wenige Worte, und ich nehme mir die Freiheit, die Anfrage des Herrn Schmid gerade zu beantworten, da ich überzeugt bin, daß Herr Marti sie auch nicht anders beantworten würde. Der Antrag des Herrn Marti würde an Platz des bisherigen Art. 106 treten. Der Art. 106 des Entwurfs sieht eine Knabenrettungsanstalt für den Jura vor. Dem gegenüber wird erklärt: Das genügt nicht; es muß dazu auch eine Rettungsanstalt für Mädchen kommen, und ferner müssen zwei Arbeitsanstalten (für Männer und Frauen) errichtet werden. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß schon der Verfassungsrat von 1883 seinerzeit einen ähnlichen Satz aufgestellt hat, indem es in Art. 47 des Entwurfes von 1885 heißt: „Außerdem beteiligt sich der Staat an der Armenpflege: 3. durch Erstellung von Arbeitsanstalten für Erwachsene und von Rettungsanstalten für bösartige Kinder wobei die Bedürfnisse der deutsch- und französisch sprechenden Bevölkerung zu berücksichtigen sind.“ Gegenwärtig ist es der jurassischen Bevölkerung kaum möglich, bösgeartete Kinder in unsern deutschen Rettungsanstalten unterzubringen. Die Vorschriften bestimmen zwar, daß auch der französischen Sprache mächtige Lehrer angestellt werden sollen. Allein es wird dieser Vorschrift nicht genügend nachgelebt, so daß die Jurassier in der Unmöglichkeit sind, von den Rettungsanstalten Gebrauch zu machen. Man kann natürlich — Herr Burkhardt hat

diese Frage aufgeworfen — über die Anstaltserziehung verschiedener Meinung sein; aber der Kanton Bern steht nun einmal seit 1848 auf diesem Boden. Wir haben eine Rettungsanstalt für Mädchen in Kehrli und drei Rettungsanstalten für Knaben in Landorf, Narwangen und Erlach, und ich glaube, wenn wir für Knaben im alten Kanton drei Rettungsanstalten haben, treffe es auch eine auf den Jura. Daß aber das nämliche Bedürfnis auch für Mädchen besteht und die Geschlechtertrennung durchgeführt werden muß, ist selbstverständlich. Das gleiche ist der Fall in betreff der Arbeitsanstalten. Es hat denn auch der Regierungsrat seinerzeit diese Verhältnisse gewürdigt, indem er ins Revisionsprogramm den nämlichen Satz aufnahm, wie er im 1885er Verfassungsentwurf stand. Angesichts dessen und da Herr Dr. Schwab sagt: Das ist eine Brücke, die es uns Jurassiers ermöglicht, für die Revision einzustehen, sollten wir nicht zaudern, die dargebotene Hand anzunehmen und damit dazu beizutragen, daß der Jura, der unter der neuen Armengesetzgebung auch Opfer bringen muß, leichter zum Entwurf stimmen kann und die jurassischen Vorträger, welche für den Entwurf einzustehen gewillt sind, dies mit gutem Gewissen thun können; wie weit ihre Thätigkeit zu Gunsten des Revisionswerkes Früchte tragen wird, kann man freilich nicht wissen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe in der frühern Abstimmung gar nicht gestimmt, weil ich nicht recht begriffen habe, was für ein Unterschied besteht zwischen der Möglichkeit, solche Anstalten auf dem Gesetzgebungswege zu errichten, und der Aufnahme einer Vorschrift in die Verfassung, die sich auf die Wendung beschränkt „nach Maßgabe des Bedürfnisses“. Wenn man aber damit, daß man diese Bestimmung in die Verfassung aufnimmt, das St. Immerthal für die Revision gewinnen kann, wie Herr Dr. Schwab sagt, so stimme ich nun dafür. Man kann das thun ohne irgendwie einem Grundsatz zu nahe zu treten.

Burkhardt verlangt das Wort.

Rufe: Schluß! Schluß!

Burkhardt. Da man nichts mehr hören will, so verzichte ich aufs Wort.

Präsident. Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Marti angenommen werden sollte, nehme ich an, es sei neuerdings auch die von Herrn v. Steiger angeregte Protokollnotiz beschlossen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Marti)
Minderheit.

Ich würde sagen: „Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes von 1 Franken pro mille des Vermögens.“ Es war allgemein die Meinung in der Kommission, daß unter dem Einheitsansatz ein Franken vom Tausend des Vermögens zu verstehen sei. Wenn man etwas verdoppeln will, so muß man doch genau wissen, was die Einheit ist.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Mehrheit.

Präsident. Ich eröffne über Art. 6, Ziff. 6, die Diskussion.

Dürrenmatt. Ich enthalte mich einer weitem Begründung; der Antrag ist im Interesse der Annahme des Entwurfs gestellt.

Bühlmann. Ich möchte Ihnen belieben, den Antrag des Herrn Dürrenmatt abzulehnen. Sie würden damit unter Umständen die Ausarbeitung eines neuen Steuergesetzes erheblich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. Wir wissen nicht, wie ein neues Steuergesetz aussehen und welche Steuerart eingeführt werden wird. Sollte man in dieser Beziehung zu ganz andern Grundlagen kommen, so müßte bei Annahme des Antrages Dürrenmatt vorerst eine Partialrevision der Verfassung vorgenommen werden. Ich möchte Sie deshalb warnen, diesen Antrag anzunehmen.

Abstimmung.

Für Festhalten am Entwurf . . . 124 Stimmen.
Für den Antrag Dürrenmatt . . 41 „

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt hätte ein neues Steuergesetz insofern präjudiziert, als es die Steuer auf das Vermögen legen müßte; man kann aber nicht wissen, ob das neue Steuergesetz nicht die Einkommenssteuer als einzig maßgebende Steuer aufstellen wird, und aus diesem Grunde haben Sie den Antrag des Herrn Dürrenmatt abgelehnt. Zur Beruhigung könnte man aber im Protokoll anmerken, für den Fall, daß ein neues Steuergesetz auf das Vermögen basiert werde, gelte als Einheitsansatz 1 Franken vom Tausend. Es ist das zwar selbstverständlich; denn sonst könnte man ja unter Umständen einen solchen Einheitsansatz annehmen, daß man keine Steuererhöhung mehr vor das Volk bringen müßte.

Dürrenmatt. Mit einer solchen Protokollnotiz könnte ich mich einverstanden erklären; ich bin überzeugt, daß dadurch viele Bürger beruhigt würden.

Der Große Rat erklärt sich mit der von Herrn Dr. Brunner angeregten Protokollnotiz einverstanden.

Dürrenmatt. Ich stelle den Antrag, auf Art. 6, Ziff. 6, zurückzukommen. Ich wünsche im Interesse der Annahme des Entwurfs eine redaktionelle Aenderung vorzuschlagen, die der Anschauung der großen Mehrheit entspricht, aber geeignet ist, eine Unklarheit zu beseitigen.

Steffen (Madiswil). Ich beantrage, auf den Art. 112 zurückzukommen in dem Sinne, daß man den reli-

größten Eid streicht und den Artikel so aufnimmt, wie er aus der ersten Beratung hervorging.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich stelle den Gegenantrag.

Abstimmung:

Für Zurückkommen Minderheit.

M. Folletête. J'aurais une question à poser au sujet de l'art. 109, second paragraphe. On est fixé sur la représentation au Grand Conseil, mais quant au renouvellement des autorités de district, je n'ai rien vu dans le projet de Constitution qui puisse nous éclairer. Nous avons innové, dans les art. 44 et 56, en attribuant aux électeurs la nomination des préfets et des juges de district, mais il est nécessaire de savoir quand ces nouveaux fonctionnaires entreront en charge, et comme il est dit que le Grand Conseil fixera l'époque de la votation, on pourrait croire que dès le jour de l'acceptation de la Constitution par le peuple, les assemblées seront convoquées pour le renouvellement des autorités de district.

C'est pourquoi je demande des explications au rapporteur du gouvernement.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich nehme an, daß der gegenwärtige Große Rat seine Amtsdauer fertig machen wird. Nächstes Jahr haben wir die Neuwahlen und bis dahin amten wir und die Bezirksbeamten ruhig weiter; ich glaube, das sei selbstverständlich. Wir wollen nicht auf einmal mit allem Bestehenden tabula rasa machen.

Folletête verlangt das Wort.

Rufe: Schluß! Schluß!

Folletête. Ich erkläre mich mit der Ansicht des Herrn Rapporteurs einverstanden; aber es scheint mir, daß es doch nötig war, diese Frage zu stellen.

Seiler. Ich beantrage auf den Art. 19 zurückzukommen betreffend die Repräsentationsziffer für die Großratswahlen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Es folgt nun die

Schlussabstimmung,

die auf Antrag des Herrn Dr. Brunner, der genügende Unterstützung findet, unter Namensaufruf stattfindet.

Für Annahme der Verfassung (mit „Ja“) stimmen 179 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebersold, Affolter, Ballif, Baumann, Bärtschi, v. Bergen, Bigler, Bircher, Blaser, Bläuer, Bourquin, Brand (Tavannes), Brand (Enggistein), Bratschi, Brunner, Buchmüller, Bühler, Bühlmann, Burger, Burkhalt, Burthardt, Chodat, Choquard, Choulat, Comte, Cuenin, Dähler, Droz, Dubach, Dürrenmatt, Egger, Eggimann (Hasle), Eggimann (Sumiswald), v. Erlach (Münsingen), v. Erlach (Gerzensee), Etter (Zekhofen), Etter (Maitirch), Fleury, Flückiger, Freiburghaus, Frutiger, Fueter-Schnell, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Gouvernon, v. Groß, v. Grünigen, Guenat, Gugger, Gurtner, Gyger, Gygar (Kirchberg), Habegger (Zollbrück), Häberli (Münchenbuchsee), Hadorn, Haldermann (Runkhofen), Hari (Adelboden), Haslebacher, Hauert, Hauser (Gurnigel), Hegi, Heller-Bürgi, Herren, Hirschi, Hirter, Hofer (Hasli), Hofer (Oberöng), Houriet, Hunziker, Jacot, Jäggi, Jenni, Jenzer, Jmer, Jfeli, Jukeler, Kisting, Klay, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggimann), Krenger, Kunz, Kuster, Lanz, Lauper, Lenz, Leuch, Lüthi (Rüderswyl), Lüthi (Gimlingen), Marcuard, Marschall, Marthaler, Marti (Zyß), Maurer, Meffer, Meyer (Biel), Meyer (Lauten), Michel (Meiringen), Morgenthaler (Reimiswyl), Moser (Biel), Mosimann, Mouche, Müller (Eduard, Bern), Müller (Emil, Bern), Müller (Langenthal), Müller (Tramlingen), Naine, Neuenchwander (Lauperswyl), Neuenchwander (Thierachern), Probst (Emil, Bern), Probst (Edmund, Bern), Raaslaub, Räg, Dr. Reber, Reichenbach, Raymond, Rieben, Nieder, Riem, Riser, Robert, Rolli, Romp, Roth, Schärer, Scheidegger, Scherz, Schindler, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas, Burgdorf), Schmid (Karl, Burgdorf), Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Dr. Schwab, Schweizer, Seiler, Siegerist, Spring, Stämpfli (Schüpfen), Stauffer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), v. Steiger, Steiner, Steinhauer, Stettler, Stoller, Stöckinger, Streit, Stucki (Zns), Stucki (Niederhünigen), Stucki (Wimmis), Tanner, Tiedche (Biel), Trachsel, Tschannen, Tüscher, Voisin, Wäldli, Walther (Oberburg), Walther (Sinneingen), v. Wattenwyl (Rüchigen), v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Biel), Weber (Graswyl), Wenger, Wieniger, Will, Wolf, Wüthrich, Wyß, Zaugg, Zehnder, Zingg (Dießbach), Zingg (Zns), Zingg (Büschwyl), Zürcher, Zyro.

Für Verwerfung (mit „Nein“) stimmen 10 Mitglieder, nämlich die Herren: Boillat, Voinay, Daucourt, Elsäfer, Folletête, Grandjean, Hennemann, Jobin, Siebenmann, Wermeille.

Die Herren Burrus, Choffat, Comment und Péteut enthalten sich der Abstimmung, während die abwesenden Herren Hari und Häberli (Marberg) erklären lassen, daß sie im Falle der Anwesenheit mit „Ja“ gestimmt hätten.

Präsident. Im Anschluß hieran haben wir noch zu erledigen den

Beschlussesentwurf betreffend Revision der Staatsverfassung vom 31. Jenmonat 1846.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat hat gefunden, es solle der Entwurf Staatsverfassung in einen Beschlussesentwurf eingekleidet werden und zwar in der Weise, daß auf das Resultat der Volksabstimmung vom 20. Wintermonat 1892 abgestellt und die zutreffenden Paragraphen der bestehenden Verfassung (§ 92 über das Verfahren zur Aufstellung eines Entwurfs und § 95 über das Verfahren betreffend die Abstimmung über den fertigen Entwurf) angerufen würden. In einem ersten Artikel würde dann der ganze Entwurf den politischen Versammlungen gemäß § 95 der gegenwärtigen Verfassung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. In einem zweiten Artikel läßt sich der Große Rat das Mandat geben, das Ergebnis der Volksabstimmung zu ermitteln; denn in den bestehenden Vorschriften ist nur von der Ermittlung des Ergebnisses bei Gesetzen gesprochen, nicht aber bei einem Verfassungsentwurf. Ferner wird gesagt, daß im Falle der Annahme die Verfassung durch den Großen Rat mit dem Datum der Volksabstimmung in Kraft erklärt werde. Es sind das alles nur formelle Ergänzungen; allein sie gehören zur richtigen äußeren Ausstattung der ganzen Arbeit. — Was den Tag der Volksabstimmung betrifft, so will ich darüber dem Herrn Kommissionspräsidenten das Wort lassen.

Der Große Rat pflichtet dem Beschlussesentwurfe stillschweigend bei.

Präsident. Was den Tag der Volksabstimmung betrifft, so erteile ich darüber dem Herrn Kommissionspräsidenten das Wort.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, die Volksabstimmung auf den 4. Juni festzusetzen. Man sagte sich, das Interesse an der Sache sei nun wach und wenn man die Abstimmung auf später verschiebe, so werden bis dahin die Leute müde, sich mit dem Gegenstand zu beschäftigen.

Dabei möchte ich aber folgendes zu erwägen geben. Wenn Sie glauben, das Volk werde am 4. Juni, namentlich bei schönem Wetter, nicht zahlreicher zur Urne gehen, als letzten Sonntag, so thun Sie besser, die Abstimmung nicht auf den 4. Juni anzusetzen, sondern zu verschieben, bis die Leute etwas weniger faul sind. Es wird das zwar etwas lang gehen; aber einmal wird es auch kommen. Wenn Sie aber glauben, Sie können Ihre Hintermänner mobil machen, so daß sie am 4. Juni stimmen, mit andern Worten, wenn Sie glauben, denselben so viel Interesse einflößen zu können, daß sie sich anstrengen und einige Schritte von zu Hause thun, um einen Zettel in die Urne zu werfen, dann ist der 4. Juni

weitaus der geeignetste Tag. Sie mögen sich nun entscheiden; sie kennen ihre Leute besser als ich. Dabei will ich meine Hintermänner in Bern nicht etwa loben; ich hoffe, daß Sie mehr zur Urne bringen. Mit Rücksicht auf das großartige Votum, das Sie soeben abgegeben haben, hoffe ich, das Volk werde sich der Wichtigkeit der Abstimmung bewußt werden und es werde uns gelingen, das Werk zu einem guten Ende zu führen. Es ist ja kein Parteisieg, den man erringen wird, aber der Sieg eines richtigen, gesunden Fortschrittes und — man darf es sagen — des gesunden Menschenverstandes, daß man nicht bei einer längst veralteten Verfassung stehen bleiben kann. Wollen Sie also dafür sorgen, daß möglichst alle stimmfähigen Bürger zur Urne gehen.

Der Große Rat erklärt sich mit dem 4. Juni als Abstimmungstag einverstanden.

Präsident. Ich möchte noch mitteilen, daß das Primarschulgesetz auf die Tagesordnung vom Freitag gesetzt wird. Morgen kann ich der Sitzung nicht beiwohnen, und als Berichterstatter der Kommission wünschte ich doch an der Schlußberatung teilzunehmen.

Das Präsidium bemerkt ferner, daß der Namensaufruf bei der Schlußabstimmung über den Verfassungsentwurf zugleich als Sitzungsappell gelte. Danach waren 194 Mitglieder anwesend. Abwesend waren 76 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Arm, Benz, Biedermann, Coullery, Fahrny, Gygax (Meienbach), Habegger (Bern), Häberli (Arberg), Hofer (Langnau), Horn, Itten, Michel (Interlaken), Moschard, Moser (Herzogenbuchsee), Nägeli, Dr. Schent, Schüpbach, Stämpfli (Bern), Steck, Sterchi, v. Werdt; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, v. Almen, Anken, Béquelin, Belrichard, Beutler, Blatter, Blösch, Bortler, Boß, Cattin, Charmillot, Clémengon, Demme, Friedli, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Gerber (Bärau), Glaus, Grieb, Haldimann (Eggwil), Hänni, Hari, Hauser (Weissenburg), Henzelin, Heß, Hiltbrunner, Hofmann, Hostettler, Howald, Hubacher, Hufson, Kaiser, Klotzner, Kohli, Lehmann, Mägli, Marchand, Marolf, Marti (Mülchi), Mérat, Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Reiger, Prêtre, Renfer, Ruchti, Sahli, Sommer, Thönen, Tiedche (Bern), Tschanen, Tschiemer, Ziegler.

Schluß der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 27. April 1893,

morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 93, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Biedermann, Coullery, Gygax (Bleienbach), Horn, Itten, Moschard, Moser (Herzogenbuchsee), Nägeli, Probst (Emil, Bern), Dr. Reber, Dr. Schenk, Stämpfli (Bern), Sterchi, v. Werdt, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Aebi, Aegerter, Affolter, v. Allmen, Anten, Béquelin, Belrichard, Blatter, Boß, Bourquin, Cattin, Chodat, Choulat, Clémengon, Comment, Cuenin, Dubach, Fahrny, Frutiger, Gläus, Grandjean, Guenat, Gygax (Bütikofen), Hari (Reichenbach), Hauser (Weissenburg), Hegi, Heller-Bürgi, Hofer (Oberönz), Hostettler, Howald, Hubacher, Hunziker, Hufson, Jacot, Kaiser, Kislung, Klopner, Kohli, Krenger, Leuch, Lüthi (Rüderswyl), Marchand, Marshall, Marti (Zyß), Mérat, Morgenthaler (Ursenbach), Moser (Biel), Mouche, Neiger, Neuenschwander (Thierachern), Prêtre, Rätz, Renfer, Raymond, Ritschard, Rolli, Romy, Ruchti, Sahli, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas, Burgdorf), Schneeberger (Schoren), Schweizer, Sommer, Steinhauer, Stoller, Tanner, Tiedke (Bern), Tschiemer, Wälchli, Walter (Oberburg), Will, Wyß, Zehnder, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagsitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Ich habe Ihnen die traurige Mitteilung zu machen, daß eines unserer Mitglieder, Herr Oberst Mägli von Wiedlisbach, gestern gestorben ist. Die Herren Kollegen kennen die Erscheinung des Herrn Mägli zur Genüge, indem er seit dem Jahre 1870 ununterbrochen dem Großen Rate angehörte. Herr Mägli war ein echter Berner und sein Wirken sowohl im Großen Rate als in

seiner engern Heimatgemeinde darf auf volle Anerkennung zählen. Ich möchte Sie ersuchen, zum Zeichen der Trauer um das heimgegangene Mitglied sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Präsident. Ich teile ferner mit, daß das Bureau an das Leichenbegängnis eine Deputation, bestehend aus den Herren Oberst Roth und Oberstlieutenant Grieb abgeordnet hat. An die Familie des Verstorbenen wurde ein Beileidsschreiben gerichtet. — Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden.

Einverstanden.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren für die Justizdirektion.

I.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 8401. 13 pro 1892 auf Rubrik XII C 5, Allgemeine Kassen, Verlust.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Justizdirektion sucht um einen Nachkredit von Fr. 8401. 13 nach, herrührend von den Verlusten, welche der Staat infolge der Unterschlagungen und Fälschungen des Amtsschreibers Fleuti in Saanen erlitten hat. Diese Verluste betrugen circa Fr. 29,000, von welcher Summe jedoch nur Fr. 8401. 13 auf Staatsrechnung genommen und durch einen Nachkredit gedeckt werden müssen. Den Rest hat die Hypothekarkasse zur Tilgung und Verrechnung übernommen. Die Summe von Fr. 8401. 13 ist in der Staatsrechnung pro 1892 bereits verrechnet; es muß aber formell noch ein Nachkredit in dieser Höhe bewilligt werden.

Bewilligt.

II.

Der Regierungsrat sucht ferner um Bewilligung eines Nachkredits pro 1892 im Betrage von Fr. 2569. 88 auf Rubrik III^a C, Meiringen, Grundbuchherstellung, nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Infolge des Brandes von Meiringen und der Zerstörung der meisten Grundbücher mußten dieselben neu erstellt werden. Durch Beschluß des Regierungsrates wurde der Justizdirektion hierfür ein Kredit von Fr. 5000 eröffnet. Die Arbeit ist nun gemacht und hat Fr. 2569. 88 gekostet, so daß der Kredit nicht viel mehr als zur Hälfte in Anspruch genommen werden mußte. Da für

diese Ausgabe im Budget kein Ansatz vorgesehen war, so muß ein Nachkredit bewilligt werden.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Finanzdirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung eines Nachkredits pro 1892 im Betrage von Fr. 22,889. 41 auf folgenden Rubriken:

XII B 4, Druckkosten der Kantonsbuchhalterei	Fr.	477. —
XVI B 3, Domänen, Aufsichtskosten	"	728. 85
B 5, Domänen, Brandversicherungskosten	"	18,243. 22
C 1, Staatssteuern	"	436. 33
C 2, Gemeindesteuern	"	1,651. 66
XXIII A 3, Jagdaufsicht	"	1,239. —
B 2, Fischereiaufsicht	"	113. 35

Zusammen Fr. 22,889. 41

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieser große Nachkredit betrifft hauptsächlich vermehrte Brandversicherungskosten (Fr. 18,243), und diese hinwieder sind entstanden durch Erhöhung der Brandversicherungsbeiträge infolge der bekannten großen Brände, welche Erhöhung bei Beratung des Budgets nicht vorausgesehen werden konnte. Ferner trat eine Ueberschreitung ein in Bezug auf die Gemeindesteuern, die für die Staatsdomänen zu bezahlen sind. Die bezügliche Ueberschreitung beträgt Fr. 1651. Endlich mußte bei der Rubrik Jagdaufsicht das Budget um Fr. 1239 überschritten werden, wobei ich bemerke, daß die Einnahmen aus dem Jagdregal ziemlich höher waren, als budgetiert, so daß das Gesamtergebnis sich günstiger gestaltet als das Budget.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1892:

IV F 2, Bureaukosten der Kreiskommandanten	Fr.	342. 19
H 1a, Bekleidung und persönliche Ausrüstung	"	7,351. 86
H 3, Transporte	"	988. 35
H 2c, Munition	"	726. 20

Zusammen Fr. 9,408. 60

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Diese Mehrausgaben haben sich als gerechtfertigt herausgestellt, wobei konstatiert worden ist,

daß auf andern Rubriken entsprechende Ersparnisse gemacht worden sind, respektive daß die Einnahmen sich entsprechend höher stellen, so daß im großen und ganzen eine wesentliche Ueberschreitung des Budgets der Militärdirektion nicht stattfand. Der Regierungsrat beantragt Genehmigung dieser Nachkredite.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat in Bezug auf die Rubrik Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung wiederholt nähere Berichte verlangt, indem wir die Ueberzeugung hatten, daß die Sache nicht ganz in Ordnung sei, indem die Beiträge des Bundes nicht richtig bemessen seien und der Staat zu große Zuschüsse machen müsse. Wir haben uns nun aus den eingelangten Berichten überzeugt, daß die betreffenden Rechnungsposten doch in Ordnung sind und beantragen Bewilligung des Nachkredits mit Rücksicht darauf, daß die Ausgaben den gesetzlichen Anforderungen durchaus entsprochen haben.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 10,715 auf Rubrik VI D 3, Leibgedinge für Primarlehrer, und zwar:

Pro 1891	Fr. 6505. —
" 1892	" 4210. —

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wie Sie sich erinnern werden, hat man ins Budget pro 1891 für Primarlehrerleibgedinge einen Extrakredit aufgenommen, d. h. man bewilligte über die gesetzliche Summe von Fr. 24,000 hinaus, beziehungsweise in neuester Zeit Fr. 36,000, zu welcher Ausgabe man berechtigt zu sein glaubte gestützt auf den vierjährigen Voranschlag von 1870/74, einen Extrakredit, um den dringendsten Bedürfnissen, die durch den ordentlichen Kredit nicht befriedigt werden konnten, zu entsprechen. Bei der Verteilung dieses Kredits ging die Erziehungsdirektion und auf deren Antrag die Regierung von Voraussetzungen aus, die sich nicht verwirklichten. Die Erziehungsdirektion nahm an, es werden so und so viele alte Lehrer sterben und es werden infolge dessen so und so viele Leibgedinge frei werden. In dieser Voraussetzung hat man sich nun gewaltig geirrt, sei es, daß nicht so viele Lehrer starben als gewöhnlich, sei es, daß ein anderer Rechnungsfehler begangen wurde. Es entstand infolge dessen pro 1891 eine bedeutende Mehrausgabe. Der Regierungsrat nahm damals Anstand, mit einem Nachkreditbegehren vor den Großen Rat zu treten und wies die Erziehungsdirektion an, sie solle die Mehrausgabe im Jahre 1892 einzusparen suchen. Nun hat aber die Erziehungsdirektion erklärt, es habe sich das im Laufe des Jahres als absolut undurchführbar erwiesen, indem sie den Lehrern, welche bereits im Genuß von Leibgedingen gewesen seien, dieselben nicht habe entziehen oder reduzieren können; es würde dies in Lehrerkreisen einen Sturm des Unwillens erregt haben. Ferner

habe einigen neuen dringenden Begehren, wo eine eigentliche Notlage vorhanden war, entsprochen werden müssen. Es habe deshalb der Kredit pro 1892 nicht zur Bezahlung des vorjährigen Ausgabenüberschusses verwendet werden können. Der Regierungsrat hat sich überzeugt, daß die im Jahre 1891 gemachten Mehrausgaben nicht wohl auf dem Wege der Ersparnis, d. h. dadurch beigebracht werden können, daß man den alten Lehrern die Leibgedinge reduziert, sondern daß nichts anderes übrig bleibt, als für den betreffenden Ueberschuß einen Nachkredit auszuwirken. Der Regierungsrat beantragt Ihnen denselben zur Bewilligung.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um zwei Nachkredite im Gesamtbetrage von Fr. 10,715; der eine betrifft das Jahr 1891, der andere das Jahr 1892. Sie wissen, daß wir es hier mit einem gesetzlichen Kredit zu thun haben, der aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen absolut nicht genügt. Die Sache ist schon wiederholt im Großen Räte besprochen worden, und es hat derselbe außerordentliche Kredite bewilligt. Die Erziehungsdirektion ist jedoch auch über diese außerordentlichen Kredite hinausgegangen, indem sie etwas zu viele Leibgedinge bewilligte in der Annahme, es werden im Laufe des Jahres so und so viele Leibgedinge frei werden. Im Jahre 1891 starben nun ganz merkwürdig wenig pensionierte Lehrer, was ein Defizit von Fr. 6505 zur Folge hatte. Der Regierungsrat verweigerte einen Nachkredit, indem er fand, die Erziehungsdirektion solle sich besser einrichten; schließlich muß diese Summe aber doch auf irgend eine Weise gedeckt werden. Die Staatswirtschaftskommission ist nun einverstanden, pro 1891 und 1892 einen Nachkredit von Fr. 10,715 zu bewilligen. Sie spricht aber den Wunsch aus, man möchte sich etwas strenger an die gesetzlichen Bestimmungen halten; hoffentlich kann dieses Verhältnis baldigst neu geordnet werden.

Dürrenmatt. Das Gesetz ist in Bezug auf den Kredit für Leibgedinge sehr deutlich, indem es das Maximum auf Fr. 24,000 fixiert. Nichtsdestoweniger wurde dieser Kredit wiederholt überschritten. Ich stelle keinen Gegenantrag, erkläre aber, daß ich zu diesem Nachkredit nicht stimme, damit man mir nachher nicht vorhalten kann — wie es schon geschehen ist — ich habe zu einem ungesetzlichen Beschlusse Hand geboten. Es geschieht das durchaus nicht aus Hartherzigkeit gegenüber der Lehrerschaft. Ich weiß, daß dringende Bedürfnisse zu befriedigen sind, die mit dem schmalen Kredit, der zur Verfügung steht, leider nur zum kleinsten Teil befriedigt werden können. Aber da heißt es nun einmal, sich nach der Decke des Gesetzes strecken, bis das Gesetz ein anderes sein wird.

Bewilligt.

Armenholzablösungsvertrag mit der Gemeinde Oberhünigen.

Der Regierungsrat beantragt, dem mit der Einwohnergemeinde Oberhünigen abgeschlossenen Armenholzablösungs-

vertrag, wonach derselben für die Verzichtleistung auf das ihr im sogenannten großen Doppwald zustehende Armenholzrecht eine Summe von Fr. 15,750 ausgerichtet wird, die Genehmigung zu erteilen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In den letzten Jahren wurden mit den Gemeinden Biglen, Bowyl und Ronolfingen-Hötschingen im Amtsbezirk Ronolfingen Armenholzablösungsverträge abgeschlossen. Heute liegt ein weiterer solcher Vertrag mit der Gemeinde Oberhünigen vor. Dieselbe hat auf dem sog. großen Doppwald eine Servitut von 63 Ster zu Gunsten der Ortsarmen, und es ist die Gemeinde mit der gleichen Entschädigung einverstanden, die der Gemeinde Ronolfingen-Hötschingen bezahlt wurde, nämlich Fr. 250 per Ster, indem die Verhältnisse genau die gleichen sind. Es muß demnach eine Ablösungssumme von Fr. 15,750 bezahlt werden. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen diesen Vertrag zur Genehmigung.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um den Postkauf von einer auf dem großen Doppwald lastenden Dienstbarkeit. Die Ablösungssumme von Fr. 250 per Ster ist offenbar nicht zu hoch, indem Oberhünigen in unmittelbarer Nähe des Waldes ist, so daß mit Rücksicht auf den Transport dieses Armenholzrecht für sie bedeutend mehr Wert hat als an andern Orten. Gleichwohl wurde die Ablösungssumme nicht höher bemessen, als in andern Fällen, und wir glauben deshalb, diesen Vertrag durchaus zur Genehmigung empfehlen zu können.

Genehmigt.

Förderung der Nebenversicherung.

Der Regierungsrat beantragt, es sei versuchsweise für das Jahr 1893 die Nebenversicherung aus dem Kredit IX, M 1, in der Weise zu subventionieren, daß der Mehrbetrag der Prämien über 3% der Versicherungssumme vor dem Blühen und über 2½% nach dem Blühen vom Staate übernommen wird.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich möchte die Bemerkung vorausschicken, daß wenn die Direktion des Innern dieses Geschäft behandelt, das eben so gut in den Geschäftskreis der Landwirtschaft fallen könnte, es deshalb geschieht, weil der Direktion des Innern das Versicherungswesen zugeteilt ist und das vorliegende Geschäft in diese Materie einfließt.

Sie haben vor drei Jahren begonnen, die Hagelversicherung in der Weise zu unterstützen, daß beschlossen wurde, jedem Versicherten die Policekosten zurückzuerstatten und überdies 20% der Prämien zu übernehmen. Außerdem wurde beschlossen, ganz besonders hagelgefährlichen Gemeinden in den Aemtern Seftigen, Ronolfingen, Signau u., die eine Zeit lang von der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft von der Versicherung aus-

geschlossen waren, noch eine Extrasubvention zukommen zu lassen und alles zu übernehmen, was eine Prämie von 5 % übersteige. Es konnten nämlich jene Gemeinden nur gegen Bezahlung außerordentlicher Prämien versichern. Das Resultat dieser Unterstützung der Hagelversicherung, in Verbindung mit dem Bund, war bisher ein günstiges. Die Hagelversicherung hat sich in der ganzen Schweiz erheblich verbreitet und speziell im Kanton Bern hat sich das Versicherungskapital nahezu verdreifacht und hat sich pro 1892 auf nahezu 5 Millionen belaufen, während die Gesellschaft vor 10 Jahren in der ganzen Schweiz nicht für mehr versichert hatte.

Für eine Art der landwirtschaftlichen Kulturen war jedoch bis jetzt noch kein Fortschritt zu verzeichnen. Es betrifft dies den Rebbaup. Es wurden außerordentlich wenig Reben gegen Hagel versichert, und es hat dies verschiedene Ursachen. Einerseits sind die Prämien für die Rebenversicherung ziemlich hoch; sie betragen je nach dem Stadium, in welchem die Versicherung abgeschlossen wird — ob vor oder nach dem Blühen — 5 oder 4 vom Hundert. Nimmt man dazu die Thatsache, daß die Rebbaupern unseres Kantons eine lange Reihe ungünstiger Jahre hinter sich haben, in denen vielfach nicht einmal der Arbeitslohn eingebracht wurde, so begreifen wir, daß die Leute im allgemeinen zurückhaltend waren und sich nicht noch zu Ausgaben für die Versicherung entschließen konnten. Dazu mag der Umstand gekommen sein, daß die Hagelschläge im Rebgebiet früher nicht sehr häufig waren. Letzteres ist nun anders geworden. Die Gegend von Tüschert, Twann, Eigerz und Neuenstadt wurde in den letzten Jahren mehrfach sehr stark von Hagelwettern heimgesucht, so speziell in den Jahren 1891 und 1892. Da nun doch einige Rebenbesitzer sich gegen Hagel versichert hatten und die Wohlthat der Versicherung bei Anlaß dieser Hagelschläge erfahren konnten, so drang auch in weitere Kreise der Wunsch, der Versicherung beizutreten. Man fand aber im allgemeinen die Prämien zu hoch. Die Rebgesellschaft Twann-Eigerz-Tüschert hat sich deshalb unterm 6. August des letzten Jahres in einer Petition an die Direktion des Innern gewandt. Diese Petition geht dahin, „daß die hohe Regierung des Kantons Bern die Versicherung der Reben gegen Hagelschaden auf die Dauer von 10 Jahren noch mehr erleichtern möchte, als es bisher geschehen ist, indem sie so hoch subventioniert, daß die Nettoversicherungsprämien vor dem Blühen 2 1/2 % und nach dem Blühen 1 1/2 % der Versicherungssumme nicht übersteigen.“

Der Regierungsrat beantragt, dieser Petition wenigstens zum Teil zu entsprechen. Wie schon bemerkt, betragen die Prämien für die Rebenversicherung 5 % vor und 4 % nach dem Blühen. Würde den Rebbaupern eine gleiche Subvention verabsolgt, wie allen andern Landwirten, so erhielten sie außer der Vergütung der Policekosten einen Beitrag von 20 %, d. h. die Prämien würden sich auf 4, beziehungsweise 3,2 % reduzieren. Das ist noch immer sehr viel, und der Regierungsrat beantragt daher, etwas weiter zu gehen und vor dem Blühen die Mehrprämie über 3 %, nach dem Blühen die Mehrprämie über 2 1/2 % zu übernehmen. Es geht das nicht ganz so weit, wie die Petitionäre wünschten; wir glaubten aber nicht weiter gehen zu dürfen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß man den besonders hagelgefährlichen Gegenden nicht einmal so stark entgegenkommt.

Was den weiteren Wunsch betrifft, man möchte diese Subvention für 10 Jahre beschließen, so ist dies nicht thunlich, indem der Große Rat sich vorbehalten muß, je nach den Erfahrungen und den Budgetverhältnissen die Subvention fortbauern zu lassen oder zu reduzieren. Ich glaube das letztere zwar nicht; allein der Konsequenz wegen kann sich der Große Rat nicht verpflichten. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Als Merkwürdigkeit möchte ich noch beifügen, daß die Direktion der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft gar nicht erfreut war, als wir ihr von unserer Absicht Mitteilung machten, indem sie fürchtet, die Beteiligung könnte eine zu große werden und es könnte dann die sogenannte Klumpenversicherung eintreten, so daß die Gesellschaft vielleicht in Zukunft sich veranlaßt sehen könnte, gegen eine Extraversicherung der Reben Einspruch zu erheben. Für dies Jahr that sie es nicht, und ich bin der Ansicht, die Hagelversicherung sei doch schließlich dafür da, daß man sie benutzen kann.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden, indem sie auch findet, man dürfe über den gewöhnlichen Staatsbeitrag etwas hinausgehen. Sie wissen, in welcher empfindlicher Weise die Gegend am Bielersee durch Hagelschläge heimgesucht wurde, so daß es angezeigt ist, derselben in erhöhtem Maße beizuspringen. Dagegen war das Maß der Subvention, das die Petenten forderten, ein etwas zu großes, und die Staatswirtschaftskommission geht mit der Regierung einig, daß man nicht mehr übernehmen könne als was über eine Prämie von 3 %, beziehungsweise 2 1/2 % — je nach dem Zeitpunkt der Versicherung — geht. Danach hätte der Staat 2, beziehungsweise 1 1/2 % zu übernehmen.

Dabei möchte ich noch die Bemerkung machen, daß die ganze Art und Weise, wie die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft vorgeht, mir nicht als richtig erscheint. Als im Emmenthal, im Amt Ronolfingen, einige Jahre hintereinander Hagelschläge auftraten, da hieß es: Wir nehmen keine Versicherungen mehr auf, und als sich später die Gesellschaft wieder zur Versicherung entschloß, waren die Prämien sehr hoch. Es stellt sich nun je länger je mehr heraus, daß die Statistik über die Hagelschläge eine ganz unzuverlässige ist. Es zeigt sich jedes Jahr, daß in bisher immer verschont gebliebenen Gegenden Hagelschläge auftreten. Speziell in der Gegend, der ich angehöre, kamen bis in die 80er Jahre seit unvorstelligen Zeiten keine Hagelschläge vor. Seit einer Reihe von Jahren kamen wiederum keine mehr vor; dafür aber waren in andern Gegenden solche zu verzeichnen. Wenn daher die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft sagt: Wenn zwei, drei Jahre hintereinander in der gleichen Gegend Hagelschläge eintreten, so betrachten wir die betreffende Gegend als hagelgefährlich und erhöhen die Prämien um das zwei-, drei- und vierfache, so ist das nicht ein richtiges Vorgehen. Man strafft damit diejenigen, welche es am wenigsten vertragen können und verleidet ihnen damit die Versicherung. Nach mir gewordenen Mitteilungen von Leuten, die in die Verhältnisse genau hineinschauen, ist die Behandlung des Kantons Bern und einzelner Gegenden desselben, an Hand der

von der Gesellschaft aufgestellten Grundsätze, keine ganz loyale. Die Staatswirtschaftskommission behält sich vor, diese Verhältnisse einmal näher zu prüfen; man weiß allgemein, daß man es mit einer Verwaltung zu thun hat, die hie und da eine etwas ruppige ist.

Mosimann. Es ist allerdings richtig, daß für gewisse Gegenden, namentlich für die Aemter Konolfingen und Seftigen, die Prämien sehr erhöht worden sind. Ich habe wiederholt mit der Direktion des Innern darüber gesprochen und wir haben versucht, die übermäßig hohen Prämienansätze (5, 6 und 7 %) zu reduzieren. Allein bei näherer Prüfung mußte man zugeben, daß das nicht so leicht ist. Man muß nicht vergessen, daß die Gesellschaft auf Gegenseitigkeit beruht und daß man daher in solchen Gegenden, welche mehrere Jahre lang hagelgefährlich waren, die Prämien etwas erhöhen muß, wenn schon am Kopf der Policen der Satz steht: „Alle für Einen, Einer für Alle“. Würde man die Prämien gleichmäßig verteilen, so würde z. B. aus dem Amt Nidau, das nicht hagelgefährlich ist, niemand beitreten; gegenwärtig bezahlt man dort nur eine Prämie von 1 %, früher sogar nur eine solche von 0,8 %, ebenso in Kehrsatz, während z. B. Riggisberg bedeutend mehr bezahlen muß. Würden sich aber die nicht hagelgefährlichen Gegenden an der Versicherung nicht beteiligen, so vermöchte die Gesellschaft nicht zu existieren. Die Subvention von 20 % seitens des Kantons hat nun zur Folge gehabt, daß sich die Versicherungssumme verdreifachte. Wenn diese Zunahme fortbauert, dann wird die Gesellschaft in der Lage sein, die Prämien herabzusetzen. Bis jetzt aber war ein anderes Vorgehen, als das eingeschlagene, nicht möglich.

Was nun die Nebenversicherung anbetrifft, so ließ die Direktion des Innern durchblicken, man sei in Zürich davon nicht erbaut gewesen. Da ist nun zu bemerken, daß wenn z. B. im Kanton Waadt oder Neuenburg alle Nebenbesitzer versichern und mehrere Jahre nacheinander Hagelschläge eintreten würden, es sich fragen würde, ob man dieselben fernerhin zur Versicherung zulassen könnte; denn sobald es in die Blüten hagelt, ist nichts mehr zu hoffen und hagelt es nach dem Blühen, so ist in der Regel ein großer Teil der Ernte verloren. Es ist deshalb begreiflich, wenn die Direktion in dieser Beziehung etwas vorsichtig ist. Immerhin möchte ich den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission warm zur Annahme empfehlen. Es handelt sich nur um ein Probejahr, und es wird sich dann herausstellen, ob und inwiefern unser Vorgehen gerechtfertigt ist.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nicht sagen, daß nicht, je nach dem Risiko, eine Erhöhung der Prämie eintreten soll. Allein was ich nicht billigen kann, ist das, daß die Gesellschaft schon nach einem oder zwei Hagelschlägen erklärt, die betreffende Gegend sei hagelgefährlich, ohne daß sie dabei auf längere Perioden Rücksicht nimmt. Die Gesellschaft sagt einfach: In der und der Zeit haben wir in dieser und dieser Gemeinde so und so viel ausbezahlen müssen; demnach muß eine so und so hohe Prämie bezogen werden. Wenn die Gesellschaft einmal erstarkt ist und über einen entsprechenden Reservefonds verfügt, so muß sie unbedingt zu einem andern System übergehen und nicht schon nach wenigen Hagelschlägen bedeutende Prämien erhöhungen vornehmen.

Der Antrag des Regierungsrates wird zum Beschluß erhoben.

Käufe und Verkäufe.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

a) Verkauf des Restes der Spitalpromenade in Bern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der größere Teil der Spitalpromenade in Bern wurde bereits vor einiger Zeit verkauft. Es blieb übrig der kleinere, aber bessere, zu Bauplätzen geeignete Teil. Steigerungen und Konkurrenz hatten zur Folge, daß als höchstes Angebot ein Preis von Fr. 110 per □² offeriert wurde, was einen Gesamtkaufpreis von Fr. 242,440 ausmacht. Dieses Angebot wurde von Sachverständigen und vom Regierungsrat als genügend erachtet. Einzelne Stimmen gingen zwar dahin, das Terrain würde später noch mehr gelten, bis auf Fr. 120 per □². Allein, man fand doch, es sei für den Staat vorteilhafter, das Terrain zum Preise von Fr. 110 per □² hinzugeben, als dasselbe noch längere Zeit zu behalten, ohne daß es etwas abträgt und zu riskieren, daß man dann doch nicht mehr lösen wird.

Es ist Ihnen vielleicht aufgefallen, daß die Zinsbedingungen für die Käufer etwas günstig sind. Fr. 42,440 sind baar zu bezahlen und die Restanz in fünf jährlichen Raten von je Fr. 40,000. Unterdessen ist die Hauptrestanz zinsfrei. Die Käufer wollten von dieser Bedingung nicht abstrahieren und dieser Standpunkt hat vieles für sich. Die Käufer sagen, sie wollen das Terrain nach und nach überbauen — es sollen fünf Gebäude darauf erstellt werden — sie werden insofern dessen erst im Laufe von einigen Jahren zu wirklichen Erträgen gelangen; es wäre daher nicht billig, wenn sie unterdessen die hohe Kaufsumme verzinsen müßten. Da der Staat ein großes Interesse hat, dieses Terrain endlich verkaufen zu können, so konnte man sich dieser Bedingung fügen. Dabei ist die Sache aber so verstanden, daß die Käufer wirklich so vorgehen, wie sie sagen. Sollten sie das Terrain binnen kurzem wieder verkaufen und einen Profit zwischenherausnehmen, was nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, so wäre das Motiv für die Zinsbefreiung nicht mehr vorhanden. In diesem Falle sollte der Staat von der Kaufsumme Zins verlangen dürfen. Die Käufer selber werden diese Auffassung gewiß teilen, und es sollte dieselbe zur Sicherung des Staates noch in einer nachträglichen Vereinbarung niedergelegt werden. In diesem Sinne empfiehlt Ihnen der Regierungsrat diesen Verkauf zur Genehmigung.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft ist offenbar ein sehr vorteilhaftes. Wir erhalten für dieses Terrain, das bis jetzt nicht einmal in der Grundsteuerzahlung figurierte, eine Summe von Fr. 242,440, ein Preis, der auch mit Rücksicht auf die in der Stadt Bern üblichen Preise als ein sehr hoher

bezeichnet werden kann. Aufgefallen ist der Staatswirtschaftskommission, daß die Kaufbedingungen etwas eigentümlich festgesetzt sind, indem Fr. 42,440 sofort bezahlt werden sollen und der Rest von Fr. 200,000 in fünf jährlichen Raten von je Fr. 40,000. Während dieser fünf Jahre soll die Restanz unverzinslich sein, sofern die Ratenzahlungen eingehalten werden. Wie nun der Herr Finanzdirektor angedeutet hat, besteht die Möglichkeit, daß die Käufer das Terrain nicht selbst überbauen, sondern dasselbe weiter verkaufen. Für diesen Fall wäre die Zinsbefreiung nicht am Platz und ich möchte deshalb beantragen — die Staatswirtschaftskommission hat sich darüber zwar nicht ausgesprochen — ausdrücklich den Vorbehalt zu machen, daß im Falle eines Weiterverkaufs die Zinsbefreiung dahinfallen soll.

Mit dem beantragten Vorbehalt genehmigt.

b. Verkauf eines Teils der Pfunddomäne in Signau.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe der gedruckten Mitteilung über dieses Geschäft nichts beizufügen.

Genehmigt.

c. Ankauf eines Stückes Erdreich an der Freienstraße in Bern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Staat hat dieses Terrain gegenwärtig noch nicht absolut nötig, sondern es ist der Kauf ein vorsorglicher für den Fall, daß der Staat, der in dieser Gegend bereits größeren Grundbesitz hat, auf dem einzelne Institute der Hochschule erstellt wurden, Erweiterungs- oder Neubauten ausführen möchte. Auch liegt das Terrain vis-à-vis der errichteten neuen Anstalten, so daß es leicht, wenn es in privaten Händen geblieben wäre, in einer Art und Weise hätte verwendet werden können (Etablierung Lärm verursachender Gewerbe etc.), die den Benutzern der staatlichen Institute lästig sein müßte. Der Staat glaubte also, den Anlaß benutzen zu sollen, um sich in den Besitz dieses Terrains zu setzen. Der Preis beträgt 80 Cts. pro Quadratfuß, ein Preis, bei dem der Staat absolut keine Gefahr läuft, etwas zu verlieren, auch wenn das Terrain für ihn überflüssig werden sollte. Schon jetzt erhielt der Staat Offerten, wonach er voraussichtlich das Terrain mit Profit wieder hätte verkaufen können. Allein das wollen wir nicht, sondern wir wollen das Terrain einstweilen behalten.

Genehmigt.

d. Ankauf der Besitzung des Herrn Tierarzt Jöhr in Bern am Schlachthausweg daselbst.

Der Regierungsrat sucht um die Ermächtigung nach, die Besitzung des Herrn J. Jöhr, Tierarzt in Bern, am Schlachthausweg daselbst, im Flächeninhalt von 15,78 Aren, bestehend aus Hausplatz, Garten und Umschwung und darauf stehendem Gebäude (Grundsteuerschätzung Fr. 87,700, Brandversicherungssumme Fr. 68,000) um den Preis von Fr. 100,000 anzukaufen und die nähern Vertragsbedingungen festzusetzen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ueber dieses Geschäft konnte keine gedruckte Vorlage vorgelegt, überhaupt nicht einmal ein Vertrag abgeschlossen werden; dasselbe ist aber aus gewissen Gründen so pressant, daß es noch in dieser Session erledigt werden muß, in der Weise, daß man dem Regierungsrat die Ermächtigung zum Ankauf erteilt.

Es handelt sich um die sogenannte Milchuranstalt des Herrn Tierarzt Jöhr in Bern. Dieselbe befindet sich in allernächster Nähe der Tierarzneischule; sie ist nur durch einen Weg von derselben getrennt. Herr Jöhr erwarb seinerzeit das Terrain vom Staat und der Gemeinde in der Absicht, darauf eine Milchuranstalt einzurichten. Das Geschäft wurde auch eine zeitlang betrieben, allein wie es scheint nicht zum Vorteil des Unternehmers. Es wurde dann in ein Unternehmen ähnlicher Art umgewandelt, indem sich eine Aktiengesellschaft für den Betrieb einer Moltereianstalt bildete, die nun seit Jahren in diesem Gebäude zur Miete ist.

Nun hat sich Herr Jöhr vor einiger Zeit an den Staat gewendet mit der Beschwerde, die Anatomie der Tierarzneischule, deren Bau in unmittelbarer Nähe in Aussicht stehe, mache den Betrieb eines Milchgeschäftes in der ehemaligen Milchuranstalt zur Unmöglichkeit; er werde daher in seinen Interessen bedeutend geschädigt, denn das Gebäude sei speziell zu diesem Zwecke erstellt worden; der Staat sei daher schuldig, ihm den Schaden zu vergüten, und um einem Prozesse auszuweichen, wäre es das beste, wenn der Staat die Milchuranstalt kaufen würde, um so mehr als er dieselbe für Zwecke der Tierarzneischule sehr gut brauchen könnte. Herr Jöhr forderte jedoch einen Preis (Fr. 146,000), auf den der Staat nicht eintreten konnte, so wenig als auf das Entschädigungsbegehren, indem nach den bestehenden Vorschriften, selbst wenn dem Geschäft des Herrn Jöhr wirklich ein Schaden zugefügt würde, der Staat nicht zur Vergütung desselben gehalten werden könnte. Dabei anerkannte aber der Staat, daß es — bei annehmbarem Preis — im Interesse des Staates wäre, sich der Besitzung des Herrn Jöhr zu versichern. Es ist nämlich für eine spätere Erweiterung der Tierarzneischule kein staatliches Terrain mehr vorhanden, und es könnte eine Erweiterung nur in der Richtung gegen die Besitzung des Herrn Jöhr vorgenommen werden. Eine solche Erweiterung liegt aber nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, und sie würde namentlich zur Notwendigkeit werden, wenn der alte Wunsch in Erfüllung ginge und in Bern eine eidgenössische Tierarzneischule errichtet würde. Würde eine solche Erweiterung nötig, so müßte man sich dann einen sehr hohen Kaufpreis für die Milchuranstalt gefallen lassen.

Herr Jöhr hat sich nun vor einiger Zeit neuerdings an den Regierungsrat gewendet. Seinen alten Stand-

punkt betreffend Entschädigung macht er nicht mehr geltend; dagegen teilte er mit, infolge eingetretener Umstände befinde er sich sozusagen in der Notlage, das Gebäude veräußern zu müssen; er sehe deshalb den Preis auf Fr. 126,000 — den Selbstkostenpreis — herab. Hierauf hat der Regierungsrat das Gebäude schätzen lassen. Das Resultat ging dahin, das Gebäude habe einen Wert von rund Fr. 100,000 und wenn der Staat es um diesen Preis erwerben könne, so solle er nicht zögern, es zu thun. Dies wurde durch die Finanzdirektion Herrn Jöhr eröffnet. Vorgestern ging nun von demselben die Erklärung ein, daß er die Offerte des Staates wohl oder übel annehmen müsse. Sie sehen, daß es nicht möglich war, eine gedruckte Vorlage zu machen oder einen Vertrag abzuschließen. Das Geschäft muß aber, wie schon gesagt, aus gewissen, in den Verhältnissen des Herrn Jöhr liegenden Gründen noch in dieser Session erledigt werden. Wie die Expertise konstatierte, ist das Gebäude sehr solid und sorgfältig erstellt und beruht die Erklärung des Herrn Jöhr, daß ihn das Gebäude weit über Fr. 100,000 kostete, durchaus auf Wahrheit. Herr Jöhr verwendete viel zu viel für das Gebäude und es waren diese zu großen Anlagekosten der Hauptgrund des Mißerfolges des Jöhr'schen Unternehmens. In dem Gebäude befindet sich eine Wohnung, deren Mietwert von den Experten auf Fr. 1200 veranschlagt wird. Für die übrigen Bestandteile bezahle die Molkereigesellschaft einen Mietzins von Fr. 3000, der dem Wert der Totalitäten durchaus entspreche. Es ist somit ein Minimalertrag von Fr. 4200 vorhanden, so daß sich der Kaufpreis von Fr. 100,000 zu 4,2 % verzinsen würde, eine Verzinsung, die acceptabel ist mit Rücksicht darauf, daß das Gebäude neu und so solid erstellt ist, daß auf dessen Unterhalt auf Jahre hinaus nicht viel verwendet zu werden braucht. Für den Fall also, daß der Staat nicht selbst von dem Gebäude Gebrauch machen muß, ist eine Verzinsung gesichert, die ihn vor direkten Verlusten schützt. Muß er aber selbst davon Gebrauch machen, so hat er das Gebäude um einen Preis erworben, um den er dasselbe später, bei einem Zwangsankauf, nicht mehr erhalten würde. Der Regierungsrat sucht deshalb um die Ermächtigung nach, die Besitzung des Herrn Jöhr zum Preise von Fr. 100,000 zu erwerben und die nähern Kaufsbedingungen festzusetzen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach der ausführlichen Berichterstattung des Herrn Finanzdirektors kann ich mich kurz fassen. Die Staatswirtschaftskommission überzeugte sich aus den Akten, daß dieser Kauf ein vorteilhafter ist. Die Milchkanstalt befindet sich in unmittelbarer Nähe der Thierarzneischule und es ist eine Erweiterung dieser letztern nur in der Richtung gegen die Milchkanstalt möglich. Da sich nun eine günstige Gelegenheit bietet, dieselbe zu einem verhältnismäßig niedern Preise zu erwerben, so glaubt die Staatswirtschaftskommission, man solle es thun und so für die Zukunft vorsorgen. Die Staatswirtschaftskommission glaubt, es sei vielleicht möglich, einzelne Räumlichkeiten schon jetzt für die Thierarzneischule zu verwenden. Es sollen Lokalitäten da sein, die sich gut als Stallungen eignen. Ueberhaupt ist die Besitzung eine solche, daß der Staat unter keinen Umständen je eine Einbuße erleiden wird. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher den Antrag des Regierungsrates zur Annahme,

mit dem Wunsche, es möchte geprüft werden, ob das Gebäude nicht schon jetzt ganz oder teilweise zu Zwecken der Thierarzneischule verwendet werden könnte, so daß die im Bau begriffenen Stallungen vielleicht etwas reduziert werden könnten. Freilich sind, wie mir mitgeteilt wurde, die bisherigen Arbeiten schon vergeben. Immerhin ist es gut, wenn die Regierung die Verwendung des Gebäudes prüft.

Die vom Regierungsrat gewünschte Ermächtigung wird demselben erteilt.

Strafnachlagefolge.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Dieselben werden nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission ohne Diskussion erledigt.

G e s e z

betreffend

Abänderung des Gesetzes über die Vermögenssteuer.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist dem Regierungsrat wiederholt der Auftrag erteilt worden, eine oder mehrere Vorlagen auszuarbeiten, welche den Zweck haben, die Staatsverwaltung zu vereinfachen und das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen. Das letztere Ziel muß man selbstverständlich zu erreichen suchen einerseits durch Vermehrung der Einnahmen und andererseits durch Verminderung der Ausgaben, letzteres seinerseits zu erreichen durch Vereinfachungen im Staatshaushalt. Diese Postulate wurden veranlaßt durch die in den letzten Jahren verschlimmerte Finanzlage des Kantons, sowie durch das neue Schulgesetz, das dem Staat bedeutend größere Leistungen auferlegt.

Es ist nun von der Finanzdirektion eine Vorlage ausgearbeitet worden, welche den Titel trägt: „Gesetz über Vereinfachungen und die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt“ und in 16 Paragraphen verschiedene Maßregeln zu diesem Zwecke vorschlägt. Ich werde Ihnen in gedrängter Kürze vom wesentlichsten Inhalt Mitteilung machen. Der Regierungsrat trat auf die Beratung des Entwurfes ein, aber je weiter er in der-

selben vorrückte, desto mehr haben sich die Schwierigkeiten gehäuft und schließlich war die Situation derart, daß der Finanzdirektor selbst nach Mitteln und Wegen suchte, um das Ziel auf einem andern Wege zu erreichen. Die Vorlage der Finanzdirektion umfaßte nämlich die verschiedenartigsten Gegenstände. Sie hatte hauptsächlich das Ziel im Auge; die Form, unter welcher das Ziel erreicht werden sollte, war ihr Nebensache, und so war es für sie nicht stoßend, daß ein Sammelsurium entstand, das vor den gewöhnlichen Grundsätzen der Gesetzgebungslogik nicht Stand halten konnte. Es ist zwar dieses Vorgehen nicht ohne Beispiel, denn im Jahre 1880 wurde der nämliche Weg eingeschlagen und vom Großen Räte und dem Volk genehmigt. Allein da die Finanzlage heute nicht so schlimm ist, wie Ende der 70er Jahre, so sind die Mitglieder des Großen Rates weniger geneigt, alles zu acceptieren, was ihnen präsentiert wird, und dabei auf die Form keine Rücksicht zu nehmen. Ende der 70er Jahre stund man bekanntlich vor Jahresdefiziten von einer Million und mehr; überhaupt war die Situation derart, daß um jeden Preis eine Besserung herbeigeführt werden mußte. Gegenwärtig ist die Lage nicht so schlimm. Die Staatsrechnung pro 1892 schließt allerdings mit einem Defizit, allein dasselbe beträgt nicht einmal Fr. 200,000, während im Budget ein solches von über Fr. 900,000 vorgesehen war. Würden an den Staat nicht neue Ansprüche herantreten, so würde es gewiß gelingen, durch eine häushälterische Verwaltung und Ergreifung derjenigen Maßregeln, die innerhalb der Kompetenz des Regierungsrates und des Großen Rates getroffen werden können, das Gleichgewicht herzustellen. Es handelt sich aber nicht nur um das, sondern auch um die Beschaffung neuer Mittel für künftige Aufgaben.

Es ist also, wie gesagt, im Schooße des Regierungsrates die Beratung des ursprünglichen Entwurfes der Finanzdirektion abgebrochen worden. Die Finanzdirektion erhielt den Auftrag, die Vorlage in verschiedene Einzelvorlagen aufzulösen und in erster Linie sofort ein Gesetz betreffend Abänderung des Vermögenssteuergesetzes vorzulegen. Letzteres ist geschehen und Sie haben den Entwurf in Händen.

Nun eine kurze Mitteilung darüber, was der ursprüngliche Gesetzesentwurf enthielt und was in der nächsten Zeit zum größten Teil dem Regierungsrate in anderer Form wieder vorgelegt werden wird.

In Art. 1 war ungefähr das enthalten, was nun Gegenstand der heutigen Gesetzesvorlage betreffend Abänderung des Vermögenssteuergesetzes bildet. In Art. 2 war eine Abänderung des Stempelgesetzes vorgeschlagen in Bezug auf die Ausführung und Handhabung desselben (Uebertragung der Vollziehung und der Bußanwendung an die Administrativbehörden nach Anleitung des Gesetzes von 1854). Es ist eine jedermann bekannte Thatsache, daß die Ausführung des Stempelgesetzes keine genügende ist und daß bei einer richtigen Anwendung desselben die Erträgnisse bedeutend größer sein würden. Die Hauptursache hiefür erblickt man darin, daß die Vollziehung in der Hand der Gerichtsbehörden liegt. Wenn man gegen jemand Klage wegen Nichtbeachtung des Stempelgesetzes erheben will, so muß man vor den Richter gehen, und dieser hat in diesen Dingen oft eine andere Anschauung als der Gesetzgeber und die Administration. In Art. 3 war eine Abänderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vorgesehen und zwar in der

Weise, daß bei großen Vermögen, wo einer einzelnen Person eine Summe von über Fr. 100,000 zufällt, der Zuschlag erhöht worden wäre. Der Art. 4 stellte neue Vorschriften auf über die Benutzung von Wasserkraften. Es ist dieser Gegenstand in andern Kantonen bereits legislatorisch geordnet und zu einer Einnahmequelle für den Staat verwendet worden, während im Kanton Bern dies bis jetzt nicht geschehen ist. In Art. 5 wurden die gegenwärtig im Jura bestehenden Einrichtungen bezüglich der Administration in Steuerfachen aufgehoben und durch die im alten Kanton bestehenden Einrichtungen ersetzt. In Art. 6 war die Aufhebung der Stelle des Salzhandlungsverwalters vorgesehen. Der Art. 7 bezweckte die Aufhebung einer Stelle der Baudirektion. In Art. 8 war eine Reduktion der bestehenden Forstinspektoren vorgesehen. In Art. 9 wurde bestimmt, daß alle Beamten, welche auf ein Leibgeding oder eine Pension Anspruch haben (Pfarrer, Lehrer etc.), an die Ausgaben des Staates einen jährlichen Beitrag zu leisten haben; ausgenommen waren die Primarlehrer, indem die bisherigen Verhältnisse im neuen Schulgesetz geordnet sind. In Art. 10 wurde über die gegenwärtig auf etwas ungeheulichem Boden sich befindende Viehentschädigungskasse neu legisfiziert. In Art. 11 wurde eine Aufsichtsbehörde für die Hochschule vorgesehen, um gewissen Uebelständen in finanzieller Beziehung, die bei der Budgetberatung so oft zur Sprache kommen, vorzubeugen. Gleichzeitig wurde vorgesehen, es solle in Zukunft den Privatdozenten kein Honorar mehr ausgerichtet werden. In Art. 12 wurde der kantonalen Brandversicherungsanstalt die Pflicht auferlegt, den Staat für die Mitwirkung einzelner seiner Beamten, namentlich zur Besorgung des großen Geldverkehrs, zu entschädigen. Der Art. 13 stellte eine Vorschrift auf in Bezug auf die Innehaltung der Budgetkredite und die Bewilligung von Nachkrediten. In Art. 14 wurde eine Reduktion der öffentlichen Kassen ins Auge gefaßt, wegen der Kantonalbank und ihre Filialen für die Vermittlung des Geldverkehrs des Staates in höherem Maße in Anspruch genommen worden wären. In Art. 15 wurden die Vorschriften des Finanzgesetzes von 1880 über Anleihen und deren Rückzahlung einer Abänderung unterworfen. In Art. 16 wurde der Beschluß vom 15. Juli 1891 betreffend die Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnen zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht, in der Weise, daß die neuen Linien Thun-Konolfingen, Sagenthal-Densingen und Saignelégier-Chaux-de-Fonds, die mittlerweile in ein gewisses Stadium vorgerückt sind, unter die zu subventionierenden Linien aufgenommen wurden. Ferner war vorgesehen, daß die Frist für die Leistung des Finanzausweises auf 8 Jahre verlängert worden wäre.

Dies ist im wesentlichen der Inhalt der ursprünglichen Gesetzesvorlage. Ich füge bei, daß einzelne dieser Änderungen nicht notwendigerweise Gegenstand eines Gesetzes sein müssen, sondern ganz gut durch Dekret des Großen Rates eingeführt werden können. Sie wurden in das Gesetz aufgenommen, um dem Volke ein Ganzes vorzulegen und einzelne, vielleicht nicht sehr populäre Bestimmungen des Gesetzes etwas annehmbarer zu machen. Ich mache daraus kein Geheim und es wurde auch im Regierungsrat gesagt, das Ganze mache den Eindruck einer Angelfischerei — ich kann nicht sagen Bauernfängerei, denn das paßt hier nicht (Heiterkeit) — und man habe einzelne Bestimmungen nur aufgenommen, um die Bür-

ger zu veranlassen, auch zu den andern zu stimmen. Das ist indessen schon oft geschehen und namentlich auch bei Anlaß des Vereinfachungsgesetzes vom Jahre 1880. Es ist gewiß nicht verboten, daß der Große Rat bei Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen eine gewisse Klugheit beobachtet.

Ich will ferner noch kurz mitteilen, welche Erfolge sich die Finanzdirektion von dem neuen Gesetze versprach. Sie schätzte, niedrig gerechnet, die Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben auf wenigstens Fr. 400,000. Einen Hauptposten bildet dabei die Abänderung des Vermögenssteuergesetzes, die nun heute vorliegt und deren finanzielles Resultat auf etwa Fr. 120,000 veranschlagt werden kann. Bei einer solchen Verbesserung der Finanzlage, wie sie durch diese verschiedenen Maßnahmen erreichbar ist, wäre es möglich, das Primarschulgesetz successive zur Ausführung zu bringen, ohne daß man in finanzielle Schwierigkeiten geraten würde. Gelingt es im Verlauf der Jahre, eine allgemeine Steuerreform zu Stande zu bringen mit ihren erhofften finanziellen Resultaten, so besteht erst recht kein Zweifel, daß die vermehrten Ausgaben für die Schule ohne Schwierigkeiten bestritten werden können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu der heute zu beratenden Vorlage über. Ich schicke auch hier einige Bemerkungen allgemeiner Natur voraus.

Vorerst will ich erklären, was auch aus den Erwägungen hervorgeht, daß durch dieses Gesetz einer allgemeinen Steuerreform nicht vorgegriffen werden soll. Die Vorlage hat einen rein transitorischen Charakter und die Hauptsache ist, daß sie möglichst bald in Kraft tritt. Nach Annahme der revidierten Verfassung und Beseitigung der Schwierigkeiten für die Reform der Steuergesetzgebung kann dann die hier niedergelegte Materie auch wieder neu geordnet werden.

Veranlassung zu der heutigen Vorlage und ihrer Dringlichkeit gaben folgende Verumständungen.

Nach dem Gesetz über die Vermögenssteuer vom Jahr 1856 ist das Grundeigentum im Kanton Bern zu versteuern und zwar entweder vom Eigentümer des Grundstückes oder, wenn ein Schuldenabzug gemacht werden kann, in Form der Kapitalsteuer vom Gläubiger. Für die Versteuerung ist der Schuldner haftbar. Es ist ihm das Recht eingeräumt, von seinem Grundsteuerkapital die darauf haftenden Schulden in Abzug zu bringen und dem Gläubiger ist die Pflicht auferlegt, das Kapital zur Versteuerung anzugeben und gleich zu versteuern wie der Grundeigentümer sein Grundeigentum. Von dieser Berechtigung zum Schuldenabzug sind verschiedene Ausnahmen gemacht, unter andern auch die, daß solche Kapitalien nicht abgezogen werden können, deren Gläubiger nicht im alten Kanton, also nicht im Bereich des Gesetzes angefallen sind. Dagegen hatte der Schuldner das Recht, die betreffende Steuer vom Zins in Abzug zu bringen. Diese Vorschriften galten schon vor 1856 und sie blieben in Kraft bis anfangs der 80er Jahre, wo sich zwischen Bern und einem auswärtigen wohnenden Gläubiger ein Streit entwickelte, der vor Bundesgericht führte und dahin entschieden wurde, es stehen diese Vorschriften mit der Bundesverfassung im Widerspruch. Es wurde nämlich einem in Zug wohnenden Gläubiger vom Schuldner, gestützt auf das Gesetz, ein Abzug in der Höhe des Steuerbetrages gemacht. Der Gläubiger wollte sich das nicht gefallen lassen, indem er sagte, er müsse sein

Kapital in Zug versteuern und er sei nicht schuldig, auch noch im Kanton Bern eine Steuer zu bezahlen; es wäre das eine Doppelbesteuerung. Das Bundesgericht, das schließlich zu entscheiden hatte, erklärte, nach bundesgerichtlicher Praxis sollen Kapitalien am Wohnort des Gläubigers versteuert werden und es dürfe der Gläubiger in einem andern Kanton nicht auch noch zur Versteuerung, sei es in dieser oder jener Form, angehalten werden. Dagegen war nicht viel einzuwenden. Allein das Bundesgericht blieb dabei nicht stehen, sondern erklärte, nach dem Sinn und Geist des bernischen Gesetzes habe der Schuldner die betreffende Steuerquote, die er sonst vom Zins in Abzug brachte, nicht an sich selbst zu tragen, sondern er sei zum Schuldenabzug berechtigt. Es ist diese Argumentation des Bundesgerichts von bernischen Juristen und vom bernischen Fiskus nicht als richtig anerkannt worden. Es wurde fatalerweise der Angelegenheit damals nicht diejenige Bedeutung beigelegt, die sie in Wirklichkeit hatte, indem es sich nur um eine unbedeutende Summe handelte. Von diesem Entscheid des Bundesgerichts erhielt aber das Publikum Kenntnis und die auswärtigen wohnenden Gläubiger begannen davon Gebrauch zu machen. Es entspann sich bald nachher ein zweiter Streit betreffend ein Badeetablisement, wo es sich um ein Kapital von mehreren hunderttausend Franken handelte, dessen Gläubiger außerhalb des Kantons wohnte. Bern schenkte diesmal dem Geschäft die größte Aufmerksamkeit; allein das Bundesgericht hielt an seiner Anschauung fest, dabei allerdings zugebend, daß man die Sache früher auch anders hätte beurteilen können; allein die Sache sei nun einmal so und es werde daran nichts mehr geändert. Seither hat man es nun mit einer festen Praxis zu thun, die für den Kanton Bern die Folge hatte, daß sich zur Stunde die Kapitalien, deren Gläubiger außerhalb des Kantons wohnen, auf mindestens 60 Millionen belaufen, so daß der Ausfall für den Staat, ganz gegen den Sinn und Geist des Vermögenssteuergesetzes, auf jährlich Fr. 120,000 beziffert werden muß, der sich noch von Jahr zu Jahr steigert, wenn nicht Halt geboten wird. Dies Jahr steht bei einem einzigen Institut ein neuer Entzug von 2 Millionen Kapital in Aussicht. Die Eidgenössische Bank besitzt nämlich in Bern unterpfändliche Kapitalien von circa 2 Millionen, die vom Schuldner abgezogen werden und für die uns die Steuer entgehen wird, da die Bank ihr Domizil nach Zürich verlegt. Es ist das ein ganz unnatürlicher Zustand; denn überall stützt sich die Steuerberechtigung in erster Linie auf Grund und Boden, der Kanton Bern aber, der seine eigene Steuerhoheit besitzt, wird für einen großen Teil des Grundeigentums der Steuerberechtigung beraubt! Das vorliegende Gesetz soll nun diesen Uebelstand beseitigen.

Bei diesem Anlasse werden noch einige andere zeitgemäße Änderungen vorgeschlagen, auf die ich jetzt nicht eintreten will; ich bemerke nur, daß das alte und immer dringlicher gewordene Postulat betreffend Revision der Grundsteuerschätzungen erledigt werden soll.

Dies sind die Gründe, welche dieses Abänderungsgesetz veranlaßten. Ich hoffe, Sie werden anerkennen, daß diese Abänderung sehr berechtigt und eine sofortige Behandlung des Gesetzes durchaus angezeigt ist. Ich beantrage Ihnen, auf dasselbe einzutreten.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Kommission. Nach dem einläßlichen Referat des Herrn Finanz-

direktors kann ich mich sehr kurz fassen. Die Kommission kam einstimmig zu dem Antrage, es sei auf den Entwurf einzutreten; dabei war sie sehr damit einverstanden, daß der Regierungsrat den ursprünglichen Entwurf nicht vor den Großen Rat brachte, sondern sich entschloß, über die ganze Materie der Vereinfachung des Staatshaushalts und der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts sachlich getrennte Vorlagen einzubringen. Aus dem Résumé des Herrn Finanzdirektors über den ursprünglichen Entwurf werden Sie den Eindruck erhalten haben, daß derselbe sehr verschiedenartige Sachen enthielt, die sich neben einander sehr sonderbar ausgenommen hätten. Auch konnten wir uns des Bedenkens nicht erwehren, daß wenn man alle diese Bestimmungen im gleichen Entwurf gebracht hätte, es leicht hätte passieren können, daß dem einen das, dem andern jenes gefallen oder auch nicht gefallen hätte, wobei es fraglich wäre, ob nicht schließlich das Mißfallen über das Gefallen das Uebergewicht erhalten hätte. Gesetzgebungstechnisch war es offenbar richtig, die Vorlage zu zerlegen, und es war naheliegend, mit derjenigen Spezialvorlage den Anfang zu machen, die liquid ist und den meisten Erfolg verspricht. Was die Revision der Grundsteuerschätzungen betrifft, so ist dies eine alte Forderung. Auf dem Lande klagt man vielfach darüber, daß die Grundsteuerschätzungen zu hoch seien, während sie in den Städten vielfach zu niedrig sind. In Bern z. B. kommt es sehr häufig vor, daß die Kaufsumme die Grundsteuerschätzung nahezu um das Doppelte übersteigt. Es muß in dieser Beziehung ein Ausgleich geschaffen werden, und es ist daher ein Gebot der Gerechtigkeit, daß diese Revision an die Hand genommen wird. Wie es sich in Bezug auf die Vorschriften über den Schuldenabzug verhält, hat Ihnen Herr Scheurer einläßlich erörtert und Sie haben gehört, daß es sich für den Staat um eine ganz bedeutende Mehreinnahme (im Minimum Fr. 120,000) handelt. Auf die Einzelheiten des früheren Entwurfes trete ich hier nicht ein; denn es würde uns zu weit führen, wenn wir schon heute alle die verschiedenen in Betracht kommenden Fragen in die Diskussion hineinziehen wollten. Ich bemerke nur, daß derselbe Verschiedenes enthielt, was sehr diskutabel gewesen wäre. Heute handelt es sich lediglich um das vorliegende Gesetz betreffend Abänderung des Vermögenssteuergesetzes, und ich beantrage Ihnen, auf dasselbe einzutreten.

Dürrenmatt. Es scheint, die Frage der Vereinfachung des Staatshaushalts solle wieder den nämlichen Verlauf nehmen, wie schon früher einmal. Angesichts drohender Defizite und neuer Ausgaben nahm man einen löblichen Anlauf, um im ganzen Staatshaushalt Vereinfachungen einzuführen. Es scheint aber, nachdem man sich an die Aufgabe heranmachte, haben Regierung und Kommission den Verleider bekommen. Ich bedaure das und möchte wünschen, ohne daß ich einen Antrag auf Nichteintreten stelle, die Regierung möchte auf dem von ihr zuerst eingeschlagenen Wege verharren. Ich bin einverstanden, daß man das vorliegende Gesetz, das nun einmal vorberaten ist, zum Abschluß bringt. Im übrigen aber möchte ich den Antrag stellen, über die weiteren Punkte solle eine zusammenfassende Vorlage gemacht werden. Man hat zu diesem Zwecke eine ziemlich zahlreiche Kommission ernannt, welche die Aufgabe hatte, diese und jene Vereinfachungen zu beraten, indem die

einzelnen Mitglieder des Rates nicht immer das Material an der Hand haben, von sich aus Anregungen zu machen. Man setzte deshalb eine Kommission ein, damit dieselbe eine löbliche Initiative entwickle. Entbindet man sie von diesem Auftrage, so bleibt es wieder den einzelnen Mitgliedern überlassen, was sie anregen wollen und ob einer der vom Herrn Finanzdirektor angeführten Punkte zur Ausführung gebracht werden soll oder nicht. Es ist aber, wie gesagt, nicht jedermanns Sache, Motionen zu stellen oder Postulate zum Staatsverwaltungsbericht zu beantragen. Man kommt nicht gerne in den Ruf, man langweile den Rat mit Motionen, und infolge dessen unterbleibt manches, was geschehen sollte. Etwas anderes ist es, wenn eine Kommission da ist, welche die Aufgabe hat, im ganzen Gebiet der Staatsverwaltung die Lehren zusammenzulesen, von denen Herr Scheurer einmal gesprochen hat. Wenn die Kommission auf dem von der Regierung zuerst eingeschlagenen Wege verharret wäre, so bin ich überzeugt, daß sie noch dies und jenes gefunden hätte, das man hätte hereinbeziehen können, das man aber nicht gerne zum Gegenstand einer besonderen Vorlage macht. Ich muß vor allem daran erinnern, daß der Besoldungsetat der Staatsbeamten, wenige Ausnahmen vorbehalten, zur Stunde noch immer auf einem ganz gesetzwidrigen Boden steht. Ich will die Ausführungen nicht wiederholen, die ich schon mehrmals angebracht habe, wie das gekommen ist, sondern nur die Ziffern in Erinnerung bringen, um die es sich handelt. Es ist in den 70er Jahren auf dem Wege des vierjährigen Budgets eine Besoldungserhöhung durchgeführt worden, welche Fr. 238,000 ausmachte. Später wurde das vierjährige Budget vom Volk verworfen und damit auch die Besoldungserhöhungen. Gleichwohl wurden dieselben seither fortwährend, in ungesetzlicher Weise, weiter verabsolgt. Ich will nun nicht behaupten, daß sich hier eine Ersparnis von Fr. 238,000 machen ließe, erstlich aus dem Grunde nicht, weil viele dieser Besoldungen, gerade auf dem Gebiete des Schulwesens und in der Centralverwaltung, seither auf gesetzlichem Wege erhöht wurden. Ich will auch nicht behaupten, daß z. B. die Besoldungen unserer Regierungsräte herabgesetzt werden sollten; dieselben beziehen sicher keine zu hohe Besoldung. Etwas anderes wäre es vielleicht in Bezug auf die Besoldungen der Bezirksbeamten, namentlich nach der infolge des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes eingetretenen Arbeitsteilung. Auch bei gewissen Amtschaffnerbesoldungen ließe sich etwas ersparen. Von allem dem habe ich in den Ausführungen des Herrn Scheurer nichts gehört. Das wäre also eines: der Besoldungsetat muß absolut wieder einmal auf eine gesetzliche Basis gestellt werden.

Ich will im weitem nur noch einen Punkt erwähnen. Der Kanton Bern macht sich in Bezug auf die Lehrerbildung eine ganz lächerliche Konkurrenz. Er unterhält vier Staatsseminarien, zwei im deutschen Kantonsteil und zwei im Jura. Dieselben bilden, nebst den Privatseminarien, eine mehr als genügende Zahl von Lehrern und Lehrerinnen aus. Außerdem existiert aber in Bern an der Mädchensekundarschule auch noch eine Seminarabteilung zur Heranbildung von Primarlehrerinnen. Der Staat muß die Hälfte der Lehrerbefoldungen bezahlen und dafür liefert diese Schule eine Masse Lehrerinnen, welche denjenigen, welche in Hindelbank gebildet wurden, Konkurrenz machen und zum großen Teil keine Anstellung

finden. Ich weiß nicht, wie hoch sich der Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldungen beläuft; allein nach dem Umfang zu schließen, kann er hinter den Kosten des Seminars in Hindelbank nicht weit zurückbleiben. Ähnlich sind die Verhältnisse im Jura, wo ebenfalls Sekundarschulen Lehrerinnen liefern. Entweder soll man die Staatsseminarien aufheben oder dann nicht an andere Schulen zum Zwecke der Heranbildung von Lehrerinnen Staatsbeiträge an die Lehrerbefoldungen verabsolgen.

Dies sind einige Punkte, von denen ich glaube, daß sie ebenfalls in das Vereinfachungsgesetz gehören, von dem ich wünsche, daß es die verschiedenen Reformen in einer einheitlichen Vorlage zusammenfaßt. Die Buntstückigkeit eines solchen Vereinfachungsgesetzes kann mich nicht hindern, diese Art des Vorgehens vorzuziehen. Auch im Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1880 sind alle möglichen Bestimmungen enthalten, die nur vom fiskalischen Gesichtspunkte aus mit Rücksicht auf die damals dringend nötig gewordene Finanzreform unter einander in Verbindung standen. Gottlob und Dank sind wir heute nicht so schlimm daran, wie damals, als Herr Scheurer sein schwieriges Amt antrat. Aber ich finde doch, man sollte auch heute in der damals von Herrn Scheurer betretenen Bahn weiter gehen. Herr Scheurer hat das Verdienst, damals das Messer mit Schneid angelegt zu haben, und ich möchte wünschen, daß man nicht wartet, bis wir wieder auf dem gleichen Punkte sind, wie im Jahre 1878. Ich möchte deshalb die Regierung bitten, den von ihr zuerst eingeschlagenen Weg beizubehalten.

Müller (Eduard, Bern), Berichterstatter der Kommission. Nur ganz wenige Worte der Erwiderung. Ich kann den Standpunkt nicht acceptieren, auf welchen Herr Dürrenmatt die Kommission stellen möchte. Zur Erledigung der von Herrn Dürrenmatt genannten Aufgaben haben wir eine ständige Kommission, nämlich die Staatswirtschaftskommission. Diese soll sehen, wo Ersparnisse gemacht werden könnten. Die Spezialkommission aber, deren Präsident ich zu sein die Ehre habe, wurde niedergesetzt zur Vorberatung eines bestimmten Gesetzesentwurfes. Allerdings glaubte man bei Bestellung der Kommission, es werde ein etwas umfangreicherer Gesetzesentwurf vorgelegt; die Kommission hatte aber nicht den Auftrag, einen andern Entwurf auszuarbeiten, sondern sie hatte lediglich den Entwurf der Regierung zu prüfen, um Ihnen darüber Bericht erstatten zu können. Die Kommission hätte nun allerdings sagen können, sie beantrage Rückweisung des Entwurfes an die Regierung mit der Einladung, das ursprüngliche Projekt wieder aufzunehmen und eine Gesamtvorlage einzubringen. Die Kommission stellt aber einen solchen Antrag nicht, weil sie glaubt, das von der Regierung eingeschlagene Vorgehen sei richtiger. Wenn Sie etwas anderes beschließen wollen, so mögen Sie das thun. Die Kommission glaubt, mit Rücksicht auf die Ihnen bereits mitgetheilten Beschlüsse der Regierung sei dafür gesorgt, daß der heutigen Vorlage weitere Vorlagen folgen werden. Wir streiten uns denn auch heute nicht um Grundsätze; Herr Dürrenmatt fühlt das selbst, denn sonst würde er einen bestimmten Antrag stellen. Auf die einzelnen Punkte einzutreten, welche Herr Dürrenmatt berührte, halte ich nicht für opportun, da sie mit dem vorliegenden Entwurf nichts zu thun haben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re-

gierungsrats. Veranlaßt durch die Aeußerungen des Herrn Dürrenmatt, möchte ich erklären, daß der Finanzdirektor sehr dankbar wäre, wenn er nicht einzig darüber nachgrübeln müßte, wo man etwas ersparen könnte, sondern wenn sich auch andere Leute damit befassen und ihm mittheilen würden, wo nach ihrer Ansicht Ersparnisse zu machen wären. Man wird diese Anregungen nicht von der Hand weisen, sondern sie ernstlich in Erwägung ziehen; denn es gibt im Staatshaushalt immer Gebiete, wo es Spezialkenntnisse braucht, um sie genau zu übersehen. Ich möchte nur noch einen Punkt berühren. Es ist ungemein schwierig, bestehende Befoldungen herabzusetzen, und der Finanzdirektor muß im allgemeinen froh sein, wenn es bei den bisherigen Ansätzen bleibt. Dabei möchte ich betonen, daß eigentlich keine Befoldung zu hoch ist, wenn sie verdient wird. Man kann also nicht allgemein sagen: Die Befoldungen sind zu hoch. Es ist wohl möglich, daß dieser und jener nicht das verdient, was er bezieht; würde er aber seine Pflicht gehörig erfüllen, so wäre die Befoldung nicht zu hoch. Höhere Ansprüche an den Staat sind natürlich immer vorhanden, und wir sind in dieser Beziehung erst jüngst einer großen Gefahr entronnen. Sie erinnern sich an die Differenzen infolge der Jura-Simplonbahn-Angelegenheit. Als der Streit zwischen der Westschweiz und dem Kanton Bern auf dem Höhepunkt angekommen war, haben einzelne westschweizerische Kantone die Befoldungen ihrer Regierungsräte höher angelegt als der Kanton Bern. Das geschah offenbar nur, um dem Kanton Bern den Meißter zu zeigen. Die Gefahr war nun groß, daß man im Kanton Bern gesagt hätte: das lassen wir uns nicht gefallen; wir vermögen unsere Regierungsräte besser zu bezahlen als ihr Westschweizer. Glücklicherweise ging dieser Reiz an der Finanzdirektion vorüber (Heiterkeit), und er wird wahrscheinlich nicht so rasch wiederkehren (Heiterkeit). Wenn Ersparnisse gemacht werden können, so kann es nicht geschehen auf dem Wege der Herabsetzung der Befoldungen, sondern auf dem Wege der Beseitigung nicht absolut nötiger Stellen, die ohne Gefahr für die Staatsverwaltung beseitigt werden können. Ich wiederhole nochmals, daß die Regierung froh ist, wenn ihr aus dem Schooße des Großen Rates oder von anderer Seite Ansichten zur Kenntnis gebracht werden, wo und wie Vereinfachungen eintreten könnten.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In § 1 wird im ersten Satz die unverzügliche Revision der Grundsteuerschätzungen ins Auge gefaßt. Daß eine solche nötig ist, ist bekannt. Man könnte vielleicht den Verdacht hegen, da die Vorlage eine Verbesserung der Finanzlage zum Zwecke habe, so werde die Revision im Sinne der Erhöhung ausfallen, während die Klagen vom Land dahin gehen, die Grundsteuerschätzungen seien zu hoch. Ich kann in dieser Beziehung namens der Regierung die bestimmte Erklärung abgeben, daß sie nicht erwartet, die Grundsteuerschätzungen werden erhöht

werden, sondern sie ist der Ansicht, es werde eine Reduktion derselben erfolgen. Bei der letzten Generalrevision im Jahre 1875 verfolgte man allerdings den Zweck, die Schätzungen zu erhöhen, und es wurde inderthat eine Vermehrung des Grundsteuerkapitals um viele hundert Millionen bewerkstelligt. Diesmal wird ein ähnliches Resultat nicht zu erwarten sein, sondern es wird unzweifelhaft eine Reduktion der Schätzungen die Folge sein.

Nun kann man aber sagen: Warum eine solche Revision vornehmen, die der Wiederherstellung des Gleichgewichts nur nachteilig sein kann? Vorerst glaube ich nicht, daß die Schätzungen im großen und ganzen in sehr hohem Maße zurückgehen werden. Es sind verschiedene Faktoren, welche dies verhindern. Vorerst sind die Schätzungen nicht in allen Landesteilen zu hoch, sondern es gibt solche, in denen eine Reduktion nicht zu befürchten ist. Es werden im Gegenteil, namentlich in städtischen Orten, speziell in Bern, Erhöhungen stattfinden. Ferner haben viele Grundbesitzer, namentlich die verschuldeten, ein Interesse, daß ihr Kredit nicht zu sehr reduziert wird, und sie werden deshalb dafür sorgen, daß in Bezug auf die Reduktion ein gewisses Maß eingehalten wird. Bei gewissen Grundstücken, die mit speziellen Kulturen besetzt sind, z. B. mit Reben, muß eine erhebliche Reduktion erfolgen, indem die Schätzungen zu hoch sind. Aber gerade in jenem Gebiet sind wieder andere Faktoren vorhanden, welche die Reduktion paralysieren, indem im Moosgebiet bedeutend größere Bodenwerte entstanden sind infolge der Kultivierung von Mösern, verlassenen Flußbetten etc.

Zum Zwecke der Vornahme der Revision der Grundsteuerschätzungen soll das Verfahren revidiert werden. Gegenwärtig ist dasselbe in den §§ 5—30 des Gesetzes von 1856 geregelt und diese gesetzliche Regelung ist schuld, daß die Regierung die Revision nicht schon längst beantragt hat. Eine Revision nach dem bisherigen Verfahren käme viel zu teuer zu stehen. Diejenige von 1875 kostete über Fr. 300,000. Es ist durchaus nicht nötig, so große Kosten zu machen und einen solchen Apparat in Scene zu setzen, wie es früher der Fall war. Früher bestand neben den vielen Spezialkommissionen in den Gemeinden eine Centralkommission, die im ganzen Lande herumgeschickt wurde, um die Grundstücke anzusehen, die aber im Grunde genommen nur eine Reise durch das Land machte, ohne viel dabei zu sehen. Ich war im Jahre 1875 in der Lage, als Abgeordneter des Gemeinderates von Sumiswald, wo ich damals wohnte, mit derjenigen Abteilung der Centralkommission, welche das Emmenthal bereifte, herumzugehen. Nun war man damals im Emmenthal nicht der Meinung, daß die Grundsteuerschätzungen erhöht werden sollten. Trotzdem hat man die Herren von der Centralkommission sehr gut empfangen, hat aber möglichst darauf hingewirkt, daß sie möglichst wenig sehen. Man führte sie zum guten Wein und zum schlechten Land (Heiterkeit) und hat erreicht, daß sie wirklich der Meinung waren, man könne da nicht viel erhöhen. Allein später kam die Geschichte dann doch anders. In Bern wurde den Herren gesagt, sie haben sehr schlecht gearbeitet, die Grundsteuerschätzungen müssen erhöht werden, und so wurden denn in Bern am grünen Tisch die Grundsteuerschätzungen im Amt Trachselwald um so und so viel erhöht. Dazu hat man den Apparat der Centralkommission nicht nötig. Uebrigens brauchen verschiedene Arbeiten, die man seinerzeit machte, nicht

neuerdings gemacht zu werden, so z. B. die Klasseneinteilung der Grundstücke. Es fragt sich bloß, ob in einer Gemeinde die Grundsteuerschätzungen zu hoch sind oder nicht. Das weiß man aber, ohne daß man eine große Anzahl Leute hinschickt. Es ergibt sich das aus den abgeschlossenen Käufen, auch können die Gemeinden ihre Wünsche geltend machen. Es ist daher absolut notwendig, daß das bisherige Verfahren beseitigt wird. An dessen Platz wird dann der Große Rat auf dem Dekretswege ein anderes Verfahren aufstellen, das nach meiner Ansicht sehr einfach sein kann und nicht große Kosten verursachen wird. Man wird hauptsächlich auf die aus den verschiedenen Gegenden gedauerten Wünsche abstellen und dabei auch die übrigen Kenntnisse, die man bereits besitzt oder sich leicht verschaffen kann, verwerten. Es ist das, wie Sie sehen, auch ein Stück Vereinfachung des Staatshaushaltes. — Ich beantrage Ihnen, den § 1 anzunehmen.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur beifügen, daß die Sache so verstanden ist, daß sich der § 1 auch auf den neuen Kantonsteil beziehen soll. Da das Vermögenssteuergesetz vom Jahre 1856 nur für den alten Kanton erlassen ist, die Revision der Grundsteuerschätzungen im Jahre 1875 sich aber auch auf den neuen Kanton erstreckte, so ist selbstverständlich, daß auch diesmal die Revision der Grundsteuerschätzungen auf den neuen Kantonsteil ausgedehnt werden soll. Allein die Kommission hat gefunden, es sei zweckmäßig, dies im Gesetz ausdrücklich zu sagen, und es wurde deshalb in § 5 eine bezügliche Bestimmung aufgenommen. — Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Angenommen.

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe über diesen Paragraph schon im Eingangsrapport erschöpfend Auskunft gegeben. Ich füge nur bei, daß die Redaktion, wie sie hier vorliegt, nicht als eine definitive zu betrachten ist, sondern daß bei der zweiten Beratung möglicherweise eine etwas andere Redaktion vorgeschlagen werden wird. Man wird sich bis zur zweiten Beratung zuständigen Ortes darüber orientieren, ob diese Redaktion eine genügende ist, damit wir nicht riskieren, daß vor der bundesgerichtlichen Instanz, vor die alle Fragen betreffend Doppelbesteuerung gezogen werden können, die neuen Vorschriften nicht Stand halten.

Bigler. Es war mir leider nicht möglich, der Kommissionsitzung beizuwohnen. Gestatten Sie mir daher hier, eine Anregung zu § 2 anzubringen. Ich bin selbstverständlich mit dem Artikel an und für sich einverstanden, indem damit einem von der Staatswirtschaftskommission aufgestellten Postulat nachgekommen wird. Es existieren aber in Bezug auf den Schuldenabzug und das ganze Verfahren in dieser Materie noch andere Uebelstände, auf die ich hier aufmerksam machen möchte.

Wenn man die Geschäftskontrolle der Steuerverwaltung ansieht und daneben die Geschäftskontrolle der Finanzdirektion, so muß man zum Schlusse kommen, man habe es im Kanton Bern darauf abgesehen, Steuererschlagnisse zu machen. Die Zahl der registrierten Steuererschlagnisse ist nämlich eine fast unglaublich hohe. Bisher wurde jede Steuererschlagnis mit der fünffachen Buße belegt. Nach dem vorliegenden Entwurf soll in Zukunft jede Verschlagnis nur noch mit der zweifachen Buße bestraft werden. Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß man mit der hohen Buße nichts ausrichtete und daß der Grund für die vielen Steuererschlagnisse in den Einrichtungen selber liegen muß. Wie geht es mit den Steuerangaben? Dieselben sollen im Laufe des Monats Juli gemacht werden; in der übrigen Zeit ist es nicht möglich, auf der Gemeindefreiberei eine Angabe zu machen. Dies hat zur Folge, daß eine große Zahl Angaben nicht richtig gemacht werden, weil man die Sache im Laufe des Jahres vergißt. Es ist in den allermeisten Fällen nicht böser Wille der Betreffenden schuld, sondern rein nur die Vergeßlichkeit. Es ist, kaufmännisch gedacht, durchaus unrichtig, im Jahre nur eine Zeit von drei bis vier Wochen einzuräumen, um seine Angaben zu machen; die Kontrolle sollte vielmehr so eingerichtet werden, daß man jeden Fall sofort angeben kann, so daß man nicht mehr daran zu denken braucht. Es ist allerdings im § 39 des gegenwärtigen Steuergesetzes vorgesehen, daß ein Schuldenabzugsregister geführt werden soll. Dasselbe wird auch geführt; allein es darf nur im Monat Juli etwas in dasselbe eingetragen werden. Gleich verhält es sich mit den Angaben über Kapitalveränderungen überhaupt, den Zinsreduktionen u. Gewöhnlich handelt es sich um Geschäfte, die notarialisch besorgt werden, und die meisten Notare haben eine besondere Kontrolle angelegt, um dann im Juli ihre Klienten auf die Steuerangabe aufmerksam zu machen. Das thut der Klient denn auch. Allein seither hat er vielleicht noch eine Zinsreduktion vorgenommen oder bei einem andern Notar etwas verschreiben lassen, der keine solche Kontrolle führt. Er glaubt nun, er habe seine Sache richtig besorgt, bekommt dann aber richtig eines schönen Morgens einen sogenannten „Giftzettel“, in welchem es heißt, er habe so und so viel Steuer nachzubzahlen.

Ein fernerer Umstand ist der, daß die Steuerverwaltung die Revision nicht von einem Jahr zum andern zu bewältigen vermag. Die Arbeit wird immer größer und zieht sich hinaus, so daß die Verschlagnisse erst nach zwei oder drei Jahren zur Kenntnis der Betreffenden kommen. Dann mußten sie zum Notar gehen und ein Gesuch um Reduktion abfassen lassen. Die Praxis war dann die, daß man sich mit dem zweifachen Betrag begnügte. Gleichwohl haben die Betreffenden das Gefühl, es sei ihnen Unrecht geschehen. Es sind mir viele Fälle bekannt, wo gerade in Vormundschafsfachen die Steuerangaben infolge Verquickung der Umstände unterblieben.

Wenn also festgestellt ist, daß die Steuererschlagnisse daher rühren, daß man die Angaben nicht zur richtigen Zeit machen kann, so sollte man Mittel und Wege suchen, um den Steuerzahlenden Gelegenheit zu geben, sich der Pflicht der Steuerangabe so rasch als möglich zu entledigen. Es sollten Kontrollen angelegt werden, sowohl für den Kapitalzuwachs als den Kapitalabgang, in welche das ganze Jahr hindurch Eintragungen gemacht werden

könnten. Man hat mir gesagt, es gebe im Laufe des Jahres so viele Änderungen, daß es unmöglich sei, solche Kontrollen zu führen. Ich finde, da könnte man das gleiche auch in Bezug auf die Geburts- und Totenregister sagen. Da viele Kinder schon im Laufe des Jahres sterben, so könnte man auch sagen, man wolle warten bis zum Schlusse des Jahres und dann während 14 Tagen die Eintragungen vornehmen.

Da mir nicht bekannt ist, ob die Regierung und die Kommission sich mit den von mir berührten Uebelständen befaßt haben — aus dem vorliegenden Entwurf und aus den Voten der Herren Berichterstatter ist dies nicht zu entnehmen — so erlaube ich mir die Anfrage, ob es nicht möglich wäre, bei diesem Anlasse der von mir geschilderten Kalamität abzuhelpen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wenn Herr Bigler in der Sitzung der Kommission anwesend gewesen wäre, so wäre er wahrscheinlich von den Mitteilungen des Finanzdirektors befriedigt worden. Die Verhältnisse, welche Herr Bigler berührt hat, sind wirklich derart, daß sie besprochen zu werden verdienen. Es liegen solche Zustände vor, daß man sich wirklich verwundern muß, daß dieselben so lange existieren konnten, und welche die Administration in einer Weise belasten, von der niemand eine Ahnung hat. Im Gesetz von 1856 ist die unrichtige Angabe von Kapitalien mit einer Buße im zweifachen Betrage der verschlagenen Steuer bedroht; bei unrichtigem Schuldenabzug beträgt die Buße das fünffache der verschlagenen Steuer. Man nennt diese unrichtigen Angaben Steuererschlagnisse, und es sind dieselben im ganzen Kanton geradezu berücktigt. Im wahren Sinne des Wortes sind es aber keine Steuererschlagnisse, sondern bloße Irrtümer in den Angaben, die oft ihre erklärlichen Ursachen haben; oft auf Unkenntnis oder auf Vergeßlichkeit und Nachlässigkeit beruhen und finanziell in der Regel keine große Tragweite haben. Die Zahl dieser Steuererschlagnisse ist so groß, und man kann sich so leicht einer solchen Verschlagnis schuldig machen, daß man sagen kann, es sei im ganzen Kanton kein braver Mann, der nicht schon einen solchen Handel hatte. Diese Fälle sind viel zahlreicher, als man glaubt, und um Ihnen davon einen Begriff zu geben, will ich darüber folgendes mitteilen. Gegenwärtig liegen aus früheren Jahren noch circa 5000 unerledigte Geschäfte vor. Die Kontrollen von 1890 und 1891 — in einzelnen Bezirken auch diejenigen von 1890 — sind noch nicht revidiert, indem die Vergleichung der Kapitalsteuerregister mit den Schuldenabzugsregistern eine ganz kolossale Arbeit ist, die eine Anzahl Personen der Steuerverwaltung beständig beschäftigt. Nach einer Durchschnittsberechnung stecken in diesen nichtrevidierten Kontrollen mindestens 12,000 Verschlagnisfälle. Man kann also annehmen, es seien gegenwärtig 17,000 solche Verschlagnisgeschäfte hängig und mit dem Jahre 1893 werden weitere 5000 dazu kommen. Die Zahl dieser Geschäfte, die erledigt wurden seit ich der Finanzdirektion vorstehe, ist Legion; oft sind diese Geschäfte noch komplizierter Art und veranlassen endlose Schreibereien. Es steckt in diesen Geschäften ein Arbeitsaufwand, der zu dem, was dabei herauskommt, in keinem Verhältnis steht, und was noch schlimmer ist, es steckt darin ein Anlaß zu Unwillen im Volk, das die Sache als Chikane auffaßt. Die Flüche, welche wegen dieser Handel ergangen sind, sind unzählbar.

Um Ihnen einen Begriff zu geben, welche Arbeit ein solches Geschäft verursacht, will ich Ihnen folgendes mitteilen. Ich habe diesen Morgen aufs Geratewohl ein beliebiges solches Geschäft herausgegriffen. Es betrifft eine arme Frau, die in Kirchberg Dienstmagd ist, deren Mann ein kleines Heimwesen in der Gemeinde Melchnau besessen hatte und die von Schuldenabzug zc. natürlich keinen Hochschein hat. Diese Frau erhält eines morgens einen Brief, sie habe sich großartig gegen das Gesetz verfehlt und sei schuldig, Fr. 31 nachzubezahlen. Die Verschlagung entstand dadurch, daß auf dem Gütlein ein Häuschen abbrannte, für das eine Brandentschädigungssumme von Fr. 539. 64 ausgerichtet wurde. Diese Brandentschädigungssumme wurde vom Pfandgläubiger, der Erbsparniskasse, behältigt, welche Fr. 724. 60 zu fordern hatte. Dadurch reduzierte sich die Forderung auf Fr. 184. 96, und diese Summe wurde von der Kasse angegeben. Die Frau ließ aber den Schuldenabzug in der Höhe des ursprünglichen Kapitals fortbestehen. Das ging so zwei, drei, vier Jahre, bis sie die Anzeige erhielt, sie habe so und so viel nachzubezahlen. Die Frau wird natürlich in große Angst geraten und der Sache nachgelaufen sein. Es wurden ihr mehrere Briefe geschrieben und schließlich gab sich der Amtschaffner die Mühe, wozu er nicht verpflichtet gewesen wäre, in einem langen Briefe über den ganzen Handel, der noch andere Komplikationen aufwies, Auskunft zu geben. Der Handel kam aber nicht sofort zur Erledigung. Die Steuerverwaltung schickte das Geschäft wieder an den Amtschreiber, um einen Bericht einzuholen; dieser wies dasselbe an den Amtschaffner, von welchem es an den Amtschreiber zurückgelangte, der es seinerseits an die Steuerverwaltung einschickte. Diese war aber noch nicht befriedigt, das Geschäft ging neuerdings an den Amtschaffner, welcher Auskunft gibt und das Geschäft retourniert. Allein auch jetzt war die Steuerverwaltung noch nicht befriedigt und es mußte noch die Auskunft des Gemeindefchreibers eingeholt werden. Und was war schließlich das finanzielle Resultat? Etwas zu einem Franken! Also wegen eines Frankens mußte eine solche furchtbare Geschichte angestellt werden; es mußte aber bis jetzt geschehen, wenn man nicht riskieren will, daß der Staat unter Umständen doch bedeutende Summen verliert. Dieser Zustand muß und wird geändert werden und zwar in der Steuerverordnung, welche der Regierungsrat jemein über die Verichtigung der Grund- und Kapitalsteuerregister erläßt. In dieser Steuerverordnung wird man ein neues System einführen. Die Finanzdirektion hat schon lange daran gearbeitet, Remedur zu schaffen, und es muß in dieser Beziehung ein anderes System gefunden werden. Vorläufig geht meine Idee dahin, daß man im gleichen Moment, wo die Verichtigungen gemacht werden, sofort vergleicht, ob die Angaben harmonieren. Es wird das auch Arbeit geben, aber nicht den vierten Teil der gegenwärtigen Arbeit. Zudem werden die meisten dieser Verationen zc., wie sie heute an der Tagesordnung sind, wegfallen. Es besteht also die beste Absicht, dem gegenwärtigen Unfug, man darf die Sache wohl so nennen, ein Ende zu machen und dem Wunsche des Herrn Bigler zu entsprechen.

Häberli (Münchenbuchsee). Ich möchte vorerst erklären, daß ich die Vorlage sehr begrüße und speziell die in § 2 niedergelegte Tendenz als richtig ansehe. In gewissen Fällen enthält dieser Artikel aber doch eine Härte,

in solchen Fällen nämlich, wo der Gläubiger, der bisher im alten Kanton wohnte, aus demselben wegzieht ohne daß der Schuldner davon Kenntnis erhält, was ja leicht möglich ist. In einem solchen Falle käme der Schuldner unter Umständen in den Fall, die Steuer doppelt bezahlen zu müssen. Ich glaube deshalb, man sollte für solche Fälle eine Ausnahme aufstellen; denn es wäre nicht recht, wenn der Schuldner für den Gläubiger die Steuer und eventuell noch eine Buße bezahlen müßte. Aber auch wenn der Schuldner vom Wegzug des Gläubigers Kenntnis erhält, könnte es gleichwohl noch zu Unbilligkeiten kommen, indem der Schuldner am Platz des Gläubigers die Steuer bezahlen muß und das Kapital nicht von heute auf morgen abbezahlen kann; er muß es zuerst aufkünden und erst nachher kann er es abbezahlen, wenn er anderswo das Geld findet; auch für diesen Fall sollte man eine Ausnahme vorsehen. Einen bestimmten Antrag stelle ich nicht, sondern wünsche nur, daß die vorberatenden Behörden bis zur zweiten Beratung sich die Sache überlegen.

§ 2 angenommen.

§ 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Bei den sogenannten Steuerverschlagungen, von denen ich vorhin gesprochen habe, ist noch die weitere Anomalie vorhanden, daß eine und dieselbe Handlung nicht gleich bestraft wird, je nachdem sie vom Gläubiger oder vom Schuldner begangen wird. Der Gläubiger muß als Buße die zweifache Steuer, der Schuldner dagegen die fünffache Buße bezahlen. Es macht also fast den Eindruck, der Große Rat habe im Jahre 1856 in der Mehrheit aus Kapitalisten bestanden und habe die Kapitalisten in nicht berechtigter Weise bevorzugen wollen. Aus dem Nachlesen der Großratsverhandlungen habe ich mich aber überzeugt, daß diese Tendenz nicht vorhanden war, sondern diese Verschiedenheit mehr das Resultat eines Zufalls in einer ziemlich verwickelten Abstimmung war. Es ist nun Gelegenheit geboten, diese Verschiedenheit aufzuheben und zu bestimmen, daß alle gleich gehalten werden sollen, und zwar in der Weise, daß der Schuldner, der bisher mit der höheren Buße bedroht war, unter die geringere — im zweifachen Steuerbetrage — gestellt wird.

Bigler. Ich möchte auch zu diesem Paragraphen eine Anregung machen. Herr Scheurer bemerkte, daß die gleiche Widerhandlung bisher durchaus ungleich mit einer Buße geahndet wurde. Ich finde nun, wenn jemand aus Vergeßlichkeit es unterläßt, den Schuldenabzug zu machen, so sollte man auch hier die Härte des Gesetzes mildern. Nach dem Gesetze wird nämlich angenommen, der Betreffende habe den Schuldenabzug nicht machen wollen. Es kommt oft vor, daß jemand seine Steuerangaben nicht richtig macht, gleichzeitig aber auch vergißt, den Schuldenabzug richtig zu machen. Ich finde, in einem solchen Falle sollte eine Verrechnung eintreten

können. Bisher war dies nach § 38 des Vermögenssteuergesetzes nicht möglich, und es hat dies vielfach Unwille hervorgerufen.

Ich möchte ferner auch noch auf folgenden Umstand aufmerksam machen. Sobald die Steuerregister geschlossen sind, kann man keine Angabe mehr berichtigen, indem Gemeindefreiber und Amtschaffner erklären, die Steuerverwaltung nehme nachträgliche Berichtigungen nicht an. Ich habe selber erfahren, daß im Laufe des Jahres die Entdeckung gemacht wurde, es hätte die und die Amortisation angegeben werden sollen. Man fragte mich, was man nun machen müsse. Man ging von Pontius zu Pilatus, und schließlich erhielt man von der Steuerverwaltung die Mitteilung, man solle die Sache das nächste mal angeben und im übrigen warten, bis die Revision vorüber sei; dann könne man entweder die Buße bezahlen oder ein Gesuch um Erlass derselben einreichen. Ich halte das nicht für richtig; es sollten Mittel und Wege gefunden werden, damit man solche Irrtümer, wenn sie entdeckt werden, sofort angeben könnte, um eine Buße zu vermeiden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wenn das von mir skizzierte neue Verfahren in Bezug auf die Angaben betreffend die Kapitalsteuer und den Schuldenabzug in Kraft erwächst, so wird sich in Bezug auf die von Herrn Bigler berührten Verhältnisse verschiedenes ändern und einzelne Uebelstände werden geradezu unmöglich werden. Was die Frage betrifft, ob nicht jemand, der einen begangenen Fehler im Laufe des Jahres entdeckt, denselben sollte gut machen können, so ist dafür bereits gesorgt. Wenn Herr Bigler von Fällen spricht, die er selbst erlebt habe, so muß dies in früheren Jahren gewesen sein. Jetzt ist es bestehende Praxis, daß wenn jemand einen Fehler entdeckt und sich an die Behörde wendet, bevor er einen Mahnbrief erhält, keine Buße ausgesprochen werden soll. Eine bezügliche bestimmte Vorschrift ins Gesetz aufzunehmen, ist nicht nötig. Es läßt sich das alles auf dem Weg der Vollziehung reglieren, und die Herren Grofräte dürfen überzeugt sein, daß alle diese Steuervorschriften im Sinne der Mildeutung neu regliert werden sollen.

Präsident. Stellt Herr Bigler einen bestimmten Antrag?

Bigler. Ich bin durch die Mitteilungen des Herrn Finanzdirektors befriedigt, und es soll mich freuen, wenn diese Mildeutungen recht bald zur Ausführung kommen.

§ 3 angenommen.

§ 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier schlägt der Regierungsrat folgende Fassung vor: „Die Provision der Gemeinderäte für den Steuerbezug (§ 68 des Gesetzes) wird auf 3 % erhöht.“ Nach § 68 des gegenwärtigen Gesetzes beziehen die Ge-

meinderäte für die ihnen durch das Gesetz aufgetragenen Verrichtungen eine Provision von 2 vom Hundert von denjenigen Steuerbeträgen, welche sie während der vorgeschriebenen Bezugsfrist an den Amtschaffner abliefern. Diese Verrichtungen bestehen in der richtigen Führung der Grund- und Kapitalsteuerregister; ferner in der regelmäßigen periodischen Verrichtung derselben, sowie im Steuerbezug. Diese Funktionen sind so weitgehende und es ist damit eine so große Arbeit verbunden, daß schon oft geklagt wurde, die Provision sei zu gering und sollte erhöht werden. Der Regierungsrat hat die Begründetheit dieser Klagen eingesehen und beantragt eine entsprechende Erhöhung. Die Kommission schlägt eine veränderte Fassung vor. Sie möchte sagen: „Die Provision der Gemeinden für den Steuerbezug im Sinne des § 68 des Gesetzes vom 15. März 1856 wird auf 3 % erhöht.“ Sie hat dafür folgende Gründe. Sie sagt, der Steuerbezug zc. sei in den verschiedenen Gemeinden auch verschieden organisiert. In größeren Gemeinden falle die Provision für den Steuerbezug zc. in die Gemeindefasse, wogegen die mit den Steuerangelegenheiten beauftragten Beamten aus der Gemeindefasse direkt besoldet werden. Mit Rücksicht auf diese Gemeinden ist es nun richtiger, wenn man sagt, die Provision solle den Gemeinden zufließen, statt den Gemeinderäten. Ferner wurde bemerkt, daß es mitunter in Landgemeinden vorkomme, daß man dem schlechtbesoldeten Gemeindefreiber die Führung der Steuerregister übertrage, daß dagegen die Gemeinderäte die Steuern selber einziehen, um die Provision in die Tasche zu stecken. Um solchen Uebelständen den Kiegel zu schieben, schlägt die Kommission die erwähnte neue Redaktion vor, und der Regierungsrat pflichtet derselben bei.

Dürrenmatt. Es ist mir nicht bekannt, daß die Gemeinden wegen der zu niedrigen Provision reklamiert haben. Ich habe mich bei verschiedenen Grofräten und Gemeindebeamten erkundigt, man sagte mir aber, man habe nicht reklamiert. Es scheint mir deshalb, man könnte von einer Erhöhung vorläufig noch absehen. Falls sie sich zwischen der ersten und zweiten Beratung als ein Bedürfnis herausstellen sollte, so ist es dann immer noch früh genug, sie vorzunehmen. Bei einer Steuereinnahme von 3 Millionen macht die Erhöhung für den Staat immerhin einen Ausfall von Fr. 30,000 aus. Wir würden also mit dem vorliegenden Gesetz auf der einen Seite wieder verlieren, was wir auf der andern Seite einzubringen trachten. Ich möchte daher beantragen, von der Erhöhung Umgang zu nehmen.

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich muß den Antrag des Herrn Dürrenmatt bekämpfen. Es wurde in der Kommission gesagt, man werde in Zukunft von den Gemeindefreibern, welche bis jetzt die Steuern bezogen haben, mehr verlangen. Infolge dessen muß man sie auch besser besolden. Ich stimme deshalb zum Art. 4, wie er vorliegt.

Halldimann (Künikhofen). Ich finde, die Provision werde, so wie der Art. 4 lautet, nicht richtig verteilt, indem nicht darauf Rücksicht genommen ist, ob eine Gemeinde arm sei oder große Kapitalisten aufzuweisen habe. Wird die Provision einzig nach den abgelieferten Steuern berechnet, so sind die reichen Gemeinden im

Vorteil. Ich beantrage deshalb, den Artikel 4 an die Kommission zurückzuweisen, in dem Sinne, daß man nicht einfach die Provision erhöht, sondern auch die Zahl der Steuerpflichtigen berücksichtigt und per Nummer einen bestimmten Betrag ausrichtet.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich möchte sowohl den Antrag des Herrn Dürrenmatt, als denjenigen des Herrn Haldimann bekämpfen. Was die Erhöhung auf 3 % anbetrifft, so verhält es sich damit, wie mit andern Dingen. Man muß allmählig eine Erhöhung vornehmen, und ich glaube, es sei eine solche im Interesse des Staates. Nicht nur kann er mehr Arbeit verlangen, um dem Publikum entgegenzukommen, sondern die Gemeinden werden auch ein vermehrtes Interesse haben, daß die Steuern rechtzeitig eingehen.

Was den Antrag des Herrn Haldimann auf Rückweisung anbelangt, um eine Art Skala aufzustellen, so glaube ich, es verlohne sich nicht, einen komplizierten Apparat einzurichten und einen förmlichen Rechnungshof aufzustellen, um herauszubindieren, wie viel Provision einer Gemeinde zukomme. Auch würde es schwer halten, einen Maßstab zu finden, der absolut gerecht wäre. Herr Haldimann hat von reicheren, größeren Gemeinden gesprochen, welche im Vorteil seien. Allein er vergißt, daß die Sache in größeren Gemeinden auch viel mehr zu thun gibt, weil man die Leute nicht so gut kennt, wie in kleineren Gemeinden, wo den Behörden alle Verhältnisse genau bekannt sind.

Haldimann (Rüschhofen). Herr Müller hat mich nicht richtig verstanden. Meine Anregung hätte keine komplizierte Rechnung zur Folge. Man stellt für alle Gemeinden die Provision einheitlich fest, und der Amtschaffner hat bald zusammengezählt, wie viele Nummern Grundbesitzer und Kapitalsteuerpflichtige da sind. Außer der gewöhnlichen Provision würde nun dem Gemeindegemeinsamer noch per Nummer eine bestimmte Gebühr ausgerichtet. Das wäre nach meinem Dafürhalten eine richtige Verteilung der Provision.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich möchte feststellen, daß bei der Finanzdirektion wegen zu niedriger Honorierung denn doch verschiedene Reklamationen eingegangen sind. Auch mußte man wiederholt, wenn man gegen eine Gemeinde auftreten und sie zu besserer Ordnung anhalten mußte, den Vorwurf anhören, für das, was sie erhalte, leiste sie genug. Oft mußte man sich denn auch überzeugen, daß dieser Einwurf berechtigt war. An der Mehrausgabe, die für den Staat entsteht, habe ich absolut keine Freude, und wenn man glaubt, man könne es ohne eine solche machen, so ist mir das sehr angenehm; allein ich glaube, man sei auf dem Lande im großen ganzen überall für eine Erhöhung.

Was den Antrag des Herrn Haldimann betrifft, so ist er unter allen Umständen nicht geeignet, sofort in eine bestimmte Redaktion gekleidet zu werden. Jedenfalls hätte derselbe Komplikationen zur Folge, über die ich mir momentan kein Urteil bilden kann. Dagegen kann die Frage bis zur zweiten Beratung geprüft werden und wird man dann eher in der Lage sein, sich schlüssig zu machen, ob es angezeigt ist, eine bezügliche Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, bzw. ob man überhaupt auf die Anregung des Herrn Haldimann eintreten will.

Zingg (Büßholz). Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß beim Brandsteuerbezug für jedes Gebäude 10 Rappen vergütet und außerdem von der Brandsteuer eine Provision von 2 % ausgerichtet wird. Ähnlich könnte man vielleicht auch für jeder Kapital- und Grundsteuerpflichtigen eine Gebühr von 10 Rappen ausrichten und daneben die bisherige Provision von 2 % beibehalten. Schon jetzt wurden für jeden Grundsteuerpflichtigen 5 Rappen bezahlt; dieser Betrag könnte vielleicht auf 10 Rappen erhöht werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Auch die von Herrn Zingg angeregte Frage kann geprüft werden. Außer der Provision von 2 % beziehen die Gemeinden schon jetzt bei neuen Ausfertigungen der Grundsteuerregister 20 Rappen für jeden im Grundsteuerregister aufgenommenen Grundsteuerpflichtigen; in gewöhnlichen Jahren, wo eine solche Ausfertigung nicht nötig ist, 5 Rappen für jeden im Steuerregister verzeichneten Grundsteuerpflichtigen. Man kann nun bis zur zweiten Beratung prüfen, ob es vielleicht besser ist, diese Gebühren zu erhöhen und dafür die Provision auf 2 % zu belassen. Sollte dieser Modus billiger sein, als die Erhöhung der Provision, so bin ich natürlich sehr dafür, denselben zu wählen.

Die Herren Dürrenmatt und Haldimann erklären sich befriedigt.

§ 4 angenommen.

§ 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist die gewöhnliche Formel aufgenommen, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Es ist nicht ganz leicht, alle die betreffenden Artikel hier ausdrücklich zu nennen. Diejenigen, welche auf das Schätzungsverfahren Bezug haben, könnte man allerdings aufführen. Andere Vorschriften dagegen werden nur zum Teil abgeändert. Indessen wird man doch bis zur zweiten Beratung prüfen, ob es nicht angeht — was sich immerhin empfiehlt — die aufgehobenen Artikel speziell zu bezeichnen. Vorläufig beantrage ich, den § 5 so anzunehmen, wie er hier vorliegt.

Ich füge gerade bei, daß die Kommission noch einen neuen Paragraphen (§ 6) vorschlägt. Es wurde in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, das Gesetz von 1856 beziehe sich nur auf den alten Kanton, das vorliegende Gesetz enthalte aber Vorschriften — nämlich betreffend die Vornahme der Revision der Grundsteuerschätzungen nach einem vereinfachten Verfahren — die man auf den ganzen Kanton ausdehnen wolle. Schon bisher fanden die Vorschriften betreffend Revision der Grundsteuerschätzungen immer auf den ganzen Kanton Anwendung. Es wird deshalb vorgeschlagen, einen § 6 beizufügen folgenden Inhalts: „Dieses Gesetz, dessen § 1 auch auf den neuen Kanton Anwendung findet, tritt nach seiner Annahme durch das Volk sogleich in Kraft.“

§ 5 sowie der neu vorgeschlagene § 6 werden angenommen.

Sechste Sitzung.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Freitag den 28. April 1893,

morgens 8 Uhr.

Es folgt nun noch die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Die Motion des Herrn Großrat Boinay wird auf dessen Wunsch auf die nächste Session verschoben.

Ein Antrag, um 3 Uhr eine Nachmittagsitzung abzuhalten, zur Behandlung des Dekrets betreffend Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft von Laufen als Kirchengemeinde, bleibt mit 53 gegen 54 Stimmen in Minderheit.

Schluß der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:

Rud. Schwarz.

Der Namensaufruf verzeigt 138 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 131, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Biedermann, Boinay, Burruß, Choffat, Choquard, Coullery, Gygax (Bleienbach), Horn, Itten, Moschard, Moser (Herzogenbuchsee), Nägeli, Probst (Emil Bern), Dr. Reber, Schärer, Dr. Schenk, Stämpfli (Bern), Sterchi, Tschannen, v. Werdt, Wyß, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Nebi, Negerter, v. Allmen, Anken, Ballif, Bärtschi, Béguelin, Belrichard, v. Bergen, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Bos, Bourquin, Brand (Lavannes), Buchmüller, Cattin, Chodat, Coulat, Clémengon, Comment, Dubach, Eggimann (Hasle), Fahrny, Fleury, Flückiger, Frutiger, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glaus, Grandjean, v. Grünigen, Guenat, Gurtner, Hadorn, Hänni, Hari (Adeboden), Hari (Reichenbach), Hauser (Gurnigel), Hauser (Weissenburg), Heller-Bürgi, Hennemann, Hess, Hirschi, Hofer (Langnau), Hofer (Oberöng), Houriet, Hubacher, Hufson, Jacot, Iseli, Jukeler, Kaiser, Kisting, Klobner, Kohli, Krebs (Eggimühl), Kunz, Kuster, Lütthi (Küderswyl), Marchand, Marcuard, Mérat, Messer, Michel (Meiringen), Morgenthaler (Leimismühl), Mouche, Müller (Tramlingen), Naine, Reiger, Neuenschwander (Thierachern), Péteut, Prêtre, Rapp, Renfer, Raymond, Riben, Nieder, Riem, Robert, Rolli, Romig, Roth, Sahli, Scheidegger, Schindler, Schweizer, Sommer, Stauffer, Sted, Stoller, Streit, Töche (Biel), Töche (Bern), Trachsel, Tschiemer, Voisin, v. Wattenwyl (Rüchigen) Wermeille, Will, Wolf, Ziegler, Zingg (Dießbach), Zingg (Ins).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung :

Redaktionelle Vereinigung des Verfassungs- entwurfes.

(Siehe Seite 215 hievor.)

Eggli, Berichterstatter des Regierungsrats. Bei der zur Vorbereitung der Drucklegung des Verfassungsentwurfes erfolgten nochmaligen Durchsicht desselben hat sich herausgestellt, daß zwei Inkongruenzen redaktioneller Natur vorhanden sind. Die eine zwar könnte man als solche von materieller Natur betrachten, allein sie beruht auf einem reinen Versehen, das korrigiert werden muß. Es betrifft dies die Repräsentationsziffer für die Wahlen in den Großen Rat. Nachdem Sie dieselbe auf 2500 heruntergesetzt haben, ist unterlassen worden, auch die Bruchzahl herabzusetzen. Sie blieb auf 1500 angegeben, während sie nur noch 1250 betragen sollte. Der betreffende Passus in Art. 19 müßte also lauten: „Eine Bruchzahl über eintausendzweihundertundfünfzig Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.“ Ich denke, Sie werden damit ohne weiteres einverstanden sein.

Die zweite redaktionelle Aenderung betrifft den Bürgergutsartikel. In dem Alinea, das von der Aufnahme neuer Mitglieder spricht, ist der Wortlaut folgender: „Die Aufnahme neuer Mitglieder steht den Bürgerschaften und burgerlichen Korporationen ausschließlich zu.“ In demjenigen Teil des Artikels, der von den Bürgergutsbeiträgen handelt, heißt es: „Die bisherigen Leistungen der burgerlichen Korporationen an die Armenpflege ihrer Angehörigen werden dem Grundsatz nach beibehalten.“ Während also hier einfach von den burgerlichen Korporationen gesprochen wird, reden wir an der andern Stelle von den Bürgerschaften und burgerlichen Korporationen. Das letztere ist sogar ein Pleonasmus, denn in den burgerlichen Korporationen sind die Bürgerschaften oder Bürgergemeinden inbegriffen. Hier muß Konkordanz geschaffen werden, damit man später bei der Interpretation der Verfassung nicht glaubt, der Rat habe am einen Ort etwas anderes sagen wollen als am andern Ort. Es müssen daher am einen Ort die Worte „Bürgerschaften und“ eingeschaltet, oder es müssen am andern Ort diese Worte gestrichen werden. Der Regierungsrat ist zur Ansicht gekommen, es sollte das letztere geschehen und zwar aus dem Grunde, den ich bereits angeführt habe. Ich habe aber auch nichts dagegen, wenn der Rat die pleonastische Ausdrucksweise wählen und an beiden Orten sagen will „Bürgerschaften und burgerlichen Korporationen“.

Dürrenmatt. Ich ziehe gerade diese letztere Ausdrucksweise vor, weil sie dem Beschluß der Kommission, wie ihn Herr Brunner formulierte, entspricht. In dem Beschluß der Kommission ist diese doppelte Bezeichnung enthalten.

Nun möchte ich noch einen andern Wunsch äußern, der sich ebenfalls auf die Ausführung des Revisionsbeschlusses bezieht. Ich frage an, ob ich das gerade jetzt thun kann? (Präsident: Ja.) Da die Abstimmung über die Verfassung auf den 4. Juni angeordnet ist, also auf einen sehr nahen Termin, so ist anzunehmen, daß

die Verteilung der Vorlage und der Botschaft höchst wahrscheinlich erst wenige Tage vor der Abstimmung effektuiert sein wird, wenn sie auch von der Staatskanzlei möglichst speditiv vorgenommen wird. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, daß der Presse, also sämtlichen Blättern des Kantons möglichst frühzeitig ein bereinigter Abzug zugesandt werde, damit wenigstens die Zeitungen im Falle sind, den Wortlaut der neuen Verfassung zu kennen und eventuell zu publizieren. — Und noch ein weiterer Wunsch. Es wäre sehr zweckmäßig, wenn auch die Verhandlungen über die zweite Revisionsberatung zum Zwecke des Gebrauchs bei öffentlichen Versammlungen möglichst frühzeitig im Tagblatt des Großen Rates erscheinen würden und nicht etwa erst nach der Volksabstimmung. Ich möchte daher beantragen, es solle mittelst des dazu nötigen Kredites das stenographische Bureau erweitert werden, damit die Uebersetzung der stenographischen Aufnahme der Verhandlungen in beschleunigtem Tempo vorgenommen werden kann. Es braucht nichts weiter, als daß die Staatskanzlei das nötige Hülfspersonal bezahlt.

Präsident. Was vorerst die redaktionellen Aenderungen anbelangt, so nehme ich an, Sie seien mit den Anträgen der Herren Regierungsrat Eggli und Dürrenmatt einverstanden, und was die eben geäußerten Wünsche des Herrn Dürrenmatt betrifft, so nehme ich an, es werde denselben Folge gegeben. Was die Verteilung der Botschaft und der Vorlage betrifft, so erklärt die Staatskanzlei, und engagiert sich zum Bestimmtesten, daß die Vorlagen rechtzeitig, d. h. drei Wochen vor der Abstimmung verschickt werden. Was im weitern die Herausgabe der Verhandlungen anbelangt, so ist mir mitgeteilt worden, daß unser Stenograph, Herr Schwarz, erklärt habe, daß die Verhandlungen bis zum 15. Mai überseht werden können. Es kann dies aber noch beschleunigt werden, wenn nach Antrag des Herrn Dürrenmatt der nötige Kredit zur Verstärkung des stenographischen Bureaus gewährt wird. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, daß in diesem Sinn die Regierung eingeladen werde, die Herausgabe der Verhandlungen zu befördern.

D e k r e t

betreffend

Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft von Laufen-Zwingen als Kirchgemeinde.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Eintretensfrage.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Erlauben Sie mir, meine Berichterstattung, die ich im übrigen so kurz als möglich fassen will, einzuleiten mit einer Stelle aus einer Schrift des genesenen Lebenskommissärs Stettler: „Versuch einer kurzen Ge-

schichte des zum Kanton Bern gehörenden Theils des ehemaligen Bisthums Basel". Nachdem Stettler da erörtert hat, wie durch die Reformation der Stadt Basel der Fürstbischof sich veranlaßt gesehen, seinen Sitz nach Bruntrut zu verlegen, fährt er folgendermaßen fort:

„Der Bischof verlegte seinen Sitz nach Bruntrut, worüber ihm im Jahre 1525 diese Stadt ihre Freude bezeugte, ihn bei sich aufnehmen zu können In demjenigen Theile des Bisthums Basel, welcher noch fortwährend der weltlichen Herrschaft des Fürstbischofs unterworfen blieb, hatte die neue Glaubenslehre an vielen Orten Eingang gefunden und mehr oder minder tiefe Wurzeln geschlagen. Wilhelm Farel und vor ihm Thomas Wytttenbach von Biel, der muthige Lehrer Zwingli's, waren die Reformatoren des gegenwärtig noch zum protestantischen Glauben sich bekennenden Leberbergischen Landes, nämlich von Biel, Neuenstadt, dem Tessenberg, Erguel und dem Münsterthal. Aber auch Laufen und Zwingen, im jetzigen Amtsbezirk Delsberg, hatten die neuen Lehren ergriffen, die selbst bis in die Stadt Bruntrut Anhänger gefunden. Den thätigen, rastlosen Bemühungen des spätern Fürstbischofs Jakob Christoph Blarer von Wartensee (1556—1605), welches sich die Herstellung des römisch-katholischen Glaubens in seinen Besitzungen zur Lebensaufgabe gemacht hatte, gelang es, mit Hilfe der Jesuiten, des päpstlichen Nuntius und eines vom Erzbischofe von Besançon eingeleiteten Bann- und Exkommunikations-Prozesses, die abgefallenen Bruntrutener und die Bewohner obiger zwei Ämter zum alten Glauben zurückzubringen. Um desto leichter zu seinem Zwecke zu gelangen, hatte jener Fürstbischof ein Bündniß mit den VII katholischen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen, in welchem sich diese verpflichteten, seine Unterthanen mit bewaffneter Hand in den Schoß der alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen. Dessen ungeachtet aber hielten die übrigen, früher erwähnten Landestheile am neuen Glauben fest und fanden hiezu kräftigen Schutz und Schirm an dem seit der Reformation noch enger mit ihnen verbündeten Bern, an dessen ernstem Willen die vereinten Bemühungen nicht nur des obigen Bischofs und seiner Nachfolger, sowie der katholischen Stände, sondern auch von Kaiser und Reich und des Königs Ludwig XIV. in Frankreich scheiterten.“

Ein ähnliches Bild, wie es uns hier aus der Reformationszeit vorgeführt wird, haben wir heute vor uns. Der protestantische Geist, der damals in Laufen-Zwingen lebendig war, ist, wie es scheint, nicht ganz erloschen, nur hat er sich äußerlich umgebildet zum Ultrakatholizismus. Nun verlangt die christkatholische Genossenschaft vom Kanton Bern gesetzliche Anerkennung ihres Bestandes. Der § 6 des Kirchengesetzes sagt: Als Kirchengemeinden gelten, sofern sie sich den Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen 3. solche Religionsgenossenschaften, welche, sei es, daß sie innerhalb oder außerhalb der anerkannten beiden Landeskongregationen stehen, durch einen besondern Erlaß des Großen Rates als öffentliche Kirchengemeinden erklärt werden. Von dieser Bestimmung des Kirchengesetzes ist bis zur Stunde noch keine Anwendung gemacht worden und die erste Anwendung, die wir zu machen haben, bietet sich namentlich mit Rücksicht auf die Vermögensfrage unter ganz besondern Schwierigkeiten, auf die ich später zurückkommen werde, Schwierigkeiten, die nicht denkbar sind da, wo es sich um die Anerken-

nung neuer Kirchengemeinden im Schooße der protestantischen Kirche handelt oder da, wo es sich um die Anerkennung römisch-katholischer Kirchengemeinden handelt, während die Christkatholiken im Besitze des Kirchengutes sind. Diese Schwierigkeiten konzentrieren sich in der Frage der Mitbenutzung der Kirchengebäude.

Seit der eingetretenen Glaubensspaltung im katholischen Landesteile, seit dem bekannten vatikanischen Konzil, hat sich die Mehrheit der katholischen Bevölkerung von Laufen-Zwingen bis in die letzte Zeit zum Christkatholizismus bekannt; sie hat den Kirchengemeinderat bestellt und hat einen christkatholischen Pfarrer gewählt. Die römisch-katholische Kirche hat daselbst mit Hilfe propagandistischer Thätigkeit von Luzern her eine eigene Kirche, die sogenannte Rotkirche gebaut und hat einen eigenen staatlich nicht angestellten Geistlichen gehabt, Herrn Abbé Neuenchwander. Im Verlauf der Zeit aber — nach den Gründen habe ich nicht zu forschen — hat sich die römisch-katholische Minderheit zur Mehrheit hinaufgeschwungen, was in erster Linie dadurch äußerlich dokumentiert wurde, daß der Kirchengemeinderat aus römisch-katholischen Mitgliedern bestellt wurde. Eine zeitlang, bis die Amtsdauer des christkatholischen Geistlichen abgelaufen war, hatte Laufen-Zwingen einen christkatholischen Pfarrer und einen römisch-katholischen Kirchengemeinderat. Als dann aber die Amtsdauer abgelaufen war, machte die Mehrheit ihren Willen dahin geltend, daß der christkatholische Pfarrer beseitigt und Abbé Neuenchwander als Ortsgeistlicher gewählt wurde. Bei zwei Anlässen noch hatten die Christkatholiken ihre Kraft versucht, zuerst als es sich um die Frage handelte, ob die Pfarrstelle neu ausgeschrieben werden solle, — die Antwort lautete mit Mehrheit ja — und dann als die Bewerberliste nur den Namen des christkatholischen Geistlichen enthielt — Herr Neuenchwander war zu jener Zeit nicht wahlfähig, weil er noch nicht ins bernische Ministerium aufgenommen war — weshalb die Majorität die Bewerberliste als ungenügend erklärte und eine neue Ausschreibung verlangte. Mittlerweile war nun Herr Neuenchwander ins Ministerium aufgenommen worden. Er meldete sich an und wurde unter Enthaltung der Christkatholiken einstimmig, mit 176 Stimmen, gewählt.

Nun sind seitens der Christkatholiken, die mittlerweile eine Genossenschaft gebildet, verschiedene Eingaben an den Regierungsrat gelangt, Eingaben, welche verlangten, es möchte der Regierungsrat auf seinen Beschluß betreffend Aufnahme des Herrn Abbé Neuenchwander ins bernische Ministerium zurückkommen und denselben aufheben; Eingaben, welche verlangten, es möchte der Wahl des Herrn Abbé Neuenchwander wegen vorgekommener Unzukömmlichkeiten die Anerkennung versagt werden; Eingaben endlich, die verlangten, es möchte der christkatholischen Minorität die Mitbenutzung der Pfarrkirche zugestanden werden. Angesichts dieses Streits im Schooße der Kirchengemeinde Laufen-Zwingen, von dem man wohl sehen konnte, wie er entstanden, aber nicht, wie er enden werde, glaubte der Regierungsrat, es liege im Interesse des kirchlichen Friedens, einen Ausweg zu machen. Er hat deshalb eine Konferenz veranstaltet, an welcher er selber durch Delegierte vertreten war und an der ferner durch Delegierte die römisch-katholische Kirchengemeinde und die christkatholische Genossenschaft teilnahmen. An dieser Konferenz ist unter anderem verabredet worden, der Re-

gierungsrat möchte sich auf einzureichendes Gesuch der Christkatholiken beim Großen Räte dahin verwenden, daß diese als selbständige Kirche förmlich anerkannt werde. Man betrachtete dies als einzige Mittel, die streitenden Brüder organisch auseinanderzuhalten, so daß sie einander in kirchlichen Sachen nichts mehr angehen, daß sie nicht mehr um die Majorität kämpfen und daß jeder wisse, wo er stimmberechtigt sei und wo er seine Steuern zu zahlen habe. Seitens der Delegierten der interessierten Parteien ist dieser Vorschlag damals mit Dank aufgenommen worden.

Hier muß ich Ihnen nun, weil im schriftlichen Vortrag verschiedene Details nicht erwähnt sind, in aller Kürze die Thatfachen mitteilen, auf welchen einzelne der Eingaben der christkatholischen Genossenschaft beruhten. Herr Abbé Neuenschwander, den die Regierung nach mehrfachen Verhandlungen ins Ministerium aufgenommen hat, hat seine theologischen Studien im collegium germanicum in Rom gemacht. Sein Befähigungszeugnis ist unterschrieben vom Jesuitengeneral Pater Betr. Das collegium germanicum hat namentlich die Aufgabe, junge angehende Geistliche unter jesuitischer Schulleitung für diejenigen Landesgegenden heranzubilden, in welche die Jesuiten persönlich nicht hingehen dürfen, also für Deutschland und die Schweiz. Nun haben die Christkatholiken geltend gemacht, Abbé Neuenschwander gehöre entweder dem Jesuitenorden selbst an oder einem solchen, der dem Jesuitenorden affiliirt sei. Authentische Beweise hiefür lagen jedoch keine vor und der Regierungsrat verfügte daher, es solle Herr Abbé Neuenschwander vor dem Regierungstatthalter von Laufen eine amtliche Erklärung darüber abgeben, daß er weder dem Jesuitenorden angehöre, noch demselben affiliirt sei. Diese Erklärung ist erfolgt und gestützt darauf ist nachher die Aufnahme des Herrn Neuenschwander ins Ministerium beschlossen worden. Nun machten die Christkatholiken geltend, die Erklärung sei allerdings erfolgt, aber es gebe gleichwohl Beweise, wonach man annehmen müsse, daß Herr Neuenschwander doch in irgend einer Weise zu diesem Orden gehöre. Auf die Erörterungen, die darüber stattgefunden haben, will ich nicht weiter eintreten. Ein zweiter Punkt betrifft die Nichtgenehmigung der Pfarrwahl. Die christkatholische Partei hat, wie schon bemerkt, an den Wahlverhandlungen nicht mehr teilgenommen und die Wahl des Herrn Neuenschwander ist deshalb einstimmig erfolgt. Aber am Tag vor der Wahl, am Samstag Abend, hat ein Gelage stattgefunden, das man Vorversammlung nannte, an welchem ein bedeutender Bruchteil der Wählerschaft auf Kosten anderer bewirtet wurde. Und noch am Wahltag selber sind einzelne Gruppen der Wählerschaft aus Zwingen, an einem Ort sogar unter Anleitung eines Kirchgemeinderats, in Wirtschaften von Laufen mit Räs, Brod und Wein bewirtet worden. Ich bin überzeugt, daß wenn bei der Wahl eines protestantischen Geistlichen solche Dinge vorkommen würden, man allgemein den Eindruck hätte, daß das einer derartigen Wahl unwürdig sei. Hier ist indessen in Erwägung gezogen worden, daß sich nur eine Partei bei der Wahl beteiligte, so daß eigentlich diese Einwirkungen mit Wein, Räs und Brod praktisch ohne Bedeutung waren; ferner hat man sich gesagt, daß man, wenn man nicht wieder den Vorwurf kulturkämpferischer Absicht gewärtigen wolle, genötigt sei, Sachen, die in dieser Richtung im katholischen Jura passieren, mit etwas andern Augen anzusehen, als wenn sie im prote-

stantischen Kantonsteil passiert wären. Man hat also, nachdem der Regierungsrat nach der Friedenskonferenz freie Hand hatte, auch die Pfarrwahl genehmigt und keine Rücksicht auf die erhobenen Einwendungen genommen.

Am schwierigsten stand es natürlich mit dem Gesuch betreffend Mitbenützung der Pfarrkirche, die nun einmal im Besitze der römischkatholischen Mehrheit war, weil es an den Fingern abzuzählen war, daß, sobald der Regierungsrat den Römischkatholiken gesagt hätte: ihr laßt auch die Christkatholiken in die Kirche hinein, jene wieder ausgezogen wären und ihren Gottesdienst in der Rotkirche abgehalten hätten, woraus dann eine Seeschlange mit allen Unannehmlichkeiten und Störungen der Bevölkerung à la Mariahilf entstanden wäre. Deshalb wurde die Sache im Einverständnis mit den Konferenzdelegierten provisorisch so geordnet, daß man sagte: Ihr Christkatholiken haltet euren Gottesdienst vorderhand in der Rotkirche ab, ihr werdet aber als Glieder der christkatholischen Kirchgemeinde von Laufen-Zwingen grundsätzlich zum zweckentsprechenden Gebrauch des vorhandenen Kirchenvermögens, also auch der Kirche, mitberechtigt erklärt. Die römischkatholische Kirchgemeinde rekurrirte gegen diesen Beschluß beim Bundesgericht, wurde aber abgewiesen.

Dies ist das Thatfächliche, das zu erwähnen war. Und nun fragt es sich: Kann und soll dem Gesuch der Christkatholiken entsprochen werden? Sie haben aus dem Vortrag ersehen, daß der Regierungsrat ein Verzeichnis der Anhänger der christkatholischen Minorität verlangt hat. Dieses Verzeichnis weist 217 mehrjährige Mannspersonen auf, worunter allerdings 4 mit dem Geburtsjahr 1873, die aber kirchlich bereits mit dem 16. Jahr majorenn wurden, 86 Ehefrauen von Christkatholiken, 102 mehrjährige Frauenspersonen und 233 Minderjährige und Kinder, also zusammen 638 Kantons- und Schweizerbürger. Die katholische Wohnbevölkerung von Laufen-Zwingen beträgt 1510 Seelen (Laufen 1103, Zwingen 407). Wenn man den Erfahrungssatz, daß jeweilen etwa der fünfte Teil der Bevölkerung stimmberechtigt ist, auf diese Zahlen anwendet, so hätten wir also circa 300 Stimmberechtigte. In der That weisen auch die Abstimmungen eine solche Teilnahme der Wählerschaft auf, wobei sich bei der einen Abstimmung 183 und 141 und bei der andern 181 und 119 Stimmen gegenüberstanden. Nun ist aber ja wohl denkbar, daß unter den angeführten 217 Mannspersonen ein großer Bruchteil nicht gemeindestimmberechtigt ist, so daß man alles in allem die Angaben der christkatholischen Genossenschaft betreffend ihre Anhängerzahl als zutreffend betrachten muß. Die römischkatholische Gemeinde kritisiert zwar dieses Mitgliederverzeichnis und behauptet, dasselbe sei in verschiedenen Punkten nicht richtig; es seien Leute mitgezählt worden, die nicht mehr im Gemeindekreise wohnen oder die zur römischkatholischen Kirche gehören u. s. w. Aber selbst wenn man sich auf den Boden dieser Kritik stellt, so bleiben immerhin etwa 550 Personen, welche der christkatholischen Gemeinde von Laufen-Zwingen angehören. Da fragt es sich nun, ob gestützt auf diese Zahlenverhältnisse Anhaltspunkte für Kreirung einer besondern Kirchgemeinde vorliegen. Das ist eine Frage grundsätzlicher Natur, sie geht nicht nur die christkatholischen Glieder der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen an, sondern in gleicher Weise die Bekenner der römischkatholischen Kirche in andern

Ortschaften, wo sie in Minderheit sind, und sie geht auch die protestantischen Minderheiten an.

Der Regierungsrat findet nun, es sei hier ein sehr ansehnlicher Bruchteil sowohl der Stimmberechtigten als der Gesamtzahl der Angehörigen der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen vorhanden, der sich vom bisherigen Verbande lösen und auf eigene Füße stellen will. Natürlich kann der Begriff „sehr ansehnlicher Bruchteil“ nicht mathematisch genau umschrieben werden. Es ist im Vortrag der Kirchendirektion darauf hingewiesen worden, daß wir Kirchgemeinden protestantischer und katholischer Konfession haben, welche die gleiche oder sogar eine geringere Zahl von Kirchgenossen aufweisen. Nun fragt es sich nur: will der Staat, der das Opfer übernehmen muß, die Geistlichen zu besolden, dieses Opfer übernehmen, um das Ziel zu erreichen, das sich der Regierungsrat gesetzt hat, nämlich den konfessionellen Frieden dadurch wiederherzustellen, daß er der christkatholischen Minderheit ihren organischen Bestand gibt. Ich glaube, der Große Rat sollte da nicht einen Moment zaudern. Es handelt sich darum, eine Glaubensrichtung, die sich von der Majorität losgelöst, weil sie ihre eigenen Wege gehen will, anzuerkennen und auch finanziell zu unterstützen. Bern hat sich immer auf diesen Standpunkt gestellt. Ein Beweis dafür liegt ja auch in der eingangs citierten Schilderung aus der Reformationszeit. So, denke ich, werde der Große Rat auch heute keinen Anstand nehmen, auf das Dekret einzutreten. Die Detailfragen, speziell die Vermögensfrage, die die schwierigste ist, werde ich mir später auszuführen erlauben. Ich beantrage Ihnen also namens des Regierungsrates Eintreten auf das Dekret.

Grieb, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Die Kommission zur Prüfung der regierungsrätlichen Vorlage hat sich nicht einigen können; sie teilt sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit, indem von den fünf Kommissionsmitgliedern sich ein Mitglied gegen die Vorlage ausspricht, während die andern vier Mitglieder für die Vorlage eintreten. Herr Solletête wird Ihnen seinen Minderheitsstandpunkt näher ausführen — ich habe den Auftrag, den Standpunkt zu begründen, welchen die Kommissionsmehrheit einnimmt. Ich kann mich dabei sehr kurz fassen, indem ich im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern der Kommissionsmehrheit auf den gedruckten Vortrag und auf dasjenige verweisen kann, was Herr Kirchendirektor Eggli soeben auseinandergesetzt hat.

Sie haben gehört, daß es sich um zwei Hauptfragen handelt, um die Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft von Laufen-Zwingen als selbständige Kirchgemeinde und um die Ausscheidung des Vermögens der gegenwärtigen Kirchgemeinde. Was die erste Frage betrifft, so haben Sie gehört, daß grundsätzlich als zulässig erklärt werden muß, daß der Große Rat dem Gesuch entsprechen und die christkatholische Genossenschaft von Laufen-Zwingen als selbständige Kirchgemeinde erklären kann. Es ist dieses Recht in § 6 des Kirchengesetzes ausgesprochen, der Ihnen vorgelesen worden ist, und es ist auch von der römischkatholischen Kirchgemeindeversammlung von Laufen-Zwingen anerkannt worden. In Ziffer 1 ihres Beschlusses vom 2. Februar 1893 wird gesagt, die Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft sei Sache des Großen Rates. Ich glaube also, der Große Rat sei, sobald er findet, es liege ein Interesse vor, auch sofort kompetent, die Anerkennung auszusprechen. Daß diese

Anerkennung im vorliegenden Fall zweckmäßig ist, geht am besten aus demjenigen hervor, was Ihnen Herr Regierungsrat Eggli mitgeteilt hat, und aus den Zahlen, die im schriftlichen Vortrag angeführt sind. Die Kommission hat sich übrigens, was diese Zahlen betrifft, gesagt, es komme da nicht so genau darauf an; denn es sei selbstverständlich, daß solche Zahlen beständigem Wechsel unterworfen seien. Ein Verzeichnis, das im Frühling aufgenommen wird, wird im Herbst darauf schon viele Änderungen erfahren haben. Solche, die im Frühling unterschrieben haben, wohnen im Herbst nicht mehr in der Gemeinde und andere sind dafür gekommen. Kurz, es genügt uns, zu sehen, daß wir es, was die beiden Konfessionen anbelangt, ungefähr mit halb und halb zu thun haben. Und wenn auch am heutigen Tag vielleicht nicht exakt die Hälfte der Einwohner von Laufen-Zwingen Christkatholiken sind, so bilden diese auf jeden Fall, wie die regierungsrätliche Vorlage sagt, einen großen Bruchteil. Uebrigens haben Sie ja gehört, daß an jener Delegiertenkonferenz auch die römischkatholischen Delegierten zugaben, daß es im Interesse der Sache liege, wenn die Anerkennung erfolge. Soweit ist auch Herr Solletête mit uns einverstanden, nur will er dann einige Vorbehalte machen.

Was die zweite Hauptfrage, die Frage der Vermögensausscheidung betrifft, so will ich mir erlauben, gleich hier in aller Kürze den Standpunkt der Kommissionsmehrheit zu beleuchten. Diese Vermögensausscheidung wird von den Römischkatholiken bestritten. Die Kommissionsmehrheit sagt sich aber, die Ausscheidung sei eine Folge der Entscheidung der ersten Frage, der Frage der Anerkennung. Wird die Anerkennung ausgesprochen, so muß auch die Frage der Vermögensausscheidung bejaht werden. Wer A sagt, muß auch B sagen. Die Sache ist nicht anders anzusehen als so, daß aus der bisherigen einen zwei Kirchgemeinden gemacht werden. Sie ersehen das speziell aus dem Wortlaut des § 2 des vorgeschlagenen Dekretes. Wird die bisherige Kirchgemeinde in zwei verschiedene Kirchgemeinden aufgelöst, so muß infolge dessen auch das Vermögen, das der bisherigen Kirchgemeinde angehörte, unter die nunmehr aus dieser entstehenden zwei Gemeinden ausgeschieden werden. Es handelt sich also nicht darum, das vorhandene Vermögen oder einen Teil desselben Dritten zuzuweisen oder seinem Zwecke zu entfremden. Das Vermögen soll den gleichen Zwecken erhalten bleiben, denen es bis dahin diente, den Zwecken des Kultus, der von den einen allerdings in der und von den andern in anderer Weise ausgeübt wird. Es soll durch die Ausscheidung des Vermögens einfach den neuen Verhältnissen, die geschaffen werden, Rechnung getragen werden. Von Seiten der Gegner dieses Gedankens ist geltend gemacht worden, das Vermögen gehöre der Kirche und könne dieser nicht mehr entfremdet werden. Es hat aber schon in der Kommission der Vertreter des Regierungsrates nachgewiesen, daß dieser Satz nicht richtig sei, und die Kommissionsmehrheit ist dieser Ansicht beigetreten. Es ist darauf hingewiesen worden, daß nach bernischem Staatsrecht und nach bernischer Auffassung das Vermögen nicht der Kirche, sondern den Kirchgemeinden gehört, und aus diesem Grund ist denn auch der Entscheid des Regierungsrates durch das Bundesgericht bestätigt worden. Wenn die Auffassung der Kommissionsminderheit richtig wäre, so hätte man in den Siebziger- und anfangs der Achtziger-Jahre, als die

Christkatholiken in der Mehrheit waren, den Römisch-katholiken, wenn sie gekommen wären wie jetzt die Christkatholiken, sagen müssen: wir können euch nichts zusprechen, das Vermögen gehört der Christkatholischen Kirche.

Man hat in der Kommission auch die Frage aufgeworfen, die der Herr Kirchendirektor bereits berührt hat, wie man sich denn in Zukunft solchen Begehren gegenüber zu verhalten habe, ob der heutige Beschluß nur ganz speziell mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Laufen-Zwingen gefaßt werde oder ob, wenn in Zukunft ähnliche Begehren von Minderheiten an uns gelangen, wir denselben Grundsatz auch dort anwenden wollen, den wir hier aussprechen. Der Herr Kirchendirektor hat auf diese Frage erklärt, daß es sich hier nach seiner Auffassung um einen prinzipiellen Entscheid handle, und die Kommission ist dieser Auffassung beigetreten. Wird die Vorlage angenommen, so ist damit ein Grundsatz ausgesprochen, der auch in Zukunft bei andern Minderheiten, die ähnliche Verhältnisse aufzuweisen haben, wie die Christkatholische Genossenschaft von Laufen-Zwingen, seine Gültigkeit haben soll. Endlich darf man auch feststellen, daß das Bundesgericht in einer längern Praxis in vielen Fällen die gleichen Grundsätze zur Anwendung brachte, wie sie in der Vorlage zum Ausdruck gekommen sind.

Es handelt sich, wie Sie dem Eingang des Vortrages entnehmen, um die Herstellung und Konsolidierung des arg gestörten Friedens in Laufen-Zwingen. Die Kommission glaubt, daß man in kirchlichen Dingen die weiteste Toleranz anwenden und jeden nach seiner Façon selig werden lassen sollte. Und sie glaubt, es sei Pflicht des Großen Rates, hiezu Hand zu bieten und diejenigen Mittel zu ergreifen, die zum Ziele, zur Herstellung und Festigung des konfessionellen Friedens, führen können. Die Kommisionmehrheit empfiehlt deshalb Eintreten in die Vorlage.

Herr Vizepräsident Weber übernimmt den Vorſiß.

M. Folletète. Comme on pouvait facilement s'y attendre, j'ai fait minorité dans la commission et me suis opposé à l'entrée en matière, telle qu'elle vous est actuellement présentée. Ceci principalement à cause des conséquences que ce décret pourrait avoir. J'ai signalé tout particulièrement en commission le grand danger qui résulterait du partage des biens paroissiaux. Je me propose de traiter avec quelques développements cette importante question.

Si la minorité catholique chrétienne de Laufon obtient le droit de s'ériger en paroisse spéciale et de réclamer le partage des biens paroissiaux appartenant à la paroisse romaine, comme corporation officiellement reconnue par l'Etat, il y a ici à Berne une communauté catholique romaine très importante qui peut-être, en nous plaçant au point de vue de la loi sur l'organisation des cultes de 1874, aurait dans une votation la majorité; qui, dans tous les cas, forme la majorité des adhérents du culte catholique — en y comprenant les étrangers qui, en vertu de la loi de 1874, ne sont pas admis au droit de vote —. Il y a à Bienne aussi une communauté analogue très nombreuse, très vivace, et une autre pareillement nombreuse à Saint-Imier, — trois communautés romaines donc, —

qui pourraient demander au Grand Conseil, dans un moment assez rapproché, d'être mises au bénéfice du décret qu'on veut vous faire voter aujourd'hui. Ces démarches de la part de paroisses catholiques romaines devraient nécessairement aussi avoir pour conséquence le partage des biens paroissiaux. J'indique ces conséquences, parce que ces trois communautés, qui ont possédé la belle église de Berne que vous voyez aujourd'hui entre les mains des dissidents, celles de Bienne et de St-Imier dont on les a successivement dépouillées par les conséquences de la loi ecclésiastique de 1874, peuvent arriver à réclamer aux catholiques le partage des biens paroissiaux, ou dans le cas où cela ne serait pas possible, la vente par licitation de ces édifices. Je ne sais si cette conséquence, qui me paraît très logique, a été suffisamment entrévue par le gouvernement, et notamment par la Direction des cultes, mais ce que je sais, c'est qu'il y a là une éventualité qui pourra se produire. Il faudra bien se faire à cette idée que si la communauté catholique chrétienne de Laufon obtient une reconnaissance spéciale de l'Etat, les trois communautés catholiques romaines que je viens de citer devront obtenir non seulement cette reconnaissance, mais aussi les avantages qui en résultent.

Ceci posé, je crois devoir entrer dans quelques détails, que je vais essayer de condenser autant que possible, pour éclairer davantage et complètement la position respective des deux confessions à Laufon. Il s'est produit dans cette localité, on ne peut pas le nier, comme dans certaines localités du Jura, un mouvement vieux-catholique, plus prononcé cependant qu'ailleurs. Est-ce que peut-être ce mouvement serait encore une réminiscence de l'ancienne dissidence du XVI^{me} siècle? Je n'en sais rien, mais cela paraît possible, il n'y a du reste pas intérêt à le rechercher ici. Mais ce que je constate, c'est qu'à Laufon les vieux-catholiques ont gagné, à la faveur de circonstances exceptionnelles sur lesquelles je n'ai d'ailleurs pas à insister davantage, plus d'adhérents que dans l'immense majorité des communes catholiques du Jura. Ce que nous ne savons pas, ce que nous ne pouvons pas savoir par les pièces du dossier, c'est si la majorité des électeurs et surtout la majorité de la population catholique s'est jamais prononcée d'une manière positive en faveur de cette nouvelle confession. C'est probable quant aux électeurs, et très douteux quant au sentiment de la population prise dans son ensemble; mais ce qui est très certain aussi, c'est que les catholiques romains ont conservé à Laufon une minorité considérable devenue majorité par suite des événements que vous connaissez. Ils ont commencé par bâtir, comme à Delémont et autre part dans le Jura, une église provisoire appelée *Notkirche*, pour abriter le culte de la religion catholique romaine, après avoir été dépouillés de l'église paroissiale ensuite des mesures exceptionnelles qui ont précédé dans le Jura catholique la mise en vigueur de la loi de 1874 sur l'organisation des cultes. On sait que ces mesures exceptionnelles ont été la conséquence de la suspension de curés en mars 1873. Il y a depuis lors à la tête de cette paroisse catholique romaine un

ecclésiastique distingué qui porte le titre de docteur en théologie. Ici une simple observation. Je ne sais si le fait est assez connu ici, mais il est bon de le rappeler. Le diocèse de Bâle possède d'ancienneté au collège germanique de Rome un certain nombre de places vacantes, de bourses, si l'on veut. Le séminaire germanique est un établissement de premier ordre dont la réputation est incontestée en Allemagne et ailleurs. Il est possible qu'il s'y trouve des professeurs appartenant à l'ordre des Jésuites, mais il n'en est pas moins vrai que cet établissement a une grande importance, une grande renommée: c'est une haute école théologique et ecclésiastique. Ceux qui en sortent se distinguent par leurs connaissances solides et par un excellent esprit; nous avons plusieurs de ses anciens élèves dans le Jura, et ils comptent en général parmi les prêtres les plus instruits. Or, à l'expiration des fonctions du curé vieux-catholique, les catholiques romains de Laufon se sont, dans le courant de 1892, décidés à aborder la lutte et ont essayé de reprendre l'administration de la paroisse. Immédiatement, ils se sont heurtés à une première difficulté tirée de la position spéciale de leur curé. Ils avaient à leur tête un ecclésiastique qui n'était pas admis dans le ministère bernois; un mouvement d'opposition acharné de la part des vieux-catholiques s'est élevé contre l'admission de cet honorable ecclésiastique dans les rangs du ministère cantonal. On a cherché à impressionner le gouvernement en lui disant: nous avons un véritable jésuite à la tête de la paroisse, il est impossible que le gouvernement l'accepte dans les rangs du ministère; quand même il serait élu par la paroisse, il est impossible que le gouvernement donne sa ratification à une pareille nomination.

Nous comprenons parfaitement bien la valeur de ce mouvement, et nous savons comment il faut le qualifier. En effet, nos adversaires n'ignoraient pas que cet ecclésiastique est un homme très prudent, dont la réputation est non seulement intacte, mais qui jouit à Laufon et dans le pays tout entier d'une grande considération; ils se rendent parfaitement compte de ceci, c'est que si l'on pouvait éloigner cet homme, ce serait pour ainsi dire décapiter la paroisse catholique romaine.

Le gouvernement n'est pas entré dans cette voie, et je l'en félicite. Il a compris qu'il s'agissait là d'un acte d'équité à remplir et une fois qu'on a eu résolu de s'en tenir à la loi, on a eu vite raison des calomnies lancées contre M. Neuenschwander. Je crois que personne, dans son âme et conscience, n'a cru qu'il appartenait à la Compagnie de Jésus. On lui a demandé à cet égard une déclaration officielle qu'il a donnée de la manière la plus solennelle, de sorte que si certaines gens affectaient de croire jusqu'à présent qu'il était un jésuite déguisé, ils peuvent être certains aujourd'hui que cet ecclésiastique est un ecclésiastique séculier, n'ayant aucun lien avec un ordre quelconque.

Voilà donc M. Neuenschwander nommé par la paroisse. Au préalable, une première votation s'était faite à Laufon. Ce vote, daté du 15 février 1891, a eu pour effet de faire déclarer, par 183 voix contre 141, la cure vacante après l'expiration des 6 années du

titulaire vieux-catholique, M. Burckardt. Puis, survint une décision analogue le 23 août, par 181 voix contre 119. Les catholiques chrétiens voyant enfin que la lutte devenait impossible, désertèrent le combat et laissèrent la majorité nommer un curé dans la personne de M. Neuenschwander. Ici, une simple observation. Voyez la persistance du mouvement, le sérieux de son caractère. Une première votation donne aux catholiques romains 183 voix, une seconde fois 181, et la troisième, bien qu'il n'y eût pas d'opposition de la part du parti adverse, puisqu'il ne s'est pas intéressé à l'élection, il se trouve encore 176 voix valables. Il y a donc à Laufon, on ne saurait le méconnaître, une majorité catholique romaine très nettement prononcée. Cette majorité s'est reproduite en toute occasion, s'est même accentuée. Maintenant, que faire? Voilà deux confessions en face l'une de l'autre! L'esprit de la loi sur l'organisation des cultes est que la majorité de la paroisse choisit son culte et nomme le curé de la paroisse. En d'autres termes, la minorité doit se soumettre à la majorité. On nous a appliqué maintes fois ce principe dans toute sa rigueur. Pourquoi ne l'applique-t-on pas à Laufon? — On répond qu'il y a là une situation exceptionnelle, qu'on ne saurait régler que par des mesures exceptionnelles. Voyons de plus près ce qu'il en est. On prétend que les vieux-catholiques ont à *peu près* la majorité à Laufon, que les chiffres des adhérents vieux-catholiques et catholiques romains s'égalisent assez sensiblement; que par conséquent il y a nécessité évidente à donner à cette minorité importante une satisfaction légitime. Je ne méconnais pas, je le répète, que le mouvement vieux-catholique soit nettement prononcé à Laufon, je ne songe point à le contester, mais j'estime qu'on a beaucoup exagéré la portée de ce mouvement, et que si peut-être, sans vouloir appliquer aux dissidents de Laufon la loi, le gouvernement avait continué sur un autre terrain les négociations entamées, nous serions arrivés au moyen d'une mesure provisoire et transitoire, à éviter une rupture, au lieu de consacrer les dissensions d'une manière aussi définitive et irrémédiable que nous allons le faire par le décret d'aujourd'hui. Je fais allusion à ce qui s'est passé à Porrentruy où nous avons eu, pendant une dizaine d'années, un mouvement vieux-catholique. A un certain moment, lorsque les catholiques romains eurent reconquis la paroisse de Porrentruy, on a présenté au conseil de paroisse des listes de familles dissidentes analogues à celles de Laufon; ces listes et pétitions étaient signées par des électeurs ayant soi-disant tous le droit de vote, au nombre de 100, 200, 300, — on a prétendu même que le chiffre des adhérents du nouveau culte allait jusqu'à 600 personnes. Manifestement, il y avait exagération, et ce qui s'est passé depuis lors à Porrentruy n'a pas tardé à démontrer que tout ce mouvement soi-disant religieux, était plutôt un mouvement politique qu'autre chose; que ces pétitions dont on nous accablait étaient l'œuvre de je ne sais quel esprit de contradiction qui s'est manifesté en toute occasion. De plus, nous avons pu constater beaucoup de supercherie dans la manière dont les péti-

tions se sont remplies et signées : il s'est trouvé des gens qu'on faisait signer à leur insu ; d'autres, morts ou absents du pays, y figuraient cependant ; d'autres signaient pour des membres de leur famille fréquentant notoirement et ostensiblement le culte catholique romain, etc., etc. Nous avons vu tout cela, et nous nous sommes vus bien des fois dans le cas de le signaler au gouvernement ; mais à Porrentruy on a fini par comprendre que les vieux-catholiques devenus minorité ne pouvaient pas être traités comme majorité, pas plus qu'à Laufon. On reproche aux catholiques romains l'obstination avec laquelle ils refusent de célébrer leur culte dans la même église que les dissidents. Ceux-ci, sachant fort bien que des raisons dogmatiques s'opposent à cette cojouissance, ne manquent jamais de faire parade de leur tolérance en offrant aux catholiques romains, lorsqu'ils sont en majorité, la cojouissance de l'église, qu'ils savent d'avance devoir être refusée — et quand ils sont en minorité, en se déclarant prêts à célébrer la messe sur le même autel. Ces manifestations n'ont rien de sérieux, pas plus que le reproche que l'on fait de ne pas avoir évité les conflits en exécutant de suite la loi de 1874. Si nous avons été obligés par les événements d'abandonner les églises de nos paroisses, c'est en vertu de la mise à exécution de la loi de 1874 et par suite de la destitution des curés alors en charge, suivie de leur bannissement et de l'appel d'ecclésiastiques étrangers qu'un décret provisoire nous a imposés pour six ans. On comprend que, lors même que nous aurions été majorité — et nous l'étions de fait dans l'immense majorité de nos paroisses — nous ne pouvions pas accepter un curé appartenant à une autre confession que la nôtre ; c'eût été absolument vain, inutile, et même ridicule, les prescriptions de notre église étant assez formelles à cet égard ; nous ne pouvions pas assister au culte d'un prêtre qui n'appartient pas à notre confession et que nous n'avions par conséquent aucune raison de nommer ou de reconnaître. Voilà un point de vue qu'il ne faut pas quitter un seul instant pour apprécier ce qui s'est passé dans le Jura, et pour envisager surtout la position de Laufon sous son vrai jour. Le culte vieux-catholique étant, depuis 1874, le seul officiellement reconnu à Laufon, M. Neuenschwander avait été placé par l'évêque comme curé de la paroisse catholique romaine, qui continuait à exister lors même qu'elle n'était plus paroisse officielle. J'ai dit que le culte de cette paroisse libre se célébrait dans une église spéciale.

Par conséquent, lors même que les catholiques romains auraient eu la majorité à Laufon, il n'y avait évidemment pas lieu de leur part de s'intéresser au vote paroissial, ne pouvant pas alors élire un curé de leur choix : quand ils s'y sont intéressés, c'est qu'on était arrivé à une période d'apaisement réel, et qu'ils avaient enfin l'espoir de nommer le curé et de reprendre l'administration paroissiale.

J'ai parcouru avec un grand soin toutes les listes de pétitions jointes aux pièces du dossier et je constate qu'elles ont été élaborées avec précipitation, sous l'empire de la passion ; il fallait absolument se hâter d'arriver devant le Grand Conseil

avec des listes d'adhérents en plus grand nombre possible. J'ai déjà signalé cet excès de zèle. Je ne puis m'empêcher de faire remarquer la légèreté avec laquelle un notaire de Laufon a légalisé les signatures de 167 citoyens habiles à voter qui se trouvent au bas d'une requête du 1^{er} septembre 1892 et légalisée le 13 du même mois. Je suis absolument convaincu que le notaire n'a pas vu ces 167 citoyens signer, qu'il n'a pas été à même de les connaître, et qu'il a procédé de confiance. Il y a plus. Le notaire fait un singulier calcul. Au lieu de 167 signatures légalisées, il n'y en a véritablement que 165, par le fait d'une double signature, par hasard celle du fils du préfet, qui a signé une seconde fois étant en garnison, je ne sais si c'est à Colombier, Lucerne ou ailleurs. On mentionne encore la signature d'un nommé Moritz Lutz, portée sur deux lignes ; on a compté Moritz sur l'une, Lutz sur l'autre, et le notaire, très gravement, met un numéro d'ordre au mot *Moritz* à la première ligne et un autre au mot *Lutz* à la seconde. Dans ses observations, le conseil de paroisse mentionne encore 3 personnes en état de faillite, 3 étrangers non suisses, 2 mineurs, 1 mort et 7 signataires non domiciliés dans la paroisse. Ce sont là des détails insignifiants, si l'on veut, auxquels il ne faut pas attacher plus d'importance qu'il n'en méritent, mais ils ont cependant leur signification. Dans une affaire de ce genre, qui est avant tout une affaire de conscience, il aurait convenu d'agir avec tout le sérieux que comporte la situation.

Depuis que cette pétition a été déposée, 2 signataires fréquentent le culte romain, et sont signalés comme tels par le conseil paroissial. Sur le registre de familles, qui compte 167 personnes, le conseil paroissial signale une centaine de personnes à peu près appartenant notoirement à l'église romaine ; de sorte qu'on pourrait à peu près reconstituer les chiffres de la manière suivante. Il y a à Laufon d'après le recensement 1111 personnes, Zwingén en compte 417, ce qui fait au total une population paroissiale de 1528 âmes. Si l'on en déduit 550 vieux-catholiques et quelques protestants, il reste à peu près 1 millier de catholiques romains ; vous voyez que véritablement la majorité leur appartient. Le conseil paroissial remarque que ces chiffres sont suffisants pour faire évanouir une illusion que l'on cherche à accréditer par tous moyens, à savoir que les vieux-catholiques sont en majorité prépondérante à Laufon-ville, et que la population seule de Zwingén restée catholique romaine, a donné l'appoint pour faire pencher la balance du côté de la majorité actuelle.

Je laisse donc ces détails. J'ai cru, je le répète, devoir en faire part au Grand Conseil, comme rapporteur de la minorité. Il est temps d'examiner la valeur de la pétition et les conséquences qu'elle pourrait avoir.

Il est vrai que la loi de 1874 dans son article 6 porte qu'il est loisible au Grand Conseil, par décrets spéciaux, de faire subir aux circonscriptions territoriales des paroisses les modifications que comportent les circonstances, après avoir entendu chaque fois les intéressés. C'est un article qui pourrait

avoir son application dans le cas particulier s'il n'y avait pas d'autres circonstances et d'autres articles de loi qui viennent à la traverse. S'il ne s'agissait que de reconnaître aux vieux-catholiques le droit de se constituer en paroisse, soit! je pourrais encore me prêter à un décret pareil, si la majorité s'y prêtait. Mais quant aux conséquences qui découlent du décret, et notamment celle qui vise le partage des biens, je crois qu'il n'existe pas de fondement juridique pour admettre ce partage. Je veux tout de suite citer les articles 69 et 80 de notre Constitution, qui garantissent aux paroisses leurs biens paroissiaux comme propriété incommutable. Je fais aussi allusion à l'art. 50 de la Constitution fédérale qui dit:

« Le libre exercice des cultes est garanti dans les limites compatibles avec l'ordre public et les bonnes mœurs. . . »

« . . . Les contestations de droit public ou de droit privé auxquelles donne lieu la création de communautés religieuses ou une scission de communautés existantes, peuvent être portées par voie de recours devant les autorités fédérales compétentes. . . »

On nous dit que la question a déjà été résolue par arrêt du Tribunal fédéral, et le rapporteur de la majorité de la commission a prétendu que le décret se base essentiellement sur la jurisprudence fédérale qui fait absolument règle, sans qu'il y ait désormais moyen de le contester. Je ne suis pas de cet avis pour les motifs suivants. En ce qui concerne les biens des paroisses, ces biens font partie de ceux qui sont reconnus, garantis par la Constitution actuelle. La Constitution reconnaît non-seulement les biens communaux bourgeois aux communes bourgeoises, mais encore la possession de leurs biens paroissiaux aux paroisses reconnues par l'Etat. Ceci me paraît absolument incontestable. D'ailleurs, nous examinerons plus tard de plus près cette question de propriété, mais dès à présent nous pouvons dire qu'elle n'est pas du tout tranchée; le Tribunal fédéral, à propos du recours que les catholiques romains de Laufon lui ont adressé contre la décision gouvernementale reconnaissant en principe la jouissance des biens paroissiaux, quant à la célébration du culte dissident dans l'église paroissiale, ne s'est prononcé que sur des questions de forme, laissant la question de fond parfaitement intacte. Ceci est dit *expressis verbis*. Donc, la question de propriété reste parfaitement intacte. Les catholiques romains de Laufon ont eu raison de protester contre le décret qui attribue en principe la jouissance des biens paroissiaux et non pas la copropriété. A nos yeux, cette jouissance est aussi inadmissible et aussi peu justifiée en droit que la copropriété.

La distinction que le Tribunal fédéral a établie donnera lieu certainement à des recours devant cette haute autorité, qui seront, j'espère, pris en considération.

Voilà le point de vue auquel je me suis placé dans la commission consultative pour m'opposer à la prise en considération de l'entrée en matière sur le décret qui vous est présenté. Je fais une distinction essentielle entre la reconnaissance de la communauté catholique chrétienne de Laufon comme pa-

roisse, et le droit de copropriété qui lui est attribué; c'est ce droit qui nous choque surtout en raison des conséquences qu'il peut avoir.

Je ne reconnais pas, dans l'état actuel de notre législation fédérale, au Conseil-exécutif ni au Grand Conseil, le droit d'enlever aux paroisses les garanties que leur donne l'art. 69. Les paroisses sont propriétaires, il n'appartient à personne de changer ces rapports de propriété, de les modifier de façon à attribuer à un nombre plus ou moins considérable d'adhérents tout ou partie de ces biens. M. le rapporteur du gouvernement a fait allusion comme le rapporteur de la majorité de la commission, au droit sur les biens paroissiaux que la législation bernoise actuelle accorde non pas à l'Eglise ou à la confession religieuse qui est dominante dans une paroisse, mais à la commune paroissiale comme telle. Ce nouveau droit, Messieurs, n'est conforme ni aux garanties si clairement exprimées dans l'*Acte de Réunion*, ni à celles de la Constitution cantonale.

Dans notre manière de voir, ce ne sont pas les paroisses qui possèdent ces biens, ils ont une destination spéciale dont on ne peut pas les détourner, et qu'elles-mêmes ne sauraient modifier. Le gouvernement n'a aucune qualité de le faire: il ne le peut pas, en vertu de l'art. 69, cela est évident. Je ne m'étonnerais pas trop cependant de voir le gouvernement et la majorité de la commission chercher à expliquer et commenter la loi dans le sens de la possibilité d'accorder à la minorité catholique chrétienne de Laufon des droits comme l'expression vraie et juste de la législation actuelle.

Nous avons trop souvent vu les pouvoirs publics recourir à de semblables subtilités, pour tenter de légitimer une situation irrégulière. Mais, on ne saurait trop le dire, ces explications n'ont aucune base juridique. Je vais plus loin, et je dis que le décret actuel avec la portée qu'on lui donne est en contradiction avec la loi sur l'organisation des cultes.

Vous voyez donc que ce n'est pas sans de solides raisons que nous nous opposons à la prise en considération du présent décret. S'il pouvait rétablir la paix confessionnelle à Laufon — je fais abstraction de ce qui concerne le partage des biens — s'il pouvait, dis-je, rétablir cette paix, nous pourrions peut-être nous y prêter dans l'espoir que ce décret serait transitoire, — et à cet égard, je ferai plus tard une observation que j'ai déjà présentée à la commission. Dans cet ordre d'idées, il y avait quelque chose à faire. Le gouvernement a tenté de louables efforts pour régler la situation par une transaction adoptée d'abord par les représentants des deux confessions. Cette transaction faisait à la minorité l'importante concession de la *Notkirche* pour la célébration du culte vieux-catholique. Pourquoi la minorité a-t-elle désavoué ses représentants et repoussé l'arrangement intervenu sous les auspices du gouvernement? Pourquoi le gouvernement n'a-t-il pas imposé cet arrangement aux vieux-catholiques de Laufon, comme il en a imposé un pareil, plus onéreux encore, il y a dix ans, à la majorité catholique romaine de Porrentruy? Tout en sachant gré au Conseil-exécutif de ses efforts pour apaiser les dissensions confessionnelles de Laufon, on peut

regretter qu'il n'ait pas poussé son action plus loin. Il aurait non-seulement *pu*, mais *dû* le faire. Il l'a bien fait à Porrentruy. J'augure bien cependant de la prudence que nous connaissons aux catholiques romains de Laufon par ce qui s'est passé à Porrentruy. Pour moi, la dissidence de Laufon est de nature politique, et n'aurait pas résisté à l'effet de la transaction projetée.

Voilà les observations que j'ai cru devoir faire. La discussion des articles du projet me donnera l'occasion de revenir sur certains points.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Folletête hat die Frage der Vermögensauscheidung bereits in sein Votum hineingezogen. Ich habe meinerseits ausdrücklich erklärt, daß ich das im Eingangsrapport nicht thun werde, denn diese Frage ist eine Frage besonderer Art. Ich werde diese Materie also erst besprechen, wenn wir zur Behandlung des betreffenden Artikels kommen, und trete deshalb vorderhand auf alles dasjenige, was Herr Folletête über die Frage der Vermögensauscheidung vorgetragen hat, nicht ein.

Ballif. Nachdem von den beiden Berichtstattern der Regierung und der Kommissionmehrheit einerseits und von Herrn Folletête als Berichtstatter der Kommissionminderheit andererseits die beiden Standpunkte, die dieser Vorlage gegenüber eingenommen wurden, des nähern auseinandergelegt worden sind, erlaube ich mir, mit ganz kurzen Worten hier anzuführen, unter welcher Voraussetzung es mir als Mitglied der Kommission möglich war, mich den Anträgen der Regierung anzuschließen und für das Dekret, wie es vorliegt, einzutreten.

Ich glaube, daß die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung geeignet ist, den in Laufon-Zwingen gestörten Frieden zwischen den beiden Glaubensrichtungen wieder herzustellen. Die Anerkennung der Minorität der bisherigen Kirchgemeinde als selbständige Kirchgemeinde entspricht sodann nach meinem Dafürhalten der richtigen Anwendung des Prinzips der Toleranz in Glaubenssachen und des Prinzips der Gleichberechtigung der verschiedenen Konfessionen. Jeder, der in Glaubenssachen dem Prinzip einer wahren Toleranz huldigt, wird der praktischen Anwendung dieses schönen Grundsatzes, wie sie die Regierung vorschlägt, ganz sicher nur beistimmen können, und zwar um so eher, als das Dekret sich auf gesetzlichen Boden stützen kann. Laut § 6 des Kirchengesetzes ist dem Großen Rat ausdrücklich das Recht gewahrt, neben bereits bestehenden Kirchgemeinden auch andere religiöse Genossenschaften als selbständige Kirchgemeinden anzuerkennen. Nun aber kommt die Frage betreffend das von der Trennung hergeleitete Recht auf das Kirchgemeindevermögen. In dieser Beziehung wäre ich geneigt, die von Herrn Folletête angeführten Bedenken in gewissen Richtungen zu teilen, wenn nicht schon oberinstanzliche Entscheide vorlägen, welche die Zulässigkeit einer Auscheidung von Kirchenvermögen im Falle von Trennung von Kirchgemeinden bereits ausgesprochen haben. Darauf ist es nicht mehr wohl möglich, die rechtliche Befugnis zu einem solchen Vorgehen fernerhin noch in Frage zu ziehen. Herr Folletête hat zwar vorhin bezweifelt, daß solche Entscheide vorliegen. Der letzte Entscheid des Bundesgerichtes bezieht sich allerdings nicht auf die Frage des Besitzes des Kirchenvermögens, sondern

nur auf diejenige der Mitbenutzung der Kirche; aber wie ich den Akten entnehmen konnte, sind früher solche Entscheide getroffen worden.

Dagegen erkläre ich nun ausdrücklich, daß ich dem vorliegenden Dekret und dem darin vorgeschlagenen Verfahren nur in dem Sinn und unter der Voraussetzung beipflichten kann, daß der Entscheid, den der Große Rat hier treffen soll, nicht als ein vereinzelter, nur Laufon-Zwingen betreffender, betrachtet, sondern daß ihm eine grundsätzliche Bedeutung verliehen wird, in dem Sinn, daß das Prinzip der Toleranz, das nun gegenüber der Minderheit der Kirchgemeinde Laufon-Zwingen angewendet wird, vorkommendenfalls auch gegenüber andern Minoritäten Anwendung finden soll. Herr Folletête hat bereits auf einzelne Konsequenzen aufmerksam gemacht. Ich acceptiere diese Konsequenzen vollständig, aber nicht nur betreffend die katholische, sondern auch mit Bezug auf die protestantische Kirche. Auch im Schooße der protestantischen Kirche kommt es nicht selten vor, daß Minoritäten, seien sie nun positiv oder reformerisch, mit einer getroffenen Pfarrewahl nicht einverstanden sein können, und der Fall ist daher durchaus nicht ausgeschlossen, daß solche größere Minoritäten das gleiche Recht reklamieren werden, das wir jetzt der Minorität in Laufon-Zwingen zusprechen.

Der Herr Kirchendirektor hat, nachdem ich in der Kommission auf diese Konsequenzen aufmerksam gemacht hatte, persönlich und im Namen des Regierungsrates dieselben voll und ganz anerkannt; auch Herr Regierungsrat Stockmar hat sich vorgestern in der Verfassungsdebatte in ganz gleichem Sinne ausgesprochen und die Kommissionmehrheit ist in dieser Auffassung ebenfalls einig. Die Herren anerkennen alle, daß der Entscheid, der heute getroffen werden soll, ein grundsätzlicher sein soll. Nachdem diese Erklärungen vorliegen, nehme ich meinerseits ebenfalls absolut keinen Anstand, mich dem Dekretsentwurf anzuschließen und den Antrag auf Eintreten zu unterstützen.

Meyer (Laufen). Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Regierung und der Kommission auf Eintreten beizustimmen. Vor allem möchte ich Sie ersuchen, die Angelegenheit nicht zu verschieben, denn dadurch würden die Verhältnisse in Laufon-Zwingen derart unhaltbar, daß die Folgen nicht berechnet werden könnten und zwar in religiöser wie in volkswirtschaftlicher Beziehung. Das Verhältnis der beiden Parteien spitzt sich von Tag zu Tag mehr zu, und darunter leidet jede Industrie und jedes Gewerbe und insbesondere die Erziehung der Jugend. Eine Fortpflanzung des Streites würde Folgen nach sich ziehen, die nicht zu berechnen sind. Ich möchte Sie daher im Interesse des Wiederauflebens der Gemeinden Laufon und Zwingen ersuchen, dem Antrag auf Eintreten zuzustimmen.

Absimmung.

Für Eintreten Mehrheit.

§ 1.

Angenommen.

§ 2.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Bei diesem Artikel möchte ich Sie auf folgende rechtliche Sachlage aufmerksam machen. Wir haben verschiedene Kirchgemeinden, die im Laufe der Zeit geschaffen worden sind, im Kirchengesetz „Pfarreien“ genannt, die dazu dienen, den in einer gewissen Gegend zerstreuten Glaubensgenossen einen kirchlichen Verband zu schaffen ohne eigentliche Rücksichtnahme auf territoriale Begrenzung. So haben Sie seit längerer Zeit die katholische Pfarrei, nunmehrige Kirchgemeinde Bern, die katholischen Kirchgemeinden Münster, St. Immer und Biel. Umgekehrt haben wir die protestantischen Kirchgemeinden Bruntrut-Freibergen und Delémont-Lausan, sowie die deutsche Kirchgemeinde des St. Immerthales. Diese unterscheiden sich vom vorliegenden Fall alle dadurch, daß sie neue Gebilde sind, neben den territorial bestehenden Kirchgemeinden hinzugezogen, sogenannte Diaspora-Gemeinden. Bei solchen Gemeinden kann natürlich von einem Anspruch auf das Kirchenvermögen niemals die Rede sein, denn das vorhandene Kirchenvermögen gehört den bestehenden territorialen Kirchgemeinden, mit welchen sich die Diasporagemeinden nicht in Verbindung bringen lassen, weil sie zur Pflege eines Kultus geschaffen wurden, der nicht derjenige der betreffenden Bevölkerung ist, welche die betreffenden Gemeindeterritorien bewohnt. Anders, wie gesagt, verhält es sich im vorliegenden Fall. Wir haben hier die bisherige Kirchgemeinde Laufen-Zwingen, die sich auflöst als einheitliche Kirchgemeinde und sich in zwei katholische Kirchgemeinden spaltet. Deshalb müssen wir hier in § 2 die Fassung wählen: „Demgemäß wird die bisherige Kirchgemeinde Laufen in betreff der mit den Kultusangelegenheiten zusammenhängenden Gegenstände in zwei Kirchgemeinden aufgelöst“ — also die bisherige einheitliche Kirchgemeinde verschwindet und an deren Stelle treten zwei neue — „nämlich in a. eine römischkatholische Kirchgemeinde, b. eine christkatholische Kirchgemeinde.“ Nun kommt die Beschreibung des Personalbestandes: „Jede dieser Kirchgemeinden umfaßt die innert den Grenzen der bisherigen Kirchgemeinde befindlichen Bewohner, welche der betreffenden kirchlichen Namensbezeichnung angehören.“

Ich glaube auf die Besonderheit des vorliegenden Falles gegenüber den Fällen, die ich vorhin erwähnt, aufmerksam machen zu sollen. Ich empfehle Ihnen Annahme des § 2 in der vorliegenden Fassung.

Angenommen.

§ 3.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In § 3 handelt es sich darum, die Zugehörigkeit zum Personalbestand der neuen christkatholischen Kirchgemeinde authentisch festzustellen, und zwar vorerst in formeller Beziehung. Das wird im ersten Alinea ausgedrückt: „Die Zugehörigkeit zu der christkatholischen Kirchgemeinde wird erstmals festgestellt auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung zu Handen des bisherigen Kirchgemeinderats.“ Ich glaube, das sei das einzig denkbar richtige Verfahren. Diejenigen, welche sich entschließen, der christkatholischen Kirchgemeinde angehören zu wollen, können das in Form einer Gesamterklärung kollektiv thun oder es kann jeder Einzelne beim bisherigen römischkatholischen Kirchgemeinderat eine schriftliche Erklärung abgeben. Das zweite Alinea betrifft die Fähigkeit, eine solche Erklärung abzugeben und stützt sich in dieser Beziehung auf die Bundesverfassung und auf diejenigen Grundsätze, die in unserem Dekret über Steuern zu Kultuszwecken vom 2. Christmonat 1876 enthalten sind. Befähigt zur Abgabe der Erklärung wäre demnach jeder, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Vor dem 16. Altersjahr verfügt eine Person noch nicht selbständig über ihre konfessionelle Zugehörigkeit, ebenso wenig verfügen darüber nach dem 16. Jahr diejenigen Personen, welche nicht im Stande sind, ihren Willen mit klarem Bewußtsein zu äußern. Hier muß eine Vertretung Platz greifen und diese ist gegeben in der Person des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, also des Vaters, eventuell der Mutter, oder des Vogtes. „Im übrigen“, ist am Schluß hinzugefügt, „ist jede Stellvertretung in der Willenserklärung ausgeschlossen.“ Es wurde dies ausdrücklich gesagt, damit nicht etwa geglaubt wird, es könne der Ehemann durch seine Erklärung rechtlich bewirken, daß auch seine Frau mit ihm der neuen Kirchgemeinde beitrete. Sie wissen aus Erfahrung ja sehr gut, daß Frauen in kirchlichen Dingen häufig einen andern Standpunkt einnehmen, als die Männer, und es ist sehr leicht denkbar, daß die Frau römischkatholisch bleiben will, während der Mann Christkatholik wird. Wir wissen ja: es gehört zum System der römischkatholischen Kirche — und vielleicht steht da das Eölibat auch nicht ganz außer dem Ideengang — in kirchlichen Dingen hauptsächlich auf das weibliche Geschlecht einzuwirken, und es sind denn auch in Kirchenfachen die Frauen viel empfänglicher, als die Männer im allgemeinen sind. Daher soll Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Willenserklärung des Mannes nicht von Gesetzes wegen für die Frau verbindlich ist. Die Frau soll selbständig auch eine Erklärung abgeben. Schließlich sagt der § 3 noch: „Der bisherige Kirchgemeinderat hat von den eingelangten Erklärungen dem Kirchgemeinderat der christkatholischen Kirchgemeinde schriftliche Mitteilung zu machen.“

Ich glaube, der ganze Artikel ordne und respektiere die in Frage kommenden Prinzipien in richtiger Weise, und ich möchte Ihnen daher empfehlen, denselben anzunehmen.

Angenommen.

§ 4.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 4 schreibt vor, wie die christkatholische Kirchgemeinde auf Grundlage des Gesetzes zu organisieren sei, und da muß man sich vorderhand noch mit der privatrechtlichen Genossenschaft begnügen, wie sie sich heute präsentiert und dieselbe als kompetent erklären, weil wir sonst kein Organ hätten, das einen provisorischen Kirchgemeinderat bestellen könnte. Wir haben im Dekret auch gerade die Mitgliederzahl dieses Kirchgemeinderats festgesetzt und zwar auf sieben Mitglieder. Dieser provisorische Kirchgemeinderat nimmt nun vom bestehenden Kirchgemeinderat die diesem zugegangenen Erklärungen entgegen, sortiert dieselben, soweit es sich um stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder handelt, und trägt diese letztern auf das Stimmregister auf. Sodann hat der provisorische Kirchgemeinderat auch die Aufgabe, einen Entwurf eines Kirchgemeindeglementes auszuarbeiten. Sind diese Vorarbeiten gethan, so soll er die erste nunmehr offizielle Kirchgemeindeversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zusammenberufen. Diese Kirchgemeindeversammlung wird das Reglement beraten und nach dessen Feststellung dem Regierungsrat zur Sanktion überweisen. Wenn dann diese erfolgt ist, so handelt es sich um die Vornahme der definitiven Wahlen des Präsidenten und Schreibers der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates, sowie des Geistlichen. Ich halte dafür, auch diese Ordnung der Dinge sei richtig und empfehle den § 4 zur Annahme.

Angenommen.

§ 5.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Nunmehr ist das Stimmregister der bisherigen Kirchgemeinde zu bereinigen. Es sind Alle zu streichen, welche erklärt haben, daß sie zur christkatholischen Gemeinde gehören. Ich denke, das verstehe sich von selbst und beantrage Annahme.

Angenommen.

§ 6.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. § 6 betrifft die Zeit, wo beide Kirchgemeinden organisiert dastehen und behandelt die Frage eines allfälligen Uebertritts von einer Kirchgemeinde zu andern. Es ist das eine Frage, die namentlich mit der Frage der Kultussteuern zusammenhängt. Da hat der Regierungsrat geglaubt, es sei am richtigsten, wenn man diese Sache des Uebertritts so ordne, wie der Austritt aus der Kirche in der Rubrik „Steuerbefreiung“ im Dekret betreffend

Steuern zu Kultuszwecken geordnet ist. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Paragraphen.

Angenommen.

§ 7.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Nun kommen wir zur Vermögensfrage, und hierüber erlaube ich mir einige Erörterungen. Ich habe bereits bemerkt, daß hier die Frage der Benutzung des Kirchengebäudes die Hauptfrage ist, während die Frage der Kirchenfonds in den Hintergrund tritt und diejenige des Pfarrhauses überhaupt nichts zu sprechen geben wird, indem bereits erklärt ist, daß dieses dem römischkatholischen Geistlichen verbleiben soll. Ueberall da, wo ein Kirchengebäude im Besitze von Protestanten ist, und wo eine protestantische Minorität auf Grund eines prinzipiellen Beschlusses, gleich dem heutigen, sich von der Mehrheit lösen würde, würde die Frage der Mitbenutzung des Kirchengebäudes keine Schwierigkeit machen und auch zu einer Vermögensauseinandersetzung würde es nicht kommen, sondern man würde das so halten, wie hier in Bern, wo das Vermögen der sämtlichen drei oder bald vier Kirchgemeinden durch die Gesamtkirchgemeinde gemeinschaftlich verwaltet wird. Vom Grundsatz der Toleranz geleitet, lassen wir Protestanten sogar Römischkatholiken ihren Gottesdienst in unsern Kirchen abhalten. Das gleiche gilt auch von den Christkatholiken. Auch sie sagen, wo sie im Besitze eines Kirchengebäudes sind, zu den römischkatholischen Brüdern: kommt zu uns, feiert euern Gottesdienst in unsern gemeinschaftlichen Hallen. Anders aber verhält es sich, wenn die römischkatholische Kirche im Besitze eines Kirchengebäudes ist. Die römischkatholische Kirche huldigt bekanntlich dem Prinzip der Universalität — deswegen nennt sie sich katholisch — aber damit in Verbindung der absoluten Ausschließlichkeit.

Ich habe ein neuestes Werk über katholisches Kirchenrecht von dem Berliner Professor Hinschius vor mir und werde Ihnen eine Stelle daraus vorlesen. Hinschius sagt: „Es muß demnach als Rechtsgrundsatz der katholischen Kirche bezeichnet werden, daß ein katholisches Kirchengebäude niemals durch die kirchlichen Behörden und Organe nichtkatholischen Christen zum Gebrauch für ihren Gottesdienst eingeräumt werden darf. Aber anderseits hat die katholische Kirche die Vornahme von gottesdienstlichen Handlungen durch Häretiker in einer Kirche zu keiner Zeit als einen Grund betrachtet, welcher die Benutzung einer solchen für ihre eigenen gottesdienstlichen Zwecke auch nur vorübergehend auszuschließen vermöchte. Sie hat sich damit die Möglichkeit offen gehalten, nicht nur in ihren von Häretikern in Besitz genommenen Kirchen katholischen Gottesdienst feiern zu lassen, sondern auch da, wo es die Umstände erfordern, die kirchlichen Gebäude anderer christlichen Konfessionen zu diesem Zwecke zu benutzen.“ Also, wo sie im Besitze der Kirche sind: Ausschluß; wo aber andere Konfessionen im Besitze der Kirche sind: Wahrung der Möglichkeit, dieselbe auch zu benutzen. Diesen Satz der Nichtzulassung der gemein-

schaftlichen Benutzung haben nun die kirchlichen Oberbehörden ganz besonders verschärft gegenüber den Altkatholiken — nicht zwar durch ein Dekret, das als solches einen Rechtsatz bilden würde, sondern durch eine Zuschrift oder Instruktion des Papstes, auf dem Verwaltungsweg an die deutschen Bischöfe erlassen — denn in Deutschland hat sich die Frage des Simultangebrauches gegenüber den Altkatholiken hauptsächlich präsentiert. Diese Zuschrift hat in deutscher Sprache folgenden Wortlaut; ich entnehme sie der bundesrätlichen Botschaft betreffend den Marienhilfs-Handel. Der päpstliche Nuntius schreibt an die deutschen Bischöfe am 12. März 1873: „Unter den gegenwärtigen Verhältnissen könnte jede Duldsamkeit bei dem Gebrauche der Kirchen zu Gunsten der Neutheker (Altkatholiken) als Gleichgültigkeit und als Mangel der nötigen Festigkeit angesehen werden; auch wäre das der Gefahr des Aergernisses und für die Einfältigen des Abfalls vom Glauben ausgesetzt. Darum ist zur Vermeidung von Gefahren und Aergernissen der Simultangottesdienst mit den Neuthekern in derselben Kirche weder zuzulassen noch zu dulden . . . Es wäre sehr zu wünschen, daß alle Bischöfe in ähnlichen Fällen die nämliche Handlungsweise einhielten; denn die vereinte Macht ist stärker.“ Mit der Gefahr des Abfallens der Einfältigen im Geiste hat es folgende Bemandtnis: Bekanntlich bildet das Meßopfer im katholischen Gottesdienst den Mittelpunkt, um den sich die übrigen gottesdienstlichen Handlungen drehen. Während die protestantische Kirche die Messe aufgehoben, hat sie die altkatholische Kirche beibehalten, hat aber dabei die Aenderung getroffen, daß sie dieselbe in der Landessprache lesen läßt, während sie in der römischkatholischen Kirche in lateinischer Sprache gelesen wird. Nun ist klar, daß die römische Kirche eine bedeutende Gefahr des Abfalls darin sieht, daß die christkatholische Kirche die Messe so lesen läßt, daß sie jedermann versteht. Auch wäre noch ein anderer Punkt zu betonen, er betrifft die Weichfrage. Doch will ich, um nicht zu weitläufig zu werden, davon absteigen.

Mit der erwähnten Instruktion also haben sich der Papst und seine Bischöfe auf den Standpunkt der absoluten Ausschließlichkeit gestellt. Sie glauben, das aus taktischen Gründen thun zu müssen, um den Krieg gegenüber der christkatholischen Kirche um so rascher siegreich zum Ende führen zu können. Diese Situation aber bietet für uns in der vorliegenden Frage ihre bedeutenden Schwierigkeiten. Das Kirchengebäude in zwei getrennte Abteilungen zu teilen, ist unmöglich. Man wird also auf irgend eine Verständigung abstellen müssen oder eventuell auf den Entscheid des Regierungsrates als berufene Instanz. Ich habe noch immer die Hoffnung — es ist vielleicht eine illusorische, ich gebe es zu, ich bin da zu sehr Optimist und kann mich zu wenig in den Geist der Intoleranz hineindenken — ich sage, ich habe noch immer die Hoffnung, daß, wenn es einmal unter den Gemeindegliedern, nicht beim Bischof, heißen wird: Wollen wir nicht lieber in ein und derselben Kirche Gottesdienst halten, als daß die einen, die im Besitz bleiben, den andern eine Ausweisungssumme bezahlen müssen? eine Verständigung möglich sein wird. Aber wir können diesen Punkt vorläufig bei Seite lassen.

Ist der Große Rat kompetent, den Satz auszusprechen: „Ueber das der bisherigen Kirchgemeinde Laufen angehörende Vermögen hat zwischen den beiden Kirchgemeinden eine Ausscheidung stattzufinden?“ Das ist der einzige ma-

teriell-rechtliche Satz, der in dem § 7 enthalten ist. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß eine Theorie des katholischen Kirchenrechts dahin geht, daß die Kirche selbst, der Papst und seine Bischöfe Subjekt des Kirchenvermögens seien. Diese sind im Besitz des Kirchenvermögens und nur diese verfügen über die Verwendung des Ertrages desselben. Allein bei uns gilt dieser Rechtsatz nicht. Bei uns sind verfassungsmäßig und nach Maßgabe des Kirchengesetzes die Kirchgemeinden die Eigentümer des Kirchenvermögens. Wir haben es also hier mit einem Vermögen zu thun, das im Besitz der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen steht. Hat nun der Große Rat die Kompetenz, zu erklären: dieses Vermögen ist zu teilen? In dieser Beziehung verweise ich auf folgenden Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Eins, vom 13. September 1879. Ziffer 3 der Erwägungen lautet: „Nun sind die Parteien wiederum darüber einig, daß nach aargauischem Rechte die Kirchgemeinde als juristische Person Eigentümer des Kirchenvermögens sei. Ist aber dies richtig, so kann in der angefochtenen Dekretsbestimmung ein verfassungswidriger Eingriff in das Eigentum nicht erblickt werden. Denn in diesem Falle wird durch die Teilung einer Pfarrei die Rechtspersönlichkeit, das Eigentums-subjekt, verändert, und nun ist nicht einzusehen, warum diejenige Behörde, welche zu dieser Maßregel kompetent ist, nicht auch das Recht haben sollte, mit der Veränderung resp. Trennung des Rechtssubjektes auch eine hierdurch bedingte Trennung des zu Kirchenzwecken bestimmten Gemeindegutes im Prinzip zu verfügen.“ Angewendet auf unsern Fall sagt das Bundesgericht: Wenn der Große Rat nach Maßgabe des § 6, Ziffer 3 des Kirchengesetzes kompetent ist, die Kirchgemeinde in zwei Kirchgemeinden aufzulösen, so ist nicht einzusehen, warum der Große Rat nicht auch kompetent sein sollte, eine Teilung des Vermögens unter den neu entstandenen Kirchgemeinden zu verfügen.

Wer ist dann nachher kompetent, die Ausscheidung durchzuführen? Hier sagen wir: die Verwaltungsbehörden sind zuständig. Wir haben in der ganzen Güterauscheidung, wie sie sich zwischen Bürger- und Einwohnergemeinden vollzogen hat, wie auch in der Güterauscheidung zwischen Einwohner- und Kirchgemeinden in unserem bernischen Recht immer die Verwaltungsbehörden als die zuständigen Organe betrachtet und das möchten wir auch im vorliegenden Falle so geordnet wissen. Wie ich bereits bemerkt habe, ist gegen die Verfügung des Regierungsrates als Verwaltungsbehörde, wonach der christkatholischen Genossenschaft von Laufen-Zwingen das Mitbenützungsrecht grundsätzlich zugesprochen wird, das Bundesgericht angerufen worden. Und hier sagt nun das Bundesgericht: „Wenn die Rekurrentin behauptet, es habe sich im vorliegenden Falle um einen verfassungsmäßig zur Zuständigkeit des Zivilrichters gehörenden Privatrechtsstreit gehandelt, so ist dies un begründet. Wie der Regierungsrat des Kantons Bern mit Recht bemerkt, handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Eigentums- oder Teilungsstreit rücksichtlich des Kirchengutes der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen. Im Streite liegt vielmehr, ob einer Minderheit der Kirchgemeindenangehörigen von Laufen-Zwingen die Mitbenützung des Kirchengutes für Zwecke eines Sondergottesdienstes einzuräumen sei.“ Das Bundesgericht fügt aber in Parenthese bei und es wollte damit einen deutlichen Wink an die richtige Adresse geben: Wenn einmal der

Große Rat die Vermögensteilung dekretiert hat, so nehmt unsere kostbare Zeit nicht noch einmal in Anspruch mit einem Refurs über diese Frage — ich sage, das Bundesgericht fügt in Parenthese bei: „(vgl. übrigens in betreff der rechtlichen Natur solcher Streitigkeiten zwischen Korporationen öffentlichen Rechts Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Band XVII, S. 603 ff.).“ Und nun wollen wir noch kurz diese Vergleichung anstellen. Es ist das ein Entscheid vom 30. Oktober 1891 in Sachen der römischkatholischen Kirchengemeinde Trimbach. Da sagt das Bundesgericht in Ziffer 3 der Erwägungen: „In That und Wahrheit nun erscheint die Streitigkeit zwischen der römischkatholischen und der christkatholischen Gemeinde Trimbach nicht als eine solche privat-, sondern als eine solche öffentlich-rechtlicher Natur. Allerdings stellt sich die Klage der römischkatholischen Kirchengemeinde Trimbach ihren Schlüssen nach als eine Eigentums- (Vindikations-) eventuell Teilungsklage dar und sind Vindikations- und Teilungsklagen regelmäßig privatrechtlicher Natur. Allein hier trifft dies nicht zu. Die Kirchengemeinden sind nach solothurnischem Staatsrecht unzweifelhaft Korporationen des öffentlichen Rechts: ihr Zweck ist als ein öffentlicher anerkannt und ihr Gut ist öffentliches, der Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses gewidmetes Gut. Trennung und Neubildung von Kirchengemeinden geschieht durch staatsrechtlichen Akt (Art. 53 B.-V.). In concreto nun ist in der früheren ungeteilten katholischen Gemeinde Trimbach eine Spaltung eingetreten, in Folge deren dieselbe sich mit hoheitlicher Genehmigung in eine christkatholische Gemeinde einerseits, in eine römischkatholische anderseits geteilt hat. Beide infolge dieser Spaltung neugebildeten Gemeinden sind als Korporationen öffentlichen Rechts anerkannt. Die Frage nun, ob die eine oder andere dieser neugebildeten Gemeinden ausschließlich oder ob beide nebeneinander Anspruch auf das Vermögen der früheren ungeteilten Kirchengemeinde haben, ist nicht eine solche des Privat- sondern des öffentlichen Rechtes. Denn es handelt sich dabei nicht darum, ob, eventuell imwiefern, die eine oder andere der streitenden Gemeinden durch privatrechtliche Titel, Vertrag, Verjährung und dergleichen Eigentum an dem Vermögen erworben habe, sondern darum, ob die Erfüllung des Zweckes ausschließlich auf die eine oder andere der Gemeinden oder auf beide übergegangen sei. Denn hievon hängt das Recht auf das Kirchenvermögen ab. Letzteres war nicht der freien Verfügung der Gemeinde anheimgegeben, sondern durch seine Zweckbestimmung gebundenes öffentliches Gut. Nachdem die ursprüngliche ungeteilte Gemeinde in Folge der eingetretenen Glaubensspaltung nicht mehr besteht, sondern sich in zwei verschiedene Religionsgenossenschaften getrennt hat, muß dieses Gut derjenigen oder denjenigen Religionsgenossenschaften zugeweiht werden, welche an Stelle der früheren ungeteilten Gemeinde getreten sind, indem sie ihre Zwecke erfüllen. Da nun aber nach solothurnischem Staatsrecht die Kirche als öffentliche Institution, die Kirchengemeinden als öffentlich-rechtliche Korporationen oder Anstalten anerkannt werden, so ist die Frage, auf welche Korporation die Aufgaben und damit das Vermögen der früheren ungeteilten Gemeinde übergehen, nicht eine Frage des Privat-, sondern des öffentlichen Rechtes. Es handelt sich nicht um einen privatrechtlichen Vindikations- oder Teilungsstreit, sondern um eine Frage öffentlich-rechtlicher Suc-

cession. Der Streit ist nicht nach Grundsätzen des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts zu entscheiden.“ Sie sehen, daß auch nach dieser Richtung hin die Frage eine von der höchsten, von der Bundesinstanz definitiv geordnete ist.

Nun glaube ich, weitere Bemerkungen brauche ich nicht zu machen. Was das Verfahren betrifft, so wird man in erster Linie eine gütliche Verständigung in Aussicht nehmen, immerhin mit dem Vorbehalt, daß der Ausscheidungsvertrag der Sanction des Regierungsrates zu unterliegen hat. Können sich die beiden Gemeinden nicht verständigen, so käme das Verfahren in Anwendung, das für Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten gilt. Jede Partei reicht ihre Schrift ein. Hernach untersucht der Regierungskathalter von Amtes wegen, wie die Verhältnisse sind und wie sie am besten geordnet werden könnten, und entscheidet. Voraussichtlich wird die eine oder andere Partei retrurrieren. Sollte das nicht der Fall sein, so sind gleichwohl die Akten der Oberbehörde zur Revision von Amtes wegen einzureichen. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 7.

G r i e b, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Wie Sie bereits gehört haben, haben wir es hier nun mit dem eigentlichen Kampfparagrafen zu thun. Die Kommissionsmehrheit hat sich auf den Boden gestellt, der § 7 in der Fassung, wie er vorliegt, sei nichts anderes als die Folge des § 2, den Sie bereits angenommen haben. Sie sind bei Beratung des § 2 vom Berichterstatter des Regierungsrates ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die bisherige Kirchengemeinde Laufen nun aufhört in der Form zu existieren, in der sie bisher bestand, daß also nicht eine neue Kirchengemeinde hinzukomme, sondern daß die bisherige Kirchengemeinde aufgelöst und in zwei verschiedene Kirchengemeinden getrennt werde. Und nun sagen wir: Die ganz natürliche Folge dieser Auflösung und Neubildung zweier Kirchengemeinden aus der bisherigen einen ist die: wenn die bisherige Kirchengemeinde Vermögen hatte, so muß dieses nun verteilt werden unter die zwei neuen Kirchengemeinden. Und wenn ich Ihnen eingangs gesagt habe, daß sich die Vorlage und insbesondere der § 7 auf die bundesgerichtliche Praxis stütze, so glaube ich sind Sie hievon durch die bundesgerichtlichen Entscheide überzeugt worden, die Ihnen der Herr Berichterstatter des Regierungsrates mitgeteilt hat. Ich glaube darum, ich habe nichts von dem Gesagten zurückzunehmen, trotzdem der Herr Berichterstatter der Kommissionsminderheit gemeint hat, ich habe da etwas Unrichtiges gesagt. Die Kommissionsmehrheit ist also mit dem Hauptsatz des § 7 voll und ganz einverstanden. Was das Verfahren betrifft, so haben Sie gehört, daß dasselbe bereits festgestellt worden ist. Die Kommission glaubt, es sollte eine gütliche Auseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden möglich sein. Ist dies aber nicht der Fall, so wird dann das Verfahren platzgreifen, das Ihnen Herr Regierungsrat Eggli geschildert hat. Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen die Annahme des § 7.

F o l l e t e t e, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Ich beantrage Streichung des § 7. Obschon ich diese Frage schon in meinem Votum über die Eintretensfrage berührt habe, halte ich es doch für notwendig, mich nochmals darüber zu äußern und zwar in deutscher

Sprache, wobei ich die geehrte Versammlung im voraus um Nachsicht bitte. Herr Regierungsrat Eggli hat im Eingang seines Votums verschiedene Betrachtungen über die gemeinschaftliche Benutzung von Kirchengebäuden gepflogen. Darauf, meine ich, ist doch etwas zu antworten. Die katholische Kirche geht im Bewußtsein ihres Rechts von dem Standpunkt aus, daß sie es nicht dulden kann, daß auf demselben Altar das Messopfer auf zweierlei Weise dargebracht werde. Es wäre das nach dem gefunden Verstand und nach den Gesetzen der Logik eine Täuschung der Gläubigen. Ich glaube, dieser Standpunkt rechtfertigt sich vollständig. Man kann also nicht von Intoleranz reden.

Nun kommen die Altkatholiken und sagen: wir möchten Miteigentum an eurer Kirche haben. Wir antworten ihnen, es sei uns das nicht möglich und zwar aus Gründen der Ueberzeugung und der Dogmatik. Verstehen Sie wohl, daß die katholische Kirche wirklich berechtigt ist, diese Täuschung in ihrer Kirche nicht zu dulden. Wir haben feste und scharfe Gründe dafür, weshalb das Simultaneum mit den Altkatholiken nicht angeht. Protestanten z. B. haben wir schon hie und da das Recht der Mitbenützung eingeräumt. Das ist in Bruntrut geschehen und, was Sie vielleicht nicht wissen, volle fünfzehn Jahre lang. Die Sache verhält sich so. Der altkatholische Kirchenrat hatte in einem Vertrag der protestantischen Gemeinde die Mitbenützung der Kirche für eine Zeit von circa 20 Jahren zugestanden, wogegen die protestantische Gemeinde jährlich Fr. 50 oder 100 an die altkatholische Kasse zahlen sollte, um so an die Unterhaltungskosten der Kirche beizutragen. Aber als wir nun von der Kirche Besitz nahmen und als ein neuer katholischer Kirchgemeinderat bestellt worden war, haben wir den Vertrag nicht fortbauern lassen, sondern haben ausdrücklich beschlossen: wir lassen den Protestanten das Mitbenützungsrecht der Kirche, aber wir nehmen nicht einen Pfennig dafür an die Unterhaltungskosten. Nun sehen Sie wohl, daß wir nicht auf dem Boden der Intoleranz stehen. Wir stehen auf dem Boden des Rechtes, unseres guten Rechtes. Wir können den Altkatholiken nicht die Benützung unserer Kirchen einräumen, daß sie an unserem Altar den Gottesdienst auf andere Weise feiern.

Und wie verhält es sich nun mit der Frage des wirklichen Eigentums? Der römischkatholische Kirchenrat von Laufen macht hierüber in seiner Antwort auf die Eingabe der christkatholischen Gemeinde folgende treffliche Bemerkung: „Was die nach erfolgter Anerkennung als selbstständige Kirchgemeinde angeforderte Teilung des Kirchgemeindevermögens anbetrifft, so ist zu bemerken, daß weder in der Bundesverfassung, noch überhaupt im Bundesrecht eine Bestimmung enthalten ist, daß, wenn ein Teil einer Kirchgemeinde austritt und sich eine eigene kirchliche Organisation gibt, diese gebildete neue Gemeinde Anspruch auf Mitbenützung oder Herausgabe eines Teils des Vermögens habe; die Bundesverfassung sagt nur, daß das Bundesgericht eventuelle Anstände entscheide, und dabei ist offenbar verstanden, im Sinne des betreffenden Staats- und Kirchenrechts. Nun ist aber in den gegenwärtig bestehenden einschlägigen Gesetzen und Verfassungsbestimmungen des Kantons Bern eine solche Vermögensteilung nirgends vorgesehen oder zulässig erklärt; gegenteils, das Gemeindevermögen der gegenwärtigen Gemeinden ist ausdrücklich gewährleistet, §§ 69 und 80 der bernischen Staatsverfassung, §§ 5 und 6 des

Kirchengesetzes und Art. 4 der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815. Wenn eine solche Teilung vollzogen werden will, so muß eben deren Berechtigung zuvor in dem bestehenden Rechte anerkannt oder aufgestellt sein, oder es muß ein solcher Rechtsanspruch durch ein neues Gesetz oder durch Verfassungsrevision erst begründet werden. Weder der Regierungsrat, noch der Große Rat kann von sich aus den Satz der Teilbarkeit des Kirchenvermögens aufstellen. Es handelt sich um ein wohlverworbenes Recht.“ Diese Bemerkungen finde ich vollständig zutreffend. Sie liefern den Beweis, daß, was die rechtliche Frage betrifft, wir es sind, welche auf dem Boden des Rechtes stehen. Die Vereinigungsurkunde sagt in Art. 4: „Die Regierung von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigentum und die Verwaltung ihrer noch existierenden Kirchengüter (fonds de fabrique) zu, die sie entweder bereits besitzen, oder wieder erhalten könnten. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, sowie zur Erbauung, zum Unterhalt und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschönerungen und Vergabungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respektieren.“ Weshalb ist diese Satzung in die Vereinigungsurkunde aufgenommen worden? Aus dem einfachen und bekannten Grund, weil während der Revolution die Kirchengüter vom Staat verkauft worden waren und weil die katholische Bevölkerung bei der Vereinigung von 1815 ausdrücklich verlangt hat, daß eine klare und deutliche Bestimmung in die Vereinigungsurkunde aufgenommen werde. Man wollte für die Zukunft das Eigentum der Kirchengüter sichern. Nun kommt 1846 die Verfassung und sagt in Art. 69: „Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu. Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet.“ Ist das nicht klar? Und doch behauptet man, daß das Kirchgemeindegut nach diesem Artikel nicht als gewährleistet angenommen werden könne. Ich glaube das Gegenteil. Es scheint mir nicht möglich, daß man der katholischen Kirche das Eigentumsrecht am Kirchengut und das Recht, über dasselbe zu verfügen, bestreiten könne. Das Kirchengesetz kann diesen rechtlichen Standpunkt in keiner Weise abgeändert haben. Nun sagt man, das Eigentum sei nicht der Kirche, sondern der Kirchgemeinde zugesichert worden. Dies ist nicht nur ein großer Irrtum, sondern es wäre auch eine Ungerechtigkeit; denn es steht fest und ist absolut erwiesen, daß die Entstehung des Kirchengutes eine absolut kirchliche und zwar römischkatholisch-kirchliche ist. Das Kirchengut hat eine eigene, klare und deutliche Bestimmung: es soll nur der katholischen Kirche dienen und darf dieser Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Alle rechtlichen Spitzfindigkeiten können diesen Standpunkt nicht ändern. Uebrigens ist dies in dem Bericht der Kirchendirektion, wenn auch nicht förmlich ausgesprochen, so doch angedeutet. Ich lese da nach der Zusammenstellung des Kirchenvermögens den Satz: „Eigentümerin dieses Vermögens ist bis zur gegenwärtigen Stunde die Kirchgemeinde Laufen-Zwingen.“ Also die Kirchgemeinde, die römischkatholische Kirchgemeinde von Laufen-Zwingen ist Eigentümerin dieses Kirchengutes. Hat nun der Große Rat das Recht, die Bestimmung dieses Kirchengutes abzuändern und einen Teil davon den Bekennern der neuen Lehre zuzuwenden? Ich glaube nicht! Ich bin entschieden gegen

eine solche Auffassung. Das Kirchengut würde dadurch seiner ganz klaren Bestimmung entzogen und mehr oder weniger Minderberechtigten zugewiesen werden. Welches Anrecht haben denn die Männer der neuen Lehre auf eine Teilung des kirchlichen Vermögens? Die römisch-katholische Pfarrgemeinde von Laufen, für welche das Gut zusammengebracht wurde, besteht noch in ihrer Allgemeinheit. Sie ist eine staatlich anerkannte Korporation. Es ist nicht möglich, dieser staatlich anerkannten Korporation das Kirchengut aus den Händen zu nehmen, ich möchte fast sagen zu rauben. Und wenn wir jetzt die Teilung gutheißen, was kann dann nachher kommen? Ich setze den Fall, daß die Christkatholiken, wenn eine Auscheidung vorgenommen worden ist, sich nachher wieder in zwei verschiedene Richtungen teilen. Der Fall ist gar nicht unmöglich. Was dann? Oder es kommt dieser Fall im Schooß der römisch-katholischen Kirche vor. Und nun kommen diejenigen, die sich ablösen, mit dem Gesuch vor den Großen Rat, daß ihnen die Mitbenutzung der Pfarrkirche eingeräumt und daß das Gut der römisch-katholischen Kirche geteilt werde? Halten Sie dann eine solche Teilung für möglich? Und doch wäre das eine logische Konsequenz des Dekretes. Sie sehen: überall stoßen Sie auf Schwierigkeiten. Wenn Sie einmal den Boden des guten Rechtes verlassen, so haben Sie keine Festigkeit mehr.

Die Frage, hat man gesagt, sei vom Bundesgericht entschieden worden. Ich bestreite das des Bestimmtesten. Die Frage hat dem Bundesgericht nicht in der Fassung vorgelegen, wie sie ihm nach Annahme des Dekretes vorgelegt werden wird. Denn unzweifelhaft wird der katholische Kirchengemeinderat, wenn Sie den vorgelegten Dekretsentwurf zum Beschluß erheben, an das Bundesgericht rekurrieren. Wir haben da wieder dieselbe Seeschlange vor uns, wie im Mariahilf-Handel.

Ich bedaure es von ganzem Herzen, daß sich der religiöse Frieden in Laufen nicht hat wiederherstellen lassen. Hätten die Dissidenten einen bessern Willen an den Tag gelegt, so glaube ich, hätte man zu einer Verständigung kommen können. Doch sei dem, wie ihm wolle: daraus, daß die Christkatholiken als besondere Kirchengemeinde anerkannt werden, können diese noch kein Recht auf das Kirchengut der römisch-katholischen Kirche ableiten. Dieses hat seine besondere Bestimmung, welcher es erhalten bleiben muß, so lange die römisch-katholische Kirchengemeinde in Laufen besteht.

Ich glaubte diese Auseinandersetzungen machen zu sollen, um Ihnen klar und deutlich die gefährlichen Konsequenzen einer solchen Teilung vor Augen zu führen. Ich habe meine Äußerungen vom Standpunkt des Rechtes aus gemacht. Aber ich meine, auch vom Standpunkt einer gesunden und klugen Politik aus sollte man aufräumen mit den Bestrebungen, eine fast abgestorbene Kirche wieder zu beleben. Ich empfehle Ihnen darum, das Eigentum seinem rechtmäßigen Eigentümer, der römisch-katholischen Kirche, zu belassen.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Vor allem aus gebe ich meiner Freude darüber Ausdruck, daß Herr Folletête die vorliegende Materie ganz objektiv auf dem rechtlichen Boden behandelt und in keiner Weise der Sache kulturkämpferische Mäuren gegeben hat. Ich sehe mich nur zu einigen rein juristischen Gegenbemerkungen veranlaßt und wiederhole hier

wieder, was ich schon in der Kommission gesagt habe: Es genügt, wenn Herr Folletête seinen Zweck erreichen will, die einfache Streichung des Artikels nicht. Denn wenn wir im Dekret über das Schicksal des Vermögens nichts bestimmen, so haben wir herrenloses Gut. Wir haben diejenige Kirchengemeinde, welcher das Vermögen bis zur gegenwärtigen Stunde angehört hat, beseitigt; sie besteht nicht mehr. Es ist darauf schon vorhin vom Berichterstatter der Kommission ausdrücklich aufmerksam gemacht worden. Herr Folletête muß also, um das Vermögen der zukünftigen römisch-katholischen Kirchengemeinde zu sichern, in Verbindung mit dem Streichungsantrag den weiteren Antrag stellen, es sei ein Artikel an Stelle des zu streichenden aufzunehmen, in welchem gesagt wird: das Kirchenvermögen gehört ausschließlich der römisch-katholischen Kirchengemeinde. Dann wird aber wahrscheinlich von anderer Seite ein Antrag kommen, daß das Kirchenvermögen ausschließlich der christkatholischen Gemeinde gehören soll. Zwischenhinein nun steht unser Antrag, daß die beiden neuen Gemeinden sich in das Vermögen der alten aufgelösten Gemeinde teilen sollen, was offenbar das einzig richtige ist. Auf die Einwände, welche Herr Folletête aus der Vereinigungsurkunde, der Verfassung und dem Kirchengesetz hergeleitet hat, will ich nicht eintreten; denn es sind dieselben schon im Regierungsrätlichen Bericht, Seite 5, erste Spalte, widerlegt. Man muß nur nicht immer aus dem Gesicht lassen, daß es sich um Kirchengemeinde-Vermögen handelt. Herr Folletête hat sich selber auf den Art. 4 der Vereinigungsurkunde berufen. Dieser Artikel spricht vom Vermögen der katholischen Gemeinden und der Artikel 69 der Verfassung spricht von Gemeindevermögen. Wenn nun aber das Gemeindevermögen als solches der Kirchengemeinde bleibt, so stehen wir vollständig auf dem Boden der Verfassung und des Gesetzes. Das Vermögen wird nicht einem Dritten zugewendet, sondern es bleibt der Gemeinde. Da nun aber aus einer Gemeinde zwei geworden sind, so verhält es sich hier wie mit dem Erbe, das zwei Brüder unter sich teilen, deren Vater gestorben ist. Man hat den frühern Träger des Vermögens nicht mehr; zwei neue Träger sind an dessen Stelle getreten. Doch will ich jetzt über diesen Punkt nicht weitläufiger werden.

Folletête. Herr Eggli behauptet, daß mein Antrag nutzlos sei, wenn ich bloß Streichung des Artikels 7 verlange, da in diesem Falle das Laufener Kirchengut herrenlos wäre. Dieser Ansicht muß ich des entschiedensten entgegentreten. Das Kirchengemeindgut Laufen ist nicht herrenlos. Es hat eine Eigentümerin und diese ist die römisch-katholische Kirche, oder wenn sie wollen, die römisch-katholische Kirchengemeinde. Die katholischen Kirchen — das möchte ich noch beifügen — sind übrigens vom Bischofe eigens konsekriert und tragen daher das Merkmal ihrer Bestimmung; der Beweis des Eigentums ist ein thatsächlicher. Folglich ist die Pfarrkirche von Laufen, die jetzt in den Händen der römisch-katholischen Kirchengemeinde ist, kein herrenloses Gut, ebensovienig wie die Kapitalien, Renten u. s. w. Denn das alles sind Mittel, die ausdrücklich für die Zwecke des katholischen Gottesdienstes beschafft wurden. Das dies Thatsache ist, kann urkundlich nachgewiesen werden. In allen Stiftungsurkunden finden Sie immer den gleichen Satz, daß die Vergabungen von Anhängern der römisch-katho-

lischen Kirche gemacht worden sind und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung für den römischkatholischen Gottesdienst. Solche Thatfachen reden und sie haben ihre rechtlichen Folgen. Wie gesagt, wenn es zu einer Teilung kommt, dann wird sich jedenfalls das Bundesgericht darüber auszusprechen haben. Ich will keine weiteren Worte mehr verlieren. Ist es mir gelungen, Ihnen darzuthun, daß wir es mit einer Frage von unabsehbaren Konsequenzen zu thun haben, so bin ich vorläufig zufrieden.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Nur noch eine Bemerkung. Herr Folletête hat da bereits in Detailfragen hineingegriffen, die nach meiner Ansicht heute nicht zu erörtern sind. Diese Fragen werden sich bei der Ausscheidung entscheiden. Wenn Stiftungen mit spezieller Zweckbestimmung vorhanden sind, so daß angenommen werden kann, der Stifter habe das Objekt der Stiftung spezifisch römischkatholischen Kirchenzwecken zuwenden wollen, so wird darauf selbstverständlich bei der Ausscheidung Rücksicht genommen werden.

Abstimmung.

Für Annahme des Artikels Mehrheit.

Art. 8.

Angenommen.

Art. 9.

Angenommen.

Art. 10.

Folletête. Zu Art. 10 beantrage ich einen Zusatz. Nach dem Satze: „Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft“ möchte ich beifügen: „und bleibt in Kraft so lange die jetzigen Verhältnisse die gleichen sein werden.“ Ich möchte einer endlichen Verständigung der beiden Richtungen nicht Thür und Thor verschließen. Ich will Sie nur daran erinnern, was sich in Bruntrut ereignet hat. In Bruntrut hatten wir in den Jahren 1880 und 1881 eine starke altkatholische Bewegung. Die Altkatholiken sind bei den Wahlen unterlegen und haben dann eine selbständige Genossenschaft gebildet und sind als solche mit einer Eingabe um Einräumung des Mitbenützungsrechts der Kirche an den Regierungsrat gelangt. Der Regierungsrat hat ihnen prinzipiell recht gegeben. Nun kam es zu Rekursen an das Bundesgericht, von welchem dann die Römischkatho-

liken abgewiesen wurden. Nun kam die Regierung auf den Gedanken, es sei doch möglich, eine faktische Trennung der beiden Konfessionen vorzunehmen und traf den Entschluß, daß die römischkatholische Kirchengemeinde der Dissidentengenossenschaft ein Lokal für ihren Gottesdienst zu verschaffen habe, und zwar für so lange als sich die Verhältnisse nicht wesentlich verändert hätten. Das geschah. Ein großer Teil der Römischkatholiken war dieser Transaktion sehr abgeneigt. Nachdem wir nun von Jahr zu Jahr eine Abnahme der Frequenz des christkatholischen Gottesdienstes beobachtet hatten, gelangten wir zweimal vor den Regierungsrat, wurden aber abgewiesen. Erst das dritte mal hatten wir Erfolg. Der Regierungsrat sandte einen Kommissär nach Bruntrut, der bald Gelegenheit hatte, sich davon zu überzeugen, daß es mit der altkatholischen Sache aus war. Er begab sich an einem Sonntag unangemeldet in die Pfarrkirche, in der der römischkatholische Gottesdienst abgehalten wurde. Die Kirche war gefüllt. Dann ging er in die Kirche der Christkatholiken und fand ein paar Frauen und Kinder und einige Männer, im ganzen etwa 12—13 Personen. Gestützt auf den Bericht dieses Kommissärs fand sich dann die Regierung veranlaßt, uns von unserer Verpflichtung zu entlasten und ihre Verfügung zurückzunehmen. Das geschah vor einigen Jahren. Jetzt ist die Dissidenz in dem Grad verschwunden, daß alle frühern Anhänger derselben die Pfarrkirche besuchen. Bruntrut ist wieder zu seinem früheren Zustand zurückgekehrt. Das ist ein schönes Resultat und ich verdanke es der Regierung, daß sie die Hand zur Erreichung desselben geboten hat. Nun frage ich mich: wäre es nicht möglich, daß wir ein gleiches Resultat auch in Laufen erleben würden, und will man nun durch das Dekret für alle Zukunft eine Verständigung erschweren oder unmöglich machen? Man wird hier wohl nicht einwenden, wie es im Schooß der Kommission geschehen ist, daß man damit den Zelotismus einführe. Dies wäre absolut nicht richtig. Aber wenn der Große Rat zu einer endlichen Verständigung die Hand bietet und meinen Antrag annimmt, so ist ein großer Schritt zur Begung des Konfliktes gethan. Darum empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Burger. Ich kann den Antrag des Herrn Folletête absolut nicht unterstützen. Herr Folletête geht von der Voraussetzung aus, daß die christkatholische Gemeinde Laufen in nächster Zeit zusammenfallen werde. Er befindet sich in dieser Beziehung jedenfalls im Irrtum, wenn er glaubt, daß wir die Grundsätze, die wir seit 20 Jahren vertreten, von heute auf morgen wieder preisgeben werden. Uns ist es recht, wenn ein Kommissär nach Laufen kommt, denn er wird finden, daß unser christkatholischer Gottesdienst sehr gut besucht wird und daß wir uns, trotzdem wir auf dem Gottesacker Gottesdienst halten müssen, doch nicht begraben lassen. Wenn Herr Folletête von der „fast abgestorbenen“ christkatholischen Kirche gesprochen hat, so protestiere ich gegen diesen Ausdruck. Die Zukunft wird zeigen, daß unsere Kirche auf festen Füßen steht.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Nur ganz wenige Bemerkungen. Herr Folletête bringt eine neue Klausel, die man, wenn sie grundsätzlich adoptiert werden sollte, jedem Gesetz und sogar der Verfassung anhängen sollte. Denn alles Irdische ist vergänglich und alle Verhältnisse wandeln sich im Lauf

der Zeit und jedes Gesetz gilt nur so lange, als die von diesem vorausgesetzten Verhältnisse vorhanden sind. Aber abgesehen hiervon, würde durch Annahme des Zusatzantrages ein Bankapfel in das Dekret hineingelegt, was mit der ganzen Intention des Dekretes in Widerspruch steht. Wir sagen im Eingang, daß wir das Dekret erlassen „in der Absicht, den unter den Angehörigen der bisherigen Kirchgemeinde Laufen gestörten konfessionellen Frieden wieder herzustellen und dauernd zu befestigen.“ Daher darf man auch annehmen, daß, was hier definitiv beschlossen werde, auch dauernden Bestand habe. Setzt man das nicht voraus, dann hätte man nicht auf das Dekret eintreten sollen. Das Beispiel von Bruntrut hat etwas für sich, aber ich mache auf folgenden kleinen Unterschied aufmerksam. Unter der Herrschaft des Kirchengesetzes und bevor die jetzige Revisionsbewegung begonnen hatte, ist man immer von der Fiktion ausgegangen, man habe im Kanton nur eine katholische Kirche, und man überließ es in den einzelnen Gemeinden dem Kampf, welche Richtung die Mehrheit habe. Deshalb ließ man auch in den 80er Jahren die christkatholische Vereinigung in Bruntrut bei der Gemeinde und räumte ihr bloß eine eigene Kirche ein, ohne daß sie dadurch als eigene Kirchgemeinde anerkannt worden wäre. Dank dieses Provisoriums, dank vielleicht auch des Umstandes, daß bei vielen sich an Stelle des ursprünglichen Eifers eine gewisse Indifferenz geltend machte und dank wahrscheinlich auch der Thatsache, daß an der Spitze der katholischen Kirchgemeinde Bruntrut ein Mann steht, der die allgemeine Achtung der ganzen Bevölkerung von Bruntrut genießt, ist die christkatholische Genossenschaft zusammengeschmolzen. Hier aber, glaube ich, sei die Sache anders und hier sollte man vorderhand auf Bestand zählen. Andern sich die Verhältnisse, so kann der Große Rat jederzeit auf das Dekret zurückkommen. Ich empfehle Ihnen also Ablehnung des Zusatzantrages des Herrn Folletéte.

Dürrenmatt. Es scheint mir doch, man sollte die Wiedervereinigung der getrennten Brüder ins Auge fassen und nicht nur ihren Streit. Dazu würde der Antrag Folletéte die Hand bieten. Es kann ja auch das Umgekehrte dessen geschehen, was Herr Folletéte in Aussicht gestellt hat. Wenn Herr Burger so sehr von der Lebensfähigkeit der christkatholischen Kirche überzeugt ist, so könnte ja auch der Fall eintreten, daß die römischkatholiken zu den Christkatholiken gingen. In diesem Fall braucht man auch nicht zwei Kirchen zu haben. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf den Uebelstand verweisen, den wir mit der christkatholischen Fakultät der Universität Bern erleiden. Man hat seinerzeit im Eifer eine Institution geschaffen, die wir jetzt nicht mehr nötig haben und die nun weder leben noch sterben kann. Sie zählt gegenwärtig fünf Professoren und fünf Studenten und von diesen fünf Studenten ist kein einziger ein Berner. Nun möchte ich nicht, daß es mit den Verhältnissen in Laufen in Zukunft ähnlich ergehen würde. Was wird geschehen, wenn kraft dieses Dekretes in Laufen ein römischkatholischer und ein christkatholischer Geistlicher gewählt wird und sich dann herausstellt, daß man nur noch einen Geistlichen nötig hat? Dann kann man den überflüssigen Geistlichen nicht entlassen, weil der Bestand der beiden Kirchen durch das Dekret festgesetzt worden ist. Da wird man sich in der gleichen Schwierigkeit befinden, wie hier mit der katholischen Fakultät, deren Professoren

man nicht entlassen kann, weil sie, wenn ich nicht irre, lebenslänglich gewählt sind. Vielleicht läßt sich eine bessere Redaktion als diejenige des Herrn Folletéte finden. Ich möchte nicht gerade sagen, daß das jetzige Dekret bestehen soll, so lange die Verhältnisse gleich sind, sondern ich würde vorziehen, zu sagen, daß das Dekret wieder aufgehoben werden könne, wenn die Verhältnisse es gestatten.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich bin doch verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, daß sich die Kommission mit dieser Frage ebenfalls beschäftigt hat, da Herr Folletéte in der Kommission einen ähnlichen Antrag stellte. Die Kommission war der Meinung, daß ein solcher Zusatz nicht aufgenommen werden sollte. Das Dekret wird ja ohnedies jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden können. Die Kommission fand, es wäre unpraktisch, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Soll da eine Grenze festgesetzt werden, und wie? Soll gesagt werden: sobald einer weniger ist, als so und so viele, so betrachten wir die Verhältnisse als nicht mehr gleich und heben das Dekret auf. Wir fanden, daß ein derartiger Zusatz eine unverfügbare Quelle fortwährender neuer Streitigkeiten bilden würde. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen somit Ablehnung des Zusatzes.

Abstimmung.

Für den Zusatz (Redaktion vorbehalten) Minderheit.

Es folgt nun noch die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . Große Mehrheit.

Herr Präsident Ritschard übernimmt wieder den Vorsitz.

Motion des Herrn Großrat Daucourt betreffend Unterstützung der Familien, deren Angehörige sich im Militärdienst befinden.

(Siehe diese Motion Seite 249 des Tagblattes des Großen Rates von 1892.)

M. Daucourt. Bien que les sources de dépenses ne manquent pas pour le canton de Berne, comme nous le voyons tous les jours, je ne crois pas le moment inopportun pour attirer votre attention sur le règlement d'une question qui rentre, par un cer-

tain côté dans la réforme de l'assistance publique dont le Grand Conseil vient de s'occuper.

Je veux prévoir le cas où des chefs de famille de la classe ouvrière, étant au service militaire, ne peuvent pourvoir à l'entretien de leurs familles. Il y a de nombreux exemples de ce genre; j'en connais personnellement, et vous sans doute aussi, Messieurs. Que convient-il de faire en pareilles circonstances? La Confédération elle-même a pris des mesures récentes pour protéger le soldat en service contre les accidents. Mais à côté du soldat, il y a la famille qui peut être dans le besoin. Il faudrait pouvoir l'assurer contre la faim. Des dispositions spéciales existent: C'est d'abord la loi du 13 novembre 1874 sur l'organisation militaire de la Confédération suisse; elle porte que «les cantons sont tenus de secourir d'une manière suffisante et de munir de conseillers et de protecteurs les familles des hommes appelés sous les drapeaux, qui tomberaient dans le besoin par suite de l'absence de leurs chefs» (article 234). L'application de ces dispositions est-elle réglée dans notre canton? Oui, jusqu'à un certain point; mais elle ne l'est certainement pas d'une manière suffisante.

La loi fédérale dont je viens de parler n'abroge pas l'art. 150 de la loi du 17 mai 1852, ainsi conçu: «A la demande de leurs ressortissants qui se rendent en *service de campagne*, les communes d'habitants et de bourgeois sont tenues de commettre un conseil pour diriger sans rétribution l'économie domestique de chacun d'eux; elles sont de plus *chargées de veiller* à ce que leurs familles ne manquent ni de nourriture, ni d'habillement, ni d'asile et à ce que leurs travaux agricoles soient exécutés.» Cet article si favorable à l'ouvrier, au paysan, combien y en a-t-il dans nos communes qui en profitent ou même qui le connaissent? Je suis persuadé que dans la nouvelle partie du canton, il ne se produit, pour ainsi dire, pas un seul cas de cette assistance prévue par l'article 150 de la loi de 1852.

Toutefois cet article me paraît prêter à des interprétations ambiguës; il manque de clarté sur deux points et l'objet de ma motion est précisément d'obtenir une rédaction plus précise, afin de faciliter une application correcte de cette disposition dans le sens de la loi fédérale. Quand on parle du service de campagne, on semble exclure par le fait le service qui comporte les cours d'instruction, de recrues, de répétition, les grandes manœuvres. On dirait qu'il ne s'agit absolument que des cas de guerre, par exemple le service de frontières, ou l'occupation d'un canton, comme l'intervention fédérale au Tessin, il y a trois ans. Cette expression «*service de campagne*» est trop vague, elle n'est surtout pas juste, car ce n'est pas ainsi que l'entend la loi fédérale du 13 novembre 1874; elle dit: Les hommes qui sont *au service militaire* (*Militärdienst*). Cela comprend tout, et va bien au delà du *service de campagne*, prévu par la loi bernoise. Le Département militaire fédéral, que j'ai pris la liberté de consulter, interprète l'article de cette façon-là: si donc la famille dont le chef est *au service militaire* tombe dans le besoin, que ce soit pendant des grandes manœuvres ou même un simple cours de

répétition, la commune doit assistance au chef de famille. Vous voyez donc, Messieurs, qu'il y a dans ces deux termes une première source de confusion qui peut donner lieu à des malentendus. Mais il y a une autre cause de conflits plus importante qu'il importe de faire disparaître. Il est dit dans le texte cantonal que les communes *sont chargées de veiller* à ce que les familles de militaires ne manquent ni de nourriture, ni de travail. Chargées de veiller, qu'est-ce que cela veut dire, au point de vue pratique? Veiller, cela est jusqu'à un certain point facile, mais payer, c'est autre chose. Or, qui paiera les frais? Sera-ce la commune bourgeoise ou municipale ou sera-ce l'Etat? Ou bien la commune qui paiera se fera-t-elle rembourser par l'Etat? et dans quelle mesure? Voilà une question que notre droit cantonal n'a pas encore vidée — ce qui ne métonne pas, puisque la loi cantonale est antérieure à la loi fédérale.

Ma motion a ainsi tout simplement pour but d'inviter le gouvernement à bien vouloir nous dire, soit par un décret, soit autrement, ce qu'on peut attendre de cette surveillance que l'Etat donne aux communes sur un ressortissant qui est au service militaire, de régler en un mot la question dans le but de faire disparaître les confusions qui existent actuellement. Je faisais allusion tout à l'heure à l'occupation du Tessin par les troupes bernoises. Il s'est produit à cette occasion dans la ville de Berne un certain nombre de réclamations: des familles de militaires se sont adressées aux autorités pour demander assistance. Qu'ont fait les autorités de la ville? Elles se sont bornées à donner des secours pour payer les loyers. Cela ne suffit pas, la loi fédérale exige bien autre chose. Ces secours, minimes, la ville a voulu encore les faire rembourser par l'Etat. Qu'a fait l'Etat? Rien. Il a estimé n'avoir rien à donner, et le conflit n'est pas encore vidé. C'est sur le fonds des pauvres, si je ne me trompe, qu'à Berne on a avancé les secours distribués aux familles des militaires. Mais est-ce sur ce fonds-là, et au détriment des pauvres, que le montant de ces frais doit être prélevé? Cela n'est pas correct. Les familles ouvrières qui reçoivent momentanément assistance ne doivent pas être classées au rang des nécessiteux; il y a là quelque chose qui n'est pas digne; l'ouvrier au service de l'Etat ne mendie pas.

On éviterait tout conflit à l'avenir en rendant la loi cantonale plus explicite à cet égard, et en nous apprenant surtout si c'est la commune ou l'Etat qui doit payer, et dans quelles proportions. Inutile de recommencer à tout propos le conflit de Berne. C'est le moment de s'occuper de cette question, puisque nous réglons celle de l'assistance. Et puis, le Département militaire fédéral prépare, vous le savez, une nouvelle loi sur la durée du service militaire, qui entraînera probablement une extension de la durée du service actuel. Les besoins que j'ai signalés se représenteront donc plus souvent. Enfin, par suite de l'appel du landsturm à des exercices réguliers annuellement, beaucoup de pères de famille peut-être, qui déjà ne toucheront pas de solde, pourront difficilement subvenir en service aux besoins de leur ménage. La loi fédérale s'applique par des

règlements spéciaux, pourquoi notre canton n'en aurait-il pas un, comme l'ont d'autres cantons que je pourrais nommer. C'est le meilleur moyen de combler les lacunes et de prévenir les conflits que je viens d'énumérer. Je demande donc simplement que l'Etat veuille bien régler les cas prévus par l'article 14 de la loi fédérale militaire et donner aux communes les directions nécessaires.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Je ne m'expliquais pas pourquoi M. Daucourt avait cru devoir présenter sa motion, qui n'est que la reproduction d'un postulat de la commission d'économie publique, liquidé à l'occasion du rapport de gestion de 1889 en 1891. Mais, du moment où il croit que le conflit entre la ville de Berne et l'Etat à propos du service militaire au Tessin n'est pas liquidé, je comprends que M. Daucourt ait cru devoir réclamer une solution. Seulement, il n'y a plus lieu de statuer. En 1891, le gouvernement a déclaré que la question était tranchée par l'article 150 de la loi du 18 octobre 1852, qui est toujours en vigueur. Après les explications du gouvernement, la commission s'est déclarée satisfaite, et la commune de Berne n'a pas insisté.

M. Daucourt croit devoir reprendre la question sous une autre forme. Nous ne pouvons pas lui répondre autrement que nous l'avons fait en 1891.

Il faut d'ailleurs faire une distinction entre la compétence cantonale et la compétence fédérale. C'est à la Confédération à prendre des mesures pour soutenir les familles nécessiteuses dont les chefs sont absents par suite de service militaire fédéral. La question est actuellement pendante devant les Chambres fédérales. La Fédération des typographes en a pris l'initiative et cette proposition a été soutenue par la société du Grutli. Je crois donc qu'il ne conviendrait pas de compliquer la question en nous plaçant maintenant sur le terrain cantonal. Il convient d'attendre la décision des Chambres.

J'aurais aussi pour mon compte à citer des exemples peut-être encore plus probants que ceux de M. Daucourt, ainsi celui d'un militaire jurassien du district qu'habite M. Daucourt, tombé malade dans un cours de répétition à Colombier et qui, depuis une année, est placé dans une maison de santé par les soins de la Confédération. Sa famille ne reçoit pour tout subside que la solde d'hôpital, qui est évidemment insuffisante. Si la commune doit intervenir, il est permis d'espérer qu'elle pourra se faire rembourser ses frais par la Confédération, puisque la maladie de son ressortissant a été contractée au service militaire.

Le gouvernement vous propose donc de ne pas prendre en considération la motion de M. Daucourt.

M. Daucourt. Malgré ce que vient de dire M. le conseiller d'Etat Stockmar, ma motion conserve sa raison d'être : les dispositions bienfaitantes de la loi sur l'organisation militaire fédérale ne sont pas connues dans nos contrées, et quand elle n'aurait eu d'autre but que d'attirer sur elles l'attention des communes, et spécialement des chefs de famille ouvrières, cela aurait déjà suffi à la motiver. Au

reste, le Conseil-exécutif n'a jamais donné les explications qu'il vient d'être amené à fournir, en réponse à ma motion. M. Stockmar objecte que ce débat a déjà eu lieu il y a trois ans, ensuite d'un postulat de la commission d'économie publique, dont ma motion serait la simple reproduction. Je connais fort bien ce postulat; je ferai même observer que l'honorable directeur se trompe sur la date de la discussion : c'est le 3 février 1891, dans le rapport sur la gestion de l'Etat, que la commission d'économie publique demandait qu'on fit en sorte que les familles des militaires ne tombent pas dans la misère, lorsque ceux-ci sont au service. M. Stockmar a précisément répondu que le cas était réglé par la loi de 1852, qu'il a citée; mais, après avoir lu très attentivement son discours, j'ai constaté, comme vous pouvez le faire aussi, Messieurs, que le porte-voix du gouvernement n'a donné aucune interprétation officielle sur les points obscurs que j'ai relevés, points qui restaient donc inexpliqués et prêtant aux conflits après comme avant le débat. C'est pourquoi j'ai cru devoir reprendre la question, afin qu'elle soit une bonne fois élucidée, dans le canton de Berne, par un règlement spécial tranchant les cas douteux, comme en possèdent les autres cantons. Cela deviendra nécessaire un jour ou l'autre, car ce qui vient de se passer pour la commune de Berne, qui ne sait elle-même si c'est à elle ou à l'Etat à payer pour les familles des militaires en service, prouve assez que tout n'est pas réglé ni défini, comme le prétend M. Stockmar. Il est vrai que M. le directeur des affaires militaires assure également qu'il n'y a plus de conflit entre le gouvernement et la ville de Berne. Il me permettra d'être surpris de cette affirmation. Il n'y a qu'un instant, Monsieur le maire de Berne, avec lequel je m'entretenais de cet incident, m'a déclaré tout le contraire; il m'a dit positivement que les choses en étaient encore au même point, et que la réclamation de la commune n'avait pas encore obtenu la moindre satisfaction de la part du gouvernement. Et comme je le consultais sur l'opportunité de ma motion, l'honorable maire m'a conseillé de la maintenir. Je regrette que M. Müller ne soit pas ici en ce moment : il confirmerait certainement mes paroles.

Donc le conflit subsiste, ou du moins il existe encore un malentendu. Et qui est alors victime, Messieurs, de ces malentendus? L'ouvrier. Il demande à la commune un appui en faveur de sa famille qu'il va quitter pour aller au service. La commune refuse, croyant n'avoir rien à donner. De son côté, l'Etat fait la sourde oreille, et se retire. C'est la famille du militaire qui pâtit de tout cela, et faute de directions précises, l'article 234 de la loi fédérale demeure lettre morte.

M. Stockmar vient de dire, il est vrai, que le gouvernement estime que c'est aux communes seules à pourvoir à l'entretien des familles des militaires dans le besoin. Voilà une explication qui n'avait jamais été donnée : maintenant nos communes sauront à quoi s'en tenir sous ce rapport, et c'est heureux. Mais cette déclaration suffit-elle pour régler toute la question, qui a son importance : j'ai de la peine à le croire.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Je ne sais pas comment je pourrais exprimer l'opinion du gouvernement plus clairement qu'en disant que c'est aux communes à supporter ces dépenses, en vertu de l'article 150 de la loi de 1852.

(Interruption de M. Daucourt: Les communes sont chargées de *veiller*...)

Comparez le texte allemand; le sens n'en est pas douteux. Du reste, *veiller* à ce qu'une chose se fasse veut dire, même en français, qu'on en est responsable. Nous admettons donc que c'est à la commune à payer. Si l'on veut apporter des changements à ce système, c'est au Grand Conseil à prononcer, mais on ne pourra le faire que par une loi, et non par un décret. Si l'on veut faire quelque chose sur le terrain cantonal, c'est la loi sur l'assistance qui doit régler cette matière.

Die Motion wird nicht erheblich erklärt.

Präsident. Es ist eine Bittschrift eingelangt, es möchte der Große Rat zu gunsten der Brandbeschädigten von Biezvyl auf ein Taggeld verzichten. Es ist selbstverständlich, daß der Große Rat als solcher über die Verwendung des Taggeldes nicht Beschluß fassen kann, sondern daß es Sache jedes einzelnen Mitgliedes ist, ob es dem Gesuch entsprechen will oder nicht. Es war bisher Übung, daß das Taggeld bei der Auszahlung vorläufig abgezogen wurde. Selbstverständlich hatte jedes Mitglied das Recht, wenn es mit dem Abzug nicht einverstanden war, zu reklamieren. Ich nehme an, daß auch in diesem Fall das gleiche Prozedere beobachtet werde.

Präsident. Bei der Bestellung der Kommission für das Wirtschaftsgesetz hat sich herausgestellt, daß es angezeigt wäre, die Zahl der Mitglieder von 9 auf 13 zu erhöhen; dies namentlich mit Rücksicht darauf, daß es sich nicht nur um ein wichtiges Gesetz, sondern um ein Gesetz handelt, das ein Ausnahmesteuergesetz ist. Es wird nun vorgeschlagen, es sei die Mitgliederzahl auf 13 zu erhöhen und ich frage Sie an, ob Sie damit einverstanden sind. (Zustimmung.) Für diesen Fall wurde die Kommission bestellt aus den Herren

Großrat Heller-Bürgi, Präsident,

" Fueter,
" Demme,
" Krenger,
" Freiburghaus,
" Egger,
" v. Erlach (Münzingen),
" Leuch,
" Jacot,
" Michel (Interlaken),
" Choquard,
" Will,
" Haborn.

Für das Impfgesetz haben Sie die Einsetzung einer Kommission von 9 Mitgliedern beschlossen. Sie wurde bestellt aus den Herren

Großrat Scherz, Präsident,
" Bortier,
" Segi,
" Müller (Ed., Bern),
" Rätz,
" Weber (Biel),
" Gouvenon,
" Reichenbach,
" Zürcher.

Präsident. Damit sind unsere Geschäfte bis ans Schulgesetz erledigt. Betreffend dieses Gesetz, das noch nicht ganz zu Ende beraten ist, indem man sich vorbehalten hat, auf einzelne Artikel zurückzukommen und erst nachher die Generalabstimmung vorzunehmen, möchte ich Ihnen vorschlagen, die Behandlung auf die Maiession zu verschieben. Dies namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß noch eine Petition aus Lehrerkreisen, von einer Lehrerkonferenz in Münchenbuchsee, betreffend den von der Versorgung der Wittven und Waisen von Lehrern handelnden Art. 50, eingelangt ist, welche den Art. 50 zu ändern wünscht. Mit Rücksicht auf die in dieser Petition angeführten Gründe und gemachten Anregungen scheint es mir angezeigt, daß die Kommission und die Regierung von der Petition Kenntnis nehmen und darüber zu Räte sitzen. Denn es handelt sich um eine Aeußerung, welche diese Würdigung durchaus verdient. Die Verschiebung auf den Mai hat ja keine Inkonvenienzen, denn bekanntlich kann das Schulgesetz erst im nächsten Herbst oder im Anfang des Winters zur Volksabstimmung gelangen. Es kann sich also niemand beklagen, wenn die Schlußberatung um etwa einen Monat verschoben wird. Es sind zwar schon früher, wenn jeweiligen Verschiebungen des Schulgesetzes stattfanden, hin und wieder häßliche Bemerkungen in der Presse erschienen, in welchen dem Großen Rat eine Absicht untergeschoben wurde, die er gar nicht hatte. Man hat die Sache jeweiligen so dargestellt, als fehle es uns am guten Willen. Aber die Verschiebungen, welche stattgefunden haben, lagen im Gegenteil gerade im Interesse des Gesetzes; denn der Erlaß eines Schulgesetzes in einem Kanton von der Vielgestaltigkeit des Kantons Bern ist eine schwierige Sache, und wenn zum genaueren Studium einzelner Fragen, kurz zur Erzielung einer besseren Lösung Verschiebungen stattfanden, so war das gewiß keine verlorene Zeit. Daß es dem Großen Rat nicht am guten Willen fehlt, geht namentlich daraus hervor, daß die Mehrausgaben, welche das Gesetz zur Folge haben wird, circa Fr. 800,000 betragen. Ich mache diese Bemerkungen nur mit Rücksicht auf die unrichtigen Deutungen, welche den Verschiebungsbeschlüssen in der Presse hie und da gegeben wurden. Ich schlage Ihnen also vor, die Schlußberatung auf den Mai zu verschieben. Im Mai wird die Beratung dann ganz sicher zum Abschluß kommen.

Lenz. Ich bedaure im höchsten Grad, daß man jetzt wieder eine Verschiebung der Schlußberatung verlangt. Schon in der letzten Sitzung hätte das Schulgesetz zum

Abſchluß gebracht werden ſollen und man iſt nicht dazu gekommen. Nun heute am Freitag kommt man um 1/2 1 Uhr erſt und ſagt: jezt kann man das Geſetz natürlich nicht mehr beraten, ſondern muß es verſchieben. Dieſe Verſchiebungen machen im Volk, wie ich erfahren habe, einen äußerſt ſchlimmen Eindruck. Nun ſehe ich ja ein, daß man das Geſetz jezt in dieſer Sefſion nicht mehr behandeln kann. Aber ich möchte beantragen, daß man heute einen beſtimmten Sitzungstag der nächſten Sefſion bezeichne, an welchem das Geſetz zur Behandlung kommen muß und zwar gleich nach Beginn der Sitzung, nicht daß man zuerſt noch ein anderes Geſetz, oder eine Motion vornimmt bis es wieder Mittag iſt, ehe das Schulgeſetz an die Reihe kommt. Ich beantrage, es ſolle das Geſetz am zweiten Tag der nächſten Sefſion, vormittags 8 Uhr, zur Behandlung gebracht werden.

Burkhardt. Ich möchte den Antrag Lenz etwas modifizieren. Herr Lenz ſtellt den Antrag, es ſei das Geſetz am Dienstag zu behandeln. Am Dienstag ſind aber viele Großräte auf dem Markt (Heiterkeit). Ich möchte darum beantragen, es ſei das Geſetz auf den Mittwoch zur Behandlung anzusehen, an welchem Tag gewöhnlich die Wahlen ſtattfinden. Was die Bemerkungen des Herrn Präſidenten betreffend die hämiſchen Bemerkungen in der Preſſe betrifft, ſo geht das in erſter Linie mich an. Mein ich glaube, die Bemerkungen, welche in der Preſſe gemacht wurden, ſeien gerechtfertigt. Das Geſetz war bereits vor zehn Jahren ſpruchreif. Die Kommiſſion, deren Präſident der Präſident des Großen Rates iſt, hat das Geſetz 2—3 Jahre herumgeſchleppt, bevor es hieher kam. Ich glaube darum, die „hämiſchen Bemerkungen“ haben ihre Berechtigung gehabt.

Lenz. Ich kann mich dem Antrag des Herrn Burkhardt, daß die Beratung auf den Mittwoch angeſetzt werde, einverſtanden erklären.

Präſident. Ich habe nicht Herrn Burkhardt im Auge gehabt, als ich von hämiſchen Bemerkungen ſprach. Wenn er ſich nun aber betroffen fühlt, ſo kann ich nichts dafür (Heiterkeit.) Ich halte es für notwendig, Ihnen die Situation nochmals zu vergegenwärtigen, in welcher man ſich letztes Jahr befunden hat. Wir ſtanden vor der Frage, wie man nun das Geſetz in Kraft ſetzen wolle, und da wurde von allen Seiten konſtatiert, daß dasſelbe Mehrausgaben von Fr. 800,000 zur Folge habe. Dieſer Situation gegenüber ſtanden wir alle mehr oder weniger ratlos da. Weder Herr Lenz noch Herr Burkhardt konnten uns Auswege zeigen, wie man das Geſetz trotz dieſer penibeln Situation zu Ende beraten könne. Die Regierung ſagte dazumal, ſie habe ein Geſetz über die Herſtellung des Gleichgewichts der Finanzen in Arbeit. Dieſes Geſetz wolle ſie bringen und dann werde man Gelegenheit haben, vom Stand der Finanzen Kenntnis zu nehmen und ſich ſchlüſſig zu machen, wie man nun mit dem Geſetz über die Primarſchulen zu Ende kommen wolle. Dieſer Vorſchlag fand allgemeine Zuſtimmung; denn niemand wußte, wie anders man aus der unangenehmen Lage herauskommen könnte. Zu Anfang dieſer Sefſion nun iſt eine etwas reduzierte Finanzvorlage eingebracht und eine weitere Vorlage in Ausſicht geſtellt worden. Da haben Sie ohne Widerſpruch beſchloſſen, es ſolle am Dienstag zuerſt die Verfaſſungsberatung kommen und dann ſobald als möglich dieſes Geſetz über die Herſtellung des Gleichgewichts und erſt

in dritter Linie das Geſetz über die Primarſchulen. Nun haben Sie geſtern das andere Geſetz, das dem Schulgeſetz vorangehen mußte, beraten, und ſo hat man das Schulgeſetz erſt heute auf die Traktandenliſte nehmen können. Nun kommt noch hinzu, daß ein Punkt der Wiedererwägung bedarf und daß ein großer Teil der Mitglieder des Großen Rates ſchon verreist ſind, wofür das Präſidium nichts kann. Nun halte ich dafür, daß es unter dieſen Umſtänden für das Geſetz am beſten iſt, wenn die Schlußberatung verſchoben wird, was um ſo leichter geſchehen kann, da ja, wie ich ſchon ſagte, keine Gefahr im Vorzuge iſt. Die Schulfreunde werden im Herbit gleichwohl noch Gelegenheit haben, für das Geſetz einzutreten. Ich denke, ſie werden ihre Freundschaft für das Geſetz ſchon noch ſo lange behalten können. Und denjenigen, welche ſchon jezt im Sinne haben, das Geſetz zu verwerfen, kommen wir im Herbit auch noch früh genug (Heiterkeit). Wenn man nun verlangt, daß das Geſetz in der nächſten Sefſion am Mittwoch zur Behandlung kommen ſoll, ſo bin ich für mich damit ganz einverſtanden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Das Schulgeſetz iſt von jeher als Aſchenbrödel behandelt worden, und man darf jedenfalls ſagen, daß es verſchleppt worden iſt und daß es viel früher hätte fertiggeſtellt werden können. Wäre es nicht verſchleppt worden, ſo wäre man damit nicht in die Periode hineingekommen, in welcher man mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die Vorwürfe ſind oft gewiß nicht ohne Grund gemacht worden. Der Beſchluß, daß das Geſetz am dritten Tag der nächſten Sefſion zur Behandlung kommen ſoll, wird einer der Beſchlüſſe ſein, welche nicht gehalten werden. Vergessen Sie nicht, daß die nächste Sefſion einberufen wird, um die Erneuerungswahl einiger Behörden vorzunehmen. Der Große Rat wird eingeladen, um ſein Bureau zu beſtellen und andere Stellen zu beſetzen. Dieſe Wahlen werden gerade am Mittwoch ſtattfinden. Nun glaube ich nicht, daß ein Geſetz, das möglicherweise noch ziemlich viel zu ſprechen gibt, an einem ſolchen Tage, das heißt zwischen den Wahlen hinein, beraten werden könne. Ich bin überzeugt, daß wenn Sie beſchließen, das Geſetz ſolle in der nächſten Sefſion beraten werden, dann ein Antrag auf nochmalige Verſchiebung geſtellt werden wird. Man wird ſagen: am 4. Juni, alſo in wenigen Tagen, wiſſen wir, ob die neue Verfaſſung angenommen iſt oder nicht, und da können wir dann auch ungeſähr wiſſen, wie es dem Schulgeſetz gehen wird. Dann haben Sie ja auch ſeinerzeit beſchloſſen, das Geſetz nicht zur Schlußabſtimmung zu bringen, als bis man wiſſe, wie man das Geld beſchaffen könne, um die Ausgaben zu decken. Am dritten Tag der nächſten Sitzung werden Sie darüber ſo wenig wiſſen wie heute. Es iſt ja beſchloſſen worden, ſtatt eines einzigen mehrere Geſetze zu erlaſſen. Dieſe Geſetze werden in der nächſten Sefſion noch nicht vorliegen, und deswegen wird man dann wieder Verſchiebung verlangen. Da finde ich es ſchließlich beſſer, wir beſchließen heute nichts, anſtatt etwas, von dem man zum voraus weiß, daß es nicht gehalten wird!

Der zweite Vicepräſident, Herr Weber, übernimmt das Präſidium.

Ritſchard. Nur zwei Worte auf das Votum des Herrn Gobat, das Anſchuldigungen enthält, die man nicht ſtillschweigend hinnehmen kann. Weil verſchiedenes

wider seinen Willen am Gesetz geändert wurde, hat Herr Gobat in dieser Sache den guten Humor verloren. Aber dafür können wir nichts und wir haben uns nicht nach dem Humor des Herrn Gobat zu richten, sondern wir müssen das thun, was wir für das Richtige halten. Wir können auch dafür nichts, daß die Vorlage so gut, so weitgehend und so schulfreundlich gemacht wurde, daß wir fanden, sie sei in vielen Sachen doch der Aenderung bedürftig. Nun habe ich schon gesagt, daß die Schaffung eines Schulgesetzes für den Kanton Bern mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Sprachen und der Verhältnisse, mit Rücksicht auf das Verhältnis von Staat und Gemeinde und auf die Finanzen und nicht zum mindesten mit Rücksicht auf die vielen pädagogischen Fragen, die da zu erwägen sind, eine sehr schwierige Arbeit ist. Dafür, daß die Vorlage nicht so war, daß man sie gleich zur Abstimmung bringen konnte, konnte der Große Rat nichts. Da kamen Einwendungen, Bitten, Bedenken, Ratschläge von allen Seiten zugeschnitten, und alles mußte wohl geprüft werden, damit man eine Vorlage zu stande bringen konnte, die Aussicht hätte, schließlich vom Volke angenommen zu werden. Ich habe früher oft gesagt, es sei keine Kunst, eine weitgehende Vorlage zu bringen. Es ist im Rechtswesen keine große Kunst, einen ausgezeichneten Zivilprozeß zu bringen, es ist im Finanzwesen keine Kunst, ein ausgezeichnetes weitgehendes Steuergesetz zu entwerfen, und es ist schließlich auch keine große Kunst, ein sehr weitgehendes Schulgesetz auszuarbeiten. Aber das ist die Kunst, eine Sache so zu bringen, daß man sie dem Volke mundgerecht machen kann, daß man sich den Anschauungen des Volkes nähert. Dabei braucht man sich ja nicht sklavisch unter die Anschauungen des Volkes zu beugen, sondern man kann ja oft das Volk emporziehen und belehren. Aber bei so wichtigen Fragen sollte man sich doch immer fragen, wie man damit bei der Volksabstimmung zu stehen kommt. Aus allen diesen Gründen ist das Geschäft hin- und hergelegt worden. Oft fand man wieder Besseres, und Herr Gobat half ja selbst sehr fleißig mit, zu suchen, was etwa noch verbessert werden könnte. So ist es allerdings etwas lang gegangen, aber das Resultat ist das, daß wir einen Entwurf geschaffen haben, der auch seitens der Lehrerschaft als ein acceptables Werk angesehen wird. Diese Ausführungen mußte ich machen, um mich gegen den Vortwurf zu verwahren, als wäre das Schulgesetz als Aschenbrödel behandelt worden. Keinem Gesetz ist seit Jahren so viel Aufmerksamkeit geschenkt worden, wie gerade diesem.

Bühlmann. Da Herr Gobat keinen Antrag gestellt hat, so möchte ich den Antrag stellen, es sei kein Abstimmungstag festzusetzen. Ich bin der Ansicht, daß man die Debatte über das Schulgesetz nicht mitten in die Verfassungscampagne hineinnehmen kann. Nehmen wir die Abstimmung über das Schulgesetz im Großen Räte vor der Volksabstimmung über die Verfassung vor, so kann das der Verfassung schaden. Ich möchte daher davor warnen, daß man die Schulgesetzfrage noch vor der Abstimmung über die Verfassung zur Erledigung bringt. Schaden für die Schulvorlage erwächst ja daraus nicht.

Dagegen könnte in diesem Fall eine dritte förmliche Beratung vorgenommen werden, was der Sache nur förderlich sein wird. Ich beantrage Ihnen also, Sie möchten davon absehen, einen bestimmten Termin für die Schlußberatung über das Schulgesetz festzusetzen.

Krenger. Es ist gesagt worden, daß es nicht angehe, zwei so wichtige Materien wie Schulgesetz und Verfassung zu behandeln. Es würde dies der gründlichen Behandlung des Schulgesetzes schaden. Ich wollte das seinerzeit auch; aber man ist nicht darauf eingegangen. Die seitherigen Erfahrungen haben nun zur Genüge erwiesen, daß Wahrheit darin lag, was ich damals sagte. Es freut mich, daß man zur Einsicht gekommen ist. Ich unterstütze also lebhaft den Antrag des Herrn Bühlmann, die letzte Schulgesetzberatung noch so lange zu verschieben, bis die Verfassungsrevision erledigt sein wird. Wir haben dann eine gewisse Basis, auf welche gestützt wir sagen können: wir wollen nicht eine kurze Schlußberatung, sondern eine dritte Hauptberatung oder eine zweite Auflage der zweiten Hauptberatung, indem durch Annahme der Verfassung viele wichtige Punkte sich ganz anders gestalten können und indem man bei Annahme der Verfassung wiederum Mut haben wird, mit neuen Sachen zu kommen.

Abstimmung.

Für den Antrag Burthardt-Benz	. . .	Minderheit.
Für den Antrag Bühlmann		Mehrheit.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu prüfen und zu genehmigen.

Schluß der Sitzung und der Session
um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Berichtigung.

Seite 140, erste Spalte hievor ist an drei verschiedenen Stellen zu lesen „Genevez“ statt „Chevenez“.

